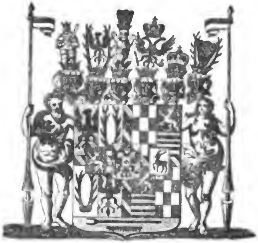
Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen

vom Jahre 1852.



Sondershausen, 1852.
Gedruckt in der F. A. Eupel'schen Hofbuchdruckerei.

Inhalts-Verzeichniß

zur Gesetzsammlung für das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen vom Jahre 1852.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

1. Stück, vom Jahre 1852.

Nr. 1.

Gesetz über Aenderung des Verfahrens in Ablösungssachen. — Vom 7. Februar 1852.

Günther Friedrich Carl, Fürst von Schwarzburg-Sondershausen.

Um die Ablösungen möglichst zu erleichtern und zu beschleunigen, ändere Ich das Gesetz vom 22. April 1850 über das Verfahren in Ablösungssachen mit Zustimmung des Landtags, wie folgt, ab:

§. 1.

Der Berechtigte kann gegen mehrere Verpflichtete, auch wenn sie nicht Genossen sind, auf Ablösung in einer Provocation antragen, wenn bei dinglichen Lasten die Grundstücke, auf welchen dieselben haften, dem nämlichen Gemeindebezirke angehören, oder wenn bezüglich solcher Leistungen, die nicht auf Grundstücken ruhen, die Verpflichteten in dem nämlichen Gemeindebezirke ihren Wohnsitz haben.

§. 2.

Unter gleichen Voraussetzungen können mehrere Verpflichtete, auch wenn sie nicht Genossen sind, gegen den Berechtigten auf Ablösung in einer Provocation antragen.

§. 3.

Dagegen bleibt es hinsichtlich der Häufung der Provocationen von einer oder gegen eine Mehrheit von Berechtigten, welche nicht Genossen sind, bei dem

Ausgegeben mit Nr. 8 des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl. und mit Nr. 8 des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.

Verbote im §. 29 des Gesetzes über das Verfahren in geringfügigen bürgerlichen Rechtssachen vom 21. Mai 1826.

§. 4.

Wenn mehrere Verpflichtete gegen den Berechtigten oder dieser gegen jene auf Ablösung provociren, haben sie sich des Formulars unter A. als Beilage zur Provocation zu bedienen und in der letztern das, was §. 13 des Gesetzes vom 22. April 1850 sonst erfordert, anzuführen.

§. 5.

Ist bei einer solchen Provocation nach dem Ermessen der Ablösungscommission Verwirrung des Ablösungsverfahrens zu besorgen, so kann von derselben gänzliche oder theilweise Verweisung zu getrennter Verhandlung angeordnet werden.

§. 6.

Die an einem Orte wohnenden Betheiligten sind durch Umlauf vorzuladen und für sie ist regelmäßig nur ein Receß zu entwerfen.

Sondershausen, den 7. Februar 1852.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl**, F. v. S. S.

contrasignirt

F. Schönemann.

Formular A.

Die 5 ersten Spalten hat der Provocat, die übrigen die Ablösungscommission auszufüllen.

Fortlaufende Nummer.	Name der Verpflichteten.	Beschreibung der Grundstücke.	Abzulösende Leistungen.
1.	Johann Schmidt.	¼ Acker Land auf dem Mittelberge neben Andreas Böttger Fol. 9 des Flurbuchs.	1 Sgr. Geld . . . 1 Scheffel Weizen. . 1 " Roggen . 1 Michaelishuhn zu 2 Sgr. 6 Pf. . . . fünfprocentige Laudemialpflicht . . . .

Gegenleistungen des Berechtigten.	Jährliche Rente.			Ablösungscapital.			Stückrente.			Bemerkungen über den Werth der Grundstücke u. s. w.
	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.	
. . . . .	—	1	—							Das Grundstück ist taxirt zu
. . . . .	1	11	2							
. . . . .	—	28	10							
. . . . .	—	2	6							
. . . . .	—	10	—							
	2	23	6							
1 Maas Bier	—	—	8							
	2	22	10							

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

2. Stück, vom Jahre 1852.

Nr. 2.

Ministerial-Bekanntmachung, die Waaren-Controle im Binnenlande betreffend. — Vom 15. Februar 1852.

Mit Bezug auf Ziffer 2 der Ministerial-Bekanntmachung vom 26. December v. J., die Aufhebung der Waaren-Controle im Binnenlande betreffend, wird weiter zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

1) im Königreiche Preußen ferner noch die auf jene Controleführung bezüglichen Vorschriften §§. 93—97 der Zollordnung in Anwendung bleiben werden:

in der Rheinprovinz

a) in Beziehung auf den Verkehr mit baumwollnen und dergleichen mit andern Gespinnsten gemischten Stuhlwaaren und Zeugen in den Kreisen Saarbrücken, Saarlouis, Merzig, Saarburg und Trier;

b) in Beziehung auf den Verkehr mit Kaffee in sämmtlichen Kreisen des Regierungsbezirks Düsseldorf auf dem linken Rheinufer, sowie in den Kreisen Wesel (Rees), Duisburg und Düsseldorf auf dem rechten Rheinufer; ferner in den Kreisen Eckelenz, Heinsberg, Geilenkirchen, Aachen (Stadt- und Landkreis), Jülich, Düren, Montjoi und Malmedy des Regierungsbezirks Aachen, in dem Kreise Prüm des Regierungsbezirks Trier und in den Kreisen Cöln (Stadt- und Landkreis) und Bergheim des Regierungsbezirks Cöln;

c) in Beziehung auf den Verkehr mit Wein in den Kreisen Saarbrücken, Saarlouis, Merzig, Saarburg und Trier (Regierungsbezirk Trier), sowie in den Wein bauenden Gemeinden der Kreise Bonn und Sieg

Ausgegeben mit Nr. 9 des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl. und mit Nr. 9 des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.

(Regierungsbezirk Cöln), Neuwied, Aarweiler, Mayen, Coblenz, Cochem, Zell, Bernkastel, Wittlich, St. Goar und Creuznach (Regierungsbezirk Coblenz); sowie des Landgräflich Hessischen Oberamtes Meisenheim, und

d) in Beziehung auf den Verkehr mit Branntwein in den Kreisen an der Nassau'schen und Rheinbayerschen Grenze, namentlich in den Kreisen Wetzlar, Altenkirchen, Neuwied, Coblenz, St. Goar, Creuznach, St. Wendel, Ottweiler und Saarbrücken, sowie in dem Landgräflich Hessischen Oberamte Meisenheim und in dem Großherzoglich Oldenburgschen Fürstenthume Birkenfeld;

in der Provinz Westphalen:

in Beziehung auf den Verkehr mit baumwollnen und dergleichen mit andern Gespinnsten gemischten Stuhlwaaren und Zeugen, mit Zucker aller Art, Kaffee- und Tabacks-Fabrikaten, in den Regierungsbezirken Münster und Minden, in den Kreisen Lippstadt, Soest, Hamm, Dortmund, Bochum, Hagen und Iserlohn im Regierungsbezirke Arnsberg, sowie in den der Provinz angeschlossenen Fürstlich Waldeckschen und Fürstlich Lippeschen Gebietstheilen;

in der Provinz Sachsen:

in Beziehung auf den Verkehr mit Branntwein in den Kreisen Osterburg, Salzwedel, Gardelegen, Stendal, Calbe, Wanzleben, Magdeburg, Wolmirstedt, Neuhaldensleben, Oschersleben, Aschersleben, Halberstadt, Wernigerode, Saalkreis Stadt Halle, Mansfelder Seekreis, Mansfelder Gebirgskreis, Sangerhausen, Eckartsberga, Querfurt, Merseburg, Weißenfels, Naumburg, Zeitz, Nordhausen, Worbis, Heiligenstadt, Mühlhausen, Langensalza und Weißensee, so wie in den der Provinz angeschlossenen fremdherrlichen Gebietstheilen, nämlich: die Hannoversche Grafschaft Hohenstein, und das Amt Elbingerode, das Braunschweigsche Fürstenthum Blankenburg, Stiftsamt Walkenried und Amt Calvörde, die Anhalt'schen Herzogthümer, die Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtische Unterherrschaft, das Großherzoglich Sächsische Amt Allstädt mit Oldisleben und das Herzoglich Sächsische Amt Volkenrode;

in der Provinz Brandenburg:

a) in Beziehung auf den Verkehr mit baumwollnen und dergleichen mit anderen Gespinnsten gemischten Stuhlwaaren und Zeugen im ganzen Regierungsbezirk Potsdam,

b) in Beziehung auf den Verkehr mit Zucker aller Art, Kaffee, Tabacks-Fabrikaten, Wein und Branntwein aller Art, in den Kreisen Prenzlau, Templin, Ruppin, Ost- und West-Priegnitz;

in der Provinz Pommern:

in Beziehung auf den Verkehr mit den §. 93 der Zollordnung unter 1—6 genannten Waaren im ganzen Regierungsbezirke Stralsund, ingleichen in den Kreisen Demmin, Anclam, Usedow, Wollin, Ueckermünde und Cammin des Regierungsbezirkes Stettin;

in der Provinz Schlesien:

in Beziehung auf den Verkehr mit baumwollnen und dergleichen mit andern Gespinnsten gemischten Stuhlwaaren und Zeugen, ingleichen mit Wein in den Kreisen Ratibor, Pleß, Gleiwitz, Rübnick, Glatz, Habelschwerdt, Frankenstein, Neustadt, Neisse, Hirschberg, Landeshuth, Löbschütz, Münsterberg und Waldenburg;

wogegen im Uebrigen diese Controle vom 1. Februar d. J. an in Wegfall gekommen ist; ferner daß die fragliche Binnen-Controle vom 1. Februar d. J. ab

2) in dem Kurfürstenthum Hessen ganz,
3) in dem Königreiche Sachsen und
4) in dem Herzogthume Braunschweig
   mit Ausnahme der Controle wegen des Branntweins,
5) in dem Königreiche Würtemberg mit Ausnahme der Controle wegen der Artikel Wein und Branntwein aufgehört hat, und daß endlich
6) in dem Gebiete der freien Stadt Frankfurt von demselben Zeitpunkte an die fragliche Controle zwar für die Artikel: Kaffee, Zucker und baumwollene und dergleichen mit anderen Gespinnsten gemischte Stuhlwaaren und Zeuge hinweggefallen ist, dagegen aber für Wein und Branntwein auch ferner fortbestehen, nicht minder für Taback einstweilen noch beibehalten werden wird.

Sondershausen, den 15. Februar 1852.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.
W. Hülsemann.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

3. Stück, vom Jahre 1852.

Nr. 3.

Gesetz, die Verschonung der Geistlichen und Lehrer mit der Anforderung von persönlich zu leistenden Gemeindediensten betreffend. — Vom 23. Februar 1852.

Günther Friedrich Carl, Fürst von Schwarzburg-Sondershausen.

Da Ich die Verpflichtung der Geistlichen und Lehrer zu persönlichen Gemeindediensten (Art. 150 der Gemeindeordnung) mit der Stellung derselben nicht verträglich finde, so verordne Ich hiermit unter Zustimmung des Landtags, daß die Geistlichen und Lehrer mit der Anforderung persönlich zu leistender Gemeindedienste verschont werden sollen.

Sondershausen, den 23. Februar 1852.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl**, F. v. S. S.

contrasignirt

F. Schönemann.

Ausgegeben mit Nr. 10 des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl. und mit Nr. 10 des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.

Nr. 4.

Ministerial-Bekanntmachung wegen Modification der Rabatt-Bedingungen für Weingroßhändler. Vom 26. Februar 1852.

Nachträglich zu §. 6 des Regulativs vom 1. October 1834 wegen der Lager von ausländischem Weine ist bestimmt worden, daß der regulativmäßige Zoll-Rabatt von fremden Weinen auch dann zu gewähren ist, wenn dieselben

1) über Hamburg oder Bremen nicht Elb- oder Weserwärts, sondern mittelst der Eisenbahnen, oder
2) gleichfalls mittelst der Eisenbahnen aus Frankreich durch Belgien, über Köln bezogen werden, vorausgesetzt, daß die übrigen nach dem gedachten Regulative und nach den Bekanntmachungen vom 26. Mai 1843 (Gesetzsammlung pro 1843, S. 27) und vom 10. Juni 1844 (Gesetzsammlung pro 1844, S. 154) bestehenden Bedingungen erfüllt sind.

Sondershausen, den 26. Februar 1852.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.
W. Hülsemann.

Nr. 5.

Ministerial-Bekanntmachung, die Waarencontrole im Binnenlande betreffend. — Vom 29. Februar 1852.

Mit Bezug auf Ziffer 5 der Ministerial-Bekanntmachung vom 15. d. M., die Waarencontrole im Binnenlande betreffend, bringen wir weiter zur öffentlichen Kenntniß, das in dem Gebiete der freien Stadt Frankfurt nunmehr auch die Waarencontrole für Tabacksfabricate aufgehoben worden ist.

Sondershausen, den 29. Februar 1852.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.
W. Hülsemann.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

4. Stück, vom Jahre 1852.

Nr. 6.

Höchstes Rescript, betreffend die bezugsweise Ermäßigung der oberherrschaftlichen Holztax-Preise. — Vom 3. März 1852.

Günther Friedrich Carl, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen.

Ich genehmige auf Ihren Antrag, daß die in der Holztaxe vom 17. December 1840 für die Oberherrschaft unter 5 festgestellten Preise pro Klafter

Nadelholz-Scheitholz um 10 Sgr.,
Nadelholz-Stocken um 5 Sgr.

herabgesetzt und auf

a) im Langenberge
Nadelholz-Scheitholz 2 Thlr. 20 Sgr.
Nadelholz-Stocken 1 Thlr. — Sgr.

b) im Esbache
Nadelholz-Scheitholz 2 Thlr. 25 Sgr.
Nadelholz-Stocken 1 Thlr. 5 Sgr.

festgestellt werden, insofern und insoweit diese Hölzer an die Bewohner zu Angstedt, Wümbach, Jesuborn, Pennewitz und Garsitz zur Befriedigung des Haushaltsbedarfs überlassen werden.

Sondershausen, den 3. März 1852.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl,** F. z. S. S.

contrasignirt
F. Schönemann.

Ausgegeben mit Nr. 13 des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl. und mit Nr. 13 des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.

Nr. 7.

Ministerial-Bekanntmachung, die Waaren-Controle im Binnenlande betreffend. — Vom 14. März 1852.

Mit Bezug auf Ziffer 2 der Ministerial-Bekanntmachung vom 26. December v. J., die Aufhebung der Waaren-Controle im Binnenlande betreffend, wird weiter zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in dem Großherzogthume Hessen die auf die Waaren-Controle im Binnenlande bezüglichen Vorschriften der §§. 93—97 der Zollordnung für baumwollne und dergleichen mit andern Gespinnsten gemischte Stuhlwaaren und Zeuge, für Zucker aller Art, für Kaffee und Tabacksfabricate bis auf Weiteres aufgehoben worden sind, für Wein und Branntwein aller Art dagegen noch in Kraft bleiben.

Sondershausen, den 14. März 1852.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.
W. Hülsemann.

Nr. 8.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Nachweisung des Ursprungs der aus dem Zollvereine nach Sardinien zu versendenden Waaren, für welche die in der Additional-Convention vom 20. Mai 1851 vereinbarten Zollermäßigungen in Anspruch genommen werden. — Vom 14. März 1852.

In Bezug auf die unter dem 20. Mai v. J. abgeschlossene Additional-Convention zu dem Handels- und Schifffahrts-Vertrage vom 23. Juni 1845 zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits, und dem Königreiche Sardinien andrerseits, (S. 161 der Gesetzsammlung von 1851) wird hiermit den Handel- und Gewerbtreibenden im Fürstenthume zur Kenntniß gebracht, daß nach einer Mittheilung der Königlich Sardinischen Regierung der Nachweis über den Ursprung derjenigen, aus dem Zollvereine nach dem Königreiche Sardinien eingehenden Waaren, für welche auf dem Grunde des Artikels II. jener Convention die Verzollung zu einem ermäßigten Satze in Anspruch genommen wird, durch Certificate der Consuln oder der Ortsbehörden, durch Frachtbriefe, oder die

Ursprungs-Facturen, durch die Declarationen eines Zollamtes, oder einfach durch ein Ausgangs-Manifest geführt werden kann. Bei Ermangelung dieser Documente soll die Entscheidung einer besondern Untersuchung durch Sachverständige unterliegen; auch diese soll hinwegfallen können, wenn die Natur der Waaren keinen Zweifel über ihren Ursprung zuläßt.

Wegen Ertheilung von Ursprungs-Zeugnissen haben die Versender sich an die betreffenden Gemeindevorstände zu wenden.

Sondershausen, den 14. März 1852.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.
W. Hülsemann.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

5. Stück, vom Jahre 1852.

Nr. 9.

Gesetz, die Uebertragung des Eigenthums an unbeweglichen Sachen durch die gerichtliche Zuschreibung betreffend. — Vom 10. März 1852.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg.

Im Interesse eines guten Grundbuch- und Hypothekenwesens, des von ihm abhängigen Realcredits und der Landrentenbank erlassen Wir mit Zustimmung des Landtags folgendes Gesetz:

§. 1.

Das Eigenthum an einer unbeweglichen Sache wird künftig unter der Voraussetzung eines rechtmäßigen Erwerbstitels mittelst Zuschreibung durch das zuständige Gericht übertragen.

Der Uebergabe des Besitzes bedarf es neben der Zuschreibung zur Uebertragung des Eigenthums nicht.

§. 2.

Hat der bisherige Eigenthümer die nämliche unbewegliche Sache an verschiedene Personen nach einander veräußert, so erhält diejenige ohne Rücksicht auf das Alter ihres Erwerbstitels das Recht auf Zuschreibung, welche dieselbe zuerst gehörig nachgesucht hat.

§. 3.

Die Zuschreibung geschieht durch eine von dem Gericht, welchem die Gerichtsbarkeit in nicht streitigen Rechtssachen über die in Frage stehende unbewegliche

Ausgegeben mit Nr. 14 des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl. und mit Nr. 14 des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.

Sache zusteht, auszufertigende Urkunde, welche außer den allgemeinen Erfordernissen einer öffentlichen Urkunde enthalten muß:

1) die genaue Bezeichnung der betreffenden unbeweglichen Sache;
2) den Vor- und Zunamen und den Wohnort der Personen, welche das Eigenthum erwerben, und in den dazu geeigneten Fällen auch der Personen, welche das Eigenthum übertragen;
3) den Rechtsgrund der Erwerbung;
4) die Erklärung des Gerichts, daß es den Erwerber als nunmehrigen Eigenthümer der unbeweglichen Sache anerkenne und ihm dieselbe zuschreibe.

§. 4.

Ist in dem Erwerbstitel die Erwerbung durch beigefügte auflösende Bedingungen, Endtermine, Zweckbestimmungen oder Veräußerungsverbote beschränkt, so ist derselben in der Zuschreibungsurkunde zu gedenken. Ebenso, wenn in dem Erwerbstitel dem neuen Erwerber zur Pflicht gemacht ist, daß auf die Sache keine oder keine weitere Hypothek über eine gewisse Summe hinaus bestellt werden soll.

Weist der Betheiligte später genügend nach, daß die Beschränkungen erledigt oder weggefallen sind, so muß auf sein Verlangen die Erledigung oder der Wegfall von dem zuschreibenden Gerichte in einem Nachtrage zur Zuschreibungsurkunde bezeugt werden.

§. 5.

Jeder, welcher die Zuschreibung einer unbeweglichen Sache sucht, hat dem Gericht seinen Erwerbstitel anzugeben und nachzuweisen.

Das Gericht darf die Zuschreibung erst dann ertheilen, wenn es sich von der Gültigkeit und Wahrheit des angeführten Erwerbstitels überzeugt hat.

§. 6.

Im Falle der Erwerbung einer unbeweglichen Sache durch Erbfolge kann die Zuschreibung außer in dem Falle des §. 8 nur auf den Grund einer Beurkundung des Erbschaftsgerichts, aus welcher die Erbequalität des Erben erhellt, Statt finden.

§. 7.

Die Erben können die Ausstellung einer sie als Erben anerkennenden Beurkundung von dem Erbschaftsgerichte verlangen, wenn

1) der letzte Wille oder der Erbvertrag, aus welchem sie ihr Erbrecht ableiten, von ihnen und Falls sie nicht zugleich selbst die nächsten gesetzlichen Erben

sind, auch von diesen anerkannt oder denselben gegenüber rechtskräftig für gültig erklärt und der Eintritt der etwaigen Bedingungen oder Voraussetzungen der Erbeinsetzung dargethan worden ist; oder

2) sie sich als die nächsten gesetzlichen Erben ausweisen.

Sind sie jedoch die fragliche Eigenschaft zur rechtlichen Gewißheit zu erheben außer Stande, so können sie, sobald sie jene Eigenschaft nur wenigstens bescheinigt haben, bei dem Erbschaftsgerichte beantragen, daß die unbekannten näheren oder gleich nahen Erbberechtigten, unter Anberaumung eines peremtorischen Termins und unter Androhung des mit der Terminsversäumniß verbundenen Rechtsnachtheils,

„daß der letzte Wille oder der Erbvertrag als für gültig anerkannt, beziehungsweise die Antragsteller als die nächsten gesetzlichen Erben betrachtet werden sollen",

zur Anerkennung des letzten Willens oder Erbvertrags beziehungsweise zur Anmeldung der Erbansprüche öffentlich aufgefordert werden.

Der deßfallsige Termin muß eine angemessene Frist enthalten, welche jedoch nicht weniger als eine und nicht mehr als drei sächsische Fristen betragen soll.

Uebersteigt der Werth der in Frage stehenden unbeweglichen Sache nicht einhundert Thaler, so genügt es, die Aufforderung (Edictalladung) an Gerichtsstelle anheften und in den Regierungsblättern der beiden Landestheile abdrucken zu lassen; anderen Falls muß dieselbe außerdem noch in zwei vielgelesenen, nach dem Ermessen der Umstände zu bestimmenden Zeitungen abgedruckt werden.

Die angedrohten Rechtsnachtheile treten von selbst und ohne Ungehorsamsbeschuldigung ein. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand findet nicht Statt.

Bleibt hiernach die Aufforderung ohne Erfolg, so hat das Gericht die verlangte Beurkundung (§. 6) auszustellen.

§. 8.

Ist das Erbschaftsgericht ein ausländisches und verweigert es aus Gründen, die nicht auch ein inländisches anzuerkennen hätte, die die Zuschrift bedingende Beurkundung, so darf auf deßfallsigen Antrag unter den im §. 7 angegebenen Voraussetzungen resp. nach Erlaß der daselbst angeordneten Edictalien das Gericht der belegenen Sache die Beurkundung ertheilen.

§. 9.

Besteht der Erwerbstitel in einem Vermächtnisse, so ist für den Zweck der Zuschreibung ein Zeugniß des Erbschaftsgerichts nöthig, daß die betreffende unbewegliche Sache durch eine letztwillige, als rechtsgültig anerkannte Verfügung dem neuen Erwerber vermacht worden sei.

Die Einwilligung zur Zuschreibung von Seiten des Onerirten ist nur dann nöthig, wenn derselbe zur Uebertragung des Eigenthums an einer ihm angehörigen, oder von ihm noch zu erwerbenden unbeweglichen Sache in Folge eines Vermächtnisses verpflichtet ist. Die Einwilligung muß diesfalls entweder in der über den Erwerbstitel auszufertigenden oder in einer besondern öffentlichen Urkunde enthalten sein.

§. 10.

Ist der Erwerbstitel in einem das Eigenthum zuerkennenden richterlichen Urtheile enthalten, so kann die Zuschreibung nur nach Vorlage der Original-Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift dieses Urtheils und einer gerichtlichen Bescheinigung seiner Rechtskraft erfolgen.

§. 11.

Hat Jemand eine unbewegliche Sache durch Ersitzung erworben, so kann die Zuschreibung nur geschehen, wenn dem Richter der Beweis der Ersitzung erbracht worden ist.

§. 12.

Ist der bisherige Eigenthümer, oder sind dessen Erben bekannt und anwesend, so kann der, welcher die unbewegliche Sache ersessen zu haben behauptet, auf den Grund einer Bescheinigung der Ersitzung, bei dem Gerichte der belegenen Sache beantragen, daß jenem Eigenthümer, beziehungsweise dessen Erben ein peremtorischer Termin, um sich über die Anerkennung des Erwerbs durch Ersitzung zu erklären, unter dem Rechtsnachtheile bestimmt werde, daß sonst die Anerkennung angenommen und die Zuschreibung erfolgen werde.

Ist dagegen der bisherige Eigenthümer, oder sind dessen Erben unbekannt oder nicht anwesend, so kann auf den Grund einer Bescheinigung der Ersitzung bei dem Gericht der belegenen Sache der Antrag dahin gestellt werden, daß Alle, welche auf das Eigenthum der angeblich durch Ersitzung erworbenen Sache Ansprüche erheben zu können glauben, öffentlich unter Anberaumung eines peremtorischen Termins und unter dem Rechtsnachtheile hierzu aufgefordert werden, daß sonst die Zuschreibung erfolgen werde. Im Uebrigen finden hierbei die in den vier letzten Abschnitten des §. 7 getroffenen Bestimmungen analoge Anwendung.

§. 13.

Der Richter darf nicht eher zur Zuschreibung schreiten, bis ihm da, wo die Verbindlichkeit, Lehngeld oder sogenannte Ab- und Zuschreibegebühren zu bezahlen, be-

gründet ist, die vorgängige Erfüllung dieser Verbindlichkeit nachgewiesen worden ist.

§. 14.

Wer binnen Jahresfrist von der Zeit an, wo er das Recht auf die gerichtliche Zuschreibung erlangt hat, dieselbe nicht nachsucht, ist vom Gericht hierzu, nöthigenfalls unter Androhung von Geldstrafen bis zur Höhe von hundert Thalern, anzuhalten.

§. 15.

Die Vorschrift des §. 14 findet auch Anwendung, wenn der neueste Erwerbsfall vor Einführung des gegenwärtigen Gesetzes Statt gefunden hat und die gerichtliche Bestätigung nicht bereits hinzugetreten ist. Die Frist läuft diesfalls von dem Tage, an welchem das Gesetz in Kraft tritt. Auch hierbei greifen die Bestimmungen der §§. 3 bis incl. 13 Platz.

§. 16.

Die vorstehenden Vorschriften (§. 1—15) gelten nicht bloß für unbewegliche Sachen, sondern auch für Gerechtsame, welche nach Gesetz und Herkommen zeither diesen gleichgeachtet worden sind.

§. 17.

Die Verhandlungen, welche durch die gerichtliche Zuschreibung veranlaßt werden, unterliegen der Stempel- und Sportelpflicht nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften. Für die Zuschreibung selbst wird außer dem Urkundenstempel von 5 Sgr.

a) wenn sie auf den Grund der Erbfolge oder des Vermächtnisses erfolgt, der vorschriftsmäßige Erbschafts- resp. Testamentsstempel, insofern er nicht von den betreffenden Immobilien bereits anderweitig erhoben worden ist;
b) wenn sie auf den Grund der Ersitzung oder richterlichen Urtheils erfolgt, der Stempel, wie bei Adjudicationsscheinen;
c) wenn sie auf Grund eines Vertrags erfolgt, der gesetzliche Stempel für Verträge, insofern derselbe nicht bereits zur Erwerbsurkunde selbst verwendet worden ist,

berechnet.

Bei Berechnung der Sporteln für die Zuschreibung selbst finden in den Fällen unter a die in der Gerichtssporteltaxordnung für Confirmation eines Loos-

briefs unter α bezugsweise β; in den Fällen unter b, die daselbst unter g für Confirmation eines Kaufcontractes und in den Fällen unter c die entsprechenden sub voce „Confirmation" für die verschiedenen Verträge gegebenen Normen Anwendung.

§. 18.

In den Fällen des §. 15 ist durchgängig nur die Hälfte der sonst zu berechnenden Stempel und Sporteln zu erheben, sofern nicht ein nach der bisherigen Gesetzgebung der Bestätigung unterliegender Vertrag in Frage steht.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches Siegel beidrucken lassen.

Sondershausen, den 10. März 1852.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl**, F. z. S. S.

contrasignirt

F. Schönemann.

N. 10.

Verordnung, die auf Anfordern der Gemeindebeamten freiwillig erlegten Geldstrafen betreffend. — Vom 21. März 1852.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg.

Unter Wiederaufhebung der Ministerial-Bekanntmachung vom 14. Januar und der Verordnung vom 22. April 1851 verordnen Wir auf den Antrag des Landtags, daß die Geldstrafen, welche auf Grund des Artikel 4, Alinea 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche auf Anfordern der zuständigen Gemeindebeamten von den Schuldigen freiwillig erlegt werden, zum ganzen Betrage in die betreffenden Gemeindecassen fließen sollen.

Sondershausen, den 21. März 1852.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl,** F. z. S. S.

contrasignirt

F. Schönemann.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

6. Stück, vom Jahre 1852.

Nr. 11.

Ministerialbekanntmachung, den Beitritt der Königl. Hannoverschen Staatsregierung zum Vertrage wegen gegenseitiger Uebernahme der Auszuweisenden betreffend. — Vom 31. März 1852.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Königl. Hannoversche Staatsregierung mittelst Erklärung vom 15. dieses Monats dem zwischen mehreren deutschen Regierungen am 15. Juli vorigen Jahres zu Gotha abgeschlossenen Vertrage wegen gegenseitiger Uebernahme der Auszuweisenden (cf. Gesetzsammlung 1851, Nr. 42) sowie dem Schlußprotocolle von gleichem Tage in der Art beigetreten ist, daß die gedachte Uebereinkunft, dem Königreiche Hannover gegenüber, mit dem 1. Mai dieses Jahres in Wirksamkeit treten soll.

Sondershausen, am 31. März 1852.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
F. Schönemann.

Ausgegeben mit Nr. 15 des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl. und mit Nr. 15 des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.

N. 12.

Ministerialbekanntmachung, die Waarencontrole im Binnenlande betreffend. — Vom 4. April 1852.

Mit Bezug auf Ziffer 2 der Ministerialbekanntmachung vom 26. December v. J., die Aufhebung der Waarencontrole im Binnenlande betreffend, bringen wir weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß in dem Herzogthume Nassau die auf die Binnencontrole bezüglichen Vorschriften §§. 93—97 der Zollordnung in Beziehung auf die §. 93 der Zollordnung unter 1 bis 6 genannten Waaren bei dem Verkehre innerhalb der Grenzen des Herzogthums und aus anderen Vereinsstaaten nach dem Herzogthume und bei dem Verkehre aus dem Herzogthume nach andern Vereinsstaaten bezüglich der §. 93 der Zollordnung unter 1 bis 3 aufgeführten Waaren bis auf Weiteres außer Anwendung gesetzt sind, dagegen bei Versendungen von

Wein und Branntwein

aus dem Herzogthume nach allen anderen Vereinsstaaten und bei Versendungen von Tabacksfabrikaten nach Preußen, Sachsen, Kurhessen, den Thüringischen Vereinsstaaten und Braunschweig in der bisherigen Weise fortbestehen.

Sondershausen, den 4. April 1852.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.
W. Hülsemann.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

7. Stück, vom Jahre 1852.

Nr. 13.

Gesetz, betreffend die Ablösbarkeit des Geschosses, der Bothfrüchte und der Weide- und Triftabgaben. — Vom 4. April 1852.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verordnen zur Ergänzung des Gesetzes vom 8. April 1850 über Ablösung der Reallasten mit Zustimmung des Landtags Folgendes:

§. 1.

Der Geschoß, die Bothfrüchte und die Weide- und Triftabgaben, mögen sie auf dem Grundeigenthume haften, oder nicht, sollen nach Maßgabe der Gesetze vom 8. und 22. April 1850 ablösbar sein, und zwar mit dem 18fachen Betrage der jährlichen Geldrente.

§. 2.

Diese Abgaben werden bis zum Beweise des Gegentheils als von den Gemeinden zu entrichtende betrachtet.

§. 3.

Alle Abgaben, welche von dem Kammergute an Gemeinden, die gegen dasselbe zu solchen Leistungen verpflichtet sind, entrichtet werden, sollen im Zweifel als Gegenleistungen für die letzteren angesehen werden.

Ausgegeben mit Nr. 17 des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl. und mit Nr. 17 des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.

§. 4.

Sobald eine Gemeinde Geschoß oder Bothfrüchte abgelöst hat, haben die zur Aufbringung dieser Abgaben verpflichteten Einzelnen ihre jährlichen Beiträge in den bisherigen Sätzen, und zwar ohne Unterschied, ob die Summe dieser Beiträge die von der Gemeinde abzuführende übersteigt oder nicht, nur noch 34 Jahre lang in halbjährigen Antheilen am 1. April und 1. October an die Gemeindecasse zu entrichten, jedoch mit der Maßgabe, daß die Bothfrüchte nicht in Natur, sondern in Geld nach demjenigen Preise, welcher bei Ablösung dieser Früchte Seitens der Gemeinde eingesetzt worden ist, zu leisten sind.

Ueberhaupt treten zu der Gemeinde die verpflichteten Einzelnen während dieser 34 Jahre in dasselbe Rechtsverhältniß, wie zu der Landrentenbank die Rentenpflichtigen nach den §§. 8, 9, 10, Nr. 2 und den §§. 11, 12, 14 und 15 des Gesetzes vom 8. April 1850 über die Errichtung dieses Instituts. Die verpflichteten Einzelnen sollen jedoch ihre Renten auch dann, wenn dieselben nicht auf Grundstücken haften, durch Capitalzahlung nach Maßgabe der cit. §§. 11, 12, 14 abzulösen befugt sein.

§. 5.

Die Bestimmungen des vorigen Paragraphen kommen auch nach der Ablölösung solcher Weide- und Triftabgaben der Gemeinden zur Anwendung, welche von diesen durch besonders für diesen Zweck bestimmte Beiträge der Einzelnen bisher aufgebracht worden sind.

§. 6.

Dagegen finden diese Bestimmungen keine Anwendung auf diejenigen Beiträge, welche von den Berechtigten selbst an die Gemeinden zu den von diesen an jene zu entrichtenden Abgaben geleistet werden. Diese Beiträge werden vielmehr bei Ablösung der von den Gemeinden an die Berechtigten zu leistenden Abgaben in Abrechnung gebracht.

§. 7.

Die Gemeinden sind, falls sie durch Vermittlung der Landrentenbank abgelöst haben, verbunden, bis zur gänzlichen Ablösung der von ihnen an die Landrentenbank zu zahlenden Renten diejenigen Capitalien, welche die verpflichteten Einzelnen in Gemäßheit der Bestimmung im §. 4 und §. 5 an sie bezahlen, an die Landrentenbank abzutragen. Auf solche Abzahlungen finden die §§. 11—15 einschließlich des Gesetzes über Errichtung dieses Instituts analoge Anwendung.

§. 8.

Die obigen Vorschriften finden auch auf die noch schwebenden Ablösungen der im §. 1 erwähnten Abgaben Anwendung. Sie haben ferner bezüglich der schon gänzlich beendigten Ablösungen solcher Abgaben insoweit rückwirkende Kraft, als

1) Abgaben der Berechtigten an die Gemeinden, welche nach §§. 3, 6 abgerechnet werden können, aber nicht abgerechnet worden sind, von dem Berechtigten noch abgelöst werden können,
2) als sie das Rechtsverhältniß der Gemeinden zu den diesen gegenüber verpflichteten Einzelnen in den §§. 4, 5 geordnet haben, und
3) die im §. 7 den Gemeinden auferlegte Verpflichtung betreffen.

Sondershausen, den 4. April 1852.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl,** F. z. S. S.

contrasignirt

F. Schönemann.

Nr. 14.

Gesetz, die Aufhebung der stillschweigenden und der ausdrücklichen generellen Hypotheken und einige damit in Verbindung stehende Bestimmungen betreffend. — Vom 5. April 1852.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg.

Um die als nachtheilig erkannten, sogenannten stillschweigenden und ausdrücklichen generellen Hypotheken zu beseitigen und die spätere Einführung eines auf Publicität und Specialität beruhenden Hypothekengesetzes anzubahnen, verordnen Wir mit Zustimmung des Landtags wie folgt:

§. 1.

Vom 1. Juli 1852 an soll keine stillschweigende Hypothek mehr entstehen können.

§. 2.

Die bereits entstandenen oder bis zu dem §. 1 bestimmten Tage noch entstehenden stillschweigenden Hypotheken bleiben zwar in Kraft, jedoch unter den §. 3 bis §. 13 ausschließlich festgesetzten Beschränkungen.

§. 3.

In Concursen, die erst nach dem 30. Juni 1852 eröffnet werden, sind die mit solchen Hypotheken versehenen Gläubiger nur nach der Entstehungszeit dieser ihrer Unterpfandsrechte, mithin ohne Berücksichtigung eines bisher mit demselben verbunden gewesenen persönlichen Vorzugsrechts, zu lociren.

§. 4.

Jede der §. 2 erwähnten Hypotheken soll, wenn sie nicht aus einem anderen, im bisherigen Rechte liegenden Grunde früher wegfällt, mit dem Ablaufe eines Jahres erlöschen.

Dieser Zeitraum tritt an die Stelle der bisherigen Verjährungsfristen.

§. 5.

Er beginnt bei den stillschweigenden Hypotheken, welche den mit den Rechten des Fiscus versehenen Cassen und einigen anderen Gläubigern an dem Vermögen ihrer Verwalter, Einnehmer und Zeitpachter zustehen, mit dem Ende des ihre Entstehung bedingenden Verhältnisses. Ein Gleiches gilt bei den stillschweigenden Hypotheken, welche auf der Ehe, der väterlichen Gewalt oder der Vormundschaft beruhen, jedoch mit der Einschränkung, daß auf dasjenige Vermögen, welches erst nach dem 30. Juni 1852 in die Ehe gebracht oder der Verwaltung des Vaters oder Vormundes unterworfen wird, der §. 1 dieses Gesetzes anzuwenden ist.

§. 6.

Gründet sich die Hypothek auf keines der im §. 5 genannten Verhältnisse, so fängt die Erlöschungsfrist mit dem Augenblicke zu laufen an, in welchem der Schuldner Zahlung zu leisten hat.

§. 7.

Bedarf es zur Begründung dieser Verbindlichkeit erst einer Aufkündigung von Seiten des Gläubigers, so beginnt die Frist mit dem Tage, an welchem derselbe kündigen darf. Sie verlängert sich jedoch um den Zeitraum, der, von der erfolgten Aufkündigung an gerechnet, dem Schuldner zur Zahlung gelassen werden muß.

§. 8.

Ist der in den §§. 5, 6 und 7 erwähnte Zeitpunkt des Beginns der Erlöschungsfrist entweder bereits eingetreten, oder tritt derselbe bis zum 1. Juli 1852 ein, so ist die Frist erst von diesem Tage an zu berechnen.

§. 9.

Dadurch, daß nach dem 30. Juni 1852 eine Zahlung gestundet, ein Pacht verlängert, oder eine solche Verwaltung oder Einnahme, die nur auf eine bestimmte Zeit übertragen worden war, verlängert worden ist, wird der im Vorstehenden vorgeschriebene Anfangspunkt der Erlöschungsfrist der stillschweigenden Hypothek nicht weiter hinausgeschoben.

§. 10.

Nur dann wird der Lauf der erlöschenden Frist gehemmt, wenn innerhalb derselben

1) über das Vermögen des Schuldners Concurs eröffnet worden ist, oder
2) der Gläubiger den Anspruch, auf welchen sich die stillschweigende Hypothek bezieht, gegen seinen Schuldner gerichtlich geltend gemacht und dort wie hier den Proceß unausgesetzt fortgestellt hat.

Die Frist setzt ihren einstweilen unterbrochenen Lauf wieder fort, wenn der Gläubiger nach Beendigung des vorerwähnten Processes weder durch die Rechtskraft der Entscheidung desselben, noch durch seine erstrittene Befriedigung verhindert ist, seinen Anspruch von Neuem gerichtlich geltend zu machen.

§. 11.

Ist in einem der beiden Fälle des vorigen Paragraphen der Gläubiger weder seines Anspruchs verlustig geworden, noch zu seiner vollen Befriedigung gelangt, so darf er seine stillschweigende Hypothek gegen den dritten Besitzer einer derselben unterworfenen Sache auch noch nach Beendigung jener Processe verfolgen. Er muß jedoch dann seine hypothekarische Klage gegen diesen bei Verlust seines Pfandrechts binnen sechs Monaten, von der Zeit an gerechnet, zu welcher er dazu berechtigt war, anstellen; es wäre denn, daß vor Ablauf der eben erwähnten Frist der Concurs über das Vermögen des gedachten Besitzers eröffnet wird.

§. 12.

Gegen den Verlust der stillschweigenden Hypothek, welcher durch die in den §§. 4—11 einschließlich enthaltenen Vorschriften herbeigeführt wird, ist keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu ertheilen.

§. 13.

Der Wegfall des stillschweigenden Pfandrechts, welchen die §§. 4—11 einschließlich zur Folge haben, zieht keine Erlöschung der persönlichen Ansprüche nach sich.

§. 14.

Im Falle einer Collision mit chirographarischen Gläubigern haben künftig folgende Gläubiger ein persönliches Vorzugsrecht selbst vor denjenigen, die sich bisher schon einer Stellung in der durch dasselbe bedingten Classe zu erfreuen hatten, nämlich:

1) Alle diejenigen, denen die Obrigkeit Amtswegen einen Vormund bestellt hat, in Bezug auf den gesammten Umfang der Verpflichtungen, die aus der übertragenen Verwaltung gegen den Vormund entsprungen sind;
2) die Kinder wegen der Ansprüche, die ihnen gegen ihren Vater in Ansehung der von ihm vermöge der väterlichen Gewalt zu besorgenden Verwaltung ihres Vermögens zustehen;
3) die Ehefrau des Schuldners, jedoch nur in Ansehung ihres ihm zugebrachten Dotal- und Paraphernalvermögens;
4) die mit dem Rechte des Fiscus versehenen Cassen, die Kirchen, alle öffentlichen Unterrichtsanstalten und die für dieselben bestimmten Stipendienfonds, sowie die öffentlichen Versorgungs-, Unterstützungs-, Heil-, Straf- und Besserungsanstalten wegen Forderungen, die sie aus einem, dem Schuldner für sie übertragenen Dienste oder aus einer solchen Verwaltung oder Einnahme gegen ihn abzuleiten haben.

§. 15.

Können die im vorigen Paragraph genannten Gläubiger in der Classe, zu welcher sie vermöge ihres persönlichen Vorzugsrechts gehören, nicht zu ihrer vollständigen Bezahlung gelangen, so findet zwischen ihnen nach Verhältniß der Größe ihrer Forderungen eine gleichmäßige Theilung Statt.

§. 16.

Fließen die Nutzungen eines Lehns oder ein Ueberschuß aus dem Erlöse desselben nach Tilgung der Lehnsschulden in die Allodialmasse des in Concurs gerathenen Lehnsbesitzers, so finden die Vorschriften der §§. 14 und 15 ebenfalls Anwendung.

§. 17.

Die in den §§. 14, 15 und 16 bestimmten Rechte gehen auch auf die Erben und Cessionarien der Berechtigten über.

§. 18.

Die Zinsen, welche die im §. 14 erwähnten Gläubiger von den dort gedachten Hauptstämmen zu beziehen haben, werden mit diesen im Concurse in derselben Stelle locirt.

§. 19.

Die im §. 14 erwähnten Bevorzugten werden dadurch, daß die Mehrzahl der chirographarischen Gläubiger einen Nachlaßvertrag geschlossen hat, nicht genöthigt, demselben beizutreten.

§. 20.

Die jenen in den §§. 14, 15 und 16 eingeräumten Rechte fallen aber weg, wenn seit Beendigung des Verhältnisses zwischen dem Gläubiger und Schuldner, aus welchem sie herrühren, zwei Jahre verstrichen sind.

§. 21.

Unter den Voraussetzungen des §. 10 und in gleicher Weise wird auch der Ablauf der im §. 20 vorgeschriebenen Frist gehemmt und ebenso wird sie fortgesetzt.

§. 22.

Auch gegen den Verlust, welcher nach Maßgabe der §§. 20 und 21 eingetreten ist, findet keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Statt.

§. 23.

Dem Gläubiger bleiben jedoch auch nach dem Verluste des ihm im §. 14 bewilligten Vorzugs die Rechte eines einfachen chirographarischen Gläubigers.

§. 24.

Uebrigens sind die in Vorstehendem angeordneten Vorzugsrechte auf die im §. 14 ausdrücklich angegebenen Personen und Verhältnisse zu beschränken.

§. 25.

Jede wirkliche Ehefrau hat ein Recht auf Erwerbung einer Hypothek an dem unbeweglichen Allodialvermögen ihres Ehemannes wegen ihres ihm bei Eingehung der Ehe oder während derselben eingebrachten beweglichen Dotal- und Paraphernalvermögens. Auf ihr Verlangen ist deshalb ihre Forderung von dem Richter der belegenen Sache, auf die der Eintrag geschehen soll, in das Buch oder in die Acten einzutragen, welche für die Eintragung ausdrücklich bestellter Hypotheken bestimmt sind.

§. 26.

Die Ehefrau darf dieses ihr Recht cediren; auf ihre Erben geht jedoch dasselbe nicht über.

§. 27.

Sie selbst und zwar auch ohne Beitritt ihres Ehemannes, so wie ihre Eltern oder ihr Ehemann können dasselbe geltend machen.

§. 28.

Während ihrer Minderjährigkeit oder während sie sich in einer Lage befindet, dererwegen sie, wäre sie unverheirathet, Amtswegen bevormundet werden müßte, kann und muß diese Befugniß, jene Eintragung oder eine sonstige genügende Sicherheit zu fordern, sowohl jeder ihrer volljährigen und dispositionsfähigen Verwandten bei Verlust seines etwaigen Erbrechts als auch der Gemeindevorstand ihres Heimathsorts, dieser bei Vermeidung einer Geldbuße bis zu 100 Thlr. ausüben, wenn eine Gefährdung des eingebrachten Vermögens zu besorgen ist.

§. 29.

Stand sie aber bereits bei Eingehung der Ehe unter Vormundschaft oder wurde dieselbe während der Ehe über sie verfügt; so ist der Vormund, wäre aber dieser selbst betheiligt, die aufsehende Vormundschaftsbehörde unmittelbar verpflichtet, für die gedachte Eintragung oder eine sonstige genügende Sicherstellung des im §. 25 erwähnten Vermögens der Ehefrau bei eigener Haftung zu sorgen.

§. 30.

Ist die Eintragung den vorstehenden Bestimmungen gemäß gehörig beantragt worden, so muß der Richter dieselbe unter genauer Angabe des Tags, an welchem sie erfolgt ist, unverzüglich bewerkstelligen.

Verlangt es der Antragsteller, so hat er demselben ein Zeugniß über die erfolgte Eintragung auszustellen; in jedem Falle aber muß er, bei Vermeidung einer Strafe von 5—50 Thlrn., dann, wenn der Antrag weder von dem Ehemanne selbst, noch mit Zustimmung desselben ausgegangen ist, den letzteren von dem Eintrage und dessen Veranlassung in Kenntniß setzen.

§. 31.

Ein Widerspruch gegen die Eintragung ist nicht zu beachten. Es steht aber dem Widersprechenden frei, seine Einwendungen besonders auszuführen, um die Löschung zu bewirken.

§. 32.

Insbesondere ist auf Antrag des Ehemannes, wenn das Einbringen ohne seine Einwilligung auf mehrere Immobilien eingetragen worden ist, und schon eine oder einige von ihnen nach Verhältniß ihres Werths und unter Berücksichtigung der schon auf ihnen haftenden Schulden zur Sicherstellung hinreichen, die Löschung des Eingetragenen in Ansehung der übrigen Immobilien zu bewirken. Die Bestimmung der zu verpfändenden einzelnen Gegenstände hängt von der Uebereinkunft der Betheiligten, oder, ist eine solche nicht zu bewirken, von der Wahl der Unterpfandsbehörde ab.

§. 33.

Appellationen gegen die Eintragung haben keine Suspensivkraft; es ist aber darauf nachher Bericht zu erstatten.

§. 34.

Die Eintragung hat von der Zeit an, zu welcher sie geschieht, die Kraft einer mit gerichtlicher Einwilligung bestellten Hypothek.

§. 35.

Die Eintragung kann auch auf ein Lehngut und zwar ohne Einwilligung der Mitbelehnten und des Lehnsherrn erfolgen; wirkt aber gegen die Lehnsgläubiger gar nicht, gegen die Mitbelehnten und den Lehnsherrn aber nur insofern, als jene und dieser nach lehnsrechtlichen Grundsätzen verbunden sind, die Nutzungen des Lehns oder auch die, bei einer nothwendigen Subhastation desselben nach Abzug der Lehnsschulden bleibende Uebermasse zur Befriedigung der Allodialgläubiger verwenden zu lassen, und gibt kein Recht, auf die Subhastation des Lehns zu dringen.

§. 36.

Welchen Einfluß die Eintragung auf den Beweis des Einbringens habe, ist nach den Umständen, unter welchen sie geschehen ist, zu beurtheilen.

§. 37.

Durch sie wird das in den §§. 14 und 15 eingeräumte Vorzugsrecht nicht aufgehoben.

§. 38.

Für die Eintragung des Eingebrachten ist an Sporteln halb so viel als für Ertheilung des Consenses in eine andre gerichtlich zu bestellende Hypothek und von dem Antrage auf Eintragung an Stempelgebühren halb so viel als von

einer Obligation zu entrichten. Bezüglich der sonstigen dabei vorkommenden Verhandlungen greifen die gewöhnlichen Sportel- und Stempelansätze Platz.

§. 39.

Hat der Ehemann nicht so viel unbewegliches Vermögen pfandschuldfrei, als zur Sicherstellung der Ehefrau erforderlich ist, so steht ihr insofern, als sie baares Geld zugebracht hat, oder ihr Eingebrachtes in solches verwandelt worden ist, die Befugniß zu, mit jenem Gelde die hypothekarischen Gläubiger ihres Mannes zu befriedigen und dadurch in die Pfandrechte derselben einzutreten.

§. 40.

Hat der Ehemann zu der Zeit, zu welcher seine Ehefrau ihr Recht auf Eintragung geltend machen darf, keine Immobilien, erwirbt aber später solche; so hat sie das Recht, der Verpfändung derselben bei dem Richter der belegenen Sache mit der Wirkung zu widersprechen, daß ihr Ehemann dieselben bis zu ihrer Sicherstellung oder sonstigen Befriedigung keinem Dritten verpfänden darf. Auf gleiche Weise darf sie dann, wenn die Immobilien, die er hat, zu ihrer Sicherstellung nicht ausreichen, oder wenn sie, ihre Dispositionsfähigkeit vorausgesetzt, von ihrem Rechte auf Eintragung keinen Gebrauch machen will, die Verpfändung oder weitere Beschwerung derselben zu Gunsten eines Dritten verhindern.

§. 41.

Hat der Ehemann entweder gar kein, oder kein ausreichendes unbewegliches Vermögen, wohl aber Activforderungen, so darf die Ehefrau Verpfändung derselben bis zu dem sie sicher stellenden Betrage in Anspruch nehmen.

§. 42.

In diesem Falle sind die Urkunden über die verpfändeten Forderungen auf Verlangen eines der Betheiligten bei dem Einzelgerichte, in dessen Bezirke der Ehemann wohnt, bezugsweise bei dem Vormundschaftsgerichte der Ehefrau niederzulegen.

§. 43.

In den Fällen der §§. 40 u. 41 finden die §§. 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33 u. 34 insoweit, als es hierbei möglich ist, ebenfalls Anwendung.

§. 44.

Die Vermuthung, daß die Mitgift in das Lehn des Ehemannes verwendet worden sei, fällt künftig weg. Es ist jedoch die Ehefrau unter den chirographa-

rischen Lehnsgläubigern nach dem Verhältnisse der Forderungen aus dem Lehne soweit zu befriedigen, als sie die Verwendung der Mitgift oder ihres übrigen Vermögens in dasselbe darthut.

§. 45.

Der Richter, welcher Amtswegen zu bevormundenden Personen einen Vormund bestellt, hat dafür zu sorgen, daß letzterer, wenn er Vermögen verwaltet, eilige Fälle abgerechnet, vor Uebernahme der Verwaltung Caution leistet.

§. 46.

Der Betrag derselben ist nach der ohngefähren Summe der regelmäßigen einjährigen Einkünfte, welche der Vormund für den Bevormundeten einzunehmen hat, jedoch nach Abzug des §. 53 erwähnten Aufwandes, und, wenn der Vormund außerdem Geld, Pretiosen, Actien, Staatspapiere oder andere Schuldscheine des Bevormundeten verwahrt, auch hiernach zu bestimmen.

§. 47.

Diese Caution wird kostenfrei bestellt.

§. 48.

Sie wird bewirkt durch tüchtige Bürgen, oder durch Verpfändung sicherer Forderungen, oder durch gerichtlich niederzulegende Faustpfänder; ebenso aber auch durch richtige Forderungen, welche der Vormund an den Bevormundeten hat.

§. 49.

Nicht minder kann sie, wenn dem Vormunde Immobilien gehören, durch Hypothek an denselben bestellt werden, indem ihr Betrag in die Bücher oder Acten eingetragen wird, welche für die Eintragung ausdrücklich bestellter Hypotheken bestimmt sind.

§. 50.

Findet sich später, daß die ursprünglich bestimmte Caution nicht ausreicht, z. B. weil sich die Gegenstände, auf die sie sich bezieht (vergl. §. 46), vermehrt haben, oder weil sich erhebliche Gewährschaftsposten ergeben, die nicht sofort durch Execution eingezogen werden können; so ist sie zu erhöhen, folglich unter Umständen ein größeres Cautionsquantum als Hypothek einzutragen.

Ebenso kann aber auch auf Verlangen des Vormundes die Caution herabgesetzt werden, wenn sich später findet, daß es keiner so hohen bedarf, als bestellt worden ist.

§. 51.

Sind die Immobilien des Vormundes der Gerichtsbarkeit eines anderen Richters als des ihn bestellenden unterworfen, und ist die Eintragung des Cautionsbetrags auf dieselben erforderlich; so hat der letztere die Eintragung durch den ersteren zu veranstalten.

§. 52.

Die §§. 30—38 einschließlich finden auch bei der in den §§. 49—51 gedachten Eintragung des Cautionsbetrags insoweit Platz, als es hierbei möglich ist.

§. 53.

Es bedarf keiner Cautionsbestellung, wenn die laufenden Einkünfte den zum Unterhalte und zur Erziehung des Bevormundeten erforderlichen Aufwand nicht übersteigen und der Vormund keine andern Gegenstände der im §. 46 gedachten Art in Händen hat.

§. 54.

Mütter oder Großmütter, welche die Vormundschaft über ihre Kinder oder Enkel führen, sind mit der Stellung einer Caution dann und so lange zu verschonen, wenn und als sich nicht gegen ihre desfallsige Befreiung Bedenken erheben. Dasselbe gilt von den Vormündern, welchen der Vater in seinem letzten Willen die Cautionsbestellung erlassen hat, jedoch nur in Ansehung desjenigen Vermögens, welches der Bevormundete entweder beim Ableben des Testators bereits besaß oder durch den Tod des Letztern erwirbt.

§. 55.

Uebrigens haben die Vormundschaftsgerichte sorgfältig auf ordnungsmäßige Ablegung der Vormundschaftsrechnungen zu sehen und durch gerichtliche Aufbewahrung der am Schlusse des §. 46 erwähnten Sachen, so wie in Bezug auf die Activforderungen nöthigenfalls durch Zahlungsinhibitionen die Cautionsbestellungen möglichst zu erleichtern.

§. 56.

Diejenigen Ascendenten, denen das Gesetz den mit Verwaltung verknüpften Nießbrauch an dem Vermögen ihrer Descendenten eingeräumt hat, haben auch ferner deshalb regelmäßig keine Caution zu leisten.

§. 57.

Sie sind jedoch zur Leistung derselben anzuhalten, sobald als wegen übler Wirthschaft oder Verschlimmerung der Vermögensumstände derselben zu besorgen ist, daß die Descendenten das Ihrige verlieren möchten.

§. 58.

Bei Bestimmung des Betrags dieser Caution ist hauptsächlich auf das von den Ascendenten zu verwaltende Mobiliarvermögen der Descendenten zu sehen.

§. 59.

Zur Verminderung des Betrags kann der Richter Pretiosen, Actien, Staatspapiere und andere Schuldscheine der Descendenten in seine Verwahrung nehmen und nöthigenfalls wegen der letzteren Zahlungsverbote erlassen.

§. 60.

Können die Ascendenten die nach §. 57 nöthige Caution nicht leisten, so ist denselben unbeschadet ihres Nießbrauchsrechts die Verwaltung zu entziehen und für diese den Descendenten ein Vormund zu bestellen.

§. 61.

Wegen desjenigen Vermögens der Descendenten, welches ein Ascendent zu verwalten hat, ohne daß dasselbe seinem Nießbrauche unterliegt, hat er von dem Augenblicke der eintretenden Verwaltung an wie ein Vormund Caution zu leisten und jährlich Rechnung abzulegen. Kann er diese Caution nicht leisten, so tritt die Vorschrift des §. 60 ein.

§. 62.

Auf die §§. 57—61 einschließlich erwähnte Caution findet Alles Anwendung, was in §§. 48—53 in Ansehung der Vormünder verordnet worden ist.

§. 63.

Die §§. 60 und 61 vorgeschriebene Bevormundung tritt nur dann ein, wenn die Descendenten minderjährig sind, oder ihnen aus einem andern Grunde ein Vormund insofern bestellt werden müßte, als der betreffende Ascendent nicht vorhanden wäre. Auch hat der Richter nur wegen solcher Descendenten die übrigen Vorschriften der §§. 58—62 einschließlich Amtswegen zu befolgen.

§. 64.

Sind die Descendenten nicht in einem der §. 63 angegebenen Zustände, so hat der Richter nur auf ihren Antrag Sicherheitsmaßregeln zu treffen, wenn die §. 57 erwähnte Besorgniß vorhanden ist.

§. 65.

Im Fall des §. 57 dürfen auch die Verwandten der im §. 63 erwähnten Descendenten Anzeige machen und auf Sicherheitsbestellung antragen. Dazu sind ferner diejenigen besonderen Vormünder verbunden, welche die gedachten Descendenten zur Zeit der entstandenen Besorgniß haben.

§. 66.

Sind die im §. 14 unter 4 erwähnten Verwalter, Einnehmer und zu Administrationen Bestellten Eigenthümer von Immobilien, so haben die ihnen vorgesetzten Behörden das Recht, ein angemessenes Cautionsquantum in die Bücher oder Acten eintragen zu lassen, welche zur Eintragung ausdrücklicher Hypotheken bestimmt sind.

§. 67.

Was die Bestimmung der Größe dieser einzutragenden Cautionssummen, ihre Erhöhung und Verminderung oder gänzliche Löschung u. s. w. betrifft, so sollen die im §. 30—38 einschließlich, 46, 50 und 51 enthaltenen Vorschriften, insoweit sie anwendbar sind, auch hierbei befolgt werden.

§. 68.

Vermächtnißnehmer und diejenigen, denen etwas auf den Todesfall geschenkt worden ist, haben ein Recht, zu verlangen, daß der Werth des Vermachten oder Geschenkten auf die ererbten Immobilien desjenigen, welcher das Geschenkte oder Vermachte zu entrichten hat, bis zur erfolgten Erfüllung der Verbindlichkeit in die Bücher oder Acten, welche zur Eintragung ausdrücklicher Hypotheken bestimmt sind, eingetragen werde.

§. 69.

Die Eintragung dürfen ferner verlangen alle Gläubiger wegen ihrer ihnen rechtskräftig zuerkannten oder sonst zur Hülfsvollstreckung geeigneten Forderungen, soweit ihnen nicht bereits für dieselbe Hypothek bestellt worden ist, rücksichtlich derjenigen Immobilien ihrer Schuldner, welche sie als Hülfsgegenstand angegeben

haben oder die der Richter dazu gewählt hat, und nach vorausgegangener proceßordnungsmäßiger Feststellung des Schuldbetrags.

Die Eintragung ist die Vollstreckungshandlung und bestimmt die Anfangszeit der Hypothek. Es werden daher die entgegenstehenden Bestimmungen der §§. 288—290 des Gesetzes über Verbesserungen und Erläuterungen des Civilprocesses vom 20. Februar 1834 aufgehoben.

§. 70.

Dies gilt namentlich auch, wenn ein Anspruch auf Cautionsleistung bis zur Hülfsvollstreckung gerichtlich verfolgt worden ist.

§. 71.

Erfolgt in den Fällen der §§. 69 und 70 die Eintragung auf Lehngüter wegen einer Allodialforderung, so greifen bezüglich ihrer Wirkungen die Bestimmungen des §. 35 Platz.

§. 72.

Uebrigens kommen auch in den §§. 68—71 gedachten Fällen die Bestimmungen der §§. 30—35 und 38, soweit dies angeht, zur Anwendung.

§. 73.

Generalhypotheken können ferner auch nicht mehr vertragsweise bestellt werden, vielmehr findet nur noch eine Hypothek an bestimmten, schon zur Zeit der Verpfändung dem Verpfänder zugehörigen einzelnen Immobilien Statt. Es dürfen jedoch für eine Forderung mehrere Sachen verpfändet werden.

§. 74.

Die Forderung, für welche durch Hypothek Sicherheit geleistet wird, muß selbst bei einer lediglich auf der Willkür des Schuldners beruhenden Hypothekenbestellung der Summe nach bestimmt sein. Ist daher die Größe des sicherzustellenden Anspruchs unbestimmt, so muß vor der Bestellung der Hypothek der Betrag, für welchen die Hypothek haften soll, insoweit, als er nicht in Geld besteht, bezugsweise durch Werthsermittelung festgestellt werden.

§. 75.

Jedoch ist weder bei Forderungen einer bestimmten jährlichen Rente eine Bestimmung in Capital, noch bei Forderungen bestimmter Abentrichtungen oder Lei-

stungen, die nicht in baarem Gelde bestehen, eine Veranschlagung zu Gelde zum Zwecke der Hypothekenbestellung erforderlich.

§. 76.

Gläubiger, denen das Gesetz ein Recht auf Bestellung einer Hypothek eingeräumt hat, können verlangen, daß der Schätzungswerth der ihnen zu verpfändenden Grundstücke wenigstens um die Hälfte die Summe des Hauptstammes ihrer Forderung übersteige. Ehefrauen und Descendenten müssen sich jedoch begnügen, wenn jener Werth dieser Summe auch nur gleich kömmt.

§. 77.

Gebäude müssen in jedem Falle des vorigen Paragraphen gegen Feuersgefahr versichert sein. Ihr Schätzungswerth darf nie ihre Versicherungssumme übersteigen.

§. 78.

Haften auf den Gegenständen, die zur Sicherstellung der im §. 75 gedachten Ansprüche dienen sollen, bereits Hypotheken, so ist der Betrag dieser Forderungen von dem Schätzungswerthe abzuziehen. Kömmt das ihnen eingeräumte Pfandrecht auch, der Summe nach im Voraus noch nicht bestimmten Nebenforderungen zu Statten, so erhöht sich der Abzug um so viel, als letztre muthmaßlich betragen können.

§. 79.

Das gegenwärtige Gesetz bezieht sich übrigens nicht auf die durch eine nothwendige Subhastation nicht erlöschenden Reallasten, ingleichen nicht auf das den dinglichen Lasten und öffentlichen Abgaben nach dem bisherigen Rechte eingeräumte Vorzugsrecht.

§. 80.

Die Vorschriften vom §. 14 an kommen in Ansehung der Bevormundeten und der §. 14 unter 4 genannten Gläubiger nur dann zur Anwendung, wenn die Bestätigung des Vormundes oder die Uebertragung des Dienstes, der Einnahme oder Verwaltung nach dem 30. Juni 1852, geschieht, in Ansehung der Kinder und Ehefrauen aber auch dann, wenn die väterliche Gewalt oder die Ehe an dem gedachten Tage bereits existent gewesen, dadurch jedoch eine stillschweigende Hypothek deshalb noch nicht begründet worden ist, weil erst nach jenem Tage ein Vater verbindlich wird, Vermögen seiner Kinder zu verwalten, oder eine Ehefrau ihrem Ehemanne etwas einbringt.

§. 81.

Die Töchter eines verstorbenen Lehnsbesitzers behalten, ohnerachtet ihre stillschweigende Hypothek weggefallen ist, das Recht, als chirographarische Gläubigerinnen aus dem Lehne eine Ausstattung zu fordern, wenn die sonst dazu nöthigen Bedingungen vorhanden sind.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz neben Unserem Fürstlichen Siegel eigenhändig vollzogen.

Sondershausen, den 5. April 1852.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl**, F. z. S. S.

contrasignirt
F. Schönemann.

Nr. 15.

Ministerialbekanntmachung, den Beitritt der freien Hansestadt Bremen zum Vertrage wegen Uebernahme der Auszuweisenden betreffend. — Vom 8. April 1852.

Nach Erklärung des Senates der freien Hansestadt Bremen vom 24. März dieses Jahres ist die letztere dem zwischen mehreren deutschen Regierungen unterm 15. Juli vorigen Jahres zu Gotha abgeschlossenen Vertrage wegen gegenseitiger Uebernahme der Auszuweisenden für die Zeit vom 1. Mai dieses Jahres an, beigetreten.

Dies bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Sondershausen, am 8. April 1852.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
F. Schönemann.

Nr. 16.

Ministerial-Verordnung, die Einziehung der Werths- und Schadenersatzgelder in Forststrafsachen betreffend. — Vom 14. April 1852.

Unsere Verordnung vom 9. Juni v. J., betreffend die Einziehung der Werths- und Schadenersatzgelder in Forststrafsachen, ändern wir, wie folgt, ab:

§. 1.

Die Werths- und Schadenersatzgelder in Forststrafsachen werden mit den Kosten und Strafgeldern von den Justizbehörden eingezogen.

§. 2.

Die den Justizbehörden eingeräumte Befugniß, die Kosten bei notorischer Armuth der Schuldner nicht zu liquidiren und nach fruchtlos vollstreckter Execution durch Caducitätsscheine in Abgang zu bringen, wird auf die Werths- und Schadenersatzgelder ausgedehnt.

§. 3.

Die eingegangenen Posten werden von den Justizbehörden innerhalb 14 Tagen nach Ablauf eines jeden Trimesters mit einem Verzeichnisse derselben nach dem der angezogenen Verordnung unter A. beigefügten Formulare an die Rentämter abgeliefert, oder es werden denselben Vacatscheine zugestellt.

Sondershausen, den 14. April 1852.

(L. S.)

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
F. Schönemann.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

8. Stück, vom Jahre 1852.

Nr. 17.

Ministerialbekanntmachung, den Beitritt der Fürstl. Schaumburg-Lippe'schen Regierung zum Vertrage wegen Uebernahme der Auszuweisenden betreffend. — Vom 22. April 1852.

Die Fürstl. Schaumburg-Lippe'sche Regierung hat unter dem 30. März dieses Jahres erklärt, daß sie dem zwischen mehreren deutschen Regierungen unter dem 15. Juli 1851 zu Gotha abgeschlossenen Vertrage wegen gegenseitiger Uebernahme Auszuweisender, vom 1. Mai d. J. beitrete, was wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Sondershausen, am 22. April 1852.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

F. Schönemann.

Ausgegeben mit Nr. 18 des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl. und mit Nr. 18 des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

9. Stück, vom Jahre 1852.

Nr. 18.

Bekanntmachung der zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und Belgien andrerseits unterm 18. Februar 1852 abgeschlossenen Additional-Convention zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrage vom 1. September 1844. — Vom 23. April 1852.

Durch den nachstehenden Abdruck bringen wir die zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und Belgien andrerseits unter dem 18. Februar d. J. abgeschlossene Additional-Convention zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrage vom 1. September 1844, nachdem die Auswechselung der Ratificationsurkunden nun mehr erfolgt ist, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Sondershausen, den 23. April 1852.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

F. Schönemann.

Ausgegeben mit Nr. 19 des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl. und mit Nr. 19 des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.

Additional-Convention

vom 18. Februar 1852

zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrage vom 1. September 1844

zwischen dem

deutschen Zoll- und Handels-Verein einerseits

und

Belgien andererseits.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuer-Systeme angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enclaven Rossow, Netzeband und Schöneberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Cöthen, Anhalt-Dessau und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich Hessischen Oberamts Meisenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handels-Vereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachsen und der Krone Würtemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das Landgräflich-Hessische Amt Homburg vertretend; der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, nämlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha und der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greitz und Reuß-Schleitz; des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und

Seine Majestät der König der Belgier andererseits,

fortdauernd von dem Wunsche beseelt, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Staaten des Zollvereins und Belgien aufrecht zu erhalten, und Willens, ihre Handels-Verhältnisse, wenn auch für jetzt nur vorläufig, bis zu dem Zeitpunkte zu ordnen, wo es möglich sein wird, auf breiten und dauernden Grundlagen zu unterhandeln,

haben zu Bevollmächtigten ernannt und zwar:

Seine Majestät der König von Preußen, den Herrn Otto Freiherrn v. Manteuffel, Allerhöchst Ihren Minister-Präsidenten, Staats- und Minister der auswärtigen Angelegenheiten 2c. 2c.

und

Seine Majestät der König der Belgier, den Herrn Johann Baptist Rothomb, Allerhöchst Ihren Staatsminister, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen ꝛc. ꝛc.

welche, nachdem sie ihre Vollmachten ausgewechselt und solche in guter und gehöriger Form befunden haben, über die folgenden Artikel überein gekommen sind:

Artikel 1.

Der Vertrag vom 1. September 1844, so wie die Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels vom 26. Juni 1846, werden bis zum 1. Januar 1854 unter den nachstehenden Verabredungen, Bedingungen und Modificationen in Kraft erhalten.

Artikel 2.

Die Flagge der Zollvereins-Staaten soll bei der Einfuhr von Waaren jeder Art zur See in Belgien auf demselben Fuße behandelt werden, wie solches der Flagge Großbritanniens durch den Vertrag vom 27. October 1851 bewilligt ist oder ihr künftig bewilligt werden möchte. Desgleichen soll auch auf die aus den Häfen des Zollvereins kommenden Einfuhren die Aufhebung aller nach der Herkunft bemessenen außerordentlichen Differentialzölle in derselben Weise ausgedehnt sein, wie solche durch den erwähnten Vertrag an Großbritannien bewilligt ist oder von Belgien in Zukunft den aus britischen Entrepots kommenden Einfuhren bewilligt werden möchte.

Man ist außerdem übereingekommen, daß das rohe Steinsalz aus dem Zollverein bei der Einfuhr in Belgien auf dem Rhein und der Schelde, oder auf dem Rhein und der Maas, unter der Flagge eines der Zollvereins-Staaten, oder aber auf der rheinisch-belgischen Eisenbahn gleichmäßig zu dem Zolle von 1 Fr. 40 Centimes pro 100 Kilogramme zugelassen werden soll, vorbehaltlich der Seitens der belgischen Verwaltung zur Vorbeugung des Schleichhandels zu treffenden Anordnungen. Die reglementsmäßigen Anordnungen, welchen die belgischen Schiffe unterliegen, sollen auch auf die Schiffe des Zollvereins zur Anwendung kommen.

Artikel 3.

Die belgischen Schiffe sollen von der im Separat-Artikel zum Artikel 5 des Vertrages vom 1. September 1844 erwähnten außerordentlichen Flaggen-Abgabe befreit sein.

Waaren aller Art, ohne Unterschied des Ursprunges, welche nach belgischen

Häfen gebracht und von dort auf der rheinisch-belgischen Eisenbahn oder auf den niederländischen Binnengewässern oder der Maas nach dem Zollverein wieder ausgeführt werden, sollen zu denselben Zollsätzen in den Zollverein eingehen, als wenn sie direct in einen Hafen des Zollvereins unter der Flagge eines der Zollvereinsstaaten eingeführt wären.

Artikel 4.

In Erweiterung des Artikels 18 des Vertrages vom 1. September wird das Verbot, mit welchem in Belgien noch die Durchfuhr einiger Artikel belegt ist, auf den Staats-Eisenbahnen aufgehoben; mit Ausnahme von Schießpulver und Eisen, so wie von Leinengarn und -Geweben und Steinkohlen bei dem Durchgange nach Frankreich.

Eisen, welches aus dem Zollverein auf der rheinisch-belgischen Eisenbahn oder auf dem Rhein und der Maas eingeht, um über einen Hafen des Zollvereins oder über einen Hafen der Ems, der Weser oder der Elbe, nach dem Zollverein wieder einzugehen, soll frei von jeder Abgabe zum Transit durch Belgien verstattet werden, vorbehaltlich der gemeinsam zu verabredenden Control-Maßregeln.

Was die accisepflichtigen Waaren betrifft, so werden die Versender sich denjenigen Anordnungen zu unterwerfen haben, welche die belgische Verwaltung zur Vorbeugung der Beeinträchtigung der Accise getroffen hat oder treffen wird.

Artikel 5.

An die Stelle des Artikels 17 des Vertrages vom 1. September treten folgende Bestimmungen:

Der Durchgang der von Belgien kommenden oder dorthin gehenden Waaren, welcher durch die nachstehend genannten Gebietstheile des Zollvereins stattfindet, soll höchstens den folgenden Abgaben vom Zoll-Centner unterworfen sein:

1) für alle Waaren, welche durch das Gebiet des Zollvereins von Belgien nach Frankreich, von Belgien nach den Niederlanden, und von Belgien nach Belgien gehen, oder umgekehrt, einem halben Silbergroschen;
2) für alle Waaren, welche auf der linken Seite des Rheins von der belgischen Grenze nach einem Rheinhafen gehen, oder umgekehrt, einem halben Silbergroschen;
3) für alle Waaren, welche auf der rheinisch-belgischen Eisenbahn in Cöln ankommen und von dort
   a) auf dem Rhein, dem Main, dem Donau- und Main-Kanal und

der Donau ausgeführt werden, oder umgekehrt, einem halben Silbergroschen;

b) auf dem Rhein nach Bieberich, Mainz, einem höher gelegenen Rheinhafen, oder einem Main- oder Neckar-Hafen gebracht und sodann zu Lande über die Grenzlinie von Neuburg bis Mittenwald einschließlich ausgeführt werden, oder umgekehrt, 7½ Pfennigen;

c) auf dem Rhein nach Bieberich, Mainz, einem höher gelegenen Rheinhafen, oder einem Main- oder Neckar-Hafen gebracht und sodann zu Lande über die Grenzlinie von Mittenwald bis zur Donau einschließlich ausgeführt werden, oder umgekehrt, drei Silbergroschen;

4) für alle Waaren, welche in anderen, als den vorstehend angegebenen Richtungen, jedoch ohne Ueberschreitung der Oder, durch das Gebiet des Zollvereins durchgeführt werden, 5 Silbergroschen.

Man ist außerdem übereingekommen, daß der Durchgang der aus Belgien kommenden oder dorthin gehenden Waaren, welche durch das Gebiet des Zollvereins geführt werden, keiner lästigeren Behandlung unterliegen und weder andere, noch höhere Durchgangsabgaben entrichten soll, als der Durchgang der aus den Niederlanden kommenden oder dorthin gehenden Waaren, welche durch das Gebiet des Zollvereins geführt werden.

Artikel 6.

Um die Hälfte ermäßigt wird die Differential-Zoll-Begünstigung, welche nach den §§. a und b des Artikels 19 des Vertrages vom 1. September an Belgien gewährt ist, für das unter Lit. A. und B. im Tarif des Zollvereins bezeichnete und in die Staaten des Zollvereins, sei es über die Landgrenze zwischen beiden Ländern, sei es mittelst der Maas und des Canals von Herzogenbusch oder mittelst der Schelde und den Binnengewässern über das Haupt-Zollamt Emmerich eingeführte Eisen.

Artikel 7.

Das unter dem 26. Juni 1816 in Ausführung des Artikels 34 des Grenz-Vertrages von demselben Tage getroffene Uebereinkommen soll auch fernerhin beobachtet werden.

Die aus dem Zollverein herstammenden Sämereien, mit Ausnahme der Oel-Sämereien, sollen in Belgien zu der Hälfte der gegenwärtig bestehenden Eingangsabgabe zugelassen werden.

Artikel 8.

Sobald die belgische Regierung in Folge des Gesetzes vom 20. December

1851 die Ausführung der Luxemburg-Belgischen Eisenbahn sicher gestellt haben wird, wird die preußische Regierung ihrerseits sich mit den geeigneten Maßregeln beschäftigen, um die Weiterführung der Eisenbahn von Saarbrück nach der Grenze des Großherzogthums Luxemburg zu befördern, und die beiden Regierungen werden sich eintretenden Falles zu dem Ende verständigen, um den Anschluß im Großherzogthum bei der Großherzoglichen Regierung zu erwirken.

Man wird sich auch über die Ermäßigung der Durchgangs-Abgaben auf dieser Straße verständigen.

Artikel 9.

Die beiden hohen vertragenden Theile behalten sich die Befugniß vor, die gegenwärtige Convention vier Monate vor dem Ablaufe des Jahres 1852 zu kündigen; in diesem Falle sollen der Vertrag vom 1. September 1844 und die gegenwärtige Convention vom 31. December 1852 außer Kraft treten.

Die gegenwärtige Convention soll sogleich allen betreffenden Regierungen zur Ratification vorgelegt und die Ratificationen sollen in Berlin spätestens am 31. März ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und die Siegel ihrer Wappen beigedrückt.

Geschehen zu Berlin, den 18. Februar 1852.

(L. S.) **Manteuffel.** (L. S.) **Nothomb.**

Protocoll

zu der Convention.

Nachdem die Unterhandlungen zwischen Preußen und den andern Staaten des Zollvereins einerseits und Belgien andrerseits zu dem Abschluß einer Additional-Convention zu dem Vertrage vom 1. September 1844 geführt haben, sind die Bevollmächtigten der hohen vertragenden Theile zur Unterzeichnung dieser Convention zusammengetreten.

Die beiderseitigen Bevollmächtigten haben hiebei noch die folgenden Bestimmungen festgesetzt und solche in gegenwärtiges Protocoll niedergelegt.

§. 1. In Betracht, daß der §. 1 des Artikels 24 des Vertrages vom 1. September 1844 festsetzt, daß die sogenannten Nürnberger Waaren, welche in dem

belgischen Zolltarif unter der Kategorie „Mercerie" begriffen sind, mit einer Eingangsabgabe von fünf vom Hundert vom Werth besonders aufgeführt werden sollen, und in Betracht, daß die in dem ersten Auswechselungs-Protocoll vom 19. October 1844 enthaltene Aufzählung nur erläuternder Art ist, so wird die belgische Regierung, welcher ein Verzeichniß der besagten Waaren mitgetheilt worden ist, die Abgabe von fünf vom Hundert auf alle diejenigen dieser Gegenstände zur Anwendung bringen, welche nach dem belgischen Tarif unter die Rubrik: Mercerie, quincaillerie et jouet d'enfants, begriffen sind. Demgemäß soll die Abgabe von fünf vom Hundert vom Werth nicht bloß auf die in dem vorerwähnten Protocoll vom 19. October 1844 aufgezählten Artikel, „sondern auch auf die folgenden Artikel" zur Anwendung kommen:

Brillen in unedlem Metall (auch versilbert) und in Horn gefaßt;
Bleistifte;
Chatoullen, in Holz und in Pappe;
Glasperlen (falsche Perlen);
Kämme von Horn, Klauen, Holz und Elfenbein;
Kratzbürsten von Messing und Stahl;
Maultrommeln (Mundharmonika);
Nadelbüchsen, von Holz und von Glas;
Dochte für Nachtlichte auf Papier und Holz, Nachtlichter;
Notizbücher, Brieftaschen, Cigarrenetuis, sowie alle Arten von Lederarbeiten;
Oblaten;
Pergament-Schreibtafeln;
Rosenkränze, von Holz, Bein, Glas;
Rollen von Messing und von Eisen, gegossen und geschlagen (mit dem Hammer);
Schließen von Metall, gelb oder weiß;
Dosen von Blech, Horn, Papiermaché, sowohl Schnupf- als Rauchtabacksdosen;
Farben und Tusche in Kästchen;
Beinwaaren;
Kompresse, kleine;
Blattgold, Rauschgold, Flittergold und dergleichen;
Silber;
Angelhaken;
Schach- und Dominospiele von Holz und Bein;
Spielmarken von Messing;
Elastische und andere Schläuche zu Pfeifen;

Was die übrigen in dem oben erwähnten Verzeichniß enthaltenen Artikel anbetrifft, so sollen dieselben auch ferner im belgischen Tarife folgendermaßen besonders besteuert bleiben:

Metalldraht von vergold. Kupfer	wie Kupfer-Draht	100 Kilogr.	.	9 Frcs.
Schellen und Waagen von Messing	= verarbeitetes Kupfer . . .	ad valorem	.	6 Procent.
Klaviersaiten von Stahl-Draht	= Stahldraht .	100 Kilogr.	.	1 Frc. 10.
Feilen	= verarbeiteter Stahl . .	ad valorem	.	10 Proc.
Optische Waaren und Reißzeuge .	= mathematische Instrumente	ad valorem	.	3 Procent.
Waagen	= Eisen-Waaren	100 Kilogr.	.	25 Frcs.
Uhrschlüssel, silberne und goldene	= verarbeitetes Gold u. Silber	ad valorem	.	6 Procent.
Borten, falsche, und Tressenwaaren von Lahn.	= wollene Posamentirarbeiten	100 Kilogr.	.	250 Frcs.
Pinsel, Haar-, Kleider-, Zahnbürsten	= Bürstenbinderwaaren .	ad valorem	.	6 Procent.
Pfeifenköpfe, irdene, ...	= irdene Waaren	vier Arten 100 Kilogr.		8, 12, 18, 27 Frcs.
Spiegelgläser, grüne und belegte	= Glaswaaren Spiegel .	ad valorem	.	12 Proc.
Siegellack	= Siegellack .	ad valorem	.	3 Procent.

§. 2. Der §. 2 des Artikels 24 des Vertrages vom 1. September 1844 soll dergestalt zu verstehen sein, daß er unter Modewaaren die Shawls, deren Fransen aus der Kette, oder dem Einschlage des Gewebes gebildet sind, wollene und halbwollene Umschlagetücher mit angenähten Fransen, und wollene Handschuhe, die aus dem Stück geschnitten und deren einzelne Bestandtheile zusammengenäht sind, einbegreift.

§. 3. Der letzte §. desselben Artikels findet auf die Krüge, welche das Mineralwasser enthalten, so gut, wie auf letzteres selbst, Anwendung.

§. 4. In Bezug auf den §. 2 des Artikel 2 der Additional-Convention vom heutigen Tage ist Folgendes festgestellt und verabredet worden:

Es ist wohlverstanden, daß das rohe Salz aus dem Zollverein bei der Einfuhr zur See unter belgischer Flagge in die Häfen von Belgien daselbst die nämlichen Begünstigungen genießen soll, wie das rohe Salz der meistbegünstigten Nation, welches dort zur See unter belgischer Flagge eingeführt wird.

Da das zur See unter belgischer Flagge eingehende rohe Salz, nach der gegenwärtig in Belgien bestehenden Gesetzgebung, von jeder Eingangs-Abgabe frei ist, so wird die vorstehende Bestimmung bei der gegenwärtigen Sachlage die Wirkung haben, dem Steinsalz des Zollvereins, welches zur See unter belgischer Flagge eingeht, die Freiheit von jeder Eingangs-Abgabe zu sichern.

Auf das in einem niederländischen Entrepot verladene und von da unter belgischer Flagge auf den niederländischen Binnengewässern in Belgien eingeführte Salz findet die erwähnte belgische Gesetzgebung nicht Anwendung.

Das rohe Salz, welches aus den Zollvereins-Staaten auf dem Rhein und seinen Nebenflüssen nach einem niederländischen Hafen kommt, um dort unter belgischer Flagge übergeladen, unter dieser Flagge auf offener See befördert und auf diese Weise in Belgien eingeführt zu werden, soll daselbst die nämlichen Begünstigungen genießen, wie das auf demselben Wege unter belgischer Flagge eingehende rohe Salz der meistbegünstigten Nation.

Die Flaggen der beiden hohen vertragenden Theile bleiben, nach Maaßgabe des Art. 12 des Vertrages vom 1. September 1844, hinsichtlich der Einfuhren auf Flüssen gleichgestellt.

Sofern die Abgabe von 1 Fr. 40 Centimes zu Gunsten der Einfuhren aus dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland ermäßigt werden sollte, so soll diese Ermäßigung unverzüglich von Rechtswegen und ohne Gegenleistung hinsichtlich der Einfuhr des rohen Steinsalzes aus dem Zollverein, sei es auf dem Rhein und der Schelde, oder auf dem Rhein und der Maas, sei es auf der rheinisch-belgischen Eisenbahn, dem Zollverein zu Theil werden.

§. 5. Die Bevollmächtigten sind überein gekommen, daß gegenwärtiges Protocoll dieselbe Dauer und Gültigkeit, wie die Convention haben, daß es zu gleicher Zeit den hohen vertragenden Theilen vorgelegt werden, und daß die darin enthaltenen Bestimmungen als von Seiten der betreffenden Regierungen ratificirt angesehen werden sollen, sobald die Ratification der Convention selbst stattgefunden haben wird.

Hierauf sind beide Exemplare gelesen und solche, nachdem sie gleichlautend befunden worden, von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt worden.

So geschehen zu Berlin, den 18. Februar 1852.

(L. S.) **Manteuffel.** (L. S.) **Nothomb.**

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

10. Stück, vom Jahre 1852.

Nr. 19.

Ministerial-Bekanntmachung, die Waarencontrole im Binnenlande betreffend. — Vom 2. Mai 1852.

Mit Bezugnahme auf Ziffer 2 der Ministerial-Bekanntmachung vom 26. December v. J., die Aufhebung der Waaren-Controle im Binnenlande betreffend, bringen wir weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß die Waaren-Controle im Binnenlande (§§. 93—97 der Zollordnung), unter Aufrechthaltung der Bestimmungen des Zollgesetzes §. 36 zu 1 und 4 und der Zollordnung §. 92 auch im Großherzogthume Luxemburg mit der Beschränkung bis auf Weiteres suspendirt werden wird, daß dieselbe hinsichtlich der baumwollnen und dergleichen mit andern Gespinnsten gemischten Stuhlwaaren und Zeuge, so wie hinsichtlich des Kaffee, Weins und Branntweins, noch ferner beibehalten bleibt.

Sondershausen, den 2. Mai 1852.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.
W. Hülsemann.

Ausgegeben mit Nr. 22 des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl. und mit Nr. 22 des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.

Nr. 20.

Gesetz über das Volksschulwesen. — Vom 6. Mai 1852.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

erlassen mit Zustimmung des Landtags über das Volksschulwesen, soweit dasselbe durch das Gesetz vom 21. März 1850 und andere Gesetze und Verordnungen nicht geordnet ist, folgendes Gesetz:

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

In der Volksschule soll den Kindern, wofern die Familie dafür nicht hinreichend sorgt, durch Unterricht und Erziehung derjenige Grad von Bildung gewährt werden, welcher jedem Staatsangehörigen, abgesehen von seinem besondern Berufe, unentbehrlich ist.

Dieser Grad der Bildung wird durch den Schulplan bestimmt.

§. 2.

Die Schulbehörden haben durch nöthigenfalls bis zu Zwangsmaßregeln gegen Eltern und deren Stellvertreter gesteigerte Anordnungen dafür zu sorgen, daß jedem unterrichtsfähigen Kinde die jedem Staatsangehörigen unentbehrliche Bildung zu Theil werde.

§. 3.

Für den Unterricht in Volksschulen kann Schulgeld erhoben werden. Unbemittelten wird es auf Nachsuchen erlassen.

Das Schulgeld kann, wo es besteht, durch Beschluß der politischen Gemeinde aufgehoben werden.

§. 4.

Die Ernennung der Lehrer geht von dem Fürsten aus. Der Ortsschulvorstand muß vor der Besetzung einer erledigten Stelle mit seinen Vorschlägen gehört werden.

§. 5.

Privatunterricht zu ertheilen steht Jedem frei, welcher seine Befähigung dazu auf Erfordern nachgewiesen hat.

§. 6.

Es steht Eltern oder deren Vertretern frei, ob sie ihre Kinder in öffentlichen oder Privatschulen oder zu Hause unterrichten lassen wollen.

§. 7.

Die Bezirksschulcommissionen haben jederzeit das Recht, sowie die Pflicht der Beaufsichtigung der Privatschulen und werden sich überzeugen, ob die in jenen oder zu Hause unterrichteten Kinder den für jeden Staatsangehörigen unentbehrlichen Grad von Bildung erreichen und erreicht haben.

§. 8.

Alle Patronat- und Collaturrechte über Volksschulen, sowie die durch jene bedingten bisherigen Verpflichtungen zur Unterhaltung dieser sind aufgehoben.

§. 9.

Den Mittelpunkt der Lehrthätigkeit in der Volksschule bildet der Religionsunterricht und dieser verbleibt den Lehrern.

Die das Volksschulwesen beaufsichtigenden und leitenden Behörden.

§. 10.

Eine jede Volksschule steht unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht eines Ortsschulvorstandes.

Ständige Mitglieder des Ortsschulvorstandes sind der Ortsgeistliche, der in der Regel den Vorsitz führt, der beziehungsweise erste Bürgermeister, der, oder wo mehrere Volksschulen mit je einem Lehrer im Orte sind, die betreffenden Lehrer; nicht ständige, von dem Gemeinderathe, beziehungsweise von der Gemeindeversammlung auf 3 Jahre gewählte Schulverordnete.

Die Anzahl letzterer muß der Gesammtzahl der Mitglieder des geistlichen und Lehrerstandes gleich sein.

Wo mehrere Geistliche sind, wird einer derselben von dem Ministerium auf Vorschlag der Bezirksschulcommission mit Rücksicht auf seine pädagogische Befähigung gewählt. Wo die Volksschulen unter besonderen Directoren stehen, sind letztere ständige Mitglieder und haben den Vorsitz. In diesem Falle ist von dem in Al. 2 bezeichneten Mitgliede des geistlichen Standes abzusehen, und nur, wenn jene nicht Geistliche sind, ist ein Beisitzer aus der Zahl der Ortsgeistlichen dem Ortsschulvorstande beizugeben.

Das vorsitzende Mitglied des Ortsschulvorstandes ist zugleich Localschulaufseher.

Wo an einer Schule mehrere Lehrer angestellt sind, tritt nur der erste derselben in den Ortsschulvorstand.

Sind mehrere politische Gemeinden zu einem Schulverbande vereinigt, so treten die oben als ständige oder nicht ständige Mitglieder bezeichneten Personen der betreffenden Gemeinden zu einem Ortsschulvorstande zusammen.

Für den Ortsschulvorstand einer Gemeinde, welche in die Kirchengemeinde eines anderen Staates eingepfarrt ist, hat das Ministerium auf Vorschlag der Bezirksschulcommission den betreffenden Geistlichen zu bestimmen.

Der Ortsschulvorstand bildet ein Collegium, die Beschlüsse desselben sind nur dann gültig, wenn außer dem Vorsitzenden wenigstens die Hälfte der Mitglieder abgestimmt hat; die Beschlußfassung erfolgt, soweit nicht etwa für einzelne eilige oder minderwichtige Fälle der Schulverwaltung vom Schulvorstande ein Mitglied desselben beauftragt ist, nach Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die weiteren Bestimmungen enthält die betreffende Ausführungsverordnung.

Als diejenige Behörde, welche die unterste Stufe in der Organisation der Schulbehörden einnimmt, hat der Ortsschulvorstand das gesammte Schulwesen des Orts unmittelbar oder mittelbar zu leiten und zu beaufsichtigen; insbesondere steht ihm darnach zu und liegt ihm ob:

a) die Schulgemeinde in allen Rechtsverhältnissen zu vertreten;
b) für Beschaffung der nöthigen Schullocalien, die erforderlichen Schulbedürfnisse und die Mittel zur Besoldung des Lehrerpersonals zu sorgen (§§. 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26);
c) darauf zu sehen, daß die Schulpflicht erfüllt werde (§§. 47 u. f.);
d) den Unterricht (§§. 1, 66), sowie
e) die Schulzucht (§. 67) zu überwachen;
f) ausnahmsweise vor der Zeit aus der Schule zu entlassen;
g) die Disciplinargewalt über das Lehrerpersonal zu üben (§§. 75, 76).

§. 11.

Die Volksschulen eines Bezirkes stehen nach Maßgabe der betreffenden Instruction unter der Leitung und Aufsicht der Bezirksschulcommission. Diese ist die den Ortsschulvorständen des Bezirks zunächst vorgesetzte Behörde.

Wo der von der Staatsregierung ernannte Fachkundige kein Geistlicher ist, hat derselbe das geistliche Mitglied des Ortsschulvorstandes bei seinen jährlichen Visitationen zur Theilnahme aufzufordern.

§. 12.

Das Ministerium ist die oberste Schulbehörde und hat als solche die oberste Leitung und Beaufsichtigung des gesammten Volksschulwesens sowie die Entscheidung aller dasselbe betreffenden Angelegenheiten in letzter Instanz und die

oberste Disciplinargewalt. Jedoch hat dasselbe der obersten Kirchenbehörde die Schulpläne, bevor sie in Wirksamkeit treten, zur Prüfung und Genehmigung der bezüglich des Religionsunterrichts getroffenen Anordnungen vorzulegen. Dieselbe Verpflichtung hat ersteres in Bezug auf die dem Religionsunterrichte zu Grunde zu legenden Lehrbücher.

In Fällen einer nicht auszugleichenden Meinungsverschiedenheit zwischen dem Kirchenrath und der betreffenden Ministerialabtheilung ist die Entscheidung des Fürsten einzuholen.

Gründung und Erhaltung der Volksschulen.

§. 13.

Das Staatsgebiet zerfällt in Schulgemeinden. In der Regel fällt der Umfang einer solchen Schulgemeinde mit dem einer politischen Gemeinde zusammen. Wo jedoch bisher schon mehrere politische Gemeinden eine Schulgemeinde bildeten, da behält es hierbei bis auf Weiteres sein Bewenden. Es kann jedoch auch künftig eine solche Vereinigung oder eine sonstige erweiternde, sowie eine beschränkende Veränderung in den gegenwärtigen Grenzen einer Schulgemeinde angeordnet werden.

§. 14.

Umschulung vereinzelt liegender Wohngebäude, sowie Ausschulung, beziehungsweise Umschulung ganzer Gemeinden kann von der betreffenden Bezirksschulcommission nach vorher eingeholter Genehmigung des Ministeriums verfügt werden.

In diesen Fällen sind die Aus- oder Umgeschulten der Verpflichtung entbunden, zur Besoldung des Lehrers, zu Baukosten und sonstigem Aufwande der bisher gemeinschaftlichen Schulen beizutragen. Jedoch bleiben sie verpflichtet, die Beiträge zur Besoldung des bisher gemeinschaftlichen oder zur Pension eines vor der Auflösung des Schulverbandes quiescirten Lehrers bis zu dessen Tode fortzuzahlen.

§. 15.

Hat der frühere Lehrer noch nach der Ausschulung die Kirchendienste für die ausgeschulte Gemeinde fortzuversehen, so ist letztere verpflichtet, das desfallsige Einkommen demselben zu belassen oder, wofern ein solches gar nicht oder nicht im hinreichenden Maße vorhanden ist, zu seiner Besoldung einen dem Verhältnisse der bei ihr fortzuleistenden Kirchendienste entsprechenden Beitrag nach einer zwischen den betreffenden Gemeinden zu erzielenden Vereinbarung zu gewähren.

Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu Stande, so ist die Sache an den Bezirksausschuß zu bringen und von diesem zu entscheiden.

Jene Vereinbarung unterliegt der Genehmigung des Ministeriums, gegen diese Entscheidung ist der Recurs an dasselbe gestattet.

Der betreffende Lehrer ist bei den einschlagenden Verhandlungen, soweit dabei sein Interesse in Frage kömmt, zu hören.

§. 16.

Für den Neubau eines Schulhauses oder auch nur für die bauliche Unterhaltung des früher gemeinschaftlichen hat die ausgeschulte Gemeinde, wenn auch der früher gemeinschaftliche Lehrer den Kirchendienst für sie fortversieht, keinen Beitrag zu geben.

§. 17.

Wo es sich bei Ausschulungen um Theilnahme an Vermögensrechten oder Uebernahme von Schulden handelt, hat die betreffende Bezirksschulcommission nach Maßgabe des bisherigen Communionsverhältnisses die Angelegenheit zu ordnen. Gegen die Entscheidung der Bezirksschulcommission bleibt die Berufung an das Ministerium vorbehalten.

Den Betheiligten steht es frei, den Rechtsweg zu betreten.

§. 18.

Eine Schulgemeinde, welche während der letzten 10 Jahre jährlich durchschnittlich weniger als 20 schulpflichtige Kinder hatte, und dabei außer Stand ist, den zur Unterhaltung einer Schule erforderlichen Aufwand wenigstens dem größten Theile nach aus eignen Mitteln zu bestreiten, kann, insofern es Oertlichkeit und Umstände erlauben, auf Anordnung der Bezirksschulcommission und unter Genehmigung des Ministeriums mit einer benachbarten Schulgemeinde vereinigt werden.

§. 19.

Die Zahl der von einem einzelnen Lehrer zu unterrichtenden Kinder soll in ungetheilter Schule nicht über 100, in getheilter Schule nicht über 60 in der Oberclasse, nicht über 80 in der Unterclasse betragen. Wo diese Zahl überstiegen wird, ist ein neuer Lehrer oder ein Hülfslehrer anzustellen.

Der Berechnung dieser Zahl ist ein dreijähriger Durchschnitt zu Grunde zu legen.

§. 20.

Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Volksschulen sowie zur Pensionirung der Lehrer werden von den politischen Gemeinden und im Falle des nach Maßgabe der §§. 3, 14, 15 des Gesetzes vom 21. März 1850 nachgewiesenen Unvermögens vom Staate aufgebracht.

Die auf besondern Rechtstiteln beruhenden Verpflichtungen Dritter mit Ausnahme der §. 8 genannten bestehen fort.

§. 21.

Die innerhalb der Grenzen der Zuständigkeit von den Ortsschulvorständen oder andern Schulbehörden gefaßten Beschlüsse über die Mittel zur Bestreitung

des §. 20 bezeichneten Aufwandes haben für die politische Gemeinde so lange, als sie nicht den Beweis der Leistungsunfähigkeit erbracht hat, bindende Kraft und sind durch die Gemeindebehörde auszuführen.

Macht sich zur Ausführung eines Beschlusses des Schulvorstandes eine Umlage oder die Veräußerung von eigentlichem Gemeindegute (Art. 138 d. G. O.) oder die Aufnahme eines Darlehns durch die politische Gemeinde nöthig, so ist die Ausführung eines desfallsigen Beschlusses durch die Zustimmung der Gemeindevertretung, bezüglich (Art. 166 d. G. O.) durch die Genehmigung des Bezirksausschusses bedingt. Wird in diesem Falle von der Gemeindebehörde die Nothwendigkeit einer Ausgabe für Schulzwecke bestritten, so können die Art. 170, 171 d. G. O. analog zur Anwendung kommen.

§. 22.

Die dem Bedürfnisse der Schule entsprechenden Locale hat die politische Gemeinde zu beschaffen, und es findet darauf die Schlußbestimmung des §. 20 Al. I. keine Anwendung; Unterstützungen zu diesem Zwecke kann der Staat nur gewähren mit Zustimmung des Landtags.

§. 23.

Die Erbauung neuer und die Herstellung, Ausbesserung, Erweiterung alter Schulhäuser, sowie der etwaige Ankauf von bisher zu anderen Zwecken bestimmten Gebäuden für die Schule wird vom Ortsschulvorstande nach vorhergegangener Rücksprache mit dem Gemeindevorstande, in Unterlassungsfällen von der Bezirksschulcommission angeordnet.

Bei Neubauten und Ankäufen ist durch die Bezirksschulcommission vorher die Genehmigung des Ministeriums einzuholen.

§. 24.

Neu herzustellende Schul-Geräthschaften sind vom Ortsschulvorstande zu beschaffen, im Unterlassungsfalle nach der Anordnung der Bezirksschulcommission einzurichten.

§. 25.

Das Schulhaus und die etwa dazu gehörenden Gebäude dürfen nur mit Genehmigung des betreffenden Ortsschulvorstandes von dem Schullehrer vermiethet oder von der politischen Gemeinde zu anderen Zwecken als für die Schule ganz oder theilweise benutzt werden.

§. 26.

So lange es an einem eigenen Schulhause fehlt, oder wenn ein neues erbaut werden müßte, ohne daß jedoch die politische Gemeinde dazu sofort die Mittel aufzubringen vermag, muß ein dem Bedürfniß entsprechendes Local zur Schulstube einstweilen gemiethet werden.

Hat der Lehrer Ansprüche auf eine Dienstwohnung, ohne daß ihm diese alsbald gewährt werden kann, so ist derselbe einstweilen zu entschädigen; es ist jedoch in diesem, sowie in dem Al. 1 bezeichneten Falle immer die Genehmigung der betreffenden Bezirksschulcommission einzuholen.

Bildung, Anstellung, Besoldung, Pensionirung der Volksschullehrer.

§. 27.

Es steht einem Jeden, der sich dem Lehrerberuf widmen will, frei, seine Ausbildung zu demselben zu suchen, wo er will, jedoch bleibt er an die gesetzlichen Bestimmungen der §§. 28, 29 gebunden.

§. 28.

Die Aufnahme in das Landesseminar findet unter den in der Verordnung vom 5. April 1841 und in den dasselbe betreffenden Gesetzen vom 23. November 1845 enthaltenen Bedingungen und Einschränkungen Statt.

§. 29.

Die Aufnahme unter die Candidaten des Schulamts geschieht durch einen Beschluß des Ministeriums auf den Grund der zu diesem Zwecke angeordneten Prüfung. Denjenigen, welche wegen nicht wohlbestandener Prüfung in die Zahl der Candidaten nicht aufgenommen werden, steht es frei, sich nach Ablauf eines Jahres einer zweiten Prüfung zu unterwerfen. Wer aber auch die zweite Prüfung ungenügend besteht, verliert die Anstellungsfähigkeit im Schulamte.

§. 30.

Jeder Schulamtscandidat ist verbunden, im Fall einer Aufforderung der Bezirksschulcommission oder des Ministeriums als Hülfslehrer zu fungiren, sobald Krankheit eines Lehrers, Vacanzen oder andere Umstände eine zeitweilige Hülfsleistung oder Stellvertretung nöthig machen.

Die den Hülfslehrern aus Gemeinde- oder Staatsmitteln oder aus dem Einkommen des vertretenen Lehrers oder der erledigten Stelle zu gewährende Vergütung wird für den besondern Fall von dem Ministerium festgesetzt.

Hülfslehrer haben, wenn ihre Functionen als solche aufhören, keinen Anspruch auf sofortige anderweitige oder auf frühzeitigere Anstellung.

§. 31.

Schulamtscandidaten, welche ihnen von der Staatsregierung angebotene Stellen ohne hinreichenden Grund ablehnen, verlieren ihre Ansprüche auf Anstellung.

§. 32.

Die Schulamtscandidaten haben sich bei der Bezirksschulcommission, in deren Bezirke sie sich aufhalten, zu melden und sind verbunden, an dem Lesezirkel und

der Conferenz der Lehrer des Bezirks sich zu betheiligen. Die nicht im Fürstenthume sich aufhaltenden Schulamtscandidaten haben ihren jeweiligen Aufenthaltsort dem Ministerium anzuzeigen.

§. 33.

Schulamtscandidaten, welche ihren künftigen Beruf aus den Augen verlieren oder durch unwürdiges Betragen Aergerniß geben, können durch Beschluß des Gesammtministeriums aus der Candidatenliste gestrichen werden; doch müssen dieselben vorher gehört werden.

§. 34.

Die erste Anstellung des Volksschullehrers ist eine provisorische; diese darf jedoch in der Regel nicht länger als drei Jahre dauern.

Jeder provisorisch angestellte Volksschullehrer hat einen Gehalt von 100 Thlr., in den Städten Sondershausen, Arnstadt, Greußen von 150 Thlr. zu beanspruchen.

Jeder Volksschullehrer tritt bei seiner definitiven Anstellung in die unterste Gehaltsclasse ein.

§. 35.

Ein definitiv anzustellender Lehrer soll das 24. Lebensjahr zurückgelegt und sich durch einen sittlich unbescholtenen Lebenswandel, würdige Haltung und durch seine Leistungen im Schulfache bewährt haben.

Ist die eine oder die andere Bedingung nicht erfüllt, so muß die provisorische Anstellung verlängert werden, wofern nicht letztern Falls oder aus einem andern Grunde eine Zurückweisung des provisorisch angestellten Lehrers erfolgt.

§. 36.

Bei Besetzung erledigter oder neu gegründeter Stellen bestehen die gesetzlichen oder observanzmäßigen Verpflichtungen der Gemeinden bezüglich des Transportes fort. Im Falle einer ungesuchten Versetzung, bei der nach Maßgabe des Civilstaatsdienstgesetzes nicht in Folge des Mehrbetrags der mit der neuen Stelle verbundenen Besoldung die Umzugskosten von dem Lehrer selbst zu tragen sind, müssen dieselben aus Staatsmitteln geleistet werden.

§. 37.

Die Vereidigung der Lehrer geschieht durch die Bezirksschulcommission, die Einführung durch den Localschulinspector. Nach erfolgter Einführung werden dem neuen Lehrer das Schulhaus nebst Zubehör, sowie das Schulinventarium und die vorhandenen Dienstpapiere übergeben. Von diesen, sowie von dem Inventar ist ein Verzeichniß anzufertigen oder das schon vorhandene zu vervollständigen, von dem Lehrer zu unterzeichnen und in Abschrift aufzubewahren; das Original ist an die betreffende Bezirksschulcommission einzusenden.

§. 38.

Die Gehalte der definitiv angestellten Volksschullehrer zerfallen in drei Classen. Der Gehalt der untersten Classe beträgt mindestens 150 Thaler, die Höhe des Gehalts der zweiten und dritten Classe hat die Staatsregierung nach vollendeter Prüfung der Besoldungsanschläge zu bestimmen. Die Beförderung in höhere Gehaltsclassen ist bedingt durch ausgezeichnete Leistungen im Schulfache während einer Reihe von wenigstens zehn Jahren sowie durch sittliche Führung des Lehrers und erfolgt nach dem Ermessen der Staatsregierung durch Versetzung oder, wenn und so lange dazu keine Gelegenheit, durch Besoldungszulagen aus Staatsmitteln.

Ein Lehrer, welcher die zu diesem Zwecke angebotene Stelle ohne hinreichenden Grund ablehnt, verliert den Anspruch auf die durch jene Versetzung bezweckte Verbesserung.

Verbesserungen aus Staatsmitteln werden zurückgezogen, wenn durch Versetzung der einer höhern Classe entsprechende Gehalt gewährt werden kann. Das kann auch im Fall des Al. 2 geschehen.

§. 39.

Es bleibt den Gemeinden überlassen, das Minimum des Gehaltes eines verdienten Lehrers aus eigenen Mitteln zu erhöhen, sowie sich einen solchen bei dem Anspruche desselben auf Einrücken desselben in eine höhere Gehaltsclasse durch die Gewährung der entsprechenden Besoldung, vorausgesetzt die Zustimmung der Staatsregierung, zu erhalten.

§. 40.

§. 10 des Civilstaatsdienstgesetzes Al. 3 ist in seiner Anwendung auf die Volksschullehrer dahin zu beschränken, daß Naturalbesoldungsstücke, wie Aecker, Gärten, Wiesen, Holz- und Fruchtdeputate, soweit letztere nicht nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 8. April 1850 der Ablösung unterliegen, als bleibende Besoldungsstücke anzusehen sind. — Der Geldwerth der Nutzung der Dienstgrundstücke ist künftig bei den nach der Landesabschätzung festgestellten Reinerträgen zu berechnen.

Als Werthsatz für Schulwohnungen sind bis auf Weiteres 5 Procent, in den Städten Sondershausen, Arnstadt, Greußen 10 Procent des Gehaltes zu veranschlagen.

§. 41.

Die Accidenzien bei Leichen, Kindtaufen und Hochzeiten sind nach Maßgabe der §§. 11, 12 des Gesetzes vom 21. März 1850 ablösbar.

Die Ablösung erfolgt auf Antrag der Gemeinde. Die Victualienbezüge hören auf, und die Verpflichteten haben den Werth derselben in Geld zu zahlen.

Die Betheiligten können bezüglich der Höhe der zu zahlenden Geldbeträge ein gütliches Abkommen treffen, das jedoch der Genehmigung des Ministeriums bedarf.

Findet ein solches nicht Statt, so haben die Bezirksschulcommissionen die Werthsätze nach Maßgabe der zehnjährigen ortsüblichen Durchschnittspreise festzustellen.

§. 42.

Wo das Schulgeld (§. 3) besteht oder eingeführt wird, fließt es in die Gemeindecasse und ist von dem Gemeindeeinnehmer zu erheben.

Da, wo es bisher einen Theil der Besoldung des Lehrers bildete, ist ihm der bestallungsmäßige beziehungsweise nach einem Durchschnitt zu berechnende Jahresertrag desselben in vier gleichen Antheilen und vierteljährigen Fristen aus jener Casse zu bezahlen. Auf diesen seinen Anspruch hat weder die Aufhebung, Erhöhung oder Verringerung im Ganzen, noch die Uneinbringbarkeit oder der Erlaß desselben im Einzelnen Einfluß.

Die Entscheidung über das Vorhandensein einer die Befreiung vom Schulgelde bedingenden Dürftigkeit (§. 3) hat der Gemeinderath, bezüglich die Gemeindeversammlung, soweit und wo jene nicht laut Uebertragung (Gem.-Ordnung Art. 103, 7) dem Gemeindevorstande zusteht.

Die Eltern oder deren Vertreter sind verpflichtet, das volle Schulgeld für das laufende Vierteljahr zu entrichten, wenn der Eintritt ihrer Kinder oder Pflegebefohlenen auch später als zu Anfange desselben erfolgt.

§. 43.

Die zu einer Schulstelle gehörenden Grundstücke, Gerechtigkeiten und Capitalien, sowie das Vermögen der Schule überhaupt, müssen sorgfältig erhalten werden, Veräußerungen und sonstige Veränderungen können nur mit Genehmigung des Ministeriums geschehen; es ist dann der Lehrer zu entschädigen und zwar bei Verlust von Grundstücken, wenn es irgend thunlich ist, durch andere von gleichem Werthe.

§. 44.

Nach dem Ableben eines Lehrers haben seine Wittwe und seine minderjährigen Kinder die Einkünfte der Stelle noch einen Monat nach dem Sterbemonate je zur Hälfte, oder, wofern entweder nur eine Wittwe oder nur minderjährige Kinder des Gestorbenen vorhanden sind, jene oder diese ganz zu beziehen; jedoch muß auf Kosten der Bezugsberechtigten während dieser Zeit in angemessener Weise für Ertheilung des Unterrichts gesorgt werden. Die Anordnung bleibt der betreffenden Bezirksschulcommission überlassen.

Hinterläßt ein Schullehrer weder Wittwe, noch minderjährige Kinder, so

tritt die Gemeindecasse in den Genuß der desfallsigen Einkünfte unter derselben Verbindlichkeit, als die Wittwe oder die Kinder.

§. 45.

Die Pension eines Lehrers haben die Bezugsberechtigten bis zum Schlusse des Trimesters zu beziehen, in welchem derselbe gestorben ist.

§. 46.

Einem Lehrer, der wegen Kränklichkeit oder Alters zur Verwaltung eines Theiles seines Amtes zeitweise oder bleibend nicht mehr fähig, ist ein Lehrer zur Unterstützung beizugeben.

Die Vergütung oder Besoldung des letzteren wird unter der Beschränkung des §. 25 u. f. des Staatsdienstgesetzes nach Maßgabe des §. 20 d. G. aus Gemeinde- oder Staatsmitteln, oder aus beiden zugleich gewährt.

Die Vertheilung der Geschäfte bestimmt die betreffende Bezirksschulcommission.

Ueber die Verpflichtung zur Benutzung der Volksschulen.

§. 47.

Alle Kinder der Schulgemeinde, welche nicht in eine andere Schulanstalt eintreten oder auf andere ausreichende Weise den nöthigen Unterricht erhalten, haben die Volksschulen vom 6. bis 14. Lebensjahre ununterbrochen zu besuchen.

§. 48.

Die Aufnahme und Entlassung der Kinder findet nur einmal im Jahre und zwar Ostern Statt. Für schulpflichtige Kinder, welche in die Gemeinde neu eintreten, ist die Aufnahme zu jeder Zeit nachgelassen. Das eintretende Kind, sofern es schon Unterricht erhalten, hat ein Zeugniß seines frühern, beziehungsweise letzten Lehrers über Betragen und den erreichten Grad der Bildung nebst Angabe des Alters und der Zeit des Schulbesuchs beizubringen.

§. 49.

Alle Kinder, welche zwischen dem 1. April und dem 1. October des laufenden Jahres das sechste Jahr erfüllen, sind aufnahmefähig, und diejenigen, welche innerhalb dieser Zeitgrenze das 14. Jahr erreichen, können wieder entlassen werden.

§. 50.

Die Aufnahme darf nur dann später erfolgen, wenn geistige oder körperliche Unfähigkeit vorhanden ist.

§. 51.

Die Entlassung aus der Schule kann auch nach Ablauf der gesetzlichen Schul-

zeit nicht erfolgen, wenn nicht innerhalb derselben das Lehrziel der Volksschule im Wesentlichen erreicht worden ist.

§. 52.

Vor der gesetzlichen Zeit kann die Entlassung nur dann Statt finden, wenn das für die Schule festgestellte Ziel in allen Stücken vollständig erreicht ist, oder wenn bei Mädchen ein längeres Zurückhalten wegen früher eingetretener Körperreife bedenklich erscheint.

Die Dispensationsbefugniß steht dem Ortsschulvorstande zu.

§. 53.

Der Kirchenbuchführer hat zu Anfange eines jeden Jahres aus dem Kirchenbuche ein Verzeichniß der in demselben Jahre schulpflichtig werdenden Kinder anzufertigen und in dasselbe auch die etwa auswärts gebornen schulpflichtig werdenden Kinder nach zuvor bei dem Gemeindevorstande eingezogener Erkundigung einzutragen. Dieses hat er vor Ablauf des Januars dem Ortsschulvorstande zu übergeben. Auf Grund desselben läßt der Ortsschulvorstand die betreffenden Eltern oder deren Vertreter von der Schulpflichtigkeit ihrer Kinder wenigstens vier Wochen vor Ostern benachrichtigen und sie auffordern, dieselben zur rechten Zeit der Schule zu übergeben. Wird dieser Aufforderung mit dem Tage der begonnenen Schulpflichtigkeit nicht Folge geleistet, oder werden innerhalb 8 Tagen nach dem Eintritt derselben keine nach dem Urtheile des Ortsschulvorstandes genügende Abhaltungsgründe vorgebracht, noch auch nachgewiesen, daß der Unterricht anderweitig beschafft sei, so haben die Ortsschulvorstände den Bezirksschulcommissionen davon Anzeige zu machen. Die Eltern oder deren Vertreter sind durch Geldstrafen bis zu 10 Thalern, welche in die Gemeindecassen fließen und zu Schulzwecken zu verwenden sind, zur Erfüllung ihrer Schuldigkeit anzuhalten. Die verwirkten Strafen haben die Bezirksschulcommissionen anzufordern.

Vorstehendes findet auch auf die israelitische Gemeinde Anwendung.

§. 54.

Der Lehrer ist berechtigt, wie verpflichtet, Schulkinder, welche mit einer ansteckenden oder Ekel erregenden Krankheit oder andern abschreckenden und das sittliche Gefühl verletzenden Uebeln behaftet sind, aus der Schule zu entfernen. Er hat aber davon dem Schulvorstande sofortige Anzeige zu machen. Letzterer hat erforderlichen Falls darauf zu sehen, daß die Kinder in ärztliche Behandlung gegeben und, wenn thunlich, bei längerer Verzögerung der Heilung in anderer genügender Weise unterrichtet werden. Die Wiederaufnahme eines solchen Kindes erfolgt, wenn ärztliche Behandlung Statt fand, auf Grund eines vom

Arzte ausgestellten Zeugnisses. Sonst ist es so lange aus der Schule entfernt zu halten, als die Ursache der Entfernung als beseitigt nicht anzusehen ist.

§. 55.

Wenn ein Kind wegen unmoralischer oder verbrecherischer Handlungen aus der Schule entfernt werden muß, worüber nach Anhörung des Ortsschulvorstandes die betreffende Bezirksschulcommission zu entscheiden hat, so ist thunlichst dafür zu sorgen, daß dasselbe einen angemessenen Privatunterricht erhalte. Die Kosten des Privatunterrichts haben die Eltern, wenn diese aber unbemittelt sind, oder wenn das Kind verwaist und ohne Vermögen ist, die Gemeindecasse zu tragen.

Schulferien und Aussetzung der Schule.

§. 56.

Die Summe der Ferientage in einem Jahre darf 9 Wochen nicht übersteigen.

§. 57.

Die Osterferien dauern einschließlich von dem grünen Donnerstag bis einschließlich zum Mittwoch nach Ostern, die Pfingstferien einschließlich von dem Sonnabende vor dem Feste bis einschließlich zum Mittwoch nach demselben. Die Weihnachtsferien beginnen mit dem Schultage vor Weihnachten und dauern bis einschließlich zu dem Schultage nach dem neuen Jahre.

An den Orten, wo Jahrmarkt gehalten wird, fällt an den Markttagen die Nachmittagsschule aus.

Die Kirchweihferien dauern 3 Tage.

Den Fastnachtsdinstag fällt die Schule aus.

Die Ernteferien dauern 6 Wochen. Ueber die Vertheilung derselben in Heu-, Getraide-, Kartoffel-, Beerernteferien hat der Ortsschulvorstand mit Berücksichtigung der Witterung und der örtlichen Verhältnisse das Nähere zu bestimmen.

Während der Ernteferien soll der Unterricht nicht ganz ausgesetzt werden; die für jeden Bezirk in dieser Beziehung geeigneten Anordnungen haben die Bezirksschulcommissionen zu treffen. Versäumnisse der während der Ernteferien angeordneten Unterrichtsstunden sind wie die übrigen zu behandeln.

§. 58.

In den Städten, wo rücksichtlich der Ferien bisher eine andere Einrichtung bestanden hat, kann diese innerhalb der Grenze des §. 56 nach dem Ermessen des Ortsschulvorstandes beibehalten werden.

§. 59.

Der Schullehrer darf keine Schule ohne die dringendste Veranlassung und nur dann aussetzen, wenn er von dem Vorsitzenden des Ortsschulvorstandes die Erlaubniß dazu erlangt hat. Ist die Einholung derselben wegen der Dringlichkeit des Falles nicht möglich, so hat der Lehrer noch während des Tages, an dem er den Unterricht theilweise oder ganz auszusetzen genöthigt wurde, den betreffenden Vorsitzenden davon in Kenntniß zu setzen. Derselbe ist befugt, dem Lehrer einen Urlaub bis zu 3 Tagen zu ertheilen. Ein längerer Urlaub ist bei der betreffenden Bezirksschulcommission einzuholen.

§. 60.

Bei Erkrankungen von Lehrern, welche anscheinend dieselben nöthigen, den Unterricht auf längere Zeit auszusetzen, hat der Vorsitzende des Ortsschulvorstandes binnen drei Tagen nach der von der längern Dauer der Krankheit gewonnenen Ueberzeugung der betreffenden Bezirksschulcommission davon Anzeige zu machen und wegen einstweiliger Besorgung desselben gutachtliche Vorschläge zu thun und, wenn thunlich, alsbald einstweilige Abhülfe zu treffen.

Von dem Schulunterricht und der Schulzucht.

§. 61.

Ueber die in der Volksschule zu behandelnden Unterrichtsgegenstände, die darin zu erreichenden Ziele, über Eintheilung in Classen u. s. w. enthält das Nähere der vom Ministerium zu entwerfende Schulplan.

§. 62.

Jedes Schulkind muß mit den vorgeschriebenen Schulbüchern, sowie mit den zum Schreiben, Rechnen u. s. w. erforderlichen Materialien versehen sein. Sind die Eltern oder deren Stellvertreter in der Anschaffung säumig, oder verweigern sie dieselbe aus unhaltbaren Gründen, so soll dieselbe auf ihre Kosten aus der Gemeindecasse bewirkt werden. Zur Zurückerstattung sind dieselben von dem Gemeindevorstande im Wege der Execution anzuhalten. Für ganz arme Kinder geschieht die Anschaffung aus der Gemeindecasse.

§. 63.

Der Volksschullehrer ist verbunden, wöchentlich 33 Stunden Unterricht zu ertheilen.

§. 64.

Kein Schullehrer darf seine Schulkinder zur Verrichtung häuslicher Geschäfte benutzen.

§. 65.

Der Unterricht muß pünktlich, wie der Unterrichtsplan vorschreibt, angefangen und geschlossen und ununterbrochen fortgesetzt werden, mit alleiniger Ausnahme einer viertelstündigen Unterbrechung nach zwei vollen Lehrstunden.

§. 66.

Am Schlusse jedes Schuljahres findet in Gegenwart des Ortsschulvorstandes eine öffentliche Prüfung Statt. Ueber deren Ergebniß, sowie über den während des ganzen Schuljahres wahrgenommenen Standpunkt der Schule und über die Führung des Lehrers hat der Vorsitzende als Localschulinspector nach Maßgabe der §§. 12—23 der Instruction für die Bezirksschulcommissionen unter Zuziehung der übrigen Mitglieder des Ortsschulvorstandes ausschließlich des betreffenden Lehrers einen Bericht anzufertigen und an die betreffende Bezirksschulcommission einzuschicken.

§. 67.

Jedem Lehrer liegt die Verbindlichkeit ob, durch eine wohlgeregelte Schulzucht unablässig dahin zu wirken, daß die Zwecke der Volksschule an ihren Zöglingen erreicht werden.

§. 68.

Der Lehrer ist sowohl den Kindern als deren Eltern gegenüber befugt, wie verpflichtet, zur Aufrechthaltung der Schulordnung nöthigenfalls Strafen anzuwenden.

§. 69.

Das Maß und die Art der Strafe muß im Verhältnisse stehen mit der Verschuldung des Kindes und dem Zwecke der Strafe, die Strafmittel müssen von der Art sein, daß den Kindern kein Nachtheil an Leib oder Seele zugefügt werde. Außer da, wo die Eltern oder deren Vertreter das ihnen zustehende Strafrecht an den Lehrer übertragen, dessen Uebernahme jedoch dem Ermessen desselben anheimgestellt bleibt, oder offenkundig die ihnen obliegende Strafpflicht vernachlässigen, verfallen nur solche Vergehungen der Strafgewalt der Schule, welche sich das Kind in seinem Verhältnisse zur Schule hat zu Schulden kommen lassen, während des Unterrichtes, im Schulhause, auf dem Schulwege, in der Kirche und in Bezug auf die häuslichen Schularbeiten.

§. 70.

Der Lehrer wird erst dann zur Strafe greifen, wenn er vergebens versucht hat, die Kinder durch Erinnerung, Ermahnung, Drohung von der Wiederholung eines Fehlers abzuhalten. Nur bei groben Vergehen tritt die Strafe sogleich ein.

§. 71.

Die Strafen, welche zur Anwendung kommen dürfen, sind: ernste Rüge unter vier Augen oder Angesichts der übrigen Mitschüler oder in der Gegenwart eines inspicirenden Beamten, Stehenlassen während der Unterrichtsstunden; Versetzung auf eine untere Stelle oder auf eine Strafbank; Zurückbehalten in der Schule, jedoch unter Aufsicht. Körperliche Züchtigung ist nur in außerordentlichen Fällen, wie bei Bosheitsfehlern, gestattet und muß in einer der Gesundheit des Kindes ungefährlichen Weise, wo möglich nicht während der Unterrichtsstunden, vollzogen werden.

§. 72.

Eltern oder deren Vertreter haben sich in Fällen, wo nach ihrer Ansicht der Lehrer die Grenzen seiner Strafgewalt überschritten oder sich irgend eine Pflichtverletzung in seinem Berufe hat zu Schulden kommen lassen, mit ihren etwaigen Beschwerden an den Ortsschulvorstand, und wenn sie sich bei dessen Entscheidung nicht beruhigen zu können glauben, an die betreffende Bezirksschulcommission binnen 10 Tagen, von der die Beschwerde veranlassenden Maßregel an, zu wenden, bei deren Ausspruch es sein Bewenden hat. Wenn aber diese oder dritte Personen statt dessen Schulkinder den über dieselben ausgesprochenen oder verhängten Strafen entziehen, oder ungebührlich, sei es schriftlich oder mündlich, in der Schule oder anderswo den Lehrer wegen der an Schulkindern vorgenommenen Bestrafungen oder wegen seines dienstlichen Verhaltens überhaupt zur Rede setzen, sollen nach Befinden mit Gefängnißstrafe bis zu 4 Wochen oder verhältnißmäßiger Geldstrafe belegt werden.

§. 73.

Machen die Lehrer von ihrem Züchtigungsrechte einen Mißbrauch, so haben sie vorbehältlich der criminellen Bestrafung nach Maßgabe des Strafgesetzbuches eine disciplinarische Ahndung zu gewärtigen.

§. 74.

Bei Uebertretung polizeilicher oder crimineller Strafgesetze durch Schulkinder wird mit Bezug auf Art. 58, 61 des Strafgesetzbuches bestimmt, daß die Gerichtsbehörden die betreffende Bezirksschulcommission von derartigen Vergehen und den verhängten Strafen in Kenntniß setzen. Diese hat dafür zu sorgen, daß sowohl in Fällen, wo die gerichtliche Strafe eintritt oder nach §. 61 des Strafgesetzbuches nicht eintritt, auf die Besserung der betreffenden Schulkinder eingewirkt werde.

Wo bei Kindern über 12 Jahren Handarbeitstrafe verfügt wird, sind die

mit der Ausführung der Strafe beauftragten Beamten gehalten, die Abbüßung zur Zeit der Ferien oder in halben schulfreien Tagen geschehen zu lassen.

Disciplinarverfahren gegen Schullehrer.

§. 75.

§. 20, Al. 3 des Civilstaatsdienstgesetzes soll bei den säumigen Lehrern eine solche Anwendung finden, daß ihnen auf ihre Kosten Hülfslehrer gesetzt werden können.

§. 76.

Mit Bezug auf §. 20, Al. 4 des Civilstaatsdienstgesetzes wird bestimmt, daß die den Lehrern unmittelbar vorgesetzte Behörde, der Ortsschulvorstand, wegen Dienstwidrigkeiten und ungebührlichen Betragens Erinnerungen und Zurechtweisungen zu ertheilen, Ordnungsstrafen und Zwangsmaßregeln die Bezirksschulcommission zu verfügen hat.

Kindergärten.

§. 77.

Die Kindergärten haben die Bestimmung, Kinder von der Zeit an, wo sie ohne Hülfe gehen können, bis zum schulfähigen Alter in Aufsicht zu nehmen und dabei durch Spiele, sowie durch andere dem kindlichen Alter angemessene Veranstaltungen ihre körperlichen und geistigen Kräfte zu wecken.

§. 78.

Die Errichtung solcher Kindergärten bleibt der freien Entscheidung der Gemeinden überlassen, welche auch die Mittel dazu aufzubringen haben. Insoweit diese Bewahranstalten sind, stehen sie unter der Ortsgemeindebehörde, insoweit sie als Kleinkinderschulen mehr dem Zwecke geistiger Bildung dienen, stehen sie unter den §§. 10, 11, 12 d. Ges. genannten Schulbehörden.

Fortbildungsschulen.

§. 79.

Die Fortbildungsschulen haben die Bestimmung, die aus der Volksschule entlassene Jugend in ihrer allgemeinen Menschen- und Bürgerbildung zu befestigen.

Die Fortbildungsschulen führen daher nicht allein die Lehrgegenstände der Volksschule fort, sondern fügen denselben auch diejenigen für das bürgerliche Leben nothwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten hinzu, welche zur Aufnahme in die Volksschule nicht geeignet sind.

§. 80.

Ihre Errichtung und Einrichtung hängt von den örtlichen Bedürfnissen und Verhältnissen ab. Der Staat hat die Verbindlichkeit, die Gemeinden im Falle des nachgewiesenen Unvermögens (§. 20, Al. 1) bei deren Unterhaltung wo möglich zu unterstützen, und das Recht, sie durch die in den §§. 10, 11, 12 aufgeführten Behörden zu leiten und zu beaufsichtigen.

§. 81.

Jeder Lehrer ist verpflichtet, eine mäßige Anzahl von Stunden gegen eine verhältnißmäßige Vergütung zu übernehmen.

§. 82.

Die Verpflichtung zur Theilnahme an dem Fortbildungsunterrichte wird durch Ortsstatuten festgesetzt werden.

Schlußbestimmungen.

§. 83.

Das gegenwärtige Gesetz findet auf sämmtliche Volksschulen des Fürstenthums Anwendung. Für die städtischen Volksschulen sind, wenn und insoweit es sich nöthig macht, besondere Localschulordnungen auf den Grund des gegenwärtigen Gesetzes zu entwerfen.

§. 84.

Alle früheren diesem Gesetze entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen und Observanzen sind hiermit aufgehoben.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz neben Unserm Fürstlichen Siegel eigenhändig vollzogen.

Sondershausen, den 6. Mai 1852.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl**, F. z. S. S.

contrasignirt

F. Schönemann.

Nr. 21.

Verordnung, die Schulversäumnisse in den Volksschulen betreffend. — Vom 6. Mai 1852.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verordnen hierdurch mit Zustimmung des Landtags in Bezug auf die Schulversäumnisse in den Volksschulen Folgendes:

§. 1

Eine Verletzung der in §. 47 des Schulgesetzes ausgesprochenen und durch §. 2 desselben begründeten Verpflichtung zum ununterbrochenen Schulbesuche ist strafbar.

§. 2.

Nicht strafbar sind Schulversäumnisse, welche durch Anzeige, oder vorher eingeholte Erlaubniß gerechtfertigt werden.

§. 3.

Soll eine Schulversäumniß durch Anzeige gerechtfertigt werden, so muß sie in einem zufälligen Umstande, welcher den Schulbesuch gefährlich, oder unmöglich macht, oder in einem außerordentlichen Familien-Ereignisse ihren Grund haben.

§. 4.

Die Anzeige muß unter Angabe des Grundes der Abhaltung dem Lehrer so bald, als möglich, spätestens — außerordentliche Fälle ausgenommen — vor Schluß der letzten Unterrichtsstunde, welche an dem Tage des eingetretenen Hindernisses gehalten wird, durch eine erwachsene Person gemacht werden.

§. 5.

Die Erlaubniß ist bei dem Lehrer, oder in den §. 7 des Ges. erwähnten Fällen bei dem Vorsitzenden des Ortsschulvorstandes einzuholen.

§. 6.

Wer um Erlaubniß nachsucht, hat die Gründe seines Gesuches anzugeben, und der Lehrer, resp. der Vorsitzende des Ortsschulvorstandes hat gewissenhaft die zur Begründung desselben angeführten Umstände zu erwägen.

§. 7.

Der Lehrer darf nur eine Erlaubniß von höchstens drei Tagen ertheilen. Bei einer bevorstehenden längeren Versäumniß ist die Genehmigung des Vorsitzen-

den des Ortsschulvorstandes einzuholen. Von demselben hängt auch die Entscheidung über eine vom Lehrer verweigerte Erlaubniß ab, in welchem Falle er jedoch zuvor diesen zu hören und die Verweigerungsgründe zu prüfen hat.

§. 8.

Verlassen Eltern oder deren Vertreter mit schulpflichtigen Kindern auf längere Zeit ihren Wohnort, so müssen jene während derselben in genügender Weise für den Unterricht dieser sorgen und den Nachweis darüber dem betreffenden Ortsschulvorstande vorlegen. Wenn sich ergiebt, daß sie Ersteres unterlassen haben, so hat der Ortsschulvorstand die Bezirks-Schulcommission davon in Kenntniß zu setzen, welche dann die Erziehungspflichtigen, und zwar, sofern sie sich in einem andern Staate aufhalten, nach ihrer Rückkehr, zur Verantwortung zu ziehen hat. Von dem Ermessen der Bezirks-Schulcommission hängt es ab, ob ihnen ein ernster Verweis ertheilt, oder ob ein gerichtliches Strafverfahren gegen sie eingeleitet werden soll (§§. 14 und 15 des Gesetzes).

§. 9.

Wird ein Kind in einer Weise oder mit Gründen entschuldigt, welche der Lehrer ungenügend findet, so hat er sofort zu erklären, daß die Entschuldigung nicht angenommen werden könne, und muß dieselbe, wenn das Kind dessen ungeachtet nicht in die Schule kommt, als eine ungenügende eintragen.

§. 10.

Nimmt der Lehrer aber eine nicht gehörig begründete, oder in ungeeigneter Weise vorgebrachte Entschuldigung an, oder ertheilt er eine Erlaubniß über seine Befugniß (§. 7), so bleibt er dem Ortsschulvorstande verantwortlich.

§. 11.

Haben Kinder ohne Wissen und Willen derjenigen Personen, welchen die Sorge für ihre Erziehung obliegt, die Schule versäumt, so hat der Lehrer von den ihm durch das Schulgesetz (§§. 69—71) vorgeschriebenen Besserungs- und Strafmitteln den für den einzelnen Fall geeigneten Gebrauch zu machen.

§. 12.

Solche Kinder, welche ohne Wissen und Willen ihrer Erzieher die Schule versäumen und dieselbe ungeachtet der den letzteren zugegangenen Anzeige ohne gehörige Entschuldigung zu versäumen fortfahren, hat der Lehrer durch den Gemeindepolizeidiener, oder eine andere geeignete Person, welche die Gemeinde stellen muß, sofort zur Schule bringen zu lassen.

§. 13.

Haben an der Schulversäumniß eines Kindes der Wahrscheinlichkeit nach dessen Erzieher Schuld, oder haben diese bei einer Versäumniß den Grund der

Verhinderung des Schulbesuchs nicht ordnungsmäßig angezeigt, so hat sie der Vorsitzende des Ortsschulvorstandes unter Zuziehung des Lehrers, im Wiederholungsfalle der Ortsschulvorstand selbst vorzuladen, und wenn sich ergiebt, daß sie das Kind am Schulbesuche verhindert, oder dasselbe zum geregelten Besuche der Lehrstunden anzuhalten unterlassen, oder bei einer Behinderung es verschuldet haben, daß diese nicht in gehöriger Weise rechtzeitig angezeigt worden ist, sie ernstlich zu ermahnen, daß sie ihrer Schuldigkeit in Bezug auf den Schulbesuch ihres Kindes oder Pflegbefohlenen nachkommen.

§. 14.

Kehren nicht gerechtfertigte Versäumnisse oder Unterlassungen ordnungsmäßiger Anzeigen bei dringenden Abhaltungen ungeachtet der wiederholten Vorstellungen und Erinnerungen wieder, oder haben die Erzieher der Vorladung des Vorsitzenden des Ortsschulvorstandes und der des Ortsschulvorstandes selbst gar nicht Folge geleistet, so hat die betreffende Bezirks-Schulcommission auf Grund der ihr vom Ortsschulvorstande zu machenden Anzeige einzuschreiten, ihnen einen ernsten Verweis zu ertheilen und sie auf das beim nächsten Contraventionsfalle gegen sie einzuleitende gerichtliche Strafverfahren aufmerksam zu machen. Der Ortsschulvorstand ist davon in Kenntniß zu setzen.

§. 15.

Bei einer binnen sechs Monaten wiederkehrenden Uebertretung der Art von Seiten derselben Personen ist vom Ortsschulvorstande der Staatsanwaltschaft Anzeige zu machen.

§. 16.

Ergiebt sich aus der Untersuchung die Schuld derer, denen die Erziehung obliegt, — §. 13 — so sind sie mit einer Gefängnißstrafe von einem halben Tage bis zu 6 Tagen, oder mit einer entsprechenden Geldbuße zu belegen.

§. 17.

Eine gleiche Strafe, wie in §. 16 vorgeschrieben, und zwar ohne Einhaltung des in §§. 13 — 15 vorgeschriebenen Besserungsverfahrens ist gegen dritte Personen, sofern sie erwachsen sind, einzuhalten, wenn sie ein Schulkind zu unerlaubten Versäumnissen der Lehrstunden veranlassen.

§. 18.

Vom Ausfalle der Untersuchung hat die Justizbehörde dem Ortsschulvorstande Kenntniß zu geben und demselben auf dessen Verlangen auch die betreffenden Acten zur Einsicht zugehen zu lassen.

§. 19.

Schulkinder, welche andere zu Schulversäumnissen verleiten, sind strafbar. Die angemessene Bestrafung derselben ist Sache des Lehrers.

§. 20.

Kinder, welche mit Wissen und Willen der Eltern nach Anwendung des Besserungsverfahrens fortfahren, strafbare Schulversäumnisse zu begehen (§§. 13 — 17), sind auf die in §. 12 d. G. vorgeschriebene Weise zur Schule zu bringen.

§. 21.

Jeder Lehrer hat ein Verzeichniß zu führen, in dasselbe die genügend entschuldigten, die ungenügend entschuldigten und die ganz unentschuldigten Schulversäumnisse einzutragen und diese Liste wöchentlich dem Vorsitzenden des Ortsschulvorstandes vorzulegen.

§. 22.

Vierteljährlich hat er durch den Ortsschulvorstand ein Verzeichniß der vorgekommenen Schulversäumnisse nach dem unter A. beigefügten Schema, von welchem Exemplare gedruckt und an die Lehrer vertheilt werden sollen, an die betreffende Fürstliche Bezirks-Schulcommission einzureichen, dabei aber zugleich die von ihm selbst während des verflossenen Trimesters ausgesetzten Schulstunden anzugeben.

§. 23.

Jeder Lehrer ist bei seinem Amtseide zur richtigen Führung dieser Verzeichnisse und zur täglichen gewissenhaften Eintragung der Versäumnisse verpflichtet. Diese Verzeichnisse (Versäumniß-Tabellen) haben öffentlichen Glauben.

§. 24.

In den Rubriken „Bemerkungen des Lehrers", und „Bemerkungen des Ortsschulvorstandes" sind geeignete Bemerkungen zur Kenntnißnahme für die betreffende Bezirks-Schulcommission einzutragen.

§. 25.

Vorstehendes Gesetz findet Anwendung auf alle Volksschulen des Fürstenthums, einschließlich der Fortbildungsschulen, auf letztere, insoweit eine Verpflichtung zur Theilnahme an dem Unterrichte derselben gesetzlich bestimmt ist.

Alle älteren Bestimmungen über Bestrafung der Schulversäumnisse werden hierdurch aufgehoben.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung neben Unserem Fürstlichen Siegel eigenhändig vollzogen.

Sondershausen, den 6. Mai 1852.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl**, F. z. S. S.

contrasignirt

F. Schönemann.

Beilage A.

Versäumnißtabelle

über

das Trimester vom 1. Jannar bis 31. März 18..

eingereicht von

N. N.

Schullehrer zu N.

am 3. April 18...

Das Kreuz (†) bedeutet eine nicht genügende, der horizontale Strich (—) über dem Datum eine nicht rechtzeitig erfolgte, die Null (0) eine ganz ohne Entschuldigung vorgekommene Schulversäumniß. Eine gehörig entschuldigte Versäumniß wird durch die bloße Angabe des Datums bezeichnet. Punkte unter den Zahlen bezeichnen die Anzahl der einzelnen an dem Tage versäumten Schulstunden. — Die Bezeichnung der Hausnummer und der Straße kann auf dem Lande und überall da, wo keine Verwechslung der Person möglich ist, weggelassen werden.

Name und nähere Bezeichnung.	Versäumnisse im			Bemerkungen	
	Januar.	Februar.	März.	a) des Lehrers.	b) des Ortsschulvorstandes.
1) Carl N.N., Sohn des Handarbeiters Heinrich N.N. (No. . . . .)	† — 0 12. 16. 21.	0 7. 11. 14. 0 17. 19. 21.	† 1. 3. 9. 15.	früher sehr ordentlich.	Der Vater hat versprochen, dafür zu sorgen, daß sein Sohn künftig die Schule regelmäßig besuche.
2) Günther N. N., Sohn der Katharine N. N. (. . . straße).	5. 7. 15. ...	† † 0 3. 16. 20.	0 — — 1. 5. 9.	schon früher nicht pünktlich und ordentlich im Schulbesuche.	Die Mutter ist, so oft sie auch vorgerufen wurde, gar nicht erschienen.
3) Adam N. N., bei der Wittwe N. N. in Pflege. (. . . straße).		0 0 — 1. 15. 20.	0 0. 5. 7. 10. 15. ...	treibt sich oft bettelnd umher, schon früher unordentlich im Schulbesuch.	Die Wittwe N.N. liegt krank, der Polizeidiener hat den Knaben in die Schule bringen müssen.

Drei Tage, nämlich vom 21. bis 24. Jannar, habe ich wegen Krankheit die Lehrstunden aussetzen müssen.

N. N., Schullehrer.

Attest. N. N.,
als Vorsitzender des Ortsschulvorstandes.

Nr. 22.

Verordnung, betreffend die Aenderung der §§. 4 bis 6 und 8 der Stempelgesetze vom 1. April 1810 und 2. November 1815. — Vom 9. Mai 1852.

Wir Günther Friedrich Carl,
von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verordnen hierdurch, daß künftig zu den den Justizbehörden zu überreichenden Schriften einschließlich der Urkunden das taxmäßige Stempelpapier nicht mehr verwendet zu werden braucht, die Gerichte aber den Betrag desselben, soweit es nicht verwendet worden ist, mit den Sporteln berechnen und erheben sollen.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches Siegel beidrucken lassen.

Sondershausen, den 9. Mai 1852.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl,** F. z. S. S.

contrasignirt

F. Schönemann.

Nr. 23.

Gesetz über Aufhebung des Lehnsverbandes. — Vom 12. Mai 1852.

Wir Günther Friedrich Carl,
von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

erlassen zum Zweck der Ausführung des §. 44 des Verfassungsgesetzes das nachstehende, über die Aufhebung des Lehnsverbandes mit Zustimmung des Landtags errichtete Gesetz:

I. Ueber Aufhebung der Lehnsherrlichkeit.

§. 1.

Die Lehnsherrlichkeit wird hierdurch aufgehoben. Blos ausnahmsweise bleibt dieselbe vorbehalten:

1) an den nur gewissen Personen auf eine bestimmte oder auf eine ihrem Eintritte nach gewisse, sonst aber unbestimmte Zeit verliehenen Lehen, an welchen das volle Eigenthum dereinst wieder auf den Lehnsherrn übergeht;
2) an den bei Eintritt dieses Gesetzes auf dem Heimfalle, d. h. auf zwei Augen stehenden Lehen und Afterlehen. Kommt jedoch ein solches Lehen später wieder auf vier Augen, so findet die Aufhebung des Obereigenthums in Gemäßheit dieses Gesetzes Statt.

§. 2.

Bei Veränderungsfällen in der herrschenden oder dienenden Hand bedarf es einer Lehnserneuerung in Bezug auf die im vorigen Paragraph erwähnten Lehen nicht.

§. 3.

Für den Wegfall der Lehnsherrlichkeit ist nur dann eine Entschädigung zu leisten, wenn jene einem andern Lehnsherrn oder Afterlehnsherrn als Uns zusteht und zwar

1. wenn bei dem Lehen reine Mannlehnsfolge Statt findet:
   ½ Procent des Werths bei vier und mehr,
   1 Procent bei drei,
   3 Procent bei zwei,
   5 Procent bei einem
   noch lebenden Lehnsfolgeberechtigten, neben dem Vasallen;
2. wenn eine andere Lehnsfolge Statt findet, ohne Unterschied der Fälle ein halbes Procent des Werths.

§. 4.

Der Anspruch auf diese Entschädigung, welche bei Afterlehen zu einem Drittheile dem Oberlehnsherrn und zu zwei Drittheilen dem Afterlehnsherrn zukommt, ist vor dem 31. December d. J. bei Verlust desselben bei der zuständigen Behörde anzumelden. (s. §. 21.) Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen eine Versäumniß dieser Frist darf nicht bewilligt werden.

§. 5.

In Ermangelung einer gütlichen Uebereinkunft ist der, der Entschädigung zu Grunde zu legende Werth zu bemessen

1) bei Lehen an Grundstücken und Gerechtigkeiten nach dem achtzehnfachen Betrage des dermaligen Reinertrages, welchen, soweit Grundstücke in Frage stehen, drei verpflichtete Taxatoren in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 12 unter 1 bis 10 des Steuergesetzes vom 24. April 1850 auf Kosten des Vasallen abzuschätzen haben. Hierbei sind die abzuschätzenden Gegenstände

als Allodien zu betrachten. Einer solchen Abschätzung bedarf es jedoch nicht, wenn und soweit der Aufhebung des Lehnsverbandes eine allgemeine Bonitirung vorausgegangen ist, sondern es sind dann die festgestellten Ergebnisse der letzteren jener Werthsbestimmung zu Grunde zu legen;

2) bei Geldlehen nach der Summe des betreffenden Capitals und

3) bei Rentenlehen nach dem achtzehnfachen Betrage der jährlichen Rente.

Der Werth ablösbarer Gerechtigkeiten ist mit dem entsprechenden Ablösungscapitale einzustellen, jedoch nur sofern die betreffenden Lehnsherren ihre desfallsigen Ansprüche in Gemäßheit der bestehenden Ablösungsgesetze bei dem zuständigen Gerichte rechtzeitig angezeigt haben.

§. 6.

Von dem solchergestalt ermittelten Werthe kommen in Abzug

1) die auf dem Lehen ruhenden Steuern, anderen Abgaben und Lasten, welche nach dem achtzehnfachen Betrage des Durchschnittswerths, welchen diese Leistungen in den letzten, der Aufhebung des Lehnsverbandes vorausgegangenen, drei Jahren gehabt haben, insofern sie aber ablösbar sind, nach dem auf Grund der Ablösungsgesetze festzustellenden Ablösungscapitale zu veranschlagen sind,

2) alle unmittelbar und nicht blos aushülfsweise auf dem Lehen haftenden Lehnsschulden, soweit sie der Lehns- bezüglich Afterlehnsherr zu vertreten hat.

§. 7.

Gegen das Decret, durch welches der Betrag der Entschädigung festgesetzt worden ist, findet ein Rechtsmittel nicht Statt.

Dagegen sind zwar Streitigkeiten über die Lehnseigenschaft des Gegenstandes, in Bezug auf welchen Entschädigung gefordert wird, oder über die bei dem Lehen Statt findende Succession, sowie über das Dasein und den Umfang der nach §. 6 in Abzug zu bringenden Lasten im Rechtswege auszuführen; die Aufhebung der Lehnsherrlichkeit wird jedoch nicht dadurch verhindert.

§. 8.

Der Landrentenbank ist gestattet, zu Gunsten unbemittelter Vasallen die Entschädigung des Lehnsherrn und bezüglich des Afterlehnsherrn, ohne daß diesen ein Widerspruchsrecht dagegen zusteht, zu übernehmen.

Geht sie auf einen solchen Antrag, welchen der Verpflichtete binnen vierzehn Tagen nach erlangter Kenntniß von der erfolgten Feststellung des Entschädigungscapitals bei dem betreffenden Justizamte (§. 21) zu stellen hat, ein, so kommen die Bestimmungen des Gesetzes über Errichtung der Landrentenbank vom 8. April 1850 nebst den damit im Zusammenhange stehenden späteren Gesetzen und Ver-

ordnungen zur Anwendung. Die jährliche Rente, welche demgemäß der Verpflichtete 34 Jahre lang zu den gesetzlichen halbjährigen Terminen an die Landrentenbank zu bezahlen hat, besteht in dem achtzehnten Theile des Entschädigungscapitales. Die Zinsen von dem letzteren hat er jedoch auf die Zeit, welche etwa zwischen dem Fälligkeitstermine des Capitales und dem Tage liegen sollte, von welchem die Zinsen der Rentenbriefe laufen, mit vier Procent an den Berechtigten selbst abzutragen.

§. 9.

Tritt eine Vermittelung durch die Landrentenbank nicht ein, so muß der Verpflichtete die Entschädigungssumme binnen sechs Monaten nach Ablauf der im §. 4 für die Anmeldung des Anspruchs vorgeschriebenen Frist oder, wenn dieselbe bis dahin noch nicht festgesetzt sein sollte, binnen sechs Monaten nach deren erfolgter Feststellung nebst vierprocentigen, von Publication dieses Gesetzes an zu berechnenden Zinsen an den Berechtigten zahlen. Unter allen Umständen soll dem Letztern bis dahin, wo er wegen seiner Forderung an Capital und Zinsen vollständig befriedigt worden ist, eine Hypothek auf das bisherige Lehen bestellt werden.

§. 10.

Fällt das Lehen nach dem Ableben des Besitzers nicht dessen Allodialerben zu, so hat der Lehnsfolger die Entschädigungssumme aus seinen Mitteln zu bezahlen oder, wenn und soweit sie bereits getilgt ist, den genannten Allodialerben dieselbe nebst den von ihrem Erblasser bezahlten Zinsen wieder zu erstatten, ohne daß ihm gegen die Art der Ermittelung dieser Entschädigung oder gegen die festgesetzte Höhe derselben andere Einreden zustehen, als diejenigen sind, von denen seine Vorgänger hätten Gebrauch machen können.

§. 11.

Mit dem Wegfalle des lehnsherrlichen, bezüglich afterlehnsherrlichen Obereigenthums hören zugleich alle in demselben begründete Rechte und Obliegenheiten des Lehnsherrn, sowie alle durch dasselbe begründeten Beschränkungen der Dispositionsbefugniß des Vasallen und diejenigen Rechtsverhältnisse auf, welche zwischen dem Lehnsherrn und den Lehnsgläubigern und Allodialerben des vasallitischen Eigenthümers bestanden haben. Die auf dem Lehen ruhenden Reallasten, sowie die bei Veränderungsfällen etwa zu entrichtenden Laudemien (nicht aber die Lehnstaxe) dauern fort.

§. 12.

Lehnsfehler, welche hinsichtlich der nach §. 17 nicht ausgenommenen Lehen begangen worden sind, werden hiermit emendefrei verziehen. Diese Vergünstigung

erstreckt sich jedoch weder auf die Folgen, welche solche Lehnsfehler für die Mitbelehnten bezüglich der Mitbelehnschaft nach sich ziehen, noch hat sie Einfluß auf die Verpflichtung des Condonirten, inzwischen erfolgte Veräußerungen und Verpfändungen des Lehens anzuerkennen.

Rückständige Lehensmuthungen kommen in Wegfall, und es darf zur Gültigkeit des Eigenthumserwerbs nur der gerichtlichen Zuschreibung des bisherigen Lehnsobjects, sofern nicht bereits die lehnsherrliche Bestätigung eines desfallsigen Erwerbungsvertrags vorausgegangen ist, bei der es dann sein Bewenden hat.

II. Ueber Aufhebung des mitbelehnschaftlichen Verbandes.

§. 13.

Ist das Lehnsobject der reinen Allodialerbfolge unterworfen, so hören alle Rechte der geborenen und präsentirten Mitbelehnten, Gesammthänder, Eventualbeliehenen und Exspectanten ohne Entschädigung auf.

§. 14.

Findet hingegen eine andere, als die reine Allodial-Erbfolgeordnung Statt, so sind die im vorigen Paragraph genannten Personen verbunden, die ihnen noch zustehenden Rechte bei Verlust derselben vor dem 31. December d. J. gehörigen Orts anzumelden (s. §. 21).

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumnisse dieser Frist wird nicht ertheilt. Ausgenommen von der Pflicht zu dieser Anmeldung sind blos die Descendenten des im Besitze sich befindenden Vasallen.

§. 15.

Die rechtzeitig angemeldeten, bezüglich einer Anmeldung nicht bedürfenden Rechte der vorhandenen Lehnsfolgeberechtigten bleiben nach wie vor in Kraft. Ebenso dauern die Verbindlichkeiten der letztern sowohl unter sich, als gegen die Lehnsgläubiger und hinsichtlich der Sonderung des Lehns vom Erbe gegen die Allodialerben fort.

§. 16.

Die Vasallen, welche sich jetzt im Besitze des Lehens befinden, und die nach §. 15 noch in Betracht kommenden Lehnsfolgeberechtigten übertragen ihre Rechte auch auf ihre nach Eintritt dieses Gesetzes geborene lehnsfähige Descendenz, die Eventualbeliehenen aber nur unter der Voraussetzung, daß ihre Belehnung mit auf die Descendenten erstreckt worden ist.

§. 17.

Es bedarf jedoch einer Abfindung oder eines Consenses dieser Descendenten zur Gültigkeit der Verträge nicht, welche die übrigen Lehnsfolgeberechtigten kraft

ihrer fortdauernden Rechte (§. 15) über Aufhebung des Lehnsverbandes unter sich abschließen.

§. 18.

Die im §. 14 bezeichneten Lehen werden zu völlig freien Allodien:

1) wenn und sobald ein auf dem Heimfalle stehendes Lehen oder Afterlehen wieder auf vier oder mehr Augen gekommen ist (§. 1 unter 2),
2) wenn bei dem nächsten, nach Eintritt dieses Gesetzes sich ereignenden Successionsfalle keiner von den schon geborenen und nach §. 14 zu berücksichtigenden Lehnsfolgeberechtigten mehr am Leben ist, oder
3) sobald derjenige von ihnen, welcher zuletzt zur Succession in das Lehen oder Afterlehen berufen war, in dasselbe wirklich succedirt ist,
4) wenn diese sämmtlichen Lehnsfolgeberechtigten schon vor Eintritt der unter 2 und 3 erwähnten Zeitpunkte auf ihre Rechte verzichtet haben und
5) wenn das Lehen oder Afterlehen bei einem vorkommenden Veränderungsfalle auf Grund eines Reverses von dem zur Succession berufenen Lehnsfolger an die Allodialerben des letzten Besitzers herauszugeben und die Erbschaft von diesen angetreten ist, jedoch vorbehältlich der dem Lehnsfolger von den Allodialerben reversmäßig gebührenden Abfindung.

§. 19.

Ist schon früher als nach den Vorschriften dieses Gesetzes die Lehnsfolge vertragsweise beseitigt worden, so soll gegen die von dem Vormunde und der obervormundschaftlichen Behörde bewirkte, resp. genehmigte Verzichtleistung auf die Lehnsfolge Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht gesucht werden können.

§. 20.

Die Bestimmungen der §§. 14—19 incl. finden auch auf Lehnsstämme Anwendung. Diese werden demnach zu Allodium, sobald der Entfernteste von den bei Eintritt dieses Gesetzes am Leben befindlichen, nach §. 16 zu berücksichtigenden Descendenten des ersten Lehnsstammgläubigers zur Succession in den Lehnsstamm berufen oder das betreffende Lehen schon früher zu freiem Eigenthume geworden ist, so daß der neue Gläubiger den Lehnsstamm kündigen und bezüglich aus dem Lehen ziehen darf.

III. Ueber das Verfahren.

§. 21.

Die in den §§. 4, 8 und 14 vorgeschriebenen Anmeldungen und Anträge sind bei demjenigen Justizamte zu bewirken, in dessen Bezirke das betreffende Lehen ganz oder größtentheils befindlich ist.

§. 22.

Die rechtzeitig angemeldeten Ansprüche der im §. 14 genannten Interessenten müssen, insofern und soweit sie als begründet zu erachten sind, in den gerichtlich geführten Grundacten Amtswegen vorgemerkt werden.

§. 23.

Stehen hingegen Entschädigungsansprüche eines Lehnsherrn oder eines Afterlehnsherrn in Frage, und ist dieser Lehnsherr oder Afterlehnsherr ein Anderer, als Wir, so hat das betreffende Justizamt einen Termin anzusetzen, in welchem es versucht, ein gütliches Abkommen zwischen den Betheiligten zu treffen. Gelingt dies nicht, so hat das Gericht in dazu geeigneten Fällen die Entschädigungssumme auszuwerfen, die Betheiligten mit ihren Einwendungen dagegen zu hören und dieselbe möglichst bald festzustellen.

§. 24.

Das deßfallsige Verfahren ist summarisch und richtet sich insoweit, als nicht das gegenwärtige Gesetz etwas Anderes bestimmt hat, nach den Regeln, welche das Gesetz über das Verfahren in geringfügigen bürgerlichen Rechtssachen vom 21. Mai 1826 vorgeschrieben hat.

§. 25.

Macht sich eine Werthsermittelung durch Taxatoren nöthig, so sind die Bestimmungen der §§. 34 bis 46 incl. des Gesetzes über das Verfahren in Ablösungssachen vom 22. April 1850 in Anwendung zu bringen. Können sich der Lehnsherr und Afterlehnsherr über den gemeinschaftlich zu ernennenden Sachverständigen nicht einigen, so haben sie denselben durch das Loos zu wählen.

§. 26.

Kommen Streitigkeiten der im §. 7 erwähnten Art in Frage, so ist dem Berechtigten eine Frist von drei Monaten zu setzen, innerhalb welcher er bei Verlust seines Anspruchs diesen im Rechtswege geltend zu machen hat.

§. 27.

Gegen die Decrete, welche das betreffende Justizamt außerhalb des rechtlichen Verfahrens und innerhalb seiner Competenz erläßt, findet ein Rechtsmittel nicht Statt.

§. 28.

Die Verhandlungen einschließlich der Constituirung der Hypotheken, sind, wenn nicht der Rechtsweg betreten worden ist, stempel- und kostenfrei. Entstandene Verläge werden von dem Verpflichteten getragen.

IV. Schlußbestimmungen.

§. 29.

Mit dem Wegfalle des lehnsherrlichen und mitbelehnschaftlichen Verbandes werden sowohl die unvollkommen, d. h. die ohne Consens des Lehnsherrn oder der Mitbelehnten oder beider zugleich eingegangenen Pfandschulden, als auch die nur aushülfsweise an dem Lehen oder Afterlehen bestellten Pfandrechte, jedoch unbeschadet der bereits früher entstandenen vollkommenen Pfandschulden und absoluten Pfandrechte, dergestalt gegen jeden Besitzer wirksam, daß der Gläubiger nunmehr auf den Verkauf des bisherigen Lehens dringen kann.

§. 30.

Von der Publication dieses Gesetzes an können weder Lehen, noch Lehnfolgerechte errichtet oder, den Fall des §. 16 ausgenommen, erworben werden.

§. 31.

Auf die Rechtsverhältnisse des Postregals leidet das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches Siegel beidrucken lassen.

Sondershausen, den 12. Mai 1852.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl,** F. z. S. S.

contrasignirt

F. Schönemann.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

11. Stück, vom Jahre 1852.

Nr. 24.

Patent für Ferdinand Kahlert in Plaue auf Darstellung eines neuen Kaffee-Surrogates. — Vom 13. Mai 1852.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

haben Uns, auf Ansuchen des Ferdinand Kahlert in Plaue, bewogen gefunden, demselben auf Darstellung eines von ihm erfundenen Kaffee-Surrogates, genannt

„Künstlich fabricirter neuer Gesundheitskaffee",

ein Erfindungs-Patent für den Umfang Unseres Fürstenthums und auf die Dauer von 10 nacheinander folgenden Jahren vom heutigen Tage an gerechnet, mit der Wirkung zu ertheilen, daß Niemand ohne dessen Zustimmung das obenerwähnte Kaffee-Surrogat darzustellen befugt sein soll.

Die Bewilligung dieses Patentes erfolgt jedoch nur mit der Bedingung, daß dasselbe dann als erloschen zu betrachten sein würde, wenn die bleibende Ausführung und Anwendung der Erfindung in Unserem Lande nicht binnen Jahresfrist nachgewiesen sein wird, — sowie unter ausdrücklicher Voraussetzung der wirklichen Neuheit und Eigenthümlichkeit der Erfindung im Sinne der in den Zollvereinsstaaten bei Ertheilung von Erfindungs-Patenten und Privilegien nach der Bekanntmachung vom 30. März 1843 (S. 12 sq.) zu beobachtenden Grundsätze.

Urkundlich dessen haben Wir gegenwärtiges Patent neben Unserem Fürstl. Insiegel eigenhändig vollzogen.

Sondershausen, am 13. Mai 1852.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl,** F. z. S. S.

contrasignirt

F. Schönemann.

Ausgegeben mit Nr. 23 des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl. und mit Nr. 23 des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.

Nr. 25.

Gesetz über die Unanwendbarkeit dinglicher Klagen bei den auf den Inhaber lautenden geldwerthen Papieren, sowie über Außercurssetzung und Umschreibung derselben. — Vom 21. Mai 1852.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verordnen mit Zustimmung des Landtags über die Unanwendbarkeit dinglicher Klagen bei den auf den Inhaber lautenden geldwerthen Papieren, so wie über Außercurssetzung und Umschreibung derselben, wie folgt:

§. 1.

Ansprüche auf solche geldwerthe Papiere, welche vom Staate selbst oder von einer andern Seite mit seiner Genehmigung emittirt worden sind und auf den Inhaber lauten, können nur mittelst persönlicher Klagen verfolgt werden.

§. 2.

Auch die dinglichen Klagen finden jedoch Statt gegen den unredlichen Besitzer solcher Papiere und gegen den redlichen Besitzer, welcher dieselben unentgeldlich erworben hat.

Sind ferner solche Papiere außer Curs gesetzt worden, so werden sie hierdurch in Forderungen einer benannten Person verwandelt, und sind dann auch den dinglichen Klagen unterworfen.

§. 3.

Die Außercurssetzung derselben kann von jedem Inhaber vorgenommen werden. Außerdem kann auch die Anstalt, welche dieselben emittirt hat, oder, wenn dies von einer Staatsbehörde für den Staat geschehen ist, diese sie außer Curs setzen, so weit es den für das betreffende Papier geltenden Regeln gemäß ist.

§. 4.

Der Außercurssetzungsvermerk muß auf dem Papiere selbst stehen und die Worte enthalten:

„Außer Curs gesetzt."

Außerdem muß das Datum und der Ort der Ausstellung des Vermerks, der Vor- und Zuname des Ausstellers, oder, wenn dieser eine Behörde oder Anstalt ist, die gewöhnliche Unterschrift derselben nebst ihrem in schwarzer Farbe auszudrückenden Dienstsiegel und, wenn der Ort der Ausstellung nicht zugleich der Wohnort des Ausstellers ist, der Wohnort resp. der Sitz der letztern beigefügt

sein. Wird die Außercurssetzung von dem Aussteller nicht für sich, sondern für eine dritte Person vorgenommen, so muß auch der Vor- und Zuname sowie der Wohnort dieser, und wenn dies eine Behörde oder Anstalt ist, ihr Name und der Sitz angegeben sein.

§. 5.

Ist die Außercurssetzung von derjenigen Behörde oder Anstalt selbst erfolgt, welche das Papier emittirt hat, so kann nur diese Behörde oder Anstalt dasselbe wieder in Curs setzen.

§. 6.

Wenn eine öffentliche Behörde das Papier für sich außer Curs gesetzt hat, so kann dasselbe sowohl von ihr selbst als auch von der ihr vorgesetzten Behörde wieder in Curs gesetzt werden. Ist eine öffentliche Behörde an die Stelle einer anderen getreten, so kann sie die von dieser außer Curs gesetzten Papiere wieder in Curs setzen.

§. 7.

Außer in den Fällen der §§. 5 und 6 findet das Wiederincurssetzen nur durch einen gerichtlichen Vermerk Statt, nach vorgängiger Prüfung der Legitimation dessen, welcher die Aufhebung der Außercurssetzung verlangt.

Ein Vormund kann nur mit obervormundschaftlicher Genehmigung Papiere seines Mündels wieder in Curs setzen.

§. 8.

Der Wiederincurssetzungsvermerk muß auf dem außer Curs gesetzten Papiere selbst stehen und die Worte enthalten:

„Wieder in Curs gesetzt."

Hebt eine Behörde den Außercurssetzungsvermerk einer andern Behörde auf, an deren Stelle sie getreten ist, oder die ihr untergeordnet ist, so hat sie im ersteren Falle zu bemerken, daß sie an deren Stelle getreten ist, im letzteren, daß sie die vorgesetzte Behörde ist.

Soll der Vermerk einer Privatperson aufgehoben werden, so ist dies durch die Worte:

„Wieder in Curs gesetzt durch N. N."

auszudrücken.

Geschieht dieses für einen Anderen, als denjenigen, welcher das Papier außer Curs gesetzt hat, so ist dessen Legitimation — jedoch ohne umständliche Anführungen oder Bezugnahmen — anzudeuten, z. B.

„Wieder in Curs gesetzt von den Erben des N. N."

Außerdem ist in allen Fällen das Datum der Ausstellung, der Sitz, die vollständige Unterschrift und das in schwarzer Farbe auszudrückende Siegel der Behörde oder Anstalt dem Vermerke beizufügen.

§. 9.

Wenn ein Papier der in §. 1 bezeichneten Art

1) außer Curs gesetzt ist, oder
2) durch Vermerke andrer Art, durch Befleckung oder andere Beschädigung zum Umlaufe unbrauchbar geworden ist,

so ist die Behörde oder Anstalt, welche dasselbe emittirt hat, auf Antrag des Inhabers auf Umschreibung desselben in ein cursfähiges verpflichtet, diesen Antrag auf die in den §§. 10 bis 15 angegebene Weise zur Erledigung zu bringen.

§. 10.

Hat der Inhaber sich nach dem Ermessen dieser Behörde oder Anstalt als der rechtmäßige Besitzer des umzuschreibenden Papieres ausgewiesen, so wird dasselbe cassirt und ihm an dessen Stelle gegen Entrichtung der Ausfertigungskosten ein neues cursfähiges Papier von gleichem Nennwerthe ausgehändigt.

§. 11.

Hält die Behörde oder Anstalt den rechtmäßigen Besitz nicht für nachgewiesen, so hat dieselbe,

1) wenn auf die Umschreibung eines auf gültige Weise außer Curs gesetzten Papieres angetragen wird, dem Antragsteller zu überlassen, die Einwilligung der Person, für welche das Papier außer Curs gesetzt ist, beizubringen.
2) Wenn aber in dem sub 1 gedachten Falle noch nachgewiesen wird, daß die Person, für welche das Papier außer Curs gesetzt ist, nicht ermittelt werden kann, so wie in allen anderen Fällen eine öffentliche Bekanntmachung zu erlassen.

§. 12.

Diese Bekanntmachung muß enthalten:

a) den Antrag auf die Umschreibung und den Namen und Wohnort des Antragstellers,
b) die Bezeichnung des umzuschreibenden Papieres nach seinem Betrage, seiner Nummer und den sonstigen Unterscheidungszeichen, welche dasselbe bei der Ausfertigung erhalten hat,
c) die Angabe der etwa darauf befindlichen Außercurssetzungsvermerke, oder der sonstigen Vermerke, Flecke oder anderen Beschädigungen, wodurch das Papier zum Umlauf unbrauchbar geworden ist,

d) die Aufforderung:

„daß Jeder, der an diesem Papiere irgend ein Anrecht zu haben vermeine, dasselbe bei der Behörde resp. Anstalt innerhalb der bestimmten Frist und spätestens an einem genau zu bezeichnenden Tage schriftlich anzuzeigen habe, widrigenfalls die Cassation des Papieres erfolgen und der Antragsteller anstatt desselben ein neues cursfähiges erhalten werde."

Die unter d gedachte Frist muß bei Papieren von einem Nennwerthe von 100 Thlr. und weniger einen zweimonatlichen, und bei Papieren von einem Nennwerthe über 100 Thlr. einen sechsmonatlichen Zeitraum umfassen.

Die Bekanntmachung ist bei Papieren der letzteren Art zwei Mal mit einem Zwischenraume von ungefähr drei Monaten, bei Papieren der ersteren Art einmal in das hiesige und in das Arnstädter Regierungs- und Intelligenzblatt einzurücken.

Auch kann bei Papieren von einem Nennwerthe über 100 Thlr. die Bekanntmachung ein Mal in eine auswärtige Zeitung eingerückt werden.

§. 13.

Die in der Bekanntmachung angedrohten Nachtheile treten nach Ablauf der Frist von selbst ein, und es findet gegen dieselben keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Statt.

§. 14.

Meldet sich innerhalb der in der öffentlichen Bekanntmachung bezeichneten Frist Niemand mit einem Anspruche, so hat die Behörde resp. die Anstalt das Papier zu cassiren und dem Antragsteller statt desselben gegen Entrichtung der Ausfertigungskosten und Erstattung der Verläge ein neues cursfähiges Papier auszuhändigen.

§. 15.

Hat dagegen Jemand bei der Behörde oder Anstalt zeitig angezeigt, daß ihm ein Anspruch auf das Papier zustehe, so ist die Umschreibung zu verweigern, und die Betheiligten sind zum Rechtswege zu verweisen.

Das eingereichte Papier ist anzuhalten und kann zum gerichtlichen Depositum abgegeben werden.

Urkundlich unter Unserer Unterschrift und Fürstlichem Siegel.

Sondershausen, den 21. Mai 1852.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl,** F. z. S. S.

contrasignirt

F. Schönemann.

Nr. 26.

Gesetz, die Verminderung der Zahl der Justizämter betreffend. — Vom 25. Mai 1852.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

haben Uns bewogen gefunden, das nachstehende, die Verminderung der Zahl der Justizämter bezweckende Gesetz mit Zustimmung des Landtags zu erlassen:

§. 1.

Die im §. 2 des Gesetzes vom 3. April 1850 für die Größe eines Justizamtsbezirks gegebene Regel gilt, soweit sie die Maximalzahl der Bevölkerung betrifft, als aufgehoben.

§. 2.

Es hängt von dem Ermessen der Staatsregierung ab, sobald und insoweit sie es für zweckmäßig erkennt, eins der beiden in Sondershausen befindlichen Justizämter aufzuheben und mit dem andern zu vereinigen, eine gleiche Maaßregel bezüglich der beiden Justizämter in Arnstadt auszuführen, und das Justizamt in Keula aufzuheben.

Sondershausen, den 25. Mai 1852.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl,** F. z. S. S.

contrasignirt

F. Schönemann.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

12. Stück, vom Jahre 1852.

Nr. 27.

Bekanntmachung des zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und den Niederlanden andrerseits unter dem 31. December 1851 abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrags. — Vom 25. Mai 1852.

Durch den nachstehenden Abdruck bringen wir den zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und den Niederlanden andrerseits unter dem 31. December 1851 abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtsvertrag, nachdem die Auswechselung der Ratificationsurkunden nunmehr erfolgt ist, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Sondershausen, den 25. Mai 1852.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
F. Schönemann.

Ausgegeben mit Nr. 24 des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl. und mit Nr. 24 des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.

Handels- und Schifffahrtsvertrag

zwischen

Preußen und den übrigen Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereins einerseits und den Niederlanden andrerseits, vom 31. December 1851.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuer-Systeme angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enclaven Rossow, Netzeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Köthen, Anhalt-Dessau und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich Hessischen Ober-Amts Meisenheim, als auch im Namen der übrigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handels-Vereins, nämlich der Krone Bayern, der Krone Sachsen und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, zugleich das Landgräflich Hessische Amt Homburg vertretend; der den Thüringischen Zoll- und Handels-Verein bildenden Staaten, — namentlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg und Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Reuß-Greitz, Reuß-Schleitz und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, — des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und

Seine Majestät der König der Niederlande andererseits,

von dem Wunsche beseelt, den Handelsbeziehungen zwischen den Staaten des Zoll-Vereins und den Niederlanden eine größere Ausdehnung zu geben, sind übereingekommen, Unterhandlungen zu eröffnen, und haben zu dem Ende zu Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen:

den Grafen v. Königsmarck, Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Rath, Erbhofmeister, Kammerherrn, Ritter des rothen Adler-Ordens zweiter Klasse mit dem Stern und des Preußischen St. Johanniter-Ordens, Großkreuz des Ordens der Eichenkrone, 2c. 2c., Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige der Niederlande,

und

Seine Majestät der König der Niederlande:

den Herrn Hermann van Sonsbeeck, Ritter des Niederländischen Löwenordens, Großkreuz des Schwedischen Nordstern-Ordens, Großkreuz des Sardinischen St. Mauritius- und Lazarus-Ordens, Großkreuz des Griechischen Erlöser-Ordens, Allerhöchst Ihren Minister der auswärtigen Angelegenheiten;

den Herrn Peter Philipp van Bosse, Kommandeur des Niederländischen Löwen-Ordens, Ritter des russischen St. Annen-Ordens zweiter Klasse, Großkreuz des Sardinischen St. Mauritius- und Lazarus-Ordens, Allerhöchst Ihren Finanz-Minister, und

den Herrn Carl Ferdinand Pahud, Ritter des Niederländischen Löwen-Ordens, Allerhöchst Ihren Minister der Kolonien,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten ausgetauscht, und solche in guter und gehöriger Form befunden haben, über nachstehende Artikel übereingekommen sind. —

Artikel 1.

Die Schiffe des Zollvereins, welche mit Ballast oder beladen in die Häfen der Niederlande einlaufen oder aus diesen auslaufen, und umgekehrt die Niederländischen Schiffe, welche mit Ballast oder beladen in die Häfen des Zollvereins einlaufen oder aus diesen auslaufen, welches auch der Ort ihrer Herkunft oder ihrer Bestimmung sei, sollen keinen andern oder höhern Tonnen-, Baken-, Flaggen-, Hafen-, Anker-, Lootsen-, Schlepp-, Feuer-, Schleusen-, Kanal-, Quarantaine-, Berge-Geldern, Niederlage-Gebühren, ingleichen keinen andern oder höheren Abgaben oder Gebühren irgend einer Art oder Benennung unterworfen werden, sie mögen im Namen oder zum Vortheil der Regierung, der öffentlichen Beamten, der Kommunen oder irgend einer Anstalt erhoben werden, als denjenigen, welche den Nationalschiffen bei deren Einlaufen in die gedachten Häfen, ihrem Aufenthalt daselbst, oder bei ihrem Ausgange gegenwärtig auferlegt sind, oder künftig etwa auferlegt werden möchten.

Artikel 2.

Alle Erzeugnisse und andere Handelsgegenstände, deren Einfuhr oder Ausfuhr auf Nationalschiffen in den Staaten der hohen vertragenden Theile gesetzlich stattfinden darf, sollen daselbst auch auf den dem andern Theile zugehörenden Schiffen ein-, oder von dort ausgeführt werden dürfen.

Die Waaren, welche auf Schiffen des einen oder des anderen Theiles in die Häfen des Zollvereins oder der Niederlande eingeführt werden, sollen dort zum Verbrauch, zum Durchgange, oder zur Wiederausfuhr bestimmt, oder endlich nach dem Belieben des Eigenthümers oder seiner Machthaber, in Entrepot gebracht werden können, ganz unter denselben Bedingungen und ohne höheren Magazingebühren, Bewachungs- oder sonstigen Kosten dieser Art unterworfen zu werden, als denjenigen, welchen die auf Nationalschiffen angebrachten Waaren unterliegen.

Artikel 3.

Waaren jeder Art, ohne Unterschied des Ursprunges, die, aus welchem Lande es auch sein möge, auf Schiffen des Zollvereins in die Häfen der Niederlande oder auf Niederländischen Schiffen in die Häfen des Zollvereins eingeführt, eben so Waaren jeder Art, ohne Unterschied des Ursprunges, die, nach welchem Bestimmungsorte es auch sein möge, aus den Häfen der Niederlande auf Schiffen des Zollvereins oder aus den Häfen des Zollvereins auf Niederländischen Schiffen ausgeführt werden, sollen in den beiderseitigen Häfen weder andere noch höhere Eingangs- oder Ausgangs-Abgaben jetzt oder in Zukunft entrichten, als wenn die Einfuhr oder die Ausfuhr auf Nationalschiffen erfolgte.

Artikel 4.

Die Befreiungen, Prämien, Zollvergütungen oder andere Begünstigungen oder Vortheile dieser Art, welche in den Staaten eines der beiden hohen vertragenden Theile den Nationalschiffen oder deren Ladungen, sei es für den Eingang, sei es für den Ausgang oder den Durchgang, bewilligt sind, oder künftig bewilligt werden könnten, sollen in gleicher Weise sowohl den Schiffen des andern Theiles, als auch deren Ladungen bewilligt werden, ohne Rücksicht darauf, woher die Schiffe oder deren Ladungen kommen, oder wohin die Schiffe oder deren Ladungen bestimmt sind.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf die Befreiung vom Tonnengelde und auf andere besondere Begünstigungen derselben Art, welche die in jedem Staate zur National-Fischerei verwendeten Schiffe genießen.

Artikel 5.

In Allem, was das Aufstellen der Schiffe, ihr Ein- oder Ausladen in den Häfen, Rheden, Plätzen und Bassins betrifft, und überhaupt in Hinsicht aller Förmlichkeiten und sonstigen Bestimmungen, welchen die Handelsschiffe, ihre Mannschaft und ihre Ladung unterworfen werden können, ist man übereingekommen, daß den Nationalschiffen kein Privilegium und keine Begünstigung zugestanden werden soll, welche nicht in gleicher Weise den Schiffen des andern Theiles zukäme, indem

der Wille der beiden hohen vertragenden Theile dahin geht, daß auch in dieser Beziehung ihre Schiffe auf dem Fuße einer völligen Gleichstellung behandelt werden sollen.

Artikel 6.

Die Schiffe des Zollvereins, welche nach einem der Häfen der Niederlande kommen und die Niederländischen Schiffe, welche nach einem der Häfen des Zollvereins kommen, und welche daselbst nur einen Theil ihrer Ladung löschen wollen, können, vorausgesetzt, daß sie sich nach den Gesetzen und Reglements der beiderseitigen Staaten richten, den nach einem andern Hafen desselben oder eines andern Landes bestimmten Theil der Ladung an Bord behalten und ihn wieder ausführen, ohne für diesen Theil der Ladung irgend eine Abgabe, außer den Kosten der Bewachung, zu bezahlen.

Artikel 7.

Die Schiffe des einen der hohen vertragenden Theile, welche in einen der Häfen des anderen Theiles im Nothfalle einlaufen, sollen daselbst weder für das Schiff, noch für dessen Ladung andere Abgaben bezahlen, als diejenigen, welchen die Nationalschiffe in gleichem Falle unterworfen sind, vorausgesetzt, daß die Nothwendigkeit des Einlaufens gesetzlich festgestellt ist, daß ferner diese Schiffe keinen Handelsverkehr treiben, und daß sie sich in dem Hafen nicht länger aufhalten, als die Umstände, welche das Einlaufen nothwendig gemacht haben, erheischen. Die zum Zwecke der Ausbesserung der Schiffe erforderlichen Löschungen und Wiedereinladungen sollen nicht als Handelsverkehr betrachtet werden.

Artikel 8.

Im Falle der Strandung oder des Schiffbruchs eines Schiffes des einen der hohen vertragenden Theile in den Staaten des anderen, soll dem Kapitain und der Mannschaft, sowohl für ihre Personen, als auch für das Schiff und dessen Ladung alle Hülfe und Beistand geleistet werden.

Die Maßregeln wegen der Bergung sollen nach Maßgabe der Landesgesetze stattfinden, und es sollen keine höhern Bergungskosten entrichtet werden, als diejenigen, welchen die Nationalen im gleichen Falle unterworfen sein würden.

Die geborgenen Waaren sollen keiner Abgabe unterworfen sein, es sei denn, daß sie in den Verbrauch übergehen.

Artikel 9.

Da es die Absicht der hohen vertragenden Theile ist, zwischen den Schiffen ihrer beiderseitigen Staaten aus Rücksicht auf deren Nationalität keinen Unter-

schied in Betreff des Ankaufs der auf diesen Schiffen eingeführten Erzeugnisse oder anderen Gegenstände des Handels zuzulassen, so soll in dieser Beziehung weder direkt noch indirekt, weder durch den einen oder den anderen der hohen vertragenden Theile, noch durch eine in deren Namen oder unter deren Autorität handelnde Gesellschaft, Korporation oder Agenten, den Einfuhren auf einheimischen Schiffen irgend ein Vorrecht oder Vorzug eingeräumt werden.

Artikel 10.

Die vorhergehenden Bestimmungen (Artikel 1. — 9.) sollen gleichmäßig auf die Schifffahrt zur See, auf die Flußschifffahrt und auf die Schifffahrt auf allen schiffbaren Wasserstraßen, welche den hohen vertragenden Theilen angehören, sei es natürlichen oder künstlichen, Flüssen, Strömen, Kanälen, Wasserwegen, oder von welcher anderen Art oder Benennung es sei, ohne irgend eine Ausnahme, und gleichviel in welcher Richtung, Anwendung finden.

Die Gleichstellung der gegenseitigen Flaggen mit der National-Flagge für die Schifffahrt auf allen vorstehend erwähnten Wasserstraßen findet ausdrücklich auf das Recht, diese Wasserstraßen zu befahren und auf die von den Schiffen, sei es für diese Fahrt selbst, sei es für die in den Häfen an den erwähnten Wasserstraßen zu entrichtenden Gebühren oder Abgaben Anwendung, und zwar ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit der Schiffe, mögen es See- oder Flußschiffe sein, mögen die ersteren (Seeschiffe) als von einem patentirten Schiffer geführte Rheinschiffe betrachtet werden oder nicht, endlich ohne Rücksicht darauf, woher die Schiffe oder ihre Ladungen kommen, oder wohin die Schiffe oder ihre Ladungen bestimmt sein mögen.

Artikel 11.

Die Unterthanen eines jeden der hohen vertragenden Theile werden sich in Beziehung auf die Ausübung der Küstenschifffahrt den Gesetzen unterwerfen, welche in dieser Hinsicht in jedem der Staaten der beiden hohen vertragenden Theile jetzt bestehen, oder in Zukunft erlassen werden möchten.

Artikel 12.

Die Nationalität der Schiffe soll beiderseitig nach den jedem Lande eigenthümlichen Gesetzen und Reglements auf Grund der durch die zuständigen Behörden den Kapitainen, Schiffspatronen und Schiffern ausgefertigten Papiere und Patente anerkannt werden.

Artikel 13.

Die beiderseitigen Konsuln sollen befugt sein, die Matrosen, welche von Schiffen ihrer Nation in dem Lande der anderen entwichen sein sollten, festneh-

men zu lassen und sie entweder an Bord oder in ihre Heimath zurückzusenden. Zu diesem Zwecke werden sie sich schriftlich an die zuständigen Behörden wenden und durch Mittheilung des Schiffregisters oder der Musterrolle, in Urschrift oder in gehörig beglaubigter Abschrift, oder durch andere amtliche Dokumente den Beweis führen, daß die reklamirten Individuen zu der betreffenden Mannschaft gehört haben. Auf den in solcher Weise begründeten Antrag soll die Auslieferung ihnen nicht versagt werden können. Es soll ihnen aller Beistand bei der Aufsuchung und Verhaftung der gedachten Deserteurs geleistet werden, welche auf den Antrag und die Kosten der Konsuln in den Landesgefängnissen so lange festzuhalten sind, bis diese Agenten eine Gelegenheit zu ihrer Fortsendung gefunden haben. Wenn eine solche Gelegenheit sich jedoch innerhalb einer Frist von zwei Monaten von dem Tage der Verhaftung an gerechnet, nicht darbieten sollte, so würden die Deserteurs in Freiheit gesetzt werden und wegen derselben Ursache nicht wieder verhaftet werden können.

Wenn der Deserteur ein Vergehen begangen hat, so kann derselbe erst, nachdem die zuständige Gerichtsbehörde ihr Urtheil gefällt hat und solches in Ausführung gebracht ist, zur Verfügung des Konsuls gestellt werden.

Man ist übereingekommen, daß die Seeleute, welche Unterhanen des Landes sind, wo die Desertion stattfindet, von den vorstehenden Bestimmungen ausgenommen sein sollen.

Artikel 14.

I. Die Ladungen der Niederländischen Schiffe sollen gänzliche Freiheit von den durch die Supplementair-Artikel XVI. und XVII. zur Mainzer Konvention vom 31. März 1831 festgesetzten Zöllen genießen:

a) bei der Ausfuhr aus Preußen, stromaufwärts oder stromabwärts, aller inländischen oder auch solcher Gegenstände, die, nach Entrichtung der Eingangs-Zölle, sich im freien Verkehr befinden, stromaufwärts jedoch mit Ausnahme der Gegenstände von notorisch außerdeutschem Ursprunge;

b) bei dem Transporte aller Gegenstände aus einem nach einem anderen Preußischen Rheinhafen;

c) bei der Einfuhr ausländischer Gegenstände, auf der Preußischen Rheinstrecke zum Verbrauche, gleichviel ob der Zoll gleich bei der Einfuhr an der Grenze, oder erst am Orte der Ausladung entrichtet wird, sie mögen direkt aus dem Auslande, oder aus einem der Staaten des Zollvereins unter Steuer-Kontrole kommen;

d) bei dem Transporte der im freien Verkehr befindlichen Gegenstände nicht überseeischen Ursprungs, welche entweder in einem oberhalb Koblenz bele-

genen Preußischen Orte, oder in einem der Häfen des Rheins oder seiner Nebenströme, welche in den Königreichen Bayern und Würtemberg, in den Großherzogthümern Baden, Hessen und Luxemburg, in dem Herzogthum Nassau oder in dem Gebiete der freien Stadt Frankfurt liegen, eingeladen, und zur Einfuhr in einen Preußischen Rheinhafen oder zur Durchfuhr auf dem Rhein nach den Niederlanden bestimmt sind;

e) bei der Waaren-Durchfuhr durch das Gebiet des Zollvereins, bei welcher nur ein Theil des Preußischen Rheins benutzt wird, wenn diese Waaren zu Lande auf dem rechten Rheinufer eingeführt und auf dem Rhein ausgeführt, oder auf dem Rhein eingeführt werden und auf Landwegen des rechten Rheinufers ausgehen.

II. In allen andern Fällen sollen die Ladungen der Niederländischen Schiffe den durch den Supplementair-Artikel XVI. zur Mainzer Konvention vom 31. März 1831 festgesetzten Zoll nur nach dem beigefügten ermäßigten Tarif entrichten.

III. Man ist jedoch übereingekommen, daß diejenigen Waaren, welche jetzt einem Viertel oder einem Zwanzigstel des durch den Supplementair-Artikel XVI. zur Mainzer Konvention vom 31. März 1831 festgesetzten Zolles unterworfen, oder welche völlig zollfrei sind, diese Vortheile auf Niederländischen Schiffen genießen sollen; und es ist ausdrücklich verabredet, daß das Viertel und das Zwanzigstel auch auf die Ladungen der Niederländischen Schiffe hinsichtlich derjenigen Waaren zur Anwendung kommen soll, welche der dem Viertel unterliegenden Klasse hinzugefügt worden sind, nämlich: Kreuzbeeren, Quercitron, Safflor, Aloe, Galläpfel, Sumach, Farbeholz in Blöcken, Weinstein und Salpeter, und welche der dem Zwanzigstel unterliegenden Klasse hinzugefügt sind, nämlich: Häringe. Man ist außerdem übereingekommen, daß die Ermäßigung, welche für Schwefel, Weberkarden, Krapp und Garancine bisher nur bei der Thalfahrt zugelassen ist, ebenfalls bei der Bergfahrt zur Anwendung kommen soll.

IV. Die Niederländischen Schiffer sollen bei der Binnenfahrt zwischen Koblenz und Emmerich, ohne Ueberschreitung der einen oder der anderen dieser Zollstellen, die Freiheit von der Rekognitionsgebühr genießen, welche in dem der Mainzer Konvention vom 31. März 1831 angehängten Tarif B. bestimmt ist.

Artikel 15.

Den Niederländischen Schiffern, welche direkt von Emmerich nach Koblenz oder umgekehrt durchfahren wollen, soll es freistehen, den ganzen Betrag der Abgaben voraus zu bezahlen, nämlich in Koblenz, wenn sie den Rhein hinab, und in Emmerich, wenn sie den Rhein hinauffahren.

Artikel 16.

Die Schiffe des Zollvereins, sowie ihre Ladungen sollen in den Niederlanden gänzliche Freiheit genießen:

1) **von den durch die Supplementair-Artikel XVI. und XVII. zur Mainzer Konvention vom 31. März 1831 festgesetzten Zöllen;**
2) von der, durch den derselben Konvention beigefügten Tarif B. bestimmten Rekognitionsgebühr;
3) von der nach dem Artikel IV. und der Anlage A. der vorerwähnten Mainzer Konvention angeordneten festbestimmten Abgabe (droit fixe) für die Durchfahrt durch das Gebiet der Niederlande von Krimpen und Gorkum bis in das offene Meer und umgekehrt;
4) von der festbestimmten Abgabe (droit fixe) für die Durchfahrt zwischen Belgien und dem Rhein auf den in dem Artikel 2. des Antwerpener Reglements vom 20. Mai 1843 bezeichneten sogenannten intermediären Gewässern, nämlich: auf allen schiffbaren Wasserwegen, welche die Wester-Schelde mit dem Rhein in Verbindung setzen, die Sloe, die Oster-Schelde und die Maas einbegriffen;
5) von der Schifffahrtsabgabe auf der Maas und Yssel, endlich:
6) von jeder anderen Abgabe oder Gebühr, die jetzt besteht oder in Zukunft angeordnet werden möchte, sei es auf den Gewässern, für welche die unter Nr. 1. bis 5. des gegenwärtigen Artikels erwähnten Abgaben Anwendung finden, sei es auf sonst irgend welchen in dem Gebiete der Niederlande belegenen schiffbaren Wasserwegen, sowie die einen und die anderen im Absatz 1. des Artikels 10. bezeichnet sind.

Die Schiffe des Zollvereins sowie ihre Ladungen sollen, woher sie auch kommen oder herstammen oder wohin sie auch bestimmt sein mögen, und gleichviel in welcher Richtung die Fahrt erfolge, der vollen vorstehend festgesetzten Befreiung in allen Fällen genießen, und namentlich:

a) wenn die Waaren in direktem Transit durch die Niederlande gehen, mögen sie vom Rhein kommen, um in See oder nach Belgien zu gehen, oder mögen sie von der See oder aus Belgien kommen, um nach dem Rhein oder irgend einer anderen Richtung zu gehen;
b) wenn die Waaren vom Rhein, von der See oder aus Belgien kommen, um in den Niederlanden ausgeladen oder übergeladen zu werden, welches auch sonst ihre weitere Bestimmung sein möge;
c) wenn die Waaren in den Niederlanden geladen sind, und, sei es nach einem anderen in den Niederlanden belegenen Orte, sei es nach dem Rhein, sei es nach der offenen See, sei es nach Belgien gehen.

Artikel 17.

Die Niederländische Regierung verpflichtet sich, die bestehenden Sätze der Schleusen- und Brückengelder, welche von den Schiffen, die den sogenannten Zederik-Kanal zwischen Gorkum und Vianen passiren, erhoben werden, sogleich um funfzig Procent herabzusetzen.

Die Niederländische Regierung verpflichtet sich außerdem, soviel als möglich die Brücken-, Schleusen-, Hafen-Gelder und alle anderen Gebühren und Abgaben, welche von den Schiffen, die die Kanäle und Ströme von Vreeswyk nach Amsterdam und umgekehrt passiren, erhoben werden, herabzusetzen, sobald sie sich zu diesem Behufe mit den Ortsbehörden, welche diese Abgaben erheben, verständigt haben wird.

Artikel 18.

Die jetzt auf dem Niederländischen Rhein, der Waal und dem Leck zwischen Lobith, Dordrecht und Rotterdam oder auch Amsterdam bestehenden Lootsengebühren sollen um funzig Prozent herabgesetzt werden. Es soll auf dem eben erwähnten Rheinischen Flußgebiet kein Boien- und kein Bakengeld erhoben werden.

Artikel 19.

Die Schiffe des Zollvereins, ohne irgend welchen Unterschied, sollen das Recht haben, auf jedem ihnen beliebigen Wege durch das Niederländische Gebiet vom Rhein in die offene See oder umgekehrt zu fahren. Ungeachtet der Abschaffung des droit fixe, sollen sie bei ihrer Durchfahrt alle Vortheile und alle Erleichterungen, sowohl zollamtliche wie andere, genießen, welche durch die Mainzer Konvention vom 31. März 1831 den zu der Rheinschifffahrt gehörenden Schiffen und deren Ladungen gesichert sind, die von dem Rhein in die offene See oder umgekehrt auf den im Artikel 3. der gedachten Konvention bezeichneten Wegen durchfahren.

Ebenso sollen die Schiffe und Holzflöße des Zollvereins, ohne irgend welchen Unterschied, das Recht haben, auf jedem ihnen beliebigen Wege durch das Niederländische Gebiet vom Rhein nach Belgien oder umgekehrt zu fahren. Ungeachtet der Abschaffung des droit fixe, sollen sie bei ihrer Durchfahrt alle Vortheile und alle Erleichterungen, sowohl zollamtliche wie andere, genießen, welche in dem Antwerpener Reglement vom 20. Mai 1843 über die Schifffahrt auf den intermediären Gewässern zwischen der Schelde und dem Rhein festgesetzt sind.

Artikel 20.

Diejenigen Schiffe, welche lediglich mit Steinkohlen beladen sind, sollen nach wie vor, unter den gegenwärtig bestehenden Bedingungen, die Erleichterun-

gen genießen, kraft deren sie befugt sind, ihre Ladungen bei dem ersten Zollamte bei dem Eingange in Lobith nach der Aichskala zu deklariren, mit der sie laut der Mainzer Konvention vom 31. März 1831 versehen sind.

Artikel 21.

Die beiderseitigen Flußschiffer sollen für alle Fahrten, welche sie zwischen dem Gebiete des Zollvereins und dem der Niederlande, mit oder ohne Ladung, machen, von der Patent- (Gewerbe-) Steuer, sowie von jeder anderen persönlichen wegen ihres Gewerbes zu entrichtenden Abgabe frei sein.

Was die Binnenschifffahrt betrifft, so ist man übereingekommen, daß die Flußschiffer des Zollvereins in den Niederlanden jährlich nur eine Abgabe von 20 Cents für die Tonne von einem Kubik-Metre (nebst 28 Zusatz-Procenten), und die Niederländischen Flußschiffer in jedem der Zollvereins-Staaten nicht mehr als die jetzt in diesen Staaten bestehende Patent- (Gewerbe-) Steuer entrichten sollen.

Der Transport von Waaren, welche die Flußschiffer aus dem Gebiete des Zollvereins nach den Niederlanden oder umgekehrt nach einem oder nach verschiedenen in dem Laufe ihrer Fahrt gelegenen Orten bringen, soll eben so, wie der Transport von Waaren, welche die Flußschiffer auf der Rückfahrt von einem oder von verschiedenen, in dem Laufe ihrer Fahrt gelegenen Orten des anderen Landes ausführen, nicht als Binnenschifffahrt angesehen werden.

Die vorstehenden Bestimmungen sollen auch auf die Dampfschiffe Anwendung finden.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die vorstehenden Bestimmungen ohne Ausnahme auf alle im Absatz 1. des Artikels 10. bezeichneten Wasserwege zur Anwendung kommen.

Artikel 22.

Um so viel wie möglich Alles zu beseitigen, was dem Handel und der Schifffahrt auf dem Rhein und den anderen schiffbaren Wegen hinderlich sein könnte, wollen die hohen vertragenden Theile es sich angelegen sein lassen, so weit als thunlich die in ihren Zollgesetzen und Reglements vorgeschriebenen Formalitäten in dieser Hinsicht zu vereinfachen.

Die hohen vertragenden Theile verpflichten sich außerdem gegenseitig, die Schiffe des anderen Landes und deren Ladungen an denjenigen Befreiungen und Ermäßigungen hinsichtlich der Schifffahrts-Abgaben, sowie an jedem anderen Vortheile Theil nehmen zu lassen, welchen sie in der Folge den Nationalschiffen oder deren Ladungen bewilligen möchten.

Artikel 23.

Um so bald als möglich die Hindernisse zu entfernen, welche der Zustand der Ströme, insbesondere zwischen Köln und Dordrecht und Rotterdam der Schifffahrt in den Weg legt, verpflichten beide Regierungen sich gegenseitig, und zwar jede Regierung in Betreff desjenigen Theiles des Rheines, welcher ihr Gebiet durchströmt, den Lauf desselben berichtigen und das Fahrwasser vertiefen zu lassen, um, in so weit es durch künstliche Arbeiten geschehen kann, zu allen Jahreszeiten eine für beladene Fahrzeuge hinreichende Fahrtiefe zu sichern.

Artikel 24.

Es soll völlige und unbeschränkte Freiheit des Verkehrs zwischen den Unterthanen der beiden hohen vertragenden Theile bestehen, in dem Sinne, daß ihnen dieselben Erleichterungen, dieselbe Sicherheit und derselbe Schutz, welchen die Nationalen genießen, beiderseits zugesichert werden. Demgemäß werden die beiderseitigen Unterthanen in Beziehung auf ihren Handel oder ihr Gewerbe in den Häfen, Städten oder sonstigen Orten der beiden hohen vertragenden Theile, mögen sie sich dort niederlassen, sei es, daß sie nur vorübergehend dort wohnen oder sich aufhalten, weder andere noch höhere Abgaben, Taxen oder Auflagen entrichten, als diejenigen, welche von den Nationalen zu entrichten sind, und die Privilegien, Befreiungen und andere Begünstigungen, welche in Beziehung auf Handel oder Gewerbe die Unterthanen des einen der beiden hohen vertragenden Theile genießen, sollen auch den Unterthanen des andern zukommen.

In Betreff der Fabrikanten und Handeltreibenden des einen der hohen vertragenden Theile, sowie ihrer Handelsreisenden, welche in dem anderen Staate Einkäufe für den Bedarf ihres Geschäfts machen, und dort Bestellungen aufsuchen, sei es daß sie mit Mustern oder ohne solche reisen, jedoch ohne daß sie Waaren selbst mit sich führen, ist man über folgende Bestimmungen übereingekommen:

Die Unterthanen eines der Zollvereinsstaaten, welche, sei es für eigene Rechnung, sei es für Rechnung eines Hauses im Zollverein, in den Niederlanden reisen, sollen für Betreibung ihres Geschäfts keine anderen Abgaben, als eine Patent- (Gewerbe-) Steuer von höchstens 12 Gulden (nebst 28 Zusatz-Prozenten) jährlich entrichten. Dessen in Erwiderung sollen die Niederländischen Unterthanen, welche, sei es für eigne Rechnung, sei es für Rechnung eines Niederländischen Hauses im Zollverein reisen, für Betreibung ihres Geschäfts keine anderen Abgaben, als eine Patent- (Gewerbe-) Steuer von höchstens 8 Thalern jährlich in jedem Zollvereinsstaate entrichten.

Es versteht sich jedoch, daß in allen Fällen, wo in dem einen oder dem anderen der Zollvereinsstaaten die gegenwärtig für die Niederländischen Unterthanen

bestehende gesetzliche Patent- (Gewerbe-) Steuer niedriger als 8 Thaler ist, diese Steuer nicht erhöht werden darf.

Artikel 25.

Der Durchgang der von den Niederlanden kommenden oder dorthin gehenden Waaren, welche durch die nachstehenden Gebietstheile des Zollvereins transitiren, soll höchstens einer Abgabe von einem halben Silbergroschen vom Zoll-Centner unterworfen sein:

a) für alle Waaren, welche zu Lande über die Grenze zwischen dem Zollverein und den Niederlanden eingehen, und von Köln oder von einem unterhalb Köln gelegenen Rheinhafen aus dem Zollverein, sei es zu Berg, sei es zu Thale, ausgehen;

b) für alle Waaren, welche auf dem Rhein über Emmerich oder Neuburg eingehen und von Köln oder einem unterhalb Köln gelegenen Rheinhafen zu Lande über die Grenze zwischen dem Zollverein und den Niederlanden ausgehen;

c) für alle Waaren, welche, mit Berührung des Zollvereins-Gebietes, von den Niederlanden nach Belgien, von Belgien nach den Niederlanden, und von den Niederlanden nach den Niederlanden gehen.

Man ist außerdem übereingekommen, daß der Durchgang der aus den Niederlanden kommenden oder dorthin gehenden Waaren, welche durch das Gebiet des Zollvereins gehen, keinen lästigeren Bedingungen unterliegen, und keine andere oder höhere Durchgangsabgaben bezahlen soll, als der Durchgang der aus Belgien kommenden oder dorthin gehenden Waaren, welche durch das Gebiet des Zollvereins gehen. Es ist jedoch wohlverstanden, daß diese Abrede nur auf ebendieselben Arten des Transportes Anwendung finden und somit auf den Durchgang mittelst der zwischen dem Zollverein und den Niederlanden zu errichtenden Eisenbahn zur Anwendung kommen soll, sobald diese Eisenbahn vollendet sein wird.

Es versteht sich übrigens, daß in allen vorerwähnten Fällen von den auf dem Rhein verschifften Waaren, außer der Durchgangsabgabe, der Rheinzoll erhoben werden wird, in soweit die Erhebung dieses Zolles nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages noch Statt finden darf.

Artikel 26.

Die Befreiung von jeder Durchgangsabgabe durch die Niederlande ist allen von den Zollvereinsstaaten kommenden oder dorthin gehenden Waaren oder Handelsgegenständen, ohne Unterschied des Ursprunges, welches auch der Ort ihrer Herkunft oder ihrer Bestimmung sein möge, zugesichert.

Diese Bestimmung findet auf alle Arten von Wegen oder Transportmitteln Anwendung, die für die Durchfuhr durch die Niederlande benutzt werden.

Artikel 27.

Die Niederländische Regierung verpflichtet sich, in Rotterdam am Ufer der Maas ein für Schiffe zugängliches freies Entrepot zu errichten oder errichten zu lassen, innerhalb dessen die aus dem Zollverein kommenden oder dorthin gehenden Waaren jeder Art, mögen sie durch die Niederlande gehen oder demnächst für den innern Verbrauch bestimmt sein, eingeladen, ausgeladen, umgeladen, einstweilen niedergelegt, gelagert oder manipulirt werden können, ohne verwogen oder speziell revidirt zu werden, und ohne anderen, als den zur Vorbeugung des Unterschleifs durchaus erforderlichen Formalitäten zu unterliegen.

Dieses freie Entrepot soll so nahe wie möglich bei der Station der Eisenbahn von Rotterdam nach Utrecht errichtet und mit dieser Station durch Schienen verbunden werden; mit der Errichtung desselben soll dergestalt vorgeschritten werden, daß es spätestens zur Verfügung des Handelsstandes gestellt wird, sobald die erwähnte Eisenbahn dem Verkehr übergeben wird.

Es sollen weder andere noch höhere Magazin-, Bohlwerks- oder Krahn-Abgaben, als die in dem Artikel 69. der Mainzer Konvention vom 31. März 1831 festgesetzten, erhoben werden.

Artikel 28.

Die Produkte des Niederländischen Fischfanges und die Erzeugnisse jeder Art der Niederländischen Kolonien, welche in den Zollverein eingeführt werden, gleichviel, ob die Einfuhr direkt aus diesen Kolonien oder über Häfen und Handelsplätze der Niederlande, zur See, auf Flüssen, Kanälen oder anderen Binnengewässern oder zu Lande stattfindet, sollen weder andern, noch höheren Abgaben unterworfen werden, als denjenigen, mit welchen die gleichartigen Erzeugnisse irgend einer andern meistbegünstigten Nation belegt sind oder in Zukunft belegt werden möchten. Jede Ermäßigung der Eingangs-Abgaben des Zollvereins für diese Gegenstände, gleichviel, ob dieselbe eine allgemeine ist, oder zu Gunsten irgend einer anderen Nation eintritt, soll sofort von Rechtswegen und ohne Gegenleistung auf die gleichartigen Erzeugnisse der Niederländischen Kolonien Anwendung finden.

Artikel 29.

Die Erzeugnisse jeder Art des Bodens und des Gewerbefleißes der Staaten des Zollvereins, welche in die Niederlande eingeführt werden, gleichviel, ob die

Einfuhr zur See, auf Flüssen, Kanälen oder andern Binnengewässern, oder zu Lande stattfindet, sollen weder anderen, noch höheren Abgaben unterworfen werden, als denjenigen, mit welchen die gleichartigen Erzeugnisse irgend einer andern meistbegünstigten Nation belegt sind oder in Zukunft belegt werden möchten. Jede Ermäßigung der Eingangs-Abgaben der Niederlande für diese Gegenstände, gleichviel ob dieselbe eine allgemeine ist oder zu Gunsten irgend einer andern Nation eintritt, soll sofort, von Rechtswegen und ohne Gegenleistung auf die gleichartigen Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbefleißes der Zollvereins-Staaten Anwendung finden.

Artikel 30.

Die Unterthanen der Zollvereins-Staaten sollen in den Niederländischen Kolonien alle Begünstigungen genießen, welche den Unterthanen irgend eines anderen meistbegünstigten europäischen Staates bewilligt sind oder bewilligt werden möchten.

Artikel 31.

Die Schiffe des Zollvereins, sowie deren Ladungen sollen in den Niederländischen Kolonien auf demselben Fuße, wie die Nationalschiffe und deren Ladungen behandelt werden, ohne Rücksicht darauf, woher die Schiffe oder deren Ladungen kommen oder wohin die Schiffe oder deren Ladungen bestimmt sind:

1) in Betreff der auf dem Schiffskörper bei dem Eingange, während des Aufenthalts, oder bei dem Ausgange haftenden Abgaben, namentlich aller derjenigen, welche im Artikel 1. des gegenwärtigen Vertrages aufgeführt sind;
2) in Betreff des Rechtes zur Einfuhr und Ausfuhr von Erzeugnissen und Handels-Gegenständen, nach Maaßgabe des Artikels 2. des gegenwärtigen Vertrages;
3) in Betreff der Abgaben irgend welcher Art, die für Erzeugnisse und Handels-Gegenstände bei der Einfuhr oder Ausfuhr gegenwärtig bestehen oder in Zukunft angeordnet werden möchten, nach Maaßgabe des Artikels 3. des gegenwärtigen Vertrages. Ebenso sollen die in den Artikeln 4—9. enthaltenen Bestimmungen auf den Handel und die Schifffahrt mit den Niederländischen Kolonien oder umgekehrt Anwendung finden.

Die Küstenschifffahrt in den Kolonien bleibt den Niederländischen Schiffen vorbehalten.

Artikel 32.

Die Erzeugnisse jeder Art des Bodens und des Gewerbefleißes der Zollvereinsstaaten, welche, gleichviel wo her, in die Niederländischen Kolonien eingeführt werden, sollen weder andere noch höhere Abgaben entrichten, als diejenigen, welche

die gleichartigen Erzeugnisse irgend einer anderen meistbegünstigten Nation jetzt oder in Zukunft zu entrichten haben. Jede in dieser Beziehung oder in Betreff der Ausfuhr von Kolonial- oder anderen Erzeugnissen, dem Handel im Allgemeinen oder irgend einer anderen Nation insbesondere zugestandene Begünstigung soll sofort, von Rechtswegen und ohne Gegenleistung, dem Zollverein zufallen.

Von dieser Regel findet nur eine Ausnahme in Betreff derjenigen Begünstigungen statt, welche den Asiatischen Nationen für die Einfuhr der Erzeugnisse ihres Bodens und ihres Gewerbefleißes oder für ihre Ausfuhren bewilligt sind oder in Zukunft bewilligt werden möchten.

Außerdem verpflichtet sich die Niederländische Regierung:

a) in ihren Westindischen Kolonieen alle Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbefleißes des Zollvereins den Erzeugnissen des Bodens und des Gewerbefleißes der Niederlande gleichzustellen, wenn sie auf Niederländischen oder Zollvereins-Schiffen oder unter irgend einer anderen, der nationalen gleichgestellten Flagge in die Kolonieen eingeführt werden;

b) in Betreff der Ostindischen Kolonieen sollen die nachstehend verzeichneten Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbefleißes des Zollvereins, wenn sie durch die Niederlande transitiren, und in einem Hafen der Niederlande auf einem Niederländischen oder Zollvereins-Schiffe, oder unter irgend einer anderen, der nationalen gleichgestellten Flagge verladen und geraden Weges von einem Niederländischen Hafen in einen Hafen der Niederländisch-Ostindischen Kolonieen eingeführt werden, in diesen Kolonieen nur diejenigen Abgaben entrichten, welche nach Maaßgabe des jetzigen Tarifs für die direkte Einfuhr dieser Gegenstände aus den Niederlanden bestehen, nämlich:

Holz und Holzwaaren mit Ausnahme von Fässern ad valorem		6	pCt.
Lichte, Spermaceti-Kompositionen 2c. das Kilogr. 12 Cents;			
Eßwaaren mit Ausnahme der im Tarif besonders aufgeführten	=	12	=
Droguerien und Apothekerwaaren	=	6	=
Mineralwasser in Krügen oder in Flaschen, die 100 Krüge oder Flaschen 6 Gulden;			
Seidenwaaren mit Einschluß der Sammete . .	=	6	=
Materialien zum Schiffsbau und zur Schiffsausrüstung, mit Ausnahme von Tauwerk u. Segeltuch	=	6	=
Kurze Waaren, mit Einschluß falscher Juwelenwaaren und Glaswaaren	=	6	=
Pulver und Feuergewehre	=	6	=

Galanteriewaaren . . . . ad valorem 12 pCt.
Seife . . . . 6 =
Taback, sowohl in Blättern als auch verarbeitet, das Kilogr. 8 Cents.;
alle in dem Ostindischen Einfuhrtarife nicht aufgezählten Gegenstände, welche Erzeugnisse Europas, Amerikas, oder des Vorgebirges der guten Hoffnung sind . . . . = 6 =

Jede Ermäßigung, welche in Betreff dieser Gegenstände zu Gunsten der aus den Niederlanden kommenden Waaren ferner erfolgt, soll sofort, von Rechtswegen und ohne Gegenleistung den gleichartigen Erzeugnissen des Bodens und des Gewerbefleißes des Zollvereins unter denselben Bedingungen, wie solche vorstehend unter b. angegeben sind, zu gute kommen.

Artikel 33.

Wenn einer der hohen vertragenden Theile in der Folge einem anderen Staate in Beziehung auf Handel oder auf Zölle andere oder größere, als die in dem gegenwärtigen Vertrage vereinbarten Begünstigungen gewähren sollte, so werden dieselben Begünstigungen auch dem anderen Theile zu gute kommen, welcher dieselben unentgeltlich genießen soll, wenn die Bewilligung unentgeltlich geschehen ist, oder gegen Gewährung einer Gegenleistung, wenn für die Bewilligung Etwas bedungen ist, in welchem Falle die Gegenleistung zum Gegenstande eines besonderen Uebereinkommens zwischen den hohen vertragenden Theilen gemacht werden soll.

Artikel 34.

Es soll jedem deutschen Staate, welcher sich mit dem Zollvereine verbinden wird, freistehen, dem gegenwärtigen Vertrage beizutreten.

Artikel 35.

Der gegenwärtige Vertrag soll in Wirksamkeit bleiben bis zum 1. Januar 1854, und wenn sechs Monate vor dem Ablaufe dieses Zeitraumes keiner der hohen vertragenden Theile dem Anderen seine Absicht, die Wirkung des Vertrages aufhören zu lassen, mittelst einer offiziellen Erklärung kund gethan haben sollte, so wird der Vertrag vom 1. Januar 1854 an noch 12 Monate in Kraft bleiben, nachdem der eine der hohen vertragenden Theile dem Andern seine Absicht, ihn nicht mehr aufrecht halten zu wollen, erklärt haben wird.

Artikel 36.

Der gegenwärtige Vertrag soll sogleich zur Ratifikation aller betreffenden Regierungen gebracht und die Ratifikationen sollen im Haag innerhalb drei Monaten vom Tage der Unterzeichnung ab oder, wenn es sein kann, früher ausgewechselt werden. Derselbe soll sogleich nach der Auswechselung der Ratifikationen veröffentlicht und unmittelbar darauf in Vollzug gesetzt werden.

Zu Urkunde dessen haben die Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und das Siegel ihrer Wappen beigedrückt.

So geschehen im Haag, den 31. December 1851.

(gez.) **Königsmarck.** (L. S.) **van Sonsbeeck.** (L. S.) **van Posse.** (L. S.) **Pahud.** (L. S.)

Tarif
über
die Erhebung des Rheinzolls für die Strecke von der Lauter bis Emmerich für alle Gegenstände, welche unter der Flagge eines deutschen Rheinufer-Staates oder unter Niederländischer Flagge transportirt werden.

Ordnungs-Nummer.	Für die Rheinstrecke von	Für die Rheinstrecke bis	Bei der Fahrt abwärts an der Zollstelle zu	Erhebungssatz. Cent.	Erhebungssatz. Mill.	Bei der Fahrt aufwärts an der Zollstelle zu	Erhebungssatz. Cent.	Erhebungssatz. Mill.
	A. Von allen Gütern, welche der ganzen Gebühr unterliegen.							
1	der Lauter	Neuburg	Neuburg	—	23	Neuburg	—	35
2	Neuburg	Mannheim	Neuburg	11	76	Mannheim	17	68
3	Mannheim	Mainz	Mannheim	16	67	Mainz	17	50
4	Mainz	Caub	Mainz	10	—	Caub	10	02
5	Caub	Coblenz	Caub	6	83	Coblenz	8	12
6	Coblenz	Andernach	Coblenz	2	23	Andernach	3	35
7	Andernach	Linz	Andernach	1	76	Linz	2	63
8	Linz	Cöln	Linz	6	02	Cöln	9	06
9	Cöln	Düsseldorf	Cöln	5	82	Düsseldorf	8	75
10	Düsseldorf	Ruhrort	Düsseldorf	3	76	Ruhrort	5	65
11	Ruhrort	Wesel	Ruhrort	3	52	Wesel	5	30
12	Wesel	zur niederländ.-preuß. Grenze bei Schenkenschanz	Wesel	5	37	Emmerich	8	07
	B. Von den Gütern zur ganzen Gebühr, welche den Rhein verlassen und in die Lahn einlaufen.							
13	Caub	zur Lahn	Caub	6	08	—	—	—
14	der Lahn	Coblenz	—	—	—	Coblenz	1	03

Protokoll
zu dem Vertrage.

Nachdem die Unterhandlungen zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Zollvereins einerseits und den Niederlanden andererseits zu dem Abschlusse eines Handels- und Schifffahrts-Vertrages geführt haben, sind die Bevollmächtigten der hohen vertragenden Theile zur Unterzeichnung dieses Vertrages zusammengetreten.

Die beiderseitigen Bevollmächtigten haben hierbei noch die folgenden Bestimmungen getroffen, die sie in dem gegenwärtigen Protokoll verzeichnet haben.

§. 1. zum Artikel 10.

Indem diese Bestimmung keine Ausnahme unter den schiffbaren Wasserwegen der Niederlande macht, umfaßt dieselbe gleichfalls die Wester- und die Oster-Schelde.

§. 2. zum Artikel 11.

Da die Küstenschifffahrt in den Niederlanden den Schiffen fremder Flagge unter denselben Bedingungen wie der Nationalflagge gestattet ist, so sollen die Schiffe des Zollvereins das Recht zur Ausübung der Küstenschifffahrt in der ganzen Ausdehnung des Königreichs der Niederlande unter denselben Bedingungen behalten. Alle für Seeschiffe zugängliche Häfen sollen ihnen zu diesem Behufe offen stehen, gleichviel, ob sie unmittelbar zur See oder auf irgend welchen anderen Wasserwegen dorthin kommen.

§. 3. zum Artikel 14.

Die Bestimmungen unter I. a — e. sollen die Niederländische Flagge der Preußischen Flagge auf dem Preußischen Theile des Rheines gleichstellen; das Verzeichniß der Gegenstände von notorisch außerdeutschem Ursprunge soll mitgetheilt werden; selbige sollen dieselben Abgaben bezahlen, gleichviel ob sie auf Preußischen oder Niederländischen Schiffen verschifft werden.

Es ist außerdem verabredet, daß diejenigen Begünstigungen, welche die anderen deutschen Uferstaaten, außer Preußen, gegenwärtig den Niederländischen Schiffen und deren Ladungen bewilligen, aufrecht erhalten werden.

Die Niederländische Regierung drückt die Hoffnung aus, daß die Zollvereinsstaaten ihre Bemühungen zum Zwecke der völligen Abschaffung der Schifffahrtsabgaben auf dem Rhein fortsetzen werden, damit dem rheinischen Handel und der Schifffahrt die völlige Befreiung gleichmäßig auf der ganzen deutschen Strecke des Flusses möge zu Theil werden.

§. 4. zum Artikel 16.

Es versteht sich, daß durch diese Bestimmungen Nichts geändert wird an derjenigen, welche in dem dritten Paragraphen des neunten Artikels des Londoner Vertrages vom neunzehnten April Eintausend achthundert und neun und dreißig enthalten ist, in Bezug auf die Schiffe des Zollvereins, welche auf der Wester-Schelde von Belgien nach der See oder umgekehrt gehen. Es versteht sich ferner, daß diese Bestimmung nicht Anwendung findet auf Seetonnen-, Lootsen-, Feuer-, Backen- und Boien-, Kanal-, Schleusen- und Brücken-Abgaben, insofern diese Abgaben auch für die Niederländischen Fahrzeuge bestehen, und insofern sie durch gegenwärtigen Vertrag nicht ermäßigt oder aufgehoben werden. Eine Erhöhung darf nicht stattfinden, und jede Ermäßigung soll von Rechtswegen auf die Schiffe des Zollvereins zur Anwendung kommen.

§. 5. zum Artikel 18.

Die mittelst dieses Artikels zum Behufe der Erleichterung des Rheinischen Handels und der Rheinischen Schifffahrt getroffene Bestimmung soll nicht die Grundsätze berühren, welche anderweitig von der einen wie von der anderen Seite in Bezug auf die Aufhebung des Lootsenzwanges ausgesprochen worden sind.

§. 6. zum Artikel 19.

Man ist übereingekommen, daß unter den im Absatz 1. dieses Artikels erwähnten Begünstigungen die durch die Mainzer Konvention festgesetzten Polizei-Reglements und die exceptionelle Gerichtsbarkeit nicht für den Fall begriffen sind, daß die Schiffe das Rheinische Flußgebiet der Niederlande verlassen haben. Was den Absatz 2. betrifft, so ist auf das Antwerpener Reglement vom 20. Mai 1843 Bezug genommen worden, um nicht alle in diesem Reglement erwähnten Begünstigungen einzeln anführen zu müssen. Es ist verabredet, daß diese Begünstigungen den Schiffen des Zollvereins und deren Ladungen auch für den übrigens nicht zu erwartenden Fall gesichert bleiben, daß dieses Reglement vollständig oder zum Theil, oder auch nur zeitweise außer Kraft gesetzt werden sollte. Man ist auch übereingekommen, daß jede weitere, den Nationalschiffen oder den Belgischen Schiffen bewilligte oder zu bewilligende Begünstigung auf die Schiffe des Zollvereins und deren Ladungen von Rechtswegen zur Anwendung kommen soll.

§. 7. zum Artikel 23.

Die Niederländischen Bevollmächtigten haben unter Mittheilung des „Haag den 18. Januar 1850" datirten Planes, welcher den in diesem Artikel erwähnten technischen Arbeiten zur Grundlage dient, zu erkennen gegeben, daß die zur

Ausführung dieses Planes erforderlichen Geldmittel von Seiten der General-Staaten für die Jahre 1851 und 1852 bewilligt, und daß diese Geldmittel für das Jahr 1851 verwendet worden sind; dieselben sprechen die Ueberzeugung aus, daß man fortfahren wird, in gleicher Weise von Jahr zu Jahr zu verfahren.

§. 8. zum Artikel 24.

Es ist eine nähere Verständigung vorbehalten über die Dokumente, welche von den beiderseitigen Unterthanen beizubringen sein werden, um der in dem Absatz 2. und folgenden dieses Artikels festgesetzten Begünstigungen theilhaftig zu werden. Diese Bestimmungen sollen erst mit dem 1. Mai 1852 in Kraft treten.

§. 9. zum Artikel 25.

Die Worte: „eben dieselben Arten des Transportes" sollen besagen, je nachdem der Transport zu Lande, auf der Eisenbahn oder zu Wasser, von und nach denselben Grenzen des Zollvereins erfolgt.

Es versteht sich ferner, daß die für den Transit aus Belgien nach Frankreich oder umgekehrt, an Belgien bewilligte Transit-Begünstigung, der geographischen Lage wegen, nicht auf die Niederlande zur Anwendung kommen kann.

Man ist übereingekommen, daß die ermäßigten Transit-Abgaben auf den das Gebiet des Zollvereins durchschneidenden sogenannten kurzen Strecken, so wie diese Abgaben in den Zollvereins-Staaten nach dem dritten Abschnitt der dritten Abtheilung des Zollvereins-Tarifes festgesetzt sind oder künftig festgesetzt werden möchten, in gleicher Weise und von Rechts wegen auf den Transit der aus den Niederlanden kommenden oder dorthin gehenden Waaren, welche auf den erwähnten Straßen durch das Gebiet des Zollvereins transitiren, zur Anwendung gebracht werden sollen.

§. 10. zum Artikel 26.

Zufolge der jetzt geltenden Gesetzgebung bestehen in den Niederlanden keine Transit-Verbote mehr.

§. 11. zum Artikel 27.

Die Niederländische Regierung wird sobald als möglich die zur Herstellung des freien Entrepots erforderlichen Arbeiten beginnen lassen.

Bei dieser Veranlassung ist Seitens der Niederländischen Bevollmächtigten bemerkt worden, daß die nach Maaßgabe des Artikels 6. der Mainzer Konvention vom 31. März 1831 zu Rotterdam in Entrepot gelegten Waaren dort schon jetzt niedrigere Gebühren entrichten, als diejenigen, welche in dem Artikel 69. der erwähnten Konvention angegeben sind.

§. 12. zum Artikel 28.

Für den Fall, daß der gegenwärtige Vertrag — wie die hohen vertragenden Theile hoffen — über den 1. Januar 1854 hinaus in Kraft bleiben wird, sollen die Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbefleißes des Königreiches der Niederlande, vom 1. Januar 1854 an, bei ihrer Einfuhr in den Zollverein auf demselben Fuße behandelt werden, wie es, von dem erwähnten Zeitpunkt an, die gleichartigen Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbefleißes Belgiens sein werden.

Eben so soll es in Betreff der Ausgangs-Zölle aus dem Zollverein nach Belgien gehalten werden.

Von den vorstehenden Bestimmungen soll der Artikel Eisen, welcher ohnehin kein Erzeugniß des Niederländischen Bodens ist, ausdrücklich ausgenommen sein.

§. 13. zum Artikel 31.

Was die Anwendung des Artikels 8. auf den Handel und die Schifffahrt mit den Niederländischen Kolonieen anbetrifft, so ist man übereingekommen, daß nach der in den Kolonieen bestehenden Gesetzgebung, die geborgenen Waaren für den Fall der Wiederausfuhr der allgemeinen Entrepot-Abgabe unterworfen sein sollen.

§. 14. zum Artikel 32.

Es versteht sich, daß es nur eine einfache Folge der in diesem Artikel enthaltenen allgemeinen Bestimmung ist, daß die Zollvereinsländischen Weine jeder Art bei ihrer Einfuhr in die Niederländischen Kolonieen, gleichviel von welchem Lande her, weder andere noch höhere Abgaben, als die französischen Weine, zu entrichten haben werden. Diese Abgaben sollen nicht zum Nachtheil der Zollvereinsländischen Weine erhöht werden dürfen.

Die im Artikel 32 angegebenen Erzeugnisse sollen folgende Gegenstände umfassen, ohne daß deshalb andere, nach Herkommen oder Gesetz unter die bezeichneten Benennungen begriffenen Gegenstände von der in Rede stehenden Begünstigung ausgeschlossen sein sollen:

1) Eßwaaren: getrocknete Früchte jeder Art;
2) Kurze Waaren (Krameryen): die sogenannten Nürnberger Waaren; Nürnberger Spielwaaren oder Kinderspielzeug aller Art, insofern Gold und Silber nicht als Hauptbestandtheil dazu verwendet werden; kleine Wagen oder Kaleschen, in oder ohne Federn, zum Fahren der Kinder, insofern sie allein mit dem Arm gezogen werden können; kleine in Papier oder in Holz eingerahmte Spiegel; die auf Glas gemalten sogenannten Nürnberger Bilder, mit oder ohne Rahmen; kleine aus Papier, aus Holz oder aus Glas zusammengesetzte oder gearbeitete Waaren; Schiefertafeln zum Schreiben

mit oder ohne Rahmen; Necessaires von Holz und von Papier-Maché; Tabacksdosen von Holz, Papier-Maché, Horn oder Blech; Pfeifenröhre (elastische und andere) und Pfeifen; Brillen; Leonischer Draht und Klaviersaiten; Glasperlen; kleine Glocken, Klingeln und Schellen; Kämme; Kratzen; Nadelbüchsen; Nachtlichter; Cigarren-Etuis; Notizbücher und Pergament-Schreibtafeln; optische Waaren, auch kleine Perspektive in Papier-Maché und in Zinn; Schach- und Dominospiele von Holz und von Bein; Beinwaaren aller Art; die sogenannten Schwarzwälder Uhren; gewöhnliche Uhrschlüssel; Kleider-, Pferde-, Zahn- und Haarbürsten; Rosenkränze von Holz, Bein oder Glas; Blattgold, Rauschgold, Flittergold und dergleichen Silber, alles unecht; ferner Zierrathen von Blech, Zinn oder Zink, vergoldet oder bronzirt, sogenannte Iserlohner falsche Bronze-Waaren; Schließen und Haken von Metall, gelb und weiß; falsche Borten von Seide, unechtem Gold oder Silber, und Tressen dieser Art; Knöpfe aller Art, ausgenommen von Gold, Silber, Kupfer oder Stahl; Wagen-Zierrathen und andere Wagenbestandtheile von Neusilber; Angelhaken; Portefeuilles; Portemonaies; Taschen; Necessaires und andere ähnliche Gegenstände von verarbeitetem Leder.

§. 15. zum Artikel 33.

Diese Bestimmung soll nicht auf die Fälle zur Anwendung kommen, daß die Staaten des Zollvereins die allgemeinen Zoll-Sätze ihres Tarifes, gegenüber anderen deutschen Ländern, mit Einschluß des Kaiserstaates Oesterreich und der Schweiz, herabsetzen oder ganz erlassen möchten.

§. 16. zum Artikel 36.

Sobald der gegenwärtige Vertrag in Kraft tritt, soll die Wirksamkeit des am 3. Juni 1837 zwischen Preußen und den Niederlanden abgeschlossenen Schifffahrts-Vertrages aufhören.

§. 17.

Die Bevollmächtigten sind übereingekommen, daß das gegenwärtige Protokoll von derselben Dauer, wie der Vertrag sein, daß es zu gleicher Zeit den hohen vertragenden Mächten vorgelegt werden soll, und daß die darin enthaltenen Bestimmungen als von den betreffenden Regierungen ratifizirt betrachtet werden sollen, sobald die Ratifikation des Vertrages selbst stattgefunden haben wird.

Es wurden hierauf beide Exemplare des Vertrages gelesen und, nachdem sie gleichlautend befunden worden, von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

So geschehen im Haag, den 31. Dezember 1851.

(gez.) **Königsmarck.** (L. S.) **van Sonsbeeck.** (L. S.) **van Bosse.** (L. S.) **Pahud.** (L. S.)

Nr. 28.

Gesetz, die Trauung auswärtiger Staatsangehöriger betreffend. — Vom 27. Mai 1852.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

In Gemäßheit der, bei Abschluß der Convention wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme von Auszuweisenden, d. d. Gotha 15. Juli 1851, zwischen den Bevollmächtigten der contrahirenden Regierungen getroffenen Verabredung verordnen Wir, unter Zustimmung des Landtags, bezüglich der von Angehörigen fremder Staaten im Inlande zu schließenden Ehen wie folgt:

§. 1.

Das letzte Alinea des Gesetzes vom 24. Juni 1841, betreffend „die Ungültigkeit der von einem Schwarzburg-Sondershäusischen Unterthan ohne vorgängige Erlaubniß seiner Heimathbehörde mit einer Ausländerin im Auslande vollzogenen Ehe" (Gesetzsammlung 1841, S. 159) wird hiermit aufgehoben.

§. 2.

Fremde Staatsangehörige männlichen Geschlechts, welche im Fürstenthume eine Ehe, sei es mit einer Inländerin oder einer Ausländerin, eingehen wollen, dürfen weder proclamirt noch getraut werden, so lange sie nicht durch genügende Zeugnisse ihrer competenten Heimathbehörde nachgewiesen haben, daß diese in die einzugehende Ehe willigt, und letzterer weder in kirchlicher noch staatsrechtlicher Hinsicht nach den Gesetzen des Staates, dem sie angehören, ein Hinderniß entgegensteht. Diese Zeugnisse sind in dem Kirchenarchive sorgfältig aufzubewahren.

§. 3.

Geistliche, welche diesen Vorschriften zuwider handeln, sind mit Geldbußen von 5 bis 30 Thaler, je nach dem Grade ihrer Verschuldung zu belegen, und haben außerdem für allen aus ihrer Contravention entspringenden Schaden zu haften.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz neben Unserm Fürstlichen Insiegel eigenhändig vollzogen.

Sondershausen, am 27. Mai 1852.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl,** F. z. S. S.

contrasignirt

F. Schönemann.

Nr. 29.

Verordnung, die Botenlöhne und Insinuationsgebühren bei Executionen betreffend. — Vom 27. Mai 1852.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg.

Zur Beseitigung des bei Executionen nicht selten eintretenden Mißverhältnisses zwischen dem einzuziehenden Betrage und der Größe der den vollstreckenden Beamten für Zustellung schriftlicher Verfügungen zukommenden Botenlöhne und Insinuationsgebühren, verordnen Wir hiermit unter Zustimmung des Landtags:

§. 1.

Wenn die durch die Execution einzuziehende Summe fünf Thaler und weniger beträgt, kann nur die Hälfte der taxmäßigen Botenlöhne und Insinuationsgebühren berechnet werden.

§. 2.

In keinem Falle dürfen dieselben den Betrag des einzuziehenden Rückstandes übersteigen, und sind, sofern letzterer geringer ist, als die nach §. 1 zu berechnenden Gebühren, bis auf diesen zu ermäßigen.

§. 3.

Die Bestimmung des Executionsgebührentarifs — Seite 145 der Gesetzsammlung von 1847 Alinea 6 am Ende — wird, soweit sie obigen Vorschriften entgegensteht, hiermit aufgehoben.

Sondershausen, den 27. Mai 1852.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl,** F. z. S. S.

contrasignirt

F. Schönemann.

Nr. 30.

Ministerial-Bekanntmachung, die Ermäßigung des Durchgangszolls für Zink auf den im I. Abschnitt der III. Abtheilung des Vereinszolltarifs verzeichneten Straßen betreffend. — Vom 31. Mai 1852.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß von der Königlich Preuß. Regierung durch Gesetz vom 21. April d. J. der unter Nro. 7. im I. Abschnitt der 3. Abtheilung des nach der Verordnung vom 4. October 1848 vom 1. Januar 1849 an bis auf Weiteres in Kraft gebliebenen Zolltarifs für die Jahre 1846, 1847 und 1848 angeordnete Durchgangszollsatz von 5 Sgr. vom Centner, vom 1. April 1852 an bis auf Weiteres auch für rohen Zink, Zinkbleche und grobe Zinkwaaren festgesetzt worden ist.

Sondershausen, den 31. Mai 1852.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.
E. Michael.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

13. Stück, vom Jahre 1852.

Nr. 31.

Höchstes Rescript, die Erweiterung der Waldstreubefugnisse in oberherrschaftlichen Domanialwaldungen betreffend. — Vom 30. April 1852.

Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen.

Ich genehmige in Folge des vom Landtage unter dem 22. vorigen Monats gestellten Antrags, daß

1) die zum Sammeln der Waldstreue in der Domanialwaldung des Gehrner Bezirks und dem Gräfinröder Forste eingeräumten Districte jährlich, so bald als möglich, im Herbst spätestens den 1. October, im Frühjahre aber, sobald es die Witterung gestattet und spätestens den 1. Mai, von dem betreffenden Revierpersonale angewiesen werden, und daß

2) den Bewohnern des Gehrner Bezirks und den Einwohnern in Geschwenda, insofern ihnen überhaupt das Einbringen der Waldstreue gestattet ist, nachgelassen wird, diese dann auf bespanntem Geschirre heimschaffen zu dürfen, wenn die zur Streusammlung überwiesenen und benutzten Forstorte über eine Stunde — 1000 Ruthen rheinländisch — von dem Wohnorte der Streuberechtigten entfernt liegen.

Ausgegeben mit Nr. 25 des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl. und mit Nr. 25 des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.

Die oben unter 2. erwähnte Vergünstigung wird zunächst nur versuchsweise und für die nächsten 3 Jahre gewährt.

Sie haben die zur Ausführung weiter nöthigen Anordnungen zu treffen.

Sondershausen, den 30. April 1852.

Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.
contrasignirt
F. Schönemann.

An
Fürstliches Ministerium
hier.

Nr. 32.

Ministerial-Bekanntmachung, die neue Regulirung der Branntweinsteuer im Großherzogthum Baden betreffend. — Vom 6. Juni 1852.

Im Großherzogthum Baden ist die Besteuerung des Branntweins gesetzlich neu geregelt und damit vom 1. Mai d. J. an eine Erhöhung der Steuer verbunden, auch die Erhebung einer nach der inländischen Steuer bemessenen Uebergangssteuer, so wie eine theilweise Rückvergütung der Steuer von dem dort bereiteten und in das Ausland gehenden Branntweine angeordnet worden.

Die Uebergangssteuer beträgt für die Badensche Ohm 28 Sgr. $6\frac{6}{7}$ Pf. im 14 Thalerfuße oder 1 Fl. 40 Kr. im $24\frac{1}{2}$ Guldenfuße, und von Weingeist 1 Thlr. 21 Sgr. $5\frac{1}{7}$ Pf. im 14 Thalerfuße oder 3 Fl. im $24\frac{1}{2}$ Guldenfuße. Sofern nicht der Transport mit einem Uebergangsscheine versehen ist, findet die Erlegung derselben bei dem Erheber des ersten Großherzoglich Badenschen Ortes Statt, welchen der Transport auf seinem Wege berührt.

Die Steuerrückvergütung besteht in der Hälfte der vorbemerkten Uebergangssteuer-Sätze.

Wir bringen solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Sondershausen, den 6. Juni 1852.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.
W. Hülsemann.

Nr. 33.

Ministerial-Bekanntmachung, die Aufhebung des Eingangszolls von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Mühlenfabrikaten betreffend. — Vom 8. Juni 1852.

Nachdem in Betracht des andauernden hohen Standes der Getreidepreise, unter den Regierungen des Zoll- und Handels-Vereins Vereinbarung getroffen worden ist,

daß der Eingangszoll für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und Mühlenfabrikate im Zollvereine bis zum 1. October d. J. aufgehoben werde,

so wird dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Sondershausen, den 8. Juni 1852.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.

W. Hülsemann.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

14. Stück, vom Jahre 1852.

Nr. 34.

Gesetz, die Abänderung resp. Ergänzung des Gesetzes zum Schutze der Holzungen ꝛc. vom 19. April 1850 betreffend. — Vom 24. Juni 1852.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

haben Uns bewogen gefunden, das Gesetz zum Schutze der Holzungen ꝛc. vom 19. April 1850 mit Zustimmung des Landtags abzuändern resp. zu ergänzen, wie folgt:

§. 1.

Der §. 14 erhält am Schlusse folgenden Zusatz:

Die einfache Strafe trifft selbst den, welcher nach vorgängiger Anweisung des Holzes dasselbe zu dieser Zeit oder an diesen Tagen ohne besondere Erlaubniß der vorgedachten Betheiligten abfährt oder abfahren läßt.

§. 2.

Unter Aufhebung des zweiten Absatzes des §. 23 wird bestimmt:

Bei jedem Uebertretungsfalle tritt daneben die zeitweilige Entziehung der etwaigen Berechtigung, jedoch nur für die Person und nicht über fünf Jahre, zur Strafe ein.

§. 3.

Das Verbot, daß Niemand das zum eigenen Bedarf für die sog. Unterthanentaxe oder den sog. Gewerkenpreis erhaltene Holz ohne besonders ausgewirkte

Ausgegeben mit Nr. 27 des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl. und mit Nr. 27 des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.

Erlaubniß, desgleichen, daß kein Gewerbetreibender, welcher für seinen Gewerbebetrieb gegen einen feststehenden Taxpreis aus den Fürstlichen Waldungen Holz zum Verkohlen empfangen hat, die daraus gewonnenen Kohlen veräußern darf, sowie die Laub-, Raff-, Leseholz- und Waldstreu-Ordnungen vom 23. Juni 1841, die oberherrschaftliche jedoch mit den in den Verordnungen vom 19. Juli 1850 und 30. April d. J. enthaltenen Abänderungen werden wieder in Kraft gesetzt.

Sondershausen, den 24. Juni 1852.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl,** F. z. S. S.

contrasignirt

F. Schönemann.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

15. Stück, vom Jahre 1852.

Nr. 35.

Gesetz, einige Bestimmungen des Gesetzes über die Civilliste betreffend. — Vom 3. Juli 1852.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verkündigen hierdurch die nachstehenden mit Zustimmung des Landtags in Bezug auf das Gesetz vom 18. März 1850 getroffenen gesetzlichen Bestimmungen:

§. 1.

Die §. 3, Alinea 5 des Gesetzes vom 18. März 1850 erwähnte Hofgärtnerwohnung nebst Gärten geht zu den §. 2 dieses Gesetzes bezeichneten Theilen des Cammerguts über.

§. 2.

Dagegen werden der Salon im Loh hier und das in seiner Nähe befindliche früher v. Sydowsche Haus, sowie der Fürstenberg bei Arnstadt, den Theilen des Cammerguts beigezählt, welche nach dem allegirten §. 3 dem jedesmal regierenden Fürsten nebst allen Zubehörungen zur Verwaltung und Benutzung vorbehalten worden sind.

§. 3.

Der hinsichtlich des „achteckigen Hauses" im vorletzten Alinea des §. 3 der Staatsregierung gemachte Vorbehalt wird hierdurch aufgehoben.

Ausgegeben mit Nr. 28 des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl. und mit Nr. 28 des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.

§. 4.

§. 4 des Civillistengesetzes vom 18. März 1850 ist aufgehoben. Die beiden zum Possen führenden Chausseen bleiben den Holzfuhren geöffnet.

§. 5.

Der Grund und Boden, auf dem sich das Schloß zum Possen, der Thurm, das Gestüte und die angrenzenden Anlagen befinden (§. 3, Al. 10 des Gesetzes vom 18. März 1850), wird nach seinem bisherigen Umfange durch Vermarkung und Cartirung näher festgestellt. Insoweit sich nach dieser Abgrenzung die Anlagen in die Waldung erstrecken, verbleibt hier zwar der Forstverwaltung die Holznutzung, der Forstbetrieb darf aber hier nicht ohne Genehmigung des Fürsten eingelegt werden.

§. 6.

Zu §. 6 des Gesetzes über die Civilliste wird Folgendes bestimmt:

Der regierende Fürst ist frei von allen directen Steuern. Die Steuerpflicht der Grundstücke wird durch den Besitz in der Hand des regierenden Fürsten nicht aufgehoben.

§. 7.

Die Bestimmung des §. 11 des Gesetzes über die Civilliste, welche lautet:

„Auch kann die Staatsregierung nur in dringenden Fällen extraordi„naire Holzschläge in den sonst nachhaltig zu bewirthschaftenden Forsten „ohne Mitwirkung des Landtags vornehmen lassen. Der nach Abzug „der Gewinnungskosten verbleibende Erlös aus solchen Hölzern, welche „durch extraordinaire Holzschläge, d. h. außer dem regelmäßigen Wirth„schaftsplane, gewonnen worden sind, fließt zu einem Drittheil dem „Grundstocke, zu zwei Drittheilen aber der laufenden Einnahme zu, mag „der Boden nach gezogener Holznutzung zum Wiederanbau mit Holz „oder zur Benutzung auf andere Art verwendet werden"

wird aufgehoben, und Statt derselben Folgendes festgesetzt:

Außerordentliche Holzschläge in den nachhaltig zu bewirthschaftenden Forsten kann das Ministerium nur mit Autorisation des Fürsten und nach vorgängiger Genehmigung des Landtags oder in eiligen Fällen, wenn dieser nicht eben versammelt ist, des Landtagsausschusses vornehmen lassen. Der nach Abzug der Gewinnungskosten aus solchen Holzschlägen verbleibende Gelderlös gebührt zu einem Drittheil dem Grund-

stocke des Fürstlichen Fideicommißvermögens, zu zwei Drittheilen aber der Landesverwaltung. Diese zwei Drittheile sind, sofern nicht mit Genehmigung des Landtags anderweit darüber verfügt worden ist, so lange, bis dies geschieht, zu Kapital verzinslich anzulegen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz neben Unserem Fürstlichen Siegel eigenhändig vollzogen.

Sondershausen, den 3. Juli 1852.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl**, F. z. S. S.

contrasignirt.

F. Schönemann.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

16. Stück, vom Jahre 1852.

Nr. 36.

Bekanntmachung des auf der ersten deutschen Postconferenz zu Berlin am 5. Decbr. 1851 vereinbarten revidirten Postvereinsvertrags. — Vom 1. Juli 1852.

Indem wir, auf Antrag der Fürstl. Thurn- und Taxis'schen General-Postdirection in Frankfurt a. M. in dem untenstehenden Abdrucke den, auf der ersten deutschen Post-Conferenz vereinbarten, revidirten Post-Vereins-Vertrag zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir auf Folgendes aufmerksam:

1) Die Bestimmungen des revidirten Postvereinsvertrages kommen gegenwärtig zur Anwendung bei Briefpostgegenständen, Zeitungen und Fahrpostsendungen im Verkehre mit dem Fürstl. Thurn- und Taxisschen Postgebiete und nachbenannten Staatsgebieten und Staatsgebietstheilen, als:
   a) dem Großherzoglich Sachsen-Weimar-Eisenachschen Amt Allstädt,
   b) den Herzogthümern Anhalt-Bernburg, Anhalt-Cöthen und Anhalt-Dessau,
   c) dem Großherzogthume Baden,
   d) dem Königreich Bayern,
   e) dem Herzogthum Braunschweig,
   f) dem Königreich Hannover,
   g) den Fürstenthümern Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen,
   h) dem Fürstenthum Lichtenstein,
   i) dem Großherzogthum Luxemburg,
   k) den Großherzogthümern Mecklenburg-Schwerin u. Mecklenburg-Strelitz,
   l) der Oesterreichischen Gesammt-Monarchie,
   m) dem Großherzogthume Oldenburg (mit Ausnahme des Fürstenthums Lübeck-Eutin),

Ausgegeben mit Nr. 30 des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl. und mit Nr. 30 des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.

n) der Preußischen Gesammt-Monarchie,
o) dem Königreich Sachsen,
p) dem Herzogthum Sachsen-Altenburg,
q) den Unterherrschaften der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen,
r) dem Fürstenthume Waldeck,
s) dem Königreich Württemberg, und
t) den freien Städten Bremen, Hamburg und Lübeck (ausschließlich des Zeitungsverkehr mit dem Fürstl. Thurn- und Taxisschen Postgebiet.)

2) Das Herzogthum Holstein (sowie das zum Holsteinischen Postgebiet gehörige Oldenburgische Fürstenthum Lübeck-Eutin) ist dem revidirten Postvereinsvertrag nicht beigetreten, und es sollen für den Verkehr mit demselben vorläufig noch die Bestimmungen des ursprünglichen Postvereinsvertrags zur Anwendung gebracht werden.

3) Die Correspondenz nach Orten des Postvereinsgebiets kann nach Maßgabe der hierüber erlassenen Bekanntmachung mit Marken frankirt werden. Die Correspondenz nach Ländern, welche dem Postverein nicht angehören, kann vor Veröffentlichung der erforderlichen Tarife nicht mit Marken frankirt werden, und es findet in dieser Beziehung die in der erwähnten Bekanntmachung enthaltene desfallsige Bestimmung, wonach diese Correspondenz baar am Schalter frankirt werden muß, vorläufig noch Anwendung.

4) Die Bestimmungen hinsichtlich der Nachnahmen und baaren Einzahlungen (Art. 63 und 64) können vorläufig auf den Verkehr mit Oesterreich nicht angewendet werden.

Sondershausen, den 1. Juli 1852.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

F. Schönemann.

Revidirter Postvereins-Vertrag.

Auf der ersten deutschen Postconferenz haben die Bestimmungen des zwischen Oesterreich und Preußen zur Gründung des deutsch-österreichischen Postvereins unter dem 6. April 1850 abgeschlossenen Vertrages eine Revision und Vervollständigung erfahren, und die Bevollmächtigten zu der gedachten Conferenz sind, mit Vorbehalt der Ratification, über nachstehende Fassung des revidirten Vertrags übereingekommen.

Allgemeine Bestimmungen.

Umfang und Zweck des Vereins.

Art. 1.

Der deutsch-österreichische Postverein bezweckt die Feststellung gleichmäßiger Bestimmungen für die Taxirung und postalische Behandlung der Brief- und Fahrpost-Sendungen, welche sich zwischen verschiedenen zum Verein gehörigen Postgebieten oder zwischen dem Vereinsgebiet und dem Auslande bewegen.

Oesterreich und Preußen gehören dem Postvereine mit ihrem gesammten Staatsgebiet an. Außer diesen wird derselbe nur deutsches Gebiet umfassen.

Die Bestimmungen über die internen Brief- und Fahrpost-Sendungen bleiben den einzelnen Verwaltungen überlassen.

Zusammengesetzte Postgebiete.

Art. 2.

Der gesammte Verwaltungsbezirk einer jeden Postadministration wird, auch wenn sie mehrere Landesposten im Vereinsgebiete zugleich verwaltet, in dem Verhältnisse zu den übrigen Vereins-Postadministrationen nur als Ein Postgebiet angesehen.

Vorbehalt hinsichtlich der Ausübung von Postregals-Rechten.

Art. 3.

Durch den gegenwärtigen Vertrag sollen die gegenseitigen Rechts- und Besitzverhältnisse der betheiligten Postverwaltungen in Absicht auf die Ausübung von Postregals-Rechten in keiner Weise berührt oder in Frage gestellt werden.

Der Beitritt der deutschen Postverwaltungen zu dem Postvereine kann nur für den Umfang der von denselben nach dem dermaligen Besitzstande repräsentirten Rechte und Verhältnisse erfolgen. — Sollte in Zukunft dieser Besitzstand

eine Aenderung erleiden, so werden die Bestimmungen des Vertrages auf die in den veränderten Besitzstand tretenden Verwaltungen nur so weit ausgedehnt, als darüber zwischen den betheiligten Verwaltungen besondere Einigung erfolgt.

Sicherung und Beschleunigung des Post-Verkehrs.

Art. 4.

Jede zum Vereine gehörige Postverwaltung ist berechtigt, für ihre Correspondenz jederzeit die Routen zu benutzen, welche die schnellste Beförderung darbieten. Dabei ist jeder Verwaltung freigestellt, die internationale Vereins-Correspondenz über anderes Vereinsgebiet einzeln oder in verschlossenen Packeten zu versenden.

Ueber die Anwendung der vorstehenden Bestimmung auf die Correspondenz der Hansestädte werden sich die betheiligten Postverwaltungen, soweit solches noch nicht geschehen, auf Grund der bestehenden Rechtsverhältnisse besonders einigen.

Art. 5.

Die Vereins-Postverwaltungen machen sich gegenseitig verbindlich, für möglichst schleunige Beförderung der ihnen zugeführten Correspondenz Sorge zu tragen, und in dem Falle, wenn von einer Verwaltung die Einrichtung eines Postcourses zur Beförderung der eigenen Correspondenzen im Bezirke einer anderen Verwaltung für sich in Anspruch genommen wird, dem ihr diesfalls zukommenden Ersuchen gegen Ersatzleistung der Kosten, soweit eine solche begründet erscheint, und gegen Zahlung der in den nachfolgenden Art. 15. und 16. festgesetzten Transitgebühr zu entsprechen.

Art. 6.

Die Regierungen verpflichten sich gegenseitig, soweit es von ihnen abhängt, dafür Sorge zu tragen, daß den Postverwaltungen die ungehinderte Benutzung der Eisenbahnen und ähnlicher Communicationsmittel überall für die Beförderung der Correspondenz gesichert und überhaupt dem wechselseitigen Postverkehr die Vortheile größtmöglicher Beschleunigung gewährt werden.

Entfernungs-Maaß.

Art. 7.

Die Entfernungen in dem Wechselverkehr zwischen den einzelnen Postvereinsgebieten werden ausschließlich nach geographischen Meilen (zu 15 auf Einen Aequatorsgrad) bestimmt.

Vereins-Gewicht.

Art. 8.

Für alle Gewichts-Bestimmungen in dem Wechselverkehr der Postvereins-Staaten gilt als Gewichts-Einheit das Zollpfund (500 französische Grammen.)

Münzwährung.

Art. 9.

Die Zutaxirung und Abrechnung erfolgt in der Landesmünze derjenigen Postbehörde, welche das Porto einzieht. Die Staaten, in welchen eine andere Währung besteht, als die des 14 Thaler-, des 20 Gulden- und des 24½ Guldenfußes, werden bis auf Weiteres in Beziehung auf die Zutaxirung und Abrechnung den Ländern des 14 Thalerfußes gleichgestellt, und wird dabei durchgängig der Thaler in 30 Silbergroschen eingetheilt. Ueber die Art der Saldirung tritt zwischen den betheiligten Verwaltungen besondere Verständigung ein.

Abrechnung.

Art. 10.

Diejenige Postverwaltung, an welche die Postsendungen unmittelbar, d. h. ohne Berührung einer dritten Vereins-Postanstalt übergeben und von welcher sie in eben der Weise empfangen werden, übernimmt auf Verlangen die Abrechnung und Ausgleichung mit den weiter liegenden deutschen Postverwaltungen.

Jeder für transitirende Sendungen zuzurechnende Portobetrag ist nach Maßgabe des Art. 9. in der Währung des Landes, in welchem das Porto zu erheben ist, und falls innerhalb eines Postgebiets verschiedene Münzwährungen bestehen, in der verabredeten Währung anzusetzen, und bei der Abrechnung die Vergütung nach dem wirklichen Werthe des Portobetrages zu leisten.

Briefpost.

I. Briefverkehr.

a) Internationale Vereins-Correspondenz.

Gemeinschaftliches Porto.

Art. 11.

Die sämmtlichen nach Art. 1. zu dem deutsch-österreichischen Postverein gehörigen Staatsgebiete sollen bezüglich der **Briefpost** für die **internationale Vereins-Correspondenz** und **Zeitungsspedition** Ein ungetheiltes Postgebiet darstellen.

In Folge dessen soll diese Correspondenz ꝛc., ohne Rücksicht auf die Territorialgrenzen, einzig mit den verabredeten gemeinschaftlichen Portotaxen belegt werden.

Bedeutung der Bezeichnung Vereins-Correspondenz.

Art. 12.

Unter Vereins-Correspondenz ist sowohl die Correspondenz der Vereinsstaaten unter sich (innere Vereins-Correspondenz) als auch die Wechsel-Correspon-

denz eines Vereinsstaates mit dem Auslande (äußere Vereins-Correspondenz) zu verstehen, wobei es gleichviel ist, ob dieselbe nur einen Vereinsbezirk oder deren mehrere berührt.

Bezug des Porto.

Art. 13.

Das Porto, welches nach den Vereinstaxen sich ergibt, hat jede Postverwaltung für alle Briefe zu beziehen, welche von ihren Postanstalten abgesandt werden, es mögen diese Briefe frankirt sein oder nicht.

Die bei der Absendung als portofreie Dienst-Correspondenz behandelten Sendungen werden auch am Bestimmungsort als solche behandelt.

Hinwegfallen des Transitporto.

Art. 14.

Die Erhebung eines besonderen Transitporto von den Correspondenten hört auf für sämmtliche nur innerhalb des Vereinsgebiets sich bewegende Correspondenz.

Transitgebühr.

Art. 15.

Zur Regulirung des Bezuges der Transitgebühren der einzelnen Postverwaltungen treten folgende Bestimmungen ein:

a) die Transitgebühr wird, sowohl bei der in geschlossenen Packeten als einzelnen transitirenden Correspondenz mit $\frac{1}{4}$ Silberpf. pro Meile bis zu einem Maximo von 7 Pf. oder dem entsprechenden Betrag in der Landesmünze pro Loth netto bemessen.

b) Retourbriefe und unrichtig instradirte Briefe, Kreuzbandsendungen und Waarenproben, sowie die vom Porto befreiten Sendungen werden dabei nicht in Ansatz gebracht.

c) Jede Postanstalt, welche Transit zu leisten hat, ist auch zum Bezuge der nach Maßgabe ihrer Transitstrecke in direkter Entfernung sich ergebenden Gebühr berechtigt.

d) Der Bezug eines Porto für die Beförderung einer Correspondenzgattung schließt den einer Transitgebühr für dieselben Briefe aus.

e) Das Transitporto vergütet diejenige Postverwaltung, welche das Porto bezieht.

Vergütung der Transitgebühr.

Art. 16.

Die nach den Bestimmungen des Art. 15 ausgemittelten Transit-Gebühren sind zur Vergütung in Vormerkung zu nehmen, und spätestens nach Ablauf eines

Jahres in einer abgerundeten Pauschal-Summe für die Dauer des gleichen Verhältnisses zu fixiren.

Jeder Verwaltung steht frei, wenn sie solches für zweckmäßig hält, auf anderweite Ermittelung der von ihr zu zahlenden oder zu beziehenden Pauschal-Beträge nach vorstehenden Grundsätzen anzutragen.

In einem solchen Falle erfolgt die Zahlung während des zur anderweitigen Ermittelung erforderlichen Zeitraums nach dem bis dahin verabredeten Betrage; die nach der neuen Ermittelung sich herausstellende Differenz wird jedoch nachträglich ausgeglichen, und zwar beginnend von dem Zeitpunkte, mit welchem die eine neue Bemessung begründende Aenderung der Verhältnisse eingetreten ist.

Vereinsbriefportotaxen.

Art. 17.

Die gemeinschaftlichen Portotaxen für die internationale Vereins-Correspondenz sollen nach der Entfernung in gerader Linie bemessen werden und für den einfachen Brief (vergl. Artikel 18.) betragen:

bei einer Entfernung

bis zu 10 Meilen einschließlich	1 Sgr.	oder 3 Kr.		Conventions-Münze oder
" " 20 " "	2 "	" 6 "		Reichswährung, je nach
über 20 " "	3 "	" 9 "		der Landeswährung.

Für den Briefwechsel zwischen denjenigen Orten, für welche gegenwärtig eine geringere Taxe besteht, kann diese geringere Taxe nach dem Einverständnisse der dabei betheiligten Postverwaltungen auch ferner in Anwendung kommen.

Gewicht des einfachen Briefes, Gewichts- und Taxprogression.

Art. 18.

Als einfache Briefe werden solche behandelt, welche weniger als Ein Loth ($\frac{1}{16}$ des Zollpfundes) wiegen.

Für jedes Loth und für jeden Theil eines Lothes Mehrgewicht ist das Porto für einen einfachen Brief zu erheben.

Beförderung mit der Briefpost.

Art. 19.

Briefschaften ohne Werthsangabe unterliegen je nach den im Postbezirke ihrer Aufgabe für den innern Verkehr geltenden Vorschriften, auch bei ihrer weiteren Beförderung im ganzen Vereinsgebiet der Behandlung als Brief- oder als Fahrpostsendungen.

Derartige aus dem Vereinsauslande mit der Briefpost eingehende Sendungen werden ohne Unterschied des Gewichts mit der Briefpost weiter befördert, und sowohl hinsichtlich der Taxirung, als auch in Betreff des Portobezuges als Briefpostsendungen behandelt.

Frankirung.

Art. 20.

Für die Wechsel-Correspondenz innerhalb der Vereinsstaaten soll in der Regel die Vorausbezahlung des Porto stattfinden, und die Erhebung sobald als thunlich durch Franko-Marken geschehen.

Die Frankirung durch Marken ist auch für die Correspondenz mit dem Auslande zulässig.

Eine theilweise Frankirung findet weder für die Correspondenz innerhalb des Vereinsgebiets, noch für Briefe nach dem Auslande statt, bei welchen eine gänzliche Frankirung gestattet ist.

Unfrankirte Briefe.

Art. 21.

Unfrankirte Briefe sollen zwar abgesendet werden, jedoch einen Zuschlag von 1 Sgr. oder 3 Kreuzern pro Loth zur Portotaxe erhalten.

Für Briefe mit Franko-Marken von geringerem Betrage als das tarifmäßige Porto ist nebst dem Ergänzungsporto der gleiche Zuschlag vom Empfänger einzuziehen.

Eine Verweigerung der Nachzahlung gilt für eine Verweigerung der Annahme des Briefes.

Kreuzbandsendungen.

Art. 22.

Für Kreuzbandsendungen, wenn solche außer der Adresse, dem Datum und der Namensunterschrift nichts Geschriebenes enthalten, wird ohne Unterschied der Entfernung nur der gleichmäßige Satz von 1 Kreuzer (4 Silberpf.) pro Loth im Falle der Vorausbezahlung, sonst aber das gewöhnliche Briefporto erhoben.

Einschaltungen irgend welcher Art, sie mögen auch nur in Ziffern bestehen, oder mittelst eines Stempels u. dgl. bewirkt werden, haben die Austaxirung der Kreuzbandsendungen mit dem gewöhnlichen Briefporto zur Folge. Hiervon ausgenommen sind Correcturbogen. Diese können gegen Erlegung des Kreuzbandporto versendet werden, falls dieselben keine anderen Aenderungen und Zusätze enthalten, als die zur Correctur gehörigen.

Kreuzbandsendungen werden jederzeit als zur Briefpost gehörig behandelt und taxirt, und dürfen nur bis zum Gewichte von 16 Loth angenommen werden.

Waarenproben und Muster.

Art. 23.

Für Waarenproben und Muster, welche auf eine Art verwahrt aufgegeben werden, daß die Beschränkung des Inhalts auf diese Gegenstände leicht ersichtlich ist, wird für je 2 Loth das einfache Briefporto nach der Entfernung erhoben.

Diesen Sendungen darf, wenn vorstehende Ermäßigung zur Anwendung kommen soll, nur ein einfacher Brief angehängt werden, welcher bei der Austarirung mit der Waarenprobe oder dem Muster zusammenzuwiegen ist. Ist der Brief schwerer, so wird die Sendung als gewöhnliche Briefpostsendung tarirt.

Uebrigens werden derlei Sendungen nur bis zu einem Gewichte von 16 Loth als Briefpostsendungen nach der vorstehenden Bestimmung behandelt.

Wo es die Zollvorschriften fordern, beschränkt sich dieses Gewicht auf das bezügliche Maximum.

Rekommandirte Briefe.

Art. 24.

Rekommandirte Briefe werden nur frankirt abgesendet. Dafür ist von dem Aufgeber außer dem gewöhnlichen Porto nur eine besondere Rekommandationsgebühr von 6 Kreuzern (2 Silbergroschen) ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht voraus zu bezahlen.

Wenn der Absender die Beibringung einer Empfangsbescheinigung von dem Adressaten (Retour-Recepisse) ausdrücklich verlangt, so steht der abwesenden Postanstalt frei, dafür eine weitere Gebühr bis zur Höhe von 6 Kreuzern oder 2 Sgr. zu erheben.

Die Rekommandation von Kreuzband- und Mustersendungen ist gestattet. Für dergleichen rekommandirte Sendungen wird nebst dem dafür festgesetzten Porto (Art. 22. und 23.) die Rekommandationsgebühr wie für Briefe erhoben, und es finden auf dieselben auch im Uebrigen alle für rekommandirte Briefe erlassenen Vorschriften Anwendung.

Ersatzleistung.

Art. 25.

Die Postanstalt, in deren Bereich ein rekommandirter Brief aufgegeben worden ist, soll, wenn derselbe verloren geht, gehalten sein, dem Reklamanten, sobald der Verlust constatirt ist, eine Entschädigung von Einer Mark Silber zu bezahlen, vorbehaltlich des Regresses an diejenige Postverwaltung, in deren Gebiete der Verlust erweislich stattgefunden hat. Das Reklamationsrecht soll nach Ablauf von 6 Monaten, vom Tage der Aufgabe an, erloschen sein.

Diese Bestimmung kommt in Anwendung für alle zwischen zwei Vereinsbezirken gewechselten rekommandirten Briefe, ohne Rücksicht auf die hinsichtlich der Ersatzleistung in den Bezirken der Aufgabe oder der Bestellung etwa bestehenden abweichenden Vorschriften.

Ein Ersatzanspruch für nicht rekommandirte Briefe findet gegenüber den Postverwaltungen nicht statt.

Bestellung durch Expressen.

Art. 26.

Briefe aus den Vereinsstaaten, auf welche der Versender das schriftliche Verlangen gesetzt hat, daß sie durch einen Expressen zu bestellen sind, müssen von allen Postanstalten des Vereinsgebiets sogleich nach der Ankunft den Adressaten besonders zugestellt werden.

Dergleichen Expreßbriefe müssen jederzeit rekommandirt sein.

Für jeden, am Orte der Abgabe-Postanstalt zu bestellenden Expreßbrief ist, wenn die Bestellung am Tage erfolgt, eine Bestellgebühr von 3 Sgr. oder 9 Kr., und wenn die Bestellung zur Nachtzeit erfolgt, von 6 Sgr. oder 18 Kr. zu entrichten.

Für die außerhalb des Ortes der Abgabepostanstalt zu bestellenden Expreßbriefe sind außer dem dafür dem Boten zu zahlenden Lohn, ohne Unterschied, ob die Bestellung am Tage oder zur Nachtzeit erfolgt, 3 Sgr. oder 9 Kr. für die Beschaffung des Boten zu erheben.

Das Botenlohn für die expresse Bestellung kann, nach Gutbefinden des Absenders, vorausbezahlt, oder dessen Zahlung dem Adressaten überlassen werden.

Die Gebühr und das Botenlohn bezieht die Abgabepostanstalt.

Für verspätete Beförderung oder Bestellung eines Expreßbriefes leistet die Postbehörde keine Entschädigung.

Portofreiheiten.

Art. 27.

Die Correspondenz sämmtlicher Mitglieder der Regentenfamilien der Postvereinsstaaten wird in dem ganzen Vereinsgebiete portofrei befördert.

Art. 28.

Ferner werden im Gesammt-Vereinsgebiete gegenseitig portofrei befördert die Correspondenzen in reinen Staats-Dienstangelegenheiten (Officialsachen) von Staats- und anderen öffentlichen Behörden des einen Postgebiets mit solchen Behörden eines anderen, wenn sie in der Weise, wie es in dem Postbezirke der Aufgabe für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschrieben ist, als

Officialsache bezeichnet und mit dem Dienstsiegel verschlossen sind, auch auf der Adresse die absendende Behörde angegeben ist.

Dem amtlichen Schriftenwechsel in deutschen Bundesangelegenheiten steht innerhalb des Gebietes des deutsch-österreichischen Postvereins die Portofreiheit bis zum Gewichte von einem Pfunde für jedes Packet zu, insofern die Sendungen zwischen öffentlichen Behörden stattfinden, mit amtlichem Siegel verschlossen und mit der durch die Unterschrift eines Beamten beglaubigten Bezeichnung versehen sind „deutsche Bundesangelegenheit."

Art. 29.

Die dienstlichen Correspondenzen der Postbehörden und Postanstalten unter sich und an Privatpersonen, ferner die amtlichen Laufschreiben der Postanstalten unter sich werden gegenseitig portofrei gelassen. Laufschreiben von Privatpersonen müssen nach dem Briefposttarif frankirt werden. Ergibt sich, daß die Reklamation durch das Versehen eines Postbeamten herbeigeführt worden ist, so muß der Schuldige auf Begehren das Porto erstatten.

Art. 30.

Briefe an die im activen Dienste stehenden Soldaten vom Feldwebel (Wachtmeister) abwärts, werden im Wechselverkehre der Vereinsstaaten portofrei befördert. Die von den Soldaten abgesandten Briefe unterliegen der gewöhnlichen Portozahlung.

Art. 31.

Um in Bezug auf Portofreiheit die wünschenswerthe Gleichförmigkeit zu erlangen, soll für den inneren Verkehr in Zukunft als allgemeiner Grundsatz gelten, daß außer den Sendungen der Allerhöchsten und höchsten Personen nur diejenigen der Behörden in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten Anspruch auf Portofreiheit haben.

Portofreiheits-Bewilligungen für andere Sendungen sollen möglichst vermieden werden. Die für Privatpersonen, Vereine u. s. w. früher bewilligten Portofreiheiten sollen aufgehoben oder doch so weit als möglich beschränkt werden.

Unrichtig geleitete Briefe.

Art. 32.

Briefe, welche irrig instradirt worden, sind ohne Verzug an den wahren Bestimmungsort zu befördern, woselbst nur dasjenige Porto zu erheben ist, welches sich bei richtiger Instradirung ergeben hätte.

Unbestellbare Briefe.

Art. 33.

Briefpostsendungen, deren Annahme von dem Adressaten verweigert wird, sind ohne Verzug an das Aufgabepostamt zurückzusenden; dieselben dürfen jedoch, wenn sie zurückgenommen werden sollen, nicht eröffnet, und müssen vielmehr noch mit dem von dem Aufgeber aufgedrückten Siegel verschlossen sein. Eine Ausnahme von letzterer Bestimmung tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche von einer Person gleichlautenden Namens irrthümlich geöffnet wurden, und bezüglich der Briefe, welche Loose zu verbotenen Spielen enthalten, die von den Adressaten nach den für sie geltenden Landesgesetzen nicht benutzt werden dürfen.

Sendungen, deren Adressat nicht ausgemittelt, oder deren Bestellung sonst nicht bewirkt werden kann, sollen, wenn sie als offenbar unbestellbar erkannt sind, ohne Verzug, die übrigen unbestellbar gebliebenen aber längstens nach Ablauf zweier Monate, vom Tage des Einlangens an, nach dem Aufgabeort zurückgesandt werden.

Die mit Poste restante bezeichneten Sendungen, welche nicht abgeholt worden, sind, wenn nicht von Seiten des Aufgebers oder des Adressaten eine andere Verfügung darüber in Anspruch genommen wird, nach Ablauf dreier Monate, vom Tage des Einlangens an, nach dem Aufgabeort zurückzusenden.

In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung auf dem Briefe zu bezeichnen.

Art. 34.

Bei den in Art. 33 bezeichneten unanbringlichen Briefpostsendungen ist für die Rücksendung kein Porto anzusetzen, und werden dieselben, wenn sie bei der Aufgabe frankirt worden sind, ohne Anrechnung eines Porto dem Aufgabepostamt zurückgesandt. Waren dieselben unfrankirt aufgegeben, so wird von dem Postamte des Bestimmungsortes das für die Hinsendung angesetzt gewesene Porto in demselben Betrage und in derselben Währung zurückgerechnet, wie dasselbe angesetzt gewesen ist, wogegen die Postanstalt, an welche dieselben zurückgelangen, berechtigt ist, das ganze Porto für die Hinsendung zu Gunsten der eigenen Postkasse einheben zu lassen.

Art. 35.

Briefe, welche den Adressaten an einen anderen als den ursprünglich auf der Adresse bezeichneten Bestimmungsort nachgesendet werden sollen (reklamirte Briefe), werden wie solche behandelt und taxirt, die an dem Orte, von wo die Nachsendung erfolgt, nach dem neuen Bestimmungsorte aufgegeben werden, wobei

jedoch nur die Taxe für frankirte Briefe ohne Zuschlag in Anwendung zu kommen hat. Das früher dafür angesetzte vereinsländische oder sonstige Porto wird als Auslage in Anrechnung gebracht. Eine Ausnahme hiervon tritt jedoch alsdann ein, wenn die Nachsendung vom ersten Bestimmungsorte unmittelbar nach dem Aufgabeorte erfolgt, in welchem Falle die gleiche Behandlung wie bei den unanbringlichen Briefen (Art. 34) einzutreten hat.

Für reklamirte Briefe, deren Zustellung an die Adressaten nicht bewirkt werden kann, und die daher an die Aufgabeorte zurückzuleiten sind, dürfen der Postanstalt, von welcher dieselben eingelangt sind, nur diejenigen Gebühren in Anrechnung gebracht werden, welche von dieser bei der Auslieferung an die rücksendende Postanstalt aufgerechnet worden sind.

Nachzusendende rekommandirte Briefe werden auch bei der Nachsendung als rekommandirt behandelt. Eine nochmalige Erhebung der Rekommandationsgebühr findet dabei nicht statt.

Bei Nachsendung von Kreuzbänden und Waarenproben wird in gleicher Weise wie bei Briefen verfahren, und die für jene Gegenstände festgesetzte ermäßigte Taxe angewendet.

Aufhebung der nicht vereinbarten Gebühren.

Art. 36.

Außer den in den vorstehenden Artikeln ausdrücklich stipulirten Taxen dürfen für die Beförderung der internationalen Vereinscorrespondenz keinerlei weitere Gebühren erhoben werden, und es ist ausnahmsweise nur bezüglich der Bestellgebühr denjenigen Postadministrationen, bei welchen eine solche noch besteht, überlassen, dieselbe vorläufig fortzuerheben. Diese Gebühr soll jedoch über ihren dermaligen Betrag keinenfalls erhöht werden, und es werden vielmehr die betreffenden Verwaltungen darauf Bedacht nehmen, sie nach Thunlichkeit ganz aufzuheben oder doch zu ermäßigen.

Der Ersatz baarer Auslagen für außerordentliche Besorgungen ist nicht ausgeschlossen.

b) Correspondenz mit fremden Ländern.

Art. 37.

Die Vereinscorrespondenz mit dem Auslande unterliegt derselben Behandlung, wie die internationale Vereinscorrespondenz. Dabei tritt dasjenige Postamt an der Grenze, wohin die Correspondenz nach den Vereinsstaaten unmittelbar gelangt, in das Verhältniß eines Aufgabeamtes, und dasjenige, wo sie auszutreten hat, in das eines Abgabeamtes.

Die Vortheile dieses Verhältnisses können an hinterliegende Postverwaltungen gegen Entschädigung abgetreten werden.

Diejenigen deutschen Grenz-Postverwaltungen, durch deren Gebiete schon jetzt geschlossene Packete rückwärts liegender Staaten transitiren, verpflichten sich, diesen Durchzug auch künftig während der Dauer des Vereinsvertrages zu gestatten.

Eine geringere Entschädigung, als das Vereinsporto, kann dabei im Wege besonderer Vereinbarung festgesetzt werden.

Die Art. 21 erwähnten Portozuschläge für nicht frankirte Briefe bleiben bei der Correspondenz mit dem Auslande außer Anwendung.

Deutsche Postbezirke, welche dem deutsch-österreichischen Postverein nicht angehören, werden zum Auslande gerechnet, und es finden auf den Postverkehr mit denselben alle Bestimmungen Anwendung, welche für den Postverkehr mit den außerdeutschen Staaten gelten.

Art. 38.

Für solche Correspondenz zwischen einem Vereins- und einem fremden Staate, welche durch das Gebiet einer Vereinsgrenz-Postverwaltung zur Zeit in verschlossenen Packeten transitirt, soll es während der Dauer der gegenwärtig zwischen der Vereins-Postverwaltung, welche den Traject in Anspruch nimmt, und dem betreffenden fremden Staate bestehenden Verträge, vorbehaltlich anderweiter besonderer Verständigung, bei der Zahlung der gegenwärtig für den Transit über das Gebiet der Grenz-Postverwaltung ausbedungenen Transitportosätze verbleiben.

Art. 39.

Die transitirende fremdländische Correspondenz mit anderen fremden Staaten wird beim Durchgange durch in Mitte liegende Vereinsstaaten wie die Vereinscorrespondenz behandelt. Die Vertragsverhältnisse zwischen den fremden Staaten und denjenigen Vereinsverwaltungen, welche mit ihnen in directem Verkehr stehen, sollen dabei der freien Vereinbarung der betheiligten Postverwaltungen überlassen bleiben. In soweit auf Grund der mit fremden Staaten bestehenden Postverträge von diesen an Transitporto für die in Mitte liegenden Vereinsverwaltungen ein höherer Betrag vergütet wird, als zufolge des gegenwärtigen Vertrages den letzteren von der Grenz-Postverwaltung dafür zu zahlen bleibt, sollen diejenigen Postverwaltungen, welche solchen Transit gewähren, für den Verlust, den sie durch Ermäßigung des Transitporto erleiden, von der Grenzpostanstalt in dem Maße entschädigt werden, als diese durch die Ermäßigung des Transitporto einen Vortheil erreicht.

Art. 40.

So weit als thunlich soll die Auflösung der Postverträge mit fremden Staaten auch vor Ablauf derselben erzielt, und die neue Fassung nach den Bestimmungen

des Vereins bewirkt werden. Bei dem Abschluß neuer Verträge ist Folgendes maßgebend:

a) Die Verträge sind nach dem Grundsatze vollständiger Reciprocität abzuschließen.

b) Die den Vertrag abschließende Vereins-Postverwaltung tritt, so weit sie den Postverkehr anderer Vereinsverwaltungen, welche mit dem fremden Staate in keinem directen Kartenwechsel stehen, vermittelt, bei dem Vertragsabschlusse als Bevollmächtigter des Vereins auf.

c) In der Regel haben die Bestimmungen des Vereinsvertrages über den Tarif und Portobezug, soweit es sich um den deutschen Portoantheil handelt, auf die gesammte Vereins-Correspondenz Anwendung zu finden. Erscheint es in einzelnen Fällen besonderer Verhältnisse wegen nothwendig oder dem Interesse des deutschen Postverkehrs entsprechend, von jenen Bestimmungen abzuweichen, so kann dies nur mit Zustimmung von drei Viertheilen sämmtlicher Vereins-Postverwaltungen geschehen. Die in der Minorität gebliebenen Vereinsverwaltungen behalten den Anspruch auf den Bezug des ihnen nach dem Vereinsvertrage gebührenden Porto. Dagegen findet die zu bedingende Porto-Ermäßigung auf die Correspondenz derselben nicht Anwendung; eben so wenig haben sie Anspruch auf Theilnahme an den durch die Porto-Ermäßigung sonst zu erwirkenden Vortheilen.

d) Außer dem unter c. gedachten Falle darf weder für den Bezirk der den Vertrag schließenden, noch für den einer andern Vereins-Postverwaltung eine andere, als die für den gesammten Verein gültige Verabredung getroffen werden, und es dürfen weder die eigenen Portosätze der contrahirenden Verwaltung, noch die fremden höher oder niedriger normirt, noch auch andere, den übrigen Vereinsverwaltungen nicht zukommende Begünstigungen bedungen werden.

e) Die Verabredungen über das Porto zwischen solchen Grenzorten, welche nicht mehr als etwa fünf Meilen von einander entfernt liegen, ferner über Postverbindungen, Kartenschlüsse und alle reinen Manipulationsfragen bleiben dem Ermessen der den Vertrag schließenden Postverwaltung in so fern überlassen, als alle diese Verabredungen sich lediglich auf ihren eigenen Postbezirk beziehen.

f) Den Verträgen ist in keinem Falle eine längere Dauer als dem Vereinsvertrage zu geben. Wenn Verträge mit fremden Staaten vor Ablauf des Vereinsvortrages ihr Ende erreichen, so dürfen die neuen Verträge nur kündbar von Jahr zu Jahr abgeschlossen werden, falls zwischen anderen Vereinsverwaltungen und demselben fremden Staate Postverträge bestehen, deren Ablaufstermin später eintritt.

g) Wenn mehrere Vereinsverwaltungen mit einem und demselben fremden Lande in unmittelbarem Postverkehre stehen oder in solchen eintreten wollen, so hat jede dieser Verwaltungen, welche mit dem fremden Staate einen Vertrag abzuschließen beabsichtigt, davon den mit demselben fremden Staate in Vertragsverhältnissen stehenden Vereinsstaaten zum Behufe wechselseitiger Verständigung vorläufig Mittheilung zu machen. Jede der hier in Rede stehenden Vereinsverwaltungen hat zwar ihren Vertrag selbstständig abzuschließen, bei den vorläufigen Verabredungen ist aber in allen Beziehungen, welche die Gesammtheit des Vereins betreffen, genau an die obigen Bestimmungen sich zu halten, und bei dem Eintritte des unter c. erwähnten Falles die vorläufige Vereinbarung mit den übrigen Verwaltungen im Postvereine zu erwirken.

h) Alle neuen Verträge sind noch vor deren Ausführung sämmtlichen Vereins-Postverwaltungen zur Kenntniß mitzutheilen, so weit deren Interesse dabei betheiligt ist.

II. Behandlung der Zeitungen.

Allgemeine Bestimmung.

Art. 41.

Die Postämter der Vereinsstaaten besorgen die Annahme der Pränumeration auf die im Vereinsgebiet sowohl, als die im Ausland erscheinenden Zeitungen und Journale, sowie deren Versendung und Bestellung an die Pränumeranten.

Vereinsländische Zeitungen, welche im Vereinsgebiete befördert werden.

Art. 42.

Die Postverwaltungen sind verbunden, die in einem anderen Vereinsstaate erscheinenden Zeitungen und Journale, wenn darauf bei ihnen abonnirt wird, bei derjenigen Postverwaltung zu bestellen, in deren Gebiet der Verlagsort gelegen ist. Hierbei bleibt der Vereinbarung der betheiligten Postadministrationen überlassen, die einzelnen Postämter zu bezeichnen, bei welchen die Bestellung erfolgen kann.

Zeitungspreis und Debitsveränderungen jeder Art werden die Postanstalten möglichst bald und in kurzen regelmäßigen Terminen einander mittheilen.

Art. 43.

Die Versendung hat direct nach Bestimmung des bestellenden Postamts zu erfolgen.

Art. 44.

Die Bestellung kann in der Regel nicht auf einen kürzeren Zeitraum als ein Vierteljahr erfolgen; ausnahmsweise kann jedoch in besonderen Fällen auch

auf eine kürzere Zeit abonnirt werden. Uebrigens sind hierbei die Verlagsbedingungen zunächst maßgebend.

Um auf den Empfang aller vom Beginne des Pränumerationstermins an erscheinenden Blätter rechnen zu können, haben die Bestellungen so zeitig zu erfolgen, daß das Postamt des Absendungsortes dieselben vor dem gedachten Termine erhält.

Art. 45.

Wird bei dem Empfang eines Zeitungspackets ein Abgang an den bestellten Blättern wahrgenommen, so ist das Fehlende von dem absendenden Postamte, und zwar kostenfrei, wenn der Abgang mit umgehender Post angezeigt wird, im andern Falle aber gegen Ersatz der vom Verleger in Anspruch genommenen Vergütigung nachzusenden.

Art. 46.

Für die internationale Spedition der im Vereinsgebiete erscheinenden Zeitungen und Journale wird eine gemeinschaftliche Gebühr in der nachbemerkten Weise erhoben und zwischen dem bestellenden und dem absendenden Postamt halbscheidig getheilt.

Ein Zuschlag für das Transitiren durch ein drittes Vereinspostgebiet findet nicht mehr statt. Sollte aber die aus einem Vereinsgebiete in ein anderes Vereinsgebiet bestimmte Sendung durch ein fremdes, zum Vereine nicht gehöriges, Postgebiet transitiren, so ist die an das fremde Postamt zu entrichtende Transitgebühr als Auslage neben der vereinsländischen Speditionsgebühr in Aufrechnung zu bringen.

Art. 47.

Die Gebühr für internationale Spedition vereinsländischer Zeitungen und Journale wird ohne Rücksicht auf die Entfernung, in welche die Versendung erfolgt, dahin bestimmt:

1) für politische Zeitungen, d. h. für solche, welche für die Mittheilung politischer Neuigkeiten bestimmt sind, beträgt die gemeinschaftliche Speditionsgebühr funfzig Procent von dem Preise, zu welchem die versendende Postanstalt die Zeitung von dem Verleger empfängt (Nettopreis), jedoch soll
   a) bei Zeitungen, welche wöchentlich sechs oder siebenmal erscheinen, die Speditionsgebühr wenigstens 3 Gulden Conv.-Geld oder 2 Thlr. Preuß. und höchstens 9 Gulden Conv.-Geld oder 6 Thlr. Preuß.,
   b) bei Zeitungen aber, welche weniger als sechsmal in der Woche erscheinen, wenigstens 2 Gulden Conv.-Geld oder 1 Thlr. 10 Sgr. Preuß. und höchstens 6 Gulden Conv.-Geld oder 4 Thlr. Preuß. betragen;

2) für nichtpolitische Zeitungen und Journale beträgt die Speditionsgebühr durchweg und ohne Beschränkung auf ein Minimum oder Maximum fünfundzwanzig Procente des Nettopreises, zu welchem das absendende Postamt die Zeitschrift von dem Verleger bezieht.

Art. 48.

Eine Ermäßigung der in dem vorstehenden Artikel bezeichneten Speditionsgebühren, wenn im einzelnen Falle besondere Gründe dafür sprechen, ist dem Uebereinkommen der betheiligten Postverwaltungen überlassen.

Art. 49.

Die in Art. 46 stipulirte gemeinschaftliche Speditionsgebühr begreift nicht auch die Ablieferung der Zeitschriften in die Wohnungen der Besteller in sich, vielmehr steht dem Abgabepostamt frei, für diese Ablieferung eine angemessene Bestellgebühr zu erheben, jedoch in keinem höheren, als dem bereits bestehenden Betrage.

Art. 50.

Das bestellende Postamt hat an dasjenige Postamt, von welchem es eine Zeitung oder ein Journal bezieht, den dasselbe betreffenden Betrag nach Eingang und Richtigstellung der Rechnung unverzüglich zu berichtigen.

Art. 51.

Wenn eine Zeitschrift vor Ablauf der Zeit, für welche pränumerirt wurde, zu erscheinen aufhört oder verboten wird, so ist dem Abonnenten für die Zeit, in welcher die Lieferung nicht erfolgt, neben der entsprechenden Rate der Speditionsgebühr der vorausbezahlte Preis, soweit er von dem Verleger zum Ersatz gebracht werden kann, zurückzuerstatten.

Art. 52.

Verlangt ein Abonnent die Nachsendung einer Zeitschrift an einen andern, als den Ort, für welchen er die Bestellung gemacht hat, so hat diese Nachsendung (nach der Wahl des Abonnenten) von dem Postamte des Bestellungs- oder des Verlagsorts zu erfolgen; und haben die betreffenden Postanstalten sich hierüber die erforderliche amtliche Mittheilung zu machen. Für die Nachsendung der Zeitung nach einem in einem andern Vereinsbezirke belegenen Orte entrichtet der Besteller bis zum Schluß des Abonnementstermins zu Gunsten derjenigen Postanstalt, bei welcher die Bestellung durch ihn zuerst erfolgt ist, so wie derjenigen, welche die Zeitung bei der Nachsendung zu distribuiren hat, eine zwischen beide gleichmäßig zu theilende Gebühr von 30 Kr. C.-M. oder 10 Sgr.

Die zwischen den Zeitungsredactionen zu versendenden Tauschblätter sind wie Kreuzbandsendungen zu behandeln.

Ausländische und nach dem Auslande bestimmte vereinsländische Zeitungen.

Art. 53.

Die Behandlung der ausländischen und der nach dem Auslande bestimmten vereinsländischen Zeitungen richtet sich nach vorstehenden Bestimmungen in der Weise, daß das betreffende Grenzbüreau, bei welchem die Zeitungsbestellung erfolgt, als Verlags- und resp. Abgabsort angesehen wird. Als Nettopreis wird hierbei der Einkaufspreis angesehen.

Fahrpost.

Festsetzung der Entfernungen.

Art. 54.

Bei der gegenseitigen Ueberlieferung der Fahrpostsendungen wird das Porto nach den Entfernungen zwischen den postalischen Grenzen und den Abgangs- resp. Bestimmungsorten berechnet.

Auswechselungspunkte.

Art. 55.

Zwischen je zwei benachbarten Postgebieten wird für die Auslieferung der Sendungen eine dem Bedürfniß entsprechende Anzahl von Auswechselungspunkten festgesetzt.

Art. 56.

Für die Taxirung der Fahrpostsendungen werden Grenzpunkte verabredet, bis zu welchen und von welchen ab gegenseitig die Berechnung und der Bezug des Porto erfolgt.

Art. 57.

Werden die Transportlinien einer Postverwaltung durch zwischenliegendes Gebiet einer anderen Postverwaltung unterbrochen, so findet eine Zusammenrechnung der einzeln zu ermittelnden Distanzen eines jeden Gebiets statt.

Porto für Transitsendungen.

Art. 58.

Zur Berechnung des Porto für Transitsendungen ist bei mehreren Transitlinien die Meilenzahl auf Durchschnittsentfernungen zurückzuführen.

Art. 59.

Für jede Fahrpostsendung wird ein Gewichtporto berechnet, ein Werthporto jedoch nur dann erhoben, wenn auf der Sendung ein Werth declarirt ist.

Fahrposttarif.

Art. 60.

Als Minimum des Gewichtporto wird für jede Taxirungsstrecke bis

	10 Meilen	3 Kreuzer	oder	1 Sgr.
über 10 bis	20 "	6 "	"	2 "
und über	20 "	9 "	"	3 "

angenommen.

Für alle Sendungen, für welche sich durch Anwendung des Tarifs nach dem Gewichte ein höheres Porto ergiebt, soll erhoben werden:

Für jedes Pfund auf je 5 Meilen ½ Kreuzer Conv.-Münze oder 2 Silberpf., oder der entsprechende Betrag in der Landesmünze.

Ueberschießende Lothe über die Pfunde werden gleich einem Pfunde gerechnet.

Für Werthsendungen soll erhoben werden:

Bis zur Entfernung von 50 Meilen

für jede 100 Gulden 2 Kreuzer, und für jede 100 Thaler 1 Sgr.,

über 50 Meilen

für jede 100 Gulden 4 Kreuzer und für jede 100 Thaler 2 Sgr.,

mit der Maßgabe, daß für geringere Summen als 100 der Betrag für das volle Hundert erhoben werden soll.

Ueber die der Austaxirung und Abrechnung bei der Fahrpost zu Grunde zu legende Währung verständigen sich die Nachbarstaaten.

Werthdeclaration.

Art. 61.

Die Werthdeclaration hat in jedem einzelnen Vereinsbezirke nach der in demselben bestehenden Silberwährung zu erfolgen, und die Taxe ist demgemäß entweder nach dem in Gulden oder nach dem in Thalern angegebenen Werthe zu bemessen. Besteht eine Geldsendung aus fremden, das ist, im Postbezirke der Aufgabe nicht allgemein als Landeswährung geltenden Geldsorten, so hat der Aufgeber, und aushülfsweise der annehmende Postbeamte die Reduction vorzunehmen.

Bei Werthsendungen vom Auslande erfolgt die Reduction in die landesübliche Silberwährung durch die Eingangsgrenzpostanstalt.

Garantie.

Art. 62.

Dem Absender bleibt es freigestellt, die Grenzen der verlangten Gewähr durch die Erklärung des Werths nach eigenem Ermessen zu bestimmen. In Beschädigungs- und Verlustfällen wird die Entschädigung nach Maßgabe des declarirten Werthes geleistet, mit alleiniger Ausnahme des durch Krieg oder unabwendbare Folgen von Naturereignissen herbeigeführten Schadens. Der absendenden Postanstalt gegenüber haben die anderen Postverwaltungen nur die in der Landeswährung angegebene oder darauf reducirte Summe zu vertreten. Auch bei Sendungen, für welche ein bestimmter Werth nicht angegeben ist, wird Gewähr geleistet; dieselbe erstreckt sich jedoch nur bis zum Belaufe von 10 Sgr. oder 30 Kreuzern für jedes Pfund der Sendung oder den Theil eines Pfundes, und kann bei vorkommenden bloßen Beschädigungen innerhalb dieser Grenze nur bis zum Belaufe des wirklich erlittenen Schadens in Anspruch genommen werden.

Die Beibringung einer Empfangsbescheinigung von dem Adressaten ist bei Fahrpoststücken unzulässig.

Den Partheien gegenüber liegt die Ersatzpflicht der Postverwaltung ob, welcher das Postamt der Aufgabe untersteht.

Der Ersatz kann gegenüber der Postanstalt nur innerhalb eines halben Jahres, vom Tage der Aufgabe an gerechnet, beansprucht werden.

Der den Ersatz leistenden Anstalt bleibt es überlassen, eintretenden Falles den Regreß an diejenige Verwaltung zu nehmen, in deren Bezirke der Verlust oder die Beschädigung entstanden ist. Es gilt hierfür bis zur Führung des Gegenbeweises diejenige Postanstalt, welche die Sendung von der vorhergehenden Postanstalt unbeanstandet übernommen hat, und weder die Ablieferung an den Adressaten, noch auch in den betreffenden Fällen die unbeanstandete Ueberlieferung an die nachfolgende Vereinspostanstalt nachzuweisen vermag.

Die vorstehenden Bestimmungen finden Anwendung auf alle zwischen zwei Vereinspostbezirken gewechselten Fahrpostsendungen, ohne Unterschied, ob der Verlust im Postbezirke der Aufgabe, oder im Bezirke einer anderen Postanstalt stattgefunden hat, und ohne Rücksicht darauf, ob in den betreffenden Bezirken für die innerhalb derselben gewechselten Sendungen abweichende Vorschriften bestehen.

Nachnahmen.

Art. 63.

Bei jeder Vereinspostanstalt können auf jede andere Vereinspostanstalt Beträge bis zur Höhe von 50 Thalern oder 75 Fl. (87½ Fl. rh. W.) nachgenommen werden.

Denjenigen Sendungen, auf welchen eine Nachnahme haftet, sind Rückscheine beizugeben. Die Auszahlung des Betrages am Orte der Aufgabe darf nicht eher erfolgen, als bis der Rückschein mit der Bemerkung, daß die Einlösung erfolgt sei, zurückgekommen ist.

Länger als 14 Tage dürfen Nachnahmesendungen nicht uneingelöst aufbewahrt werden. Nach Ablauf dieses Termins sind die nicht eingelösten Sendungen nach dem Aufgabeorte zurück zu befördern.

Für Nachnahmesendungen wird, außer dem gewöhnlichen Porto, zu Gunsten der vorschußleistenden Postanstalt, eine Gebühr von 1 Sgr. oder 3 Kr. als Minimum, sonst aber von der nachgenommenen Summe für jeden Thaler oder Theil eines Thalers ½ Sgr. und für jeden Gulden oder Theil eines Guldens 1 Kr. erhoben. Eine Vorausbezahlung des Porto und der Gebühr ist nicht nothwendig.

Bei Retoursendungen wird die Gebühr für die Rücksendung nicht noch einmal angesetzt. Die Nachnahmebeträge und die Gebühren dafür werden bei der Expedition wie Anrechnungen von fremdem Porto behandelt. Sendungen, auf denen Nachnahme haftet, sind ausschließlich mit der Fahrpost zu befördern, mit Ausnahme der Fälle, wo Vereinspostanstalten ohne Fahrpostexpedition bestehen. Wenn die Sendungen in einem Briefe bestehen, werden dieselben mit der Minimaltaxe der Fahrpost belegt.

Baare Einzahlungen.

Art. 64.

Bei jeder Vereinspostanstalt können Beträge bis zur Höhe von 10 Thlrn. oder 15 Fl. (17½ Fl. rhn. W.) zur Wiederauszahlung an einen bestimmten, innerhalb des Vereinsgebietes wohnenden Empfänger eingezahlt werden. Jeder Einzahlung muß ein Brief oder eine Adresse beigegeben sein, welche den Empfänger genau bezeichnet.

Die Auszahlung erfolgt sofort nach dem Eingange des Briefes oder der Adresse bei der Postanstalt des Bestimmungsortes. Stehen jedoch die erforderlichen Geldmittel dieser Postanstalt augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

Das Porto und die Gebühr können bei dergleichen Sendungen vorausbezahlt, oder deren Zahlung kann den Adressaten überlassen werden.

Die Beförderung erfolgt mit der Fahrpost, mit Ausnahme der Fälle, wo Vereinspostanstalten ohne Fahrpostexpedition bestehen. An Porto wird dafür das Minimal-Fahrpostporto entrichtet. Außerdem wird für dergleichen Baarzahlungen an Gebühren erhoben: als Minimum 1 Sgr. oder 3 Kr., sonst aber von der

eingezahlten Summe für jeden Thaler oder Theil eines Thalers ¼ Sgr. und für jeden Gulden oder Theil eines Guldens ½ Kr.

Die Gebühr bezieht diejenige Postanstalt, welche die Zahlung leistet.

Die Vergütung der Baarzahlung erfolgt, wie die Vergütung von Weiterfranko.

Bei Retoursendungen findet die Erhebung des Porto und der Gebühr für den Rückweg nicht statt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 65.

Wenn mehrere Packete zu einer Adresse gehören, so wird für jedes einzelne Stück der Sendung die Gewichts- und die Werthtaxe selbstständig berechnet.

Art. 66.

Adreßbriefe zu Fahrpostsendungen sollen in der Regel das Gewicht eines einfachen Briefes nicht übersteigen, und werden in diesem Falle nicht mit Porto belegt. Kommt ausnahmsweise ein schwererer Adreßbrief vor, so ist derselbe wie ein besonderes Frachtstück anzusehen, und der Minimal-Frachttaxe zu unterziehen.

Art. 67.

Es ist freigestellt, die Sendungen entweder unfrankirt aufzugeben, oder vollständig bis zum Bestimmungsorte zu frankiren.

Art. 68.

Erhebungen an Schein- und sonstigen Nebengebühren sollen da, wo sie bestehen, über die dermaligen Sätze nicht erhöht und neue dergleichen nicht eingeführt werden.

Art. 69.

Der Portobezug berechnet sich nach vorstehenden Tarifbestimmungen für die Transportstrecke einer jeden einzelnen Verwaltung besonders.

Art. 70.

Zurückgehende und weitergehende Sendungen unterliegen den Gebühren nach der auf dem Hinwege und auf dem Rückwege zurück zu legenden Transportstrecke.

Art. 71.

In Bezug auf die Behandlung der Fahrpostsendungen bei der Auf- und Abgabe gelten die in jedem Vereinsbezirke bestehenden Verordnungen.

Keine Vereinspostanstalt darf dergleichen Sendungen, welche ihr von einer andern Vereinspostanstalt zugeführt werden, aus dem Grunde zurückweisen, weil die Vorschriften hinsichtlich der Annahme und Verpackung in dem Bezirke der

empfangenden Postanstalt verschieden sind von denjenigen bei der absendenden Postanstalt.

In Absicht auf die Bezeichnung und Registrirung der Fahrpostsendungen werden folgende Vorschriften in den sämmtlichen Vereinsbezirken baldthunlichst erlassen werden.

Jede Fahrpostsendung, welche aus einem Vereinsbezirke nach einem andern gesendet wird, muß bei der Postanstalt am Aufgabeorte mit dem Namen dieses Aufgabeortes und mit der Nummer deutlich bezeichnet werden, unter der die Sendung in ein Annahmeregister (Aufgabeprotocoll) verzeichnet wurde. Der Name des Aufgabeortes und die eben erwähnte Nummer sind als Merkmale der Sendung während ihres ganzen Transportes durch das Vereinsgebiet unverändert beizubehalten, und haben in allen Karten zu erscheinen, in welche die Sendungen im Laufe dieser Beförderung eingetragen sind.

Der Name des Aufgabeortes muß auf den Frachtstücken mittelst Aufklebung eines Zettels, worauf dieser Name gedruckt ist, auf den Geldbriefen und Adreßbriefen aber mittelst Abdruck eines Stempels angebracht werden. Die Nummer ist auf allen Fahrpostsendungen, und auch auf den dazu gehörigen Adreßbriefen mittelst gedruckter Zettel anzubringen.

Art. 72.

Alle Geld- und Fahrpostsendungen, welche zwischen Vereinspostbehörden und Postanstalten unter einander im dienstlichen Verkehre vorkommen, mit dem Dienstsiegel der absendenden Behörde oder Anstalt verschlossen, und nach ihrer dienstlichen Eigenschaft bezeichnet sind, werden allseitig portofrei behandelt.

Art. 73.

Bei umfangreichem Fahrpost-Transitverkehr wird man sich über thunlichste Einführung von Transitkarten verständigen.

Schiedsrichterliche Entscheidung.

Art. 74.

Sollten über die Anwendung einer Bestimmung des Vereinsvertrags Irrungen entstehen, welche sich nicht durch gegenseitige Verständigung ausgleichen, so soll darüber eine schiedsgerichtliche Entscheidung, welcher sich die sämmtlichen Postverwaltungen zum Voraus unterwerfen, in der Weise herbeigeführt werden, daß in dem einzelnen Falle jede Partei eine unbetheiligte Postadministration aus dem Vereine zum Schiedsrichteramte wählt und diese beiden Schiedsrichter sodann eine dritte unbetheiligte Vereins-Postverwaltung sich zugesellen. Falls die beiden

Schiedsrichter über die ihnen zuzugesellende Verwaltung sich nicht vereinigen können, so hat jeder derselben dafür einen Candidaten aufzustellen, und zwischen diesen das Loos zu entscheiden.

Ausbildung des Vereins.

Art. 75.

Die weitere Ausbildung des Vereins und Einführung allgemeiner Verbesserungen, Gleichheit der Gesetzgebung und der Reglements ist dem zeitweisen Zusammentritte einer deutschen Postconferenz vorbehalten.

Diese Conferenz wird aus Bevollmächtigten aller Postverwaltungen gebildet, welche Mitglieder des deutsch-österreichischen Postvereins sind.

Jede der gedachten Postverwaltungen hat das Recht, zur Postconferenz einen eigenen Bevollmächtigten abzuordnen, oder den Bevollmächtigten einer andern Verwaltung zur Wahrnehmung ihrer Interessen zu substituiren.

Stimmeneinhelligkeit unter Vorbehalt der höheren Ratification erfordern alle Beschlüsse, welche zum Gegenstande haben:

1) die Dauer und den Umfang des Vereins,
2) eine Veränderung des Vereinstarifs, und was dahin gehört, insbesondere auch der Transit- und sonstigen Gebühren,
3) den Bezug und die Theilung des Porto,
4) die directe Einwirkung des Vereins auf die interne Postgesetzgebung der einzelnen Vereinsgebiete,
5) die Portofreiheiten,
6) die getroffenen Verabredungen über die Verhältnisse mit fremden Ländern, und
7) die schiedsrichterliche Entscheidung über die bei Anwendung einer Bestimmung des Vereinsvertrages entstandenen Irrungen.

In allen minder wichtigen Fällen ist die höhere Ratification nicht erforderlich, wenn drei Viertheile der Stimmen sich für den Antrag ausgesprochen haben. Gegenstände reglementarischer Natur bedürfen zum Zweck ihrer Annahme und Ausführung lediglich der absoluten Stimmenmehrheit.

Bei Beschlüssen nach Stimmenmehrheit steht nur den anwesenden Abgeordneten eine Stimme zu, und findet eine Uebertragung der Stimme nicht statt.

Ratification und Dauer des Vertrags.

Art. 76.

Die Ratificationen der gegenwärtigen Vereinbarung werden bis Ende Februar 1852 erfolgen.

Die Vereinbarung tritt mit dem 1. April 1852 ins Leben. Dieselbe bleibt bis zum Schlusse des Jahres 1860 und von da ab ferner unter Vorbehalt einjähriger Kündigung in Kraft.

Berlin, den 5. December 1851.

Nr. 37.

Gesetz, betreffend die Uebertragung der Geschäfte der Ablösungscommissionen auf die Bezirksvorstände. — Vom 8. Juli 1852.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verordnen mit Zustimmung des Landtags wie folgt:

§. 1.

Die Ablösungscommissionen hier und in Arnstadt werden mit dem 1. October dieses Jahres aufgehoben.

§. 2.

Mit diesem Zeitpunkte gehen die Geschäfte der Ablösungscommissionen auf die Bezirksvorstände über.

Bei Ablösung von Weide-Rechten, welche sich auf mehrere Bezirke erstrecken, ist derjenige Bezirksvorstand, in dessen Bezirk das berechtigte Gut gelegen ist, die zur Leitung des ganzen Ablösungsgeschäfts zuständige Behörde.

§. 3.

Vom 1. October dieses Jahres ab ist die Domainenverwaltung vom Ministerium unmittelbar zu besorgen. Demselben bleibt es überlassen, in einzelnen geeigneten Fällen den Bezirksvorständen und Rentämtern Geschäfte für diesen Verwaltungszweig aufzutragen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz vollzogen und mit Unserem Fürstlichen Insiegel versehen lassen.

Sondershausen, am 8. Juli 1852.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.**

contrasignirt

F. Schönemann.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

17. Stück, vom Jahre 1852.

Nr. 38.

Ministerial-Bekanntmachung, betreffend die Nachweisung des Ursprungs des aus dem Zollvereine nach Belgien zu versendenden Steinsalzes, für welches die in Artikel 2 der Additional-Convention vom 18. Februar d. J. vereinbarte Zollermäßigung in Anspruch genommen wird. — Vom 22. Juli 1852.

In Bezug auf die unter dem 18. Februar d. J. abgeschlossene Additional-Convention zu dem Handels- und Schifffahrts-Vertrage vom 1. September 1844 zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereins einerseits, und dem Königreiche Belgien andererseits (S. 47 der diesjährigen Gesetzsammlung) wird hiermit den Handel- und Gewerbtreibenden im Fürstenthume zur Kenntniß gebracht, daß der zollvereinsländische Ursprung des rohen Steinsalzes, welches nach den in Artikel 2 der Additional-Convention vom 18. Februar d. J. getroffenen Verabredungen bei der Einfuhr in Belgien gegen einen ermäßigten Zoll zugelassen werden soll, in derselben Art durch Ursprungs-Zeugnisse nachzuweisen ist, wie dies bereits in Folge des Vertrags vom 1. September 1844 durch das Regulativ vom 8. Mai 1845 (cfr. S. 85 und folgende der Gesetzsammlung von 1845) vorgeschrieben worden ist.

Sondershausen, den 22. Juli 1852.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.
W. Hülsemann.

Ausgegeben mit Nr. 31 des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl. und mit Nr. 31 des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.

Nr. 39.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Jagdgesetzes vom 12. September 1848. — Vom 26. Juli 1852.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

haben beschlossen, das Jagdgesetz vom 12. September 1848 durch nachstehendes, mit Zustimmung des Landtags ergehendes Gesetz abzuändern:

§. 1.

Der §. 10 des citirten Gesetzes fällt weg. Anstatt dessen wird bestimmt: Findet sich für eine Gemeindejagd kein Pachter, so muß die Gemeinde entweder das Jagdrecht durch einen zu diesem Zwecke anzustellenden Gemeindejäger für Rechnung der Betheiligten ausüben oder dasselbe ruhen lassen.

Der im ersteren Falle anzunehmende Gemeindejäger ist mit einer Dienstanweisung zu versehen.

Personen, welche nach §. 5 Jagdpässe nicht empfangen sollen, darf auch dieser Jagddienst nicht übertragen werden.

Alle in Gemäßheit des aufgehobenen §. 10 ertheilten Jagderlaubnißscheine verlieren ihre Gültigkeit mit dem 1. Februar 1853, ohne daß den Inhabern ein Recht zur Rückforderung der dafür gezahlten Gebühren zusteht.

§. 2.

Mit Ausnahme des regierenden Fürsten, der anderen Mitglieder des Fürstlichen Hauses, ihres Jagdgefolges und ihrer Jagdgäste muß Jeder, welcher die Jagd ausüben will, einen für das ganze Fürstenthum gültigen, auf die Person lautenden Jagdpaß von dem Bezirksvorstande seines Wohnortes sich ertheilen lassen und denselben bei der Ausübung der Jagd stets mit sich führen.

Auch Ausländern kann ein solcher Jagdpaß von jedem Bezirksvorstande, bei welchem das Gesuch um denselben angebracht wird, ertheilt werden.

§. 3.

Alle Jagdpässe sind auf ein volles mit dem 1. Juli beginnendes Jahr und zwar auch in dem Falle auszustellen, wenn der Empfänger nur einen kleineren Zeitraum davon Gebrauch machen kann.

Für jeden Jagdpaß wird eine Abgabe von zwei Thalern gezahlt, welche von dem Bezirksvorstande bei Aushändigung desselben zu erheben ist. Die auf diese

Weise eingehenden Gelder fließen in die Gemeindekassen, und werden am Jahresschlusse in der Art vertheilt, daß die Abgabe von allen, die im Fürstenthum wohnen, der Gemeindekasse ihres Wohnortes; von den im Auslande Wohnenden dagegen, falls sie eine inländische Jagd gepachtet haben, der Gemeindekasse des Ortes, zu welchem ihr Jagdbezirk gehört, außerdem aber der Gemeindekasse des Ortes, wo der Bezirksvorstand seinen Sitz hat, zu Gute kommt.

Die Ausfertigung der Jagdpässe erfolgt sportel- und stempelfrei.

§. 4.

Unentgeldlich erhalten den Jagdpaß:

1) die Fürstlichen Forst- und Jagd-Diener,
2) diejenigen, welche die Jagd auf ihrem eignen Grund und Boden auszuüben befugt sind, für den Umfang des letzteren, und
3) in ihren Schutzbezirken die Communal- und Privat-Forst- und Jagddiener.

§. 5.

Die Ertheilung des Jagdpasses muß folgenden Personen versagt werden:

1) Solchen, von denen eine unvorsichtige Führung des Schießgewehres oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist,
2) Denen, welchen die staatsbürgerlichen Ehrenrechte durch rechtskräftiges Erkenntniß entzogen, oder welche unter polizeiliche Aufsicht gestellt sind.

Außerdem kann auch Denjenigen, welche wegen Forst- oder Jagdfrevels bestraft worden sind, der Jagdpaß innerhalb der nächsten drei Jahre nach verbüßter Strafe verweigert werden.

§. 6.

Die Nichtbeachtung der die Jagdpässe betreffenden Vorschriften wird bestraft, wie folgt:

1) Wer, ohne einen Jagdpaß gelöst zu haben, die Jagd ausübt, wird für eine jede Uebertretung mit einer Geldstrafe von 5 bis 15 Thlrn. belegt.
2) Wer seinen Jagdpaß bei Ausübung der Jagd nicht bei sich führt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 5 Thlr. Gegen Fürstl. Forst- und Jagd-Diener kommt diese Strafe jedoch dann nicht zur Anwendung, wenn sie das vorschriftsmäßige Dienstzeichen bei Ausübung der Jagd tragen.
3) Wer es versucht, sich durch einen nicht auf seinen Namen ausgestellten fremden Jagdpaß zu legitimiren, um sich dadurch der verwirkten Strafe zu entziehen, wird mit einer Strafe von 5 bis 50 Thlr. belegt. Die Geldstrafen werden in den Fällen, in welchen es nach dem Criminalgesetzbuche zulässig ist, in der daselbst vorgeschriebenen Weise in Gefängniß- oder Handarbeitsstrafe verwandelt.

§. 7.

Für die Ausübung der Jagd gilt als Regel, daß jeder Eigenthümer oder Pächter nur persönlich befugt ist, die Jagd auszuüben, daß ihm jedoch freisteht, einen besonderen Jagddiener anzunehmen und diesem die Ausübung der Jagd ganz oder theilweise zu übertragen, auch Gehülfen zuzuziehen. Der Jagddiener muß eine jagdpachtfähige Person sein, und gehörigen Ortes verpflichtet werden. Demselben ist gestattet, die Jagd auszuüben, auch ohne daß der Eigenthümer oder Pächter gegenwärtig ist. Dieselbe Erlaubniß haben die mit Jagdpässen und besonderen schriftlichen Ermächtigungen des Eigenthümers oder Pächters versehenen Angehörigen und Hausgenossen des Letzteren. Andere Jagdpaßinhaber dürfen nur in Gegenwart und unter Theilnahme der Jagdeigenthümer, der Jagdpächter oder des angestellten und verpflichteten Jagddieners von ihren Jagdpässen zur Benutzung einer ihnen nicht gehörigen Jagd Gebrauch machen.

§. 8.

Diejenigen, welche vor dem Erscheinen dieses Gesetzes eine Jagd erpachtet haben, sollen für den erpachteten Jagdbezirk und für die Dauer ihrer Pachtzeit, insoweit diese nicht über den 1. Julius 1855 hinausgeht, den Jagdpaß unentgeldlich erhalten.

Urkundlich Unserer Unterschrift und Unseres Fürstlichen Siegels.

Sondershausen, den 26. Juli 1852.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl**, F. z. S. S.

contrasignirt

F. Schönemann.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

18. Stück, vom Jahre 1852.

Nr. 40.

Ausführungsverordnung zu §. 10 des Gesetzes vom 6. Mai d. J., das Volksschulwesen betreffend. — Vom 2. Juli 1852.

Wir Günther Friedrich Carl,
von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verordnen zur Ausführung des §. 10 des Gesetzes vom 6. Mai d. J., wie folgt:

§. 1.

Jeder Bürger, welcher nach Art. 71 der Gemeindeordnung in den Gemeinderath gewählt werden kann, ist auch als nicht ständiges Mitglied des Ortsschulvorstandes wählbar, sofern er nicht einer zur Oberaufsicht über die Schule bestimmten Staatsbehörde angehört.

§. 2.

Die Wahl geschieht in öffentlicher Sitzung des Gemeinderathes unter Leitung seines Vorsitzenden, beziehungsweise (Art. 67 der Gemeindeordnung) in der Gemeindeversammlung unter Leitung des Ortsvorstandes nach einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 3.

Die Stimmen werden von den Wählern offen zu Protocoll abgegeben, und sämmtliche Schulverordnete in einem Wahlacte gewählt.

§. 4.

Die Gewählten sind sofort von der auf sie gefallenen Wahl in Kenntniß zu setzen.

Ausgegeben mit Nr. 32 des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl. und mit Nr. 32 des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.

§. 5.

Die Wahl kann nur aus triftigen Gründen, welche innerhalb einer Frist von drei Tagen nach der Bekanntmachung bei Verlust derselben vorzubringen sind, abgelehnt werden.

§. 6.

Ueber die Triftigkeit der Gründe entscheidet zunächst der Gemeinderath, beziehungsweise die Gemeindeversammlung. Gegen diese Entscheidung findet innerhalb einer zehntägigen Nothfrist Berufung an die betreffende Bezirks-Schulcommission Statt, bei deren Entscheidung es bewendet.

§. 7.

Ueber das Ergebniß der Wahl wird an die betreffende Bezirks-Schulcommission binnen acht Tagen nach dem Wahlacte unter Vorlegung der Acten Bericht erstattet. Sie entscheidet dann endgültig über etwaige Beschwerden gegen das Wahlverfahren und kann wegen wesentlicher Unregelmäßigkeiten, oder wegen nachzuweisender gesetzlicher Unzulässigkeit einzelner gewählter Personen die Ungültigkeit der Wahl aussprechen und eine neue anordnen.

§. 8.

Sind mehrere politische Gemeinden zu einem Schulverbande vereinigt, so wählt jede derselben durch den Gemeinderath, resp. die Gemeindeversammlung so viel nicht ständige Mitglieder zu dem Ortsschulvorstande, als sie ständige Mitglieder des geistlichen und des Lehrer-Standes zu demselben stellt.

§. 9.

Das Amt der Mitglieder des Ortsschulvorstandes ist ein Ehrenamt.

§. 10.

Vier Wochen vor Ablauf des dreijährigen Zeitraumes, auf welchen nach §. 10 des Gesetzes vom 6. Mai d. J. die nicht ständigen Schulverordneten gewählt werden, ist von dem Gemeinderathe, resp. der Gemeindeversammlung eine Neuwahl zu veranstalten.

§. 11.

Bei einer solchen können dieselben Personen, welche bis dahin Mitglieder des Ortsschulvorstandes gewesen sind, wieder gewählt werden; es steht ihnen aber frei, die Wahl abzulehnen, wenn sie schon zwei Wahlperioden hindurch das Amt bekleidet haben.

§. 12.

Der Ortsschulvorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Doch muß während eines Vierteljahres wenigstens eine Sitzung gehalten werden.

§. 13.

Für das Local, für dessen Beleuchtung, für Heizungsmaterial und für sonstige Erfordernisse hat der Gemeindevorstand zu sorgen.

§. 14.

Der Vorsitzende des Ortsschulvorstandes ladet zu den Sitzungen ein und leitet in denselben die Verhandlungen.

§. 15.

Die von dem Ortsschulvorstande gefaßten Beschlüsse werden niedergeschrieben.

§. 16.

Für die Aufbewahrung dieser und aller auf die Ortsschule bezüglichen Schriftstücke (Erlasse und Verordnungen der vorgesetzten Behörden ꝛc.) hat der Vorsitzende Sorge zu tragen.

§. 17.

Die nähern Bestimmungen einer Geschäftsordnung bleiben den Ortsschulvorständen selbst überlassen.

Besondere, transitorische Bestimmungen.

§. 18.

Die Ortsschulvorstände werden sofort auf Grund des im Eingange bezeichneten Gesetzes nach Maßgabe der in diesem und in der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Bestimmungen gebildet. Die Bezirks-Schulcommissionen haben die erforderlichen Anordnungen zu treffen, insbesondere die Gemeinderäthe, resp. Gemeindeversammlungen zu ungesäumter Wahl der nicht ständigen Schulverordneten aufzufordern und in Betreff derjenigen Geistlichen, welche nicht durch das Gesetz unmittelbar, sondern durch das Fürstliche Ministerium in den Ortsschulvorstand berufen werden, diesem alsbald geeignete Vorschläge zu machen.

Als der Tag, von welchem ab die dreijährige Dienstzeit der nicht ständigen Schulverordneten zu rechnen ist, soll überall der 1. Juli angesehen werden, wenn auch erst später die vollständige Constituirung der Ortsschulvorstände bewirkt werden kann.

Sondershausen, den 2. Juli 1852.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl**, F. z. S. S.

contrasignirt

F. Schönemann.

Nr. 41.

Gesetz, die Abänderung resp. Ergänzung des Steuergesetzes vom 24. April 1850 betreffend. — Vom 27. Juli 1852.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

haben Uns bewogen gefunden, das Steuergesetz vom 24. April 1850 mit Zustimmung des Landtags abzuändern resp. zu ergänzen, wie folgt:

§. 1.

Im §. 12 Alinea 7 des citirten Gesetzes werden die Worte:

„oder aus Rechtsgründen hierzu nicht verwendet werden dürfen"

gestrichen.

§. 2.

Die Ortssteuer-Einnehmer sollen für die Erhebung und Ablieferung der auf die contributionsfreien Grundstücke gelegten Grundsteuer (§. 17 des citirten Gesetzes) ein Zählgeld erhalten, dessen Betrag durch das Ministerium zu bestimmen ist.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Fürstl. Insiegel.

Sondershausen, den 27. Juli 1852.

(L.S.) **Günther Friedrich Carl,** F. z. S. S.

contrasignirt

F. Schönemann.

Nr. 42.

Verordnung, die Festsetzung des Betrags des den Ortssteuereinnehmern für die Erhebung und Ablieferung der Grundsteuer von contributionsfreien Grundstücken zu gewährenden Zählgeldes betreffend. — Vom 30. Juli 1852.

In Gemäßheit des §. 2 des Gesetzes vom 27. dieses Monats, die Abänderung resp. Ergänzung des Steuergesetzes vom 24. April 1850 betreffend, setzen wir den Betrag des den Ortssteuereinnehmern für die Erhebung und Ablieferung der Grundsteuer von contributionsfreien Grundstücken vom 1. Januar d. J. ab zu gewährenden Zählgeldes provisorisch auf sechs Silberpfennige von jedem Thaler der baar eingenommenen Gelder fest. Bei der Berechnung dieses Zählgeldes von nicht vollen Thalern werden 15 Sgr. und mehr für voll, geringere Beträge aber gar nicht gerechnet.

Sondershausen, den 30. Juli 1852.

(L. S.) **Fürstl. Schwarzb. Ministerium.**
F. Schönemann.

Nr. 43.

Gesetz, die Eidesleistung der Juden betreffend. — Vom 2. August 1852.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

erlassen hierdurch in Berücksichtigung des vorliegenden Bedürfnisses und unter Zustimmung des Landtags das nachstehende, die Eidesleistung der Juden betreffende Gesetz:

§. 1.

Die Formel des von Juden abzuleistenden Eides lautet: „So wahr mir Gott helfe!“

§. 2.

Derselbe ist ihnen vor der zuständigen Behörde durch einen Rabbiner oder dessen Stellvertreter abzunehmen, wobei es genügt, daß der Schwörende den Eid unter Bedeckung seines Hauptes und unter Auflegung des Daumenballens der rechten Hand auf einen hebräischen Pentateuch und zwar auf die Stelle des zweiten Buches Moses, Capitel 20, Vers 7, welche vom Eide handelt, ablegt.

§. 3.

Mit dem Erlasse dieses Gesetzes, welches am Tage seiner Publication in Kraft tritt, gilt die auf den Eid der Juden bezügliche Verordnung vom 3. Juni 1803 für gänzlich aufgehoben.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und mit Unserm Fürstlichen Siegel bedrucken lassen.

Sondershausen, den 2. August 1852.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl**, F. z. S. S.

contrasignirt

F. Schönemann.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

19. Stück, vom Jahre 1852.

Nr. 44.

Gesetz, die Abänderung des Verfassungsgesetzes vom 12. December 1849 betreffend. — Vom 2. August 1852.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

haben Uns bewogen gefunden, das Verfassungsgesetz vom 12. December 1849 durch das nachfolgende mit der nach Vorschrift des §. 106 der erwähnten Verfassung ertheilten Zustimmung des Landtags errichtete Gesetz abzuändern:

§. 1.

Der §. 3 des Verfassungsgesetzes vom 12. December 1849 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Das Fürstenthum ist ein Glied des deutschen Bundes. Als solches ist es in seiner Selbstständigkeit durch die deutsche Bundesverfassung beschränkt und der Bundesgewalt unterworfen. Alle Gesetze und Beschlüsse der deutschen Bundesversammlung werden durch die landesfürstliche Publication für alle Staatsangehörigen verbindlich.

§. 2.

Der §. 4 des citirten Gesetzes wird aufgehoben und dagegen Folgendes bestimmt:

Die Regierungsform des Fürstenthums ist die erblich monarchische mit Landesvertretung.

§. 3.

Der §. 10 des citirten Gesetzes erhält folgende Fassung:

Ausgegeben mit Nr. 33 des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl. und mit Nr. 33 des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.

Die Staatsangehörigen sind vor dem Gesetze gleich. Alle Standesvorrechte sind abgeschafft. Die öffentlichen Aemter sind unter den von den Gesetzen festgestellten Bedingungen für alle dazu Befähigten gleich zugänglich. Die Wehrpflicht ist allgemein. Der Umfang und die Art ihrer Ableistung wird durch das Gesetz bestimmt; es findet jedoch dabei keine Stellvertretung Statt.

§. 4.

Unter Aufhebung des zweiten Absatzes des §. 16 des citirten Gesetzes wird bestimmt:

Die Censur darf nicht eingeführt werden, jede andere Verfügung über die Preßfreiheit nur im Wege der Gesetzgebung.

§. 5.

Der zweite Satz des §. 17 des citirten Gesetzes wird aufgehoben.

§. 6.

Der §. 21, der erste Absatz des §. 23 (Zeile 1 und 2), die §§. 24 und 25 des citirten Gesetzes kommen in Wegfall.

§. 7.

Der erste Absatz des §. 30 wird gestrichen.

§. 8.

Unter Aufhebung des §. 33 des citirten Gesetzes wird Folgendes bestimmt:

Die Staatsangehörigen haben das Recht, sich ohne vorgängige obrigkeitliche Erlaubniß friedlich und ohne Waffen in geschlossenen Räumen zu versammeln. Die näheren Vorschriften über die Ausübung dieses Rechts, sowie über Versammlungen unter freiem Himmel, bleiben der Gesetzgebung vorbehalten.

§. 9.

An die Stelle des §. 34 des citirten Gesetzes tritt Folgendes:

Die Staatsangehörigen haben das Recht, Vereine zu bilden. Die Ausübung dieses Rechts ist zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit durch das Gesetz zu regeln.

§. 10.

Der erste Satz des §. 47 des citirten Gesetzes erhält folgende Fassung:

Die Auswanderungsfreiheit ist von Staatswegen nur in Bezug auf die Wehrpflicht beschränkt.

§. 11.

Der §. 48 des citirten Gesetzes wird folgendermaßen abgeändert:

Im Fall des Kriegs oder Aufruhrs können, bei Gefahr für die öffentliche Sicherheit, die Bestimmungen dieses Abschnitts über Verhaftung, Haussuchung, Preßfreiheit, Versammlungs- und Vereinsrecht zeitweise für das ganze Land oder für einzelne Bezirke außer Kraft gesetzt werden. Das Nähere hierüber ist durch ein Gesetz zu bestimmen.

§. 12.

Unter Aufhebung des §. 49 des citirten Gesetzes wird Folgendes bestimmt:

Der Fürst ist das Oberhaupt des Staats. Er vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt, und ist bei Ausübung derselben nur insoweit an die Mitwirkung des Landtags gebunden, als diesem eine solche durch gegenwärtige Verfassung ausdrücklich eingeräumt ist. Seine Person ist unverletzlich und unverantwortlich.

§. 13.

Anstatt des §. 55 des citirten Gesetzes wird Folgendes festgesetzt:

Der Fürst und bezüglich der Regent hat bei seinem Regierungsantritt eine Urkunde auszustellen, in welcher er die unverbrüchliche Festhaltung der Verfassung bei Fürstlicher Ehre verspricht.

Diese Urkunde ist dem sofort einzuberufenden Landtagsausschusse in feierlicher Audienz zur Aufbewahrung im Landtagsarchive zu übergeben und durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§. 14.

Der §. 57 des citirten Gesetzes tritt außer Wirksamkeit.

§. 15.

Der §. 58 des citirten Gesetzes kömmt in Wegfall.

§. 16.

An Stelle des §. 63 des citirten Gesetzes wird Folgendes bestimmt:

Der Fürst führt den Oberbefehl über das Militair. Die Fälle und Formen, in welchen das Letztere für Zwecke der innern Ordnung nnd Sicherheit einzuschreiten hat, sind durch ein Gesetz zu regeln.

§. 17.

In den §§. 76 resp. 95 des citirten Gesetzes ist statt der Worte:
„des Volkes“ — resp. „des ganzen Volkes“
zu setzen:
„der Staatsangehörigen“ — resp. „der Gesammtheit der Staatsangehörigen“.

§. 18.

Die §§. 77 bis 86 einschließlich des citirten Gesetzes werden aufgehoben. Die Zusammensetzung des Landtags wird durch das Wahlgesetz geordnet.

§. 19.

Das Recht, zum Landtag zu wählen und gewählt zu werden, ist bedingt durch das Recht, an den Gemeindewahlen Theil zu nehmen.

§. 20.

Wählbar ist Jeder, der das active Wahlrecht hat und 30 Jahre alt ist.

§. 21.

Die Wahl abzulehnen und das übernommene Amt eines Abgeordneten niederzulegen, steht Jedem frei.

§. 22.

Die gegenwärtige Wahlordnung bleibt bis zum Ablauf der jetzigen Finanzperiode oder bis zur Auflösung des Landtags in Kraft.

§. 23.

Der zweite Satz des §. 89 des citirten Gesetzes wird gestrichen.

§. 24.

Im §. 92 des citirten Gesetzes ist statt
„aus eigener Macht“
zu setzen:
„ohne neue Einberufung“.

§. 25.

Die im ersten Absatz des §. 93 des citirten Gesetzes bestimmte Frist von 90 Tagen wird auf 6 Monate erstreckt. Der zweite Absatz desselben Paragraphen fällt weg.

§. 26.

Der erste Satz des §. 94 des citirten Gesetzes soll lauten:

Ohne Einberufung von Seiten des Fürsten darf sich der Landtag nicht versammeln.

§. 27.

Die Bestimmung im letzten Satze des §. 99 des citirten Gesetzes wird aufgehoben.

§. 28.

Im §. 100 des citirten Gesetzes wird die Bezugnahme auf §. 104 gestrichen.

§. 29.

Die §§. 104 und 105 des citirten Gesetzes werden aufgehoben.

§. 30.

Im §. 106 des citirten Gesetzes ist statt der Worte:

„der im §. 77 bestimmten Abgeordnetenzahl"

zu setzen:

„der durch das Wahlgesetz bestimmten Mitgliederzahl".

§. 31.

Der §. 107 des citirten Gesetzes erhält folgende Fassung:

Der Fürst kann gesetzliche Bestimmungen dann ohne Mitwirkung des Landtags erlassen, wenn dieselben durch die Umstände so dringend geboten sind, daß sie durchaus keinen Aufschub bis nach Zusammentritt des eben nicht versammelten Landtags leiden; dieselben dürfen jedoch keine Aenderung der Verfassung und des Wahlgesetzes enthalten, und müssen mit den Beweggründen dem nächsten Landtage nach dessen Zusammentritte zur Genehmigung vorgelegt, und auf dessen Antrag sofort wieder aufgehoben werden.

§. 32.

Die im zweiten Absatz des §. 108 des citirten Gesetzes bestimmte Frist von vier Wochen wird auf zwei Monate erstreckt.

§. 33.

Die §§. 110 und 111 des citirten Gesetzes werden aufgehoben.

§. 34.

Die Bewilligung der im Saatshaushalts-Etat verlangten Summen darf von dem Landtage nicht an Bedingungen geknüpft werden, welche die in Frage stehenden Einnahmen oder Ausgaben nicht unmittelbar betreffen.

§. 35.

Steuern und andere staatsrechtliche Abgaben dürfen nur durch ein Gesetz eingeführt, erhöht oder vermindert werden.

§. 36.

Die gesetzlich bestehenden Steuern und anderen staatsrechtlichen Abgaben können so lange forterhoben werden, bis sie durch ein Gesetz aufgehoben oder abgeändert werden.

§. 37.

Diese Regel erstreckt sich jedoch nicht auf solche Steuern und Abgaben, welche entweder für den regelmäßigen, aber nicht unabweisbar nothwendigen Staatsbedarf, oder für vorübergehende außerordentliche Ausgaben eingeführt worden sind.

§. 38.

Steuern und Abgaben für die in §. 37 bezeichneten Zwecke werden vom Landtage — insofern nicht bezüglich vorübergehender außerordentlicher Ausgaben ein noch kürzerer Zeitraum genügt — jedesmal bei Feststellung des Staatshaushalts-Etat für die nächste Finanzperiode bewilligt.

§. 39.

Im §. 114 des citirten Gesetzes ist statt des Wortes:

„reichsverfassungsmäßigen"

zu setzen:

„bundesverfassungsmäßigen".

§. 40.

Im §. 123 des citirten Gesetzes werden unter 3 die Worte:

„oder Austausche"

gestrichen.

Ferner erhält der citirte §. 123 folgenden Zusatz:

„5. bei Vertauschungen".

§. 41.

Im §. 157 des citirten Gesetzes ist statt:

„den Organen der Reichsgewalt"

zu setzen:

„der Bundesversammlung".

§. 42.

Der §. 158 des citirten Gesetzes wird aufgehoben.

§. 43.

Der §. 160 des citirten Gesetzes erhält folgenden Zusatz:

Auch ohne solchen Auftrag kann der Landtagsausschuß in eiligen Fällen die Zustimmung des Landtags zu Veräußerungen von Bestandtheilen des Staats- und des Kammerguts, soweit sie nach §§. 123 und 124 des Verfassungsgesetzes erforderlich ist, mit gleicher Wirksamkeit ertheilen.

§. 44.

Der zweite Absatz des §. 171 des citirten Gesetzes wird aufgehoben und statt dessen Folgendes bestimmt:

Dieß erstreckt sich jedoch nicht auf die Militairgerichtsbarkeit in Strafsachen, welche durch das Gesetz zu regeln ist.

§. 45.

Unter Aufhebung des §. 177 des citirten Gesetzes wird Folgendes bestimmt:

Alle Klagen, durch welche Ansprüche gegen den Staat verfolgt werden sollen, sind gegen den ein für alle Mal zu ernennenden Fiscal zu richten.

Letzterer ist auch legitimirt, Ansprüche des Staats vor den inländischen Gerichten als Kläger geltend zu machen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig unterschrieben und mit Unserem Fürstlichen Siegel bedrucken lassen.

Sondershausen, den 2. August 1852.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl**, F. z. S. S.

contrasignirt

F. Schönemann. A. H. Drechsler. W. Hülsemann.

Nr. 45.

Finanzgesetz für die Finanzperiode 1852—1855. — Vom 2. August 1852.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verordnen unter Zustimmung des Landtags, wie folgt:

§. 1.

Der Staatshaushaltsetat wird auf Grund des beiliegenden Budgets für die Jahre 1852 und 1853, in Einnahme auf 501,000 Thlr.
Fünf Hundert und Ein Tausend Thaler,
in Ausgabe auf 510,800 Thlr.
Fünf Hundert Zehn Tausend Acht Hundert Thaler,
für die Jahre 1854 und 1855, in Einnahme auf 498,200 Thlr.
Vier Hundert Acht und Neunzig Tausend Zwei Hundert Thaler,
in Ausgabe auf 508,000 Thlr.
Fünf Hundert und Acht Tausend Thaler,
festgesetzt.

§. 2.

Die bisher in der Oberherrschaft erhobene Schulsteuer kommt mit dem 1. Januar d. J. in Wegfall.

Die übrigen Steuern und Abgaben werden in der bisherigen Weise forterhoben. An Stelle der durch das Gesetz vom 24. April 1850 eingeführten Einkommensteuer tritt mit dem 1. Januar 1853 eine Classensteuer. Die Erhebung der Grundsteuer von contributionsfreien Grundstücken soll bis zur Feststellung des Katasters, unter Aufhebung der Selbsteinschätzung, anderweit geordnet werden.

§. 3.

Das jährliche Deficit von 9800 Thlr. wird in den Jahren 1853 bis 1855 durch den Mehrbetrag der einzuführenden Classensteuer gedeckt. Für das Jahr 1852 erhält das Ministerium die Ermächtigung, zur Beseitigung des Ausfalls zunächst die von dem Kammerschuldentilgungsfond an die Landesverwaltung zu

gewährenden Zinsen von den unverzinslichen Kammercautionen mit in runder Summe 7000 Thlr. zu verwenden, den Rest aber aus dem Reservefond zu decken.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Siegel.

Gegeben Sondershausen, den 2. August 1852.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.**

contrasignirt

F. Schönemann.

Staatshaushalts-Etat für die Jahre 1852—55.

Einnahme.

A. Directe Steuern.						
I. Grundsteuer.						
1) Contribution	28,190	Thlr.	7	Sgr.	6	Pf.
2) Contributionszuschlag . .	5,194	=	6	=	8	=
3) Contributionssteuer von contributionsfreien Grundstücken	6,500	=	—	=	—	=
II. Einkommensteuer . . .	15,000	=	—	=	—	=
B. Indirecte Steuern.						
I. Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben	41,100	=	—	=	—	=
II. Uebergangsabgaben . . .	600	=	—	=	—	=
III. Branntweinsteuer . . .	18,730	=	—	=	—	=
IV. Rübenzuckersteuer . . .	1,490	=	—	=	—	=
V. Weinsteuer	—	=	—	=	—	=
VI. Tabackssteuer	—	=	—	=	—	=
VII. Salzregiegelder . . .	23,785	=	—	=	—	=
VIII. Braumalzsteuer . . .	13,960	=	—	=	—	=
C. Gebühren.						
I. Chaussee- und Brückengelder .	18,060	=	—	=	—	=
II. Sporteln und Gerichtsstempelgelder	20,100	=	—	=	—	=
III. Andere Stempelgelder . .	2,000	=	—	=	—	=
IV. Collateralerbfälle . . .	800	=	—	=	—	=
V. Von Dispensationen . .	300	=	—	=	—	=

D. Regalien.			
I. Postregal	305	16	8
II. Bergregal	673	—	—
E. Vom Grundeigenthume des Staates	190	—	—
F. Von der Forstverwaltung	173,030	—	—
G. Von der Domainenverwaltung	84,252	25	6
H. Grundherrliche Gefälle	37,239	—	—
J. Von öffentlichen Anstalten	1,280	—	—
K. Erträge von Activposten	5,845	—	—

Anmerkung. Vom Jahre 1854 ab treten hier 2800 Thlr. weniger in Einnahme. Da aber von derselben Zeit ab bei Ausgabe E. X. eine gleiche Summe in Absatz kommt, so hat dies keinen wesentlichen Einfluß auf das Resultat des Budgets.

L. Beiträge von andern Staaten	331	—	—
M. Von Strafen und Confiscationen	1,200	—	—
N. Erstattete Proceßkosten	300	—	—
O. Verschiedene Einnahmen	584	3	6
Zusammen	501,000 Thlr.	— Sgr.	— Pf.

Ausgabe.

A. Fürstliches Haus	123,924 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
B. Landtag	3,465	—	—
C. Ministerium	39,550	—	—

Anmerkung. Mit Einschluß des Verwaltungsaufwandes bei allen Verwaltungsstellen und den Justizämtern.

D. Verwaltung des Innern.			
I. Bezirksvorstände	11,620	—	—
II. Ablösungscommissionen	2,450	—	—
III. Landrentenbankverwaltung	260	—	—
IV. Gensdarmerie	4,240	—	—
V. Polizeiliche Gegenstände	90	16	6
VI. Correctionsanstalt	2,000	—	—
VII. Milde Stiftungen	780	—	—

VIII. Medicinalwesen, Gehalte	804	—	—
IX. Irrenanstalt	1,970	—	—
X. Armenwesen	2,478	26	1
XI. Handel und Gewerbe	500	—	—
XII. Landesbaumschule	200	—	—
XIII. Landescultur	1,000	—	—
XIV. Straßen und Brücken	20,994	22	6
XV. Landesgrenzen	100	—	—
E. Finanzverwaltung.			
I. Kassenverwaltung	10,671	—	—
II. Steuerverwaltung	14,420	—	—
III. Gebührenverwaltung	1,170	—	—
IV. Regalienverwaltung	280	—	—
V. Forstverwaltung	43,756	25	1
VI. Domainenverwaltung	17,232	—	—
VII. Verwaltung der grundherrl. Gefälle	1,114	—	—
VIII. Amtslocalien	1,702	—	—
IX. Staatsschuld	14,765	21	10
X. Kammerschuld	44,800	—	—
Anmerkung. Vom 1. Januar 1854 ab nur 42,000 Thlr. Siehe oben Einnahmetitel K.			
XII. Abgang und Nachlaß	7,700	—	—
F. Kirchen und Schulen.			
I. Kirchenrath	100	—	—
II. Superintendenten	110	—	—
IV. Staatsaufwand auf Kirchen	2,203	—	—
V. Staatsaufwand auf Schulen nach Abzug von 3496 Thlr., welche aus Stiftungen rc. gewonnen werden	16,224	23	8
VI. Privatrechtliche Leistungen des Kammerguts	4,818	—	—
G. Justiz.			
I. Gemeinschaftliche Gerichtshöfe	13,756	—	—
II. Justizämter	11,790	—	—
III. Zuchthaus	2,055	—	—
H. Militair	28,820	—	—

J. Auswärtige Angelegenheiten . .	100 Thlr.	— Sgr.	— Pf.
K. Für Bundeszwecke	2,793 „	5 „	10 „
L. Entschädigung für entzogene Rechte .	11 „	24 „	— „
M. Gratificationen	500	— „	— „
N. Wartegelder	2,929 „	— „	— „
O. Pensionen	34,007 „	— „	— „
P. Proceßkosten	1,500 „	— „	— „
Q. Reservefond	15,043 „	14 „	6 „
Zusammen	510,800 Thlr.	— Sgr.	— Pf.

Nr. 46.

Gesetz, die für den Kammerschuldentilgungsfond zu Abführung der Cautionen und zu extraordinairen Bauten aufzunehmende Anleihe betreffend. — Vom 2. August 1852.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verordnen auf Antrag und mit Zustimmung des Landtags, wie folgt:

§. 1.

Sämmtliche Unserer früheren Kammerverwaltung bestellten, und bisher bei dem Kammerschuldentilgungsfond verwalteten Cautionen, welche am 1. Januar 1852 107,602 Thlr. 29 Sgr. 2 Pf., Ein Hundert und Sieben Tausend, Sechs Hundert und Zwei Thaler, Neun und Zwanzig Silbergroschen und Zwei Pfennige betrugen, werden vom Kammerschuldentilgungsfond an die Landesverwaltung abgeführt.

§. 2.

Außer den bis zum 1. Januar 1852 für Unsere Kammer aufgenommenen Anleihen und außer den im §. 1 erwähnten Zahlungen kann das Ministerium für Rechnung des Kammerschuldentilgungsfond noch 30,000 Thlr., Dreißig Tausend Thaler, zum Bau des hiesigen Schlosses und des Possengebäudes, und 4000 Thlr., Vier Tausend Thaler, zum Waldwegebau im Gehrner Bezirke aufnehmen.

Unser Ministerium wird ermächtigt, zur Ausführung dieser Maßregeln für den Kammerschuldentilgungsfond eine neue Anleihe aufzunehmen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Fürstlichem Siegel.

Sondershausen, den 2. August 1852.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.**

contrasignirt

F. Schönemann.

Nr. 47.

Gesetz, die Feststellung der außerordentlichen Staatsbedürfnisse für die Finanzperiode 1852—1855 betr. — Vom 2. August 1852.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verordnen unter Zustimmung des Landtags, was folgt:

§. 1.

Die außerordentlichen Bewilligungen früherer Landtage sind, soweit Unser Ministerium bis zum 1. Januar 1852 keinen Gebrauch davon gemacht hat, erloschen.

§. 2.

Zur Vollendung der bereits begonnenen und zum Ausbau neuer Chausseen, sowie zu andern außerordentlichen Ausgaben, eröffnen Wir Unserm Ministerium folgende Credite:

I. Zur Vollendung der Straße durch das Humbachsthal definitiv . .	450	Thlr. —	Sgr. —	Pf.
II. Zur Vollendung des Straßenpflasters auf der Chausseelinie durch Sondershausen definitiv . . .	2050	„ —	„ —	„

III. Zur Vollendung der sog. Dannheimer Straße vorläufig	14,000	=	—	=	—	=
IV. Zum Bau der Chaussee von Billeben bis zur preußischen Grenze .	17,100	=	—	=	—	=
V. Zu den in diesem Jahre ausgeführten Waldwegebauten in den Gehrner Forsten definitiv	4000	=	—	=	—	=
VI. Zum Bau der Straße von Schönhaide bis zur Sorge definitiv . .	5000	=	—	=	—	=
VII. Zum Bau der Straße von der Sorge bis zur Grenze bei Herrschdorf vorläufig	7000	=	—	=	—	=
VIII. Zur Vollendung der Kreisgerichtsgebäude und Kreisgerichtsgefängnisse in Sondershausen und Arnstadt definitiv	30,778	=	17	=	—	=
IX. Zur Unterstützung der Gemeinden Masserberg, Oelze, Garsitz, Altenfeld bei Schulbauten definitiv . .	1174	=	—	=	—	=
X. Zur Unterstützung der Gemeinde Geschwenda bei einem Wegebaue definitiv	600	=	—	=	—	=
XI. Zum Ankauf städtischer Chausseestrecken bei Arnstadt und Langewiesen vorläufig	900	=	—	=	—	=
XII. Zur Ordnung des Landesarchivs bis höchstens	1000	=	—	=	—	=
XIII. Zur Landesvermessung vorläufig .	15,796	=	—	=	—	=
Zusammen	99,848	Thlr.	17	Sgr.	—	Pf.

Neun und neunzig Tausend acht Hundert und acht und vierzig Thaler und siebzehn Silbergroschen.

§. 3.

Unser Ministerium wird ermächtigt, zur Bestreitung dieser außerordentlichen Bedürfnisse, die Kammercautionen, welche jetzt nach Unserer Verordnung vom heutigen Tage vom Kammerschuldentilgungsfond an die Landesverwaltung auszuzahlen sind, zu verwenden.

§. 4.

Die hiernach noch übrig bleibende Summe von den Kammercautionen hat das Ministerium zur Abtragung älterer verzinslicher Landesschulden zu benutzen.

§. 5.

Das Ministerium wird ermächtigt, aus den Ersparnissen und aus den Erträgen der außerordentlichen Holzschläge, soweit diese dem Lande zustehen, bis zum 1. Juli 1855 nach und nach bis zu 50,000 Thlr. (Fünfzig Tausend Thaler) auf die Schuld des Landes an die Civilliste, welche aus §. 12 des Civillistengesetzes vom 18. März entspringt, abzutragen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Siegel.

Sondershausen, den 2. August 1852.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl**, F. z. S. S.

contrasignirt

F. Schönemann.

Nr. 49.

Ministerialbekanntmachung, betr. die Abänderung der die Jagdausübung betreffenden Instruction der Gemeindebehörden, vom 13. September 1848. — Vom 4. August 1852.

In Folge des die Jagd betreffenden Gesetzes vom 26. Juli dieses Jahres treten folgende Abänderungen der auf die Jagdausübung bezüglichen Instruction der Gemeindebehörden vom 13. September 1848 ein.

§. 1.

Die auf die Jagderlaubnißscheine bezüglichen Bestimmungen in den §§. 14 bis 20, sowie der Inhalt des §. 10, letzterer jedoch mit Ausschluß des fortbestehenden Verbotes des Afterpachtes, fallen weg.

§. 2.

Zu §. 10 der Instruction wird anstatt der weggefallenen Vorschriften bestimmt, daß der Pachter einer Gemeindejagd für den durch solche Personen gestifteten Schaden einzustehen hat, welchen er nach Maaßgabe des §. 7 des cit. Gesetzes vom 26. Juli dieses Jahres die Jagdausübung überträgt oder gestattet.

§. 3.

Die Verpflichtung von Jagddienern der Gemeindejagdpächter (§. 7 des cit. Gesetzes) hat der Gemeindevorstand, welcher die Jagd verpachtet hat, vorzunehmen.

§. 4.

Jede Dienstanweisung für Gemeindejäger (§. 1 des cit. Gesetzes) muß außer den sonst nöthigen Bestimmungen enthalten:

1) eine specielle Bezeichnung der bestehenden die Jagd betreffenden Gesetze, Verordnungen und Instructionen mit der Anweisung zur Befolgung derselben,
2) die erforderlichen Bestimmungen über den Aufgang und Schluß der Feldjagd, wenn der Jagddiener Feldjagd auszuüben hat,
3) das Verbot der Anwendung von Fallen, welche Menschen oder Hausthieren gefährlich werden können,
4) die Vorschrift, daß der Jagddiener keine Gehilfen ohne specielle schriftliche Erlaubniß der Gemeindebehörde für die einzelnen Fälle zuziehen, und daß er denselben im Falle dieser Erlaubniß die Jagdausübung nur in seinem Beisein gestatten darf,
5) die Verpflichtung zur Anzeige von Jagdvergehen,
6) die Festsetzung bestimmter Geldstrafen für Uebertretungen, und
7) den Vorbehalt beliebiger Entlaßbarkeit.

§. 5.

Die Anwendung der in §. 20 der cit. Instruction bestimmten Ordnungsstrafen findet auch bei Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen Statt.

Sondershausen, den 4. August 1852.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abtheilung des Innern.
A. H. Drechsler.

Nr. 49.

Höchstes Rescript, betr. die Classification ꝛc. derjenigen Secretaire der bisherigen Ablösungscommissionen, welche als zweite Secretaire der Bezirksvorstände verwendet werden. — Vom 6. August 1852.

Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen.

Nach §. IV. des Publicationspatents zu dem Gesetze über den Civilstaatsdienst vom 26. März 1850 stehen die Secretaire der Ablösungs-Commissionen in der fünften Classe der Staatsbeamten. Da die Ablösungs-Commissionen nach dem Gesetze vom 8. Juli d. J. mit dem 1. October d. J. aufgehoben werden, und ihre Geschäfte künftig von den Bezirksvorständen zu besorgen sind, so finde Ich Mich bewogen, hierdurch auf Grund des §. IX. des erwähnten Publicationspatents zu bestimmen, daß dann, wenn bei einem Bezirks-Vorstande aus Rücksicht auf die durch die Ablösungssachen entstehende Geschäftsvermehrung nächst dem Bezirkssecretair ein zweiter Secretair angestellt wird, letzterer eben so, wie die Secretaire der bisherigen Ablösungs-Commissionen in der fünften Classe der Staatsdiener rangiren soll. Zugleich überlasse Ich Ihnen, in jedem einzelnen Falle nach Befinden der Umstände zu bestimmen, ob einem solchen Secretair die Befugniß, den Landrath in Ablösungssachen zu vertreten, beizulegen sei.

Sie haben dieses Rescript durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Sondershausen, den 6. August 1852.

Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.

contrasignirt

F. Schönemann.

Nr. 50.

Gesetz, eine Aenderung in der Classification der Staatsdiener betreffend. — Vom 7. August 1852.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verordnen hierdurch auf Grund des §. 31 des Gesetzes vom 2. dieses Monats, die Aenderung des Verfassungsgesetzes vom 12. December 1849 betreffend, wie folgt:

§. 1.

Die Kreisgerichtssecretaire und diejenigen Actuare bei den Justizämtern, welche stellvertretende richterliche Eigenschaft mit dem Prädicat: „Amtscommissair" erhalten, werden der fünften Classe der §. IV. des Publicationspatents zum Civilstaatsdienstgesetze vom 26. März 1850 aufgeführten Staatsbeamten zugetheilt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz neben Unserem Fürstlichen Insiegel eigenhändig vollzogen.

Sondershausen, den 7. August 1852.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl**, F. z. S. S.

contrasignirt

F. Schönemann.

Nr. 51.

Gesetz, die Angelegenheiten der Presse betreffend. — Vom 8. August 1852.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verordnen hierdurch auf Grund des §. 31 des Gesetzes vom 2. d. Mts. wegen Aenderung des Verfassungsgesetzes vom 12. December 1849 wie folgt:

§. 1.

Alles, was in den nachstehenden Paragraphen von Druckschriften angeordnet wird, findet nicht allein auf Erzeugnisse der Buchdruckerpresse, sondern auch

auf alle andere durch mechanische Mittel bewirkte und zur Verbreitung bestimmte Vervielfältigung von Schriften, bildlichen Darstellungen mit oder ohne Schrift, Musikalien mit Text, oder sonstigen Erläuterungen seine Anwendung.

Abschnitt I.

Vom Gewerbebetriebe.

§. 2.

Zum Gewerbebetriebe eines Buch- oder Steindruckers, Buch- oder Kunsthändlers, Antiquars, Leih-Bibliothekars, Inhabers von Lesecabineten, Verkäufers von Zeitungen, Flugschriften und Bildern ist die Genehmigung des Bezirksvorstandes erforderlich. Die Mitwirkung des Bezirksausschusses bei Ertheilung dieser Genehmigung (§. 27 der Bezirksordnung vom 16. April 1850) bleibt ausgeschlossen. Die Ertheilung der Genehmigung richtet sich nach den für das Concessionswesen bestehenden allgemeinen Vorschriften. Ueberdies müssen Buchhändler und Buchdrucker ihre Befähigung vor einer Prüfungscommission, sowie den Besitz der zum Betriebe des Gewerbes erforderlichen Mittel nachweisen. Die nähern Bestimmungen über die Bildung der Prüfungscommission und die abzulegende Prüfung werden einer besonderen Verordnung vorbehalten.

§. 3.

Nur den §. 2 bezeichneten Gewerbetreibenden ist die Erzeugung von Druckschriften und der Verkehr mit denselben innerhalb ihrer regelmäßigen Gewerbestätten und nach Maßgabe der Concession gestattet.

§. 4.

Den Buchhändlern und Buchdruckern, welche ihre Gewerbe bisher kraft ertheilter Privilegien betrieben haben, verbleibt die Erlaubniß zur Fortführung derselben nach Maßgabe ihrer Privilegien.

§. 5.

Die in den §§. 2 und 4 erwähnten Gewerbe können durch Stellvertreter ausgeübt werden; diese müssen jedoch den §. 2 für den selbstständigen Gewerbebetrieb vorgeschriebenen Erfordernissen genügen.

§. 6.

Durch einen solchen Stellvertreter (§. 5) darf das Gewerbe für Rechnung des Gewerbetreibenden während einer von diesem zu verbüßenden Haft betrieben werden.

Dasselbe gilt während der Dauer einer Curatel oder Nachlaßregulirung.

Abschnitt II.
Ordnung der Presse.
I. Allgemeine Bestimmungen über die Ordnung der Presse.

§. 7.

Auf jeder im Fürstenthume erschienenen Druckschrift muß der Name und Wohnort des Druckers, und wenn dieselbe für den Buchhandel oder zur öffentlichen Verbreitung auf anderem Wege bestimmt ist, auch der Name und Wohnort desjenigen, bei dem die Druckschrift als Verlags- oder Commissionsartikel erscheint, oder beim Selbstvertriebe der Name und Wohnort des Verfassers oder Herausgebers genannt sein.

§. 8.

Von jeder die Presse verlassenden Druckschrift muß der Drucker, wenn aber die Schrift außerhalb des Fürstenthums gedruckt ist, der Verleger (Selbstverleger, Commissionair) ein Exemplar 24 Stunden, von periodischen oder zu bloßen Ankündigungen bestimmten Druckschriften jedoch mindestens eine Stunde vor Hinausgabe oder Versendung dem Bezirksvorstande gegen ihm zu ertheilende Empfangsbescheinigung unentgeldlich überreichen. —

Dem zu überreichenden Exemplar ist die Unterschrift des Druckers, bezugsweise Verlegers und bei tautionspflichtigen Zeitungen außerdem die Unterschrift des verantwortlichen Redacteur beizufügen.

§. 9.

Von der Erfüllung der in den §§. 7 und 8 enthaltenen Vorschriften sind allein die den Bedürfnissen des Gewerbes, des Verkehrs oder des häuslichen und geselligen Lebens dienenden Drucksachen, als: Preiscourante, Frachtbriefe, Avisbriefe, Wechsel, Kassenzettel, Anweisungen, Courszettel, Facturen, Versendelisten, Versende- und Verlangzettel, Rechnungsabschlüsse, Bänder zur Versendung von Zeitschriften, Bücherumschläge, insoweit sie nur Büchertitel enthalten, Titel und Bücherrücken, Tabellenschemata, ferner Schemata zu den Ausfertigungen der öffentlichen Behörden, Etiquetten, Adreß-, Visiten-, Einladungs-, Verlobungs- und Vermählungskarten, Anzeigen andrer Familienereignisse und ähnliche diesen gleich zu achtende kleine Preßerzeugnisse ausgenommen.

§. 10.

Außerdem ist jeder Verleger verpflichtet, von seinen Verlagsartikeln ein Exemplar an die Bibliothek des Ministeriums unentgeldlich einzusenden.

§. 11.

Druckschriften, welche den vorstehenden Vorschriften nicht entsprechen, dürfen von Niemandem verbreitet werden.

§. 12.

Ausländische Druckschriften dürfen im Fürstenthume nur dann verkauft oder sonst verbreitet werden, wenn auf denselben der Name und Wohnort des Verlegers oder des Commissionairs oder des Druckers angegeben ist.

§. 13.

Placate oder Anschlagezettel, welche einen anderen Inhalt haben, als Ankündigungen über gesetzlich nicht verbotene Versammlungen, über öffentliche Vergnügungen, über gestohlene, verlorene oder gefundene Sachen, über Verkäufe oder andere Nachrichten für den gewerblichen Verkehr, dürfen nicht angeschlagen, angeheftet oder in sonstiger Weise öffentlich ausgestellt werden. — Auf die amtlichen Bekanntmachungen öffentlicher Behörden sind die vorstehenden Bestimmungen nicht anwendbar.

§. 14.

Niemand darf auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten Druckschriften oder andere Schriften oder Bildwerke ausrufen, verkaufen, anheften oder anschlagen, ohne daß er dazu die Erlaubniß des Bezirks-Vorstandes erlangt hat, und ohne daß er den Erlaubnißschein, in welchem sein Name ausgedrückt sein muß, bei sich führt. Die Erlaubniß kann jederzeit zurückgenommen werden.

II. Besondere Bestimmungen über die periodische Presse.

§. 15.

Für jede im Fürstenthume erscheinende periodische Druckschrift (Zeitung, Zeitschrift) muß ein für deren ganzen Inhalt verantwortlicher Redacteur bestellt und dessen Name auf jedem Blatte oder Hefte (Nummer) mitgenannt sein.

Eine allgemeine Bezeichnung, wie z. B.

„redigirt unter Verantwortlichkeit der Verlagshandlung"

genügt nicht.

§. 16.

Der verantwortliche Redacteur einer periodischen Druckschrift muß unbedingt dispositionsfähig sein, im Genusse der staatsbürglichen Rechte sich befinden und bei Zeitschriften wissenschaftlichen, artistischen oder technischen Inhalts in einem der deutschen Bundesstaaten, bei anderen periodischen Druckschriften aber in dem

hiesigen Fürstenthume seinen regelmäßigen Wohnsitz haben. — Personen, welche sich in Straf- oder Untersuchungshaft befinden, ist während der Dauer der Haft die Führung der verantwortlichen Redaction nicht gestattet.

§. 17.

Staatsdiener, Kirchen- oder Schuldiener, ingleichen Bürgermeister und deren Stellvertreter bedürfen, wenn sie die Redaction oder Herausgabe von Zeitungen oder Zeitschriften übernehmen wollen, oder bereits beim Erscheinen dieses Gesetzes übernommen haben, die Erlaubniß des Ministeriums.

§. 18.

Wer eine Zeitung oder Zeitschrift in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen herausgeben will, ist verpflichtet, vor der Herausgabe eine Caution zu bestellen.

§. 19.

Diese Caution beträgt 300 bis 1000 Thlr. Sie wird von dem Ministerium, unter Berücksichtigung der Bevölkerungs- und Vermögensverhältnisse, der Verlagsorte und ihrer nächsten Umgegend, sowie der Zeitabschnitte des Erscheinens der Druckschrift im einzelnen Falle festgestellt.

§. 20.

Den Zeitungen oder Zeitschriften stehen lithographirte oder auf irgend eine andere Art technisch vervielfältigte Schriften gleich, welche in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinen.

§. 21.

Die Caution muß an die Staatshauptcasse in baarem Gelde gezahlt werden, und wird mit 4 vom Hundert auf das Jahr verzinst.

§. 22.

Die Zurückgabe der Caution, welche bei dem Ministerium zu beantragen ist, darf nicht früher erfolgen, als nach Ablauf von sechs Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem das letzte Blatt der betreffenden Druckschrift erschienen ist, und nicht anders, als gegen eine Bescheinigung der zuständigen Staatsanwaltschaft, daß eine gerichtliche Verfolgung wegen des Inhalts der Druckschrift nicht im Gange sei.

§. 23.

Von der Cautionsbestellung befreit sind periodische Druckschriften, welche

1) lediglich amtliche Bekanntmachungen, Familiennachrichten, Anzeigen aus dem Gewerbeverkehr, über öffentliche Vergnügungen, Verkäufe, gestohlene, verlorene oder gefundene Sachen oder ähnliche Nachrichten des täglichen Verkehrs enthalten, oder, unter Ausschluß aller politischen und socialen Fragen, für rein wissenschaftliche, artistische oder technische Gegenstände bestimmt sind;
2) von dem Landtage oder von Fürstlichen Behörden herausgegeben werden.

§. 24.

Der Verpflichtung zur Cautionsbestellung unterliegen auch die Herausgeber der beim Erlasse dieses Gesetzes bestehenden Blätter. Es wird ihnen jedoch zur Bestellung der Caution ein Zeitraum von vier Wochen, von Publication dieses Gesetzes an gerechnet, bewilligt.

§. 25.

Wird gegen eines der nach §. 23, Nr. 1. von der Cautionspflicht befreiten Blätter ein Strafurtel wegen eines begangenen Preßvergehens oder Verbrechens erlassen, so verfällt dasselbe der Cautionspflicht, und es ist die Caution innerhalb vier Wochen, vom Tage des rechtskräftigen Erkenntnisses ab, nach den Bestimmungen der §§. 15 ff. zu bestellen.

§. 26.

Ist wegen des Inhalts eines cautionspflichtigen Blattes auf Strafe erkannt, so haftet die bestellte Caution vor allen anderen Forderungen für die Untersuchungskosten und für die Geldstrafe, ohne Rücksicht auf die Person des Verurtheilten.

Die Vollstreckung erfolgt, wenn Kosten und Strafe nicht innerhalb vierzehn Tagen nach der Rechtskraft des Erkenntnisses eingezahlt sind, in die niedergelegte Geldsumme. Wenn und insoweit die letztere zur Deckung der Geldstrafe nicht ausreicht, so kommt das letzte Alinea des Art. 15 des Strafgesetzbuchs in Anwendung.

§. 27.

Die durch Zahlung von Strafen oder Kosten verminderte Caution muß innerhalb vierzehn Tagen nach der Vollstreckung des Erkenntnisses in die Caution auf den ursprünglichen Betrag ergänzt werden, ohne daß es dazu einer besondern Aufforderung bedarf.

§. 28.

Oeffentliche Aufforderungen zur Aufbringung der wegen eines Preßvergehens oder Verbrechens verwirkten Geldstrafen und Kosten sind verboten.

§. 29.

Vor Ausgabe des ersten Stückes, Heftes oder Blattes (Nummer) einer periodischen Druckschrift hat der Herausgeber dem Bezirksvorstande, in dessen Bezirke die Schrift erscheinen soll, schriftliche Anzeige zu machen.

Dieselbe muß enthalten:

1) den Titel der Zeitschrift und die Angabe, ob sie politischen Inhalts sein werde oder nicht, und wie oft sie erscheinen soll;
2) den vollständigen Namen und Wohnort des mit den gesetzlichen Eigenschaften (§. 16) versehenen bezugsweise nach §. 17 von dem Ministerium zugelassenen verantwortlichen Redacteurs;
3) den vollständigen Namen und Wohnort des Druckers, sowie des Herausgebers oder Verlegers, und
4) in den Fällen, wo eine Caution vorgeschrieben ist, den Nachweis über deren gehörig erfolgte Bestellung.

§. 30.

Der Bezirks-Vorstand hat, wenn diese Anzeige genügend erfolgt ist, sofort, außerdem aber nach bewirkter Vervollständigung derselben eine Empfangsbescheinigung auszustellen.

§. 31.

Die Vorschriften in den §§. 29 und 30 sind auch auf jede Veränderung anzuwenden, welche hinsichtlich der §. 29 anzuzeigenden Punkte später eintritt.

Hinsichtlich der beim Erlasse dieses Gesetzes bestehenden Blätter ist die §. 29 vorgeschriebene Anzeige, bei cautionspflichtigen Zeitungen spätestens mit Ablauf der §. 24 für die Cautionsbestellung bewilligten Frist, bei andern periodischen Druckschriften aber binnen 14 Tagen, von Publication des Gesetzes an gerechnet, zu bewirken.

§. 32.

Der Herausgeber einer periodischen Druckschrift, welche Anzeigen aufnimmt, ist verpflichtet, jede ihm von einer öffentlichen Behörde mitgetheilte amtliche Bekanntmachung auf deren Verlangen in eines der beiden nächsten Stücke des Blattes aufzunehmen.

Für die Aufnahme können die üblichen Einrückungsgebühren beansprucht werden, sofern dieselben nicht auf Grund eines besonderen Vertragsverhältnisses unentgeldlich erfolgen muß.

§. 33.

Urtheile, Erkenntnisse und Verwarnungen, welche aus Anlaß einer periodischen

Druckschrift erlassen werden, müssen von dem Herausgeber auf Anordnung der Behörden unentgeldlich und ohne Zusätze und Bemerkungen eingerückt werden. Für amtliche oder amtlich beglaubigte Berichtigungen oder Widerlegungen in einer periodischen Druckschrift vorgebrachter Thatsachen soll der betheiligten Behörde oder Privatperson der doppelte Raum des Artikels, der zu der Entgegnung den Anlaß bot, kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Die Aufnahme der Entgegnung muß in eine der beiden nächsten nach Eingang der Entgegnung erscheinenden Nummern, und wenn die Druckschrift in größeren Zwischenräumen, als dem einer Woche erscheint, in die nächste, der Entgegnung folgende Nummer, und zwar in denjenigen Theil der Druckschrift erfolgen, in welchem sich der Artikel, welcher zu der Entgegnung Veranlassung gab, befunden hat.

Die Entgegnung muß von dem Betheiligten unterschrieben sein. Für die über das vorstehend bezeichnete Maaß hinausgehenden Zeilen sind die üblichen Einrückungsgebühren zu zahlen.

Abschnitt III.

Von dem Strafverfahren.

§. 34.

Die Competenz der Gerichte und das Verfahren zur Aburtheilung der mittelst der Presse begangenen strafbaren Handlungen richten sich nach den allgemeinen Strafproceßvorschriften. Uebertretungen der Bestimmungen über die Ordnung der Presse sind Polizeivergehen, die den „Verbrechen im engern Sinne" (Art. 2 der Strafproceßordnung) nicht beigezählt werden.

§. 35.

Wenn eine zur Verbreitung bestimmte Druckschrift den Vorschriften der §§. 7, 12 und 15 nicht entspricht, oder wenn sich der Inhalt einer zur Veröffentlichung gelangten Druckschrift als Thatbestand einer strafbaren Handlung darstellt, so ist die Staatsanwaltschaft berechtigt, die Druckschrift, wo sie solche zum Zweck der Verbreitung vorfindet, sowie die zur Vervielfältigung der Schrift bestimmten Platten und Formen vorläufig mit Beschlag zu belegen.

§. 36.

Alle Polizeibehörden und namentlich die Bezirksvorstände sind zu einer gleichen Maßregel berechtigt und verpflichtet. Sie haben jedoch innerhalb 24 Stunden nach der Beschlagnahme der Staatsanwaltschaft die Verhandlungen vorzulegen, und diese ist gehalten, innerhalb 24 Stunden nach erfolgter Vorlegung, ihre Anträge bei der zuständigen Gerichtsbehörde zu stellen, welche über die Fort-

dauer oder Aufhebung der verhängten vorläufigen Beschlagnahme innerhalb 8 Tagen zu beschließen hat.

§. 37.

Die mit Beschlag belegten Druckschriften dürfen, so lange die Beschlagnahme nicht wieder aufgehoben ist, weder weiter verbreitet, noch durch anderweiten Abdruck vervielfältigt werden.

§. 38.

Auf Druckschriften, welche von dem Landtage oder den Fürstlichen Behörden ausgehen, finden die Vorschriften der §§. 35 und 36 keine Anwendung.

Abschnitt IV.

Von der Bestrafung der durch die Presse verübten Gesetzesübertretungen.

§. 39.

Die Strafbarkeit wegen eines durch die Presse begangenen Vergehens oder Verbrechens beginnt mit der Veröffentlichung des Preßerzeugnisses.

§. 40.

Die Veröffentlichung des Preßerzeugnisses ist erfolgt, sobald die Druckschrift verkauft, versendet, verbreitet oder an Orten, welche dem Publicum zugänglich sind, ausgestellt oder angeschlagen worden ist.

§. 41.

Für das durch eine Druckschrift begangene Verbrechen oder Vergehen ist Jeder verantwortlich, welcher nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen als Urheber oder Theilnehmer strafbar erscheint.

§. 42.

Bei Zumessung der Strafen sind für den Richter die in den Artikeln 41 ff. des Strafgesetzbuchs enthaltenen Vorschriften insoweit maßgebend, als dieselben überhaupt anwendbar erscheinen.

§. 43.

Derjenige, welcher eine Druckschrift in Verlag oder Commissionsverlag übernommen hat, unterliegt wegen des strafbaren Inhalts derselben, in allen Fällen, wo er nicht dem §. 41 gemäß als Urheber oder Theilnehmer strafbar erscheint, einer Geldbuße von 10 bis 300 Thaler, wenn entweder

a) er bei seiner ersten gerichtlichen Vernehmung den Verfasser oder Herausgeber nicht nachweist oder

b) der nachgewiesene Verfasser oder Herausgeber zur Zeit der Uebernahme der Druckschrift in Verlag oder Commissionsverlag im Bereiche des Fürstenthums keinen persönlichen Gerichtsstand hatte.

§. 44.

Der Drucker eines strafbaren Preßerzeugnisses, welcher nicht dem §. 41 gemäß als Urheber oder Theilnehmer strafbar erscheint, soll, außer der nach §. 48 verwirkten Strafe, mit einer Geldbuße von 10 bis 300 Thaler bestraft werden, wenn

a) die Vorschriften in den §§. 7 und 15 wegen Bezeichnung der Druckschriften nicht befolgt oder die Bezeichnungen mit seinem Wissen fälschlich angegeben sind, oder

b) wenn er bei seiner ersten gerichtlichen verantwortlichen Vernehmung weder den Verfasser, noch den Herausgeber, noch den Verleger nachweist, oder

c) wenn der nachgewiesene Verfasser oder Herausgeber oder Verleger zu der Zeit, wo der Druck erfolgt, im Bereiche des Fürstenthums keinen persönlichen Gerichtsstand hatte, oder

d) wenn die Druckschrift sich als eine solche darstellt, welche zu Placaten bestimmt ist.

§. 45.

Der Redacteur einer periodischen Druckschrift unterliegt wegen des strafbaren Inhalts derselben in allen Fällen, wo er nicht in Gemäßheit des §. 41 als Urheber oder Theilnehmer strafbar erscheint, einer Geldbuße von 10 bis 300 Thlr. oder einer Gefängnißstrafe bis zu 9 Monaten.

Dieser Bestimmung bleibt der Redacteur auch dann unterworfen, wenn er durch Abwesenheit oder andere Gründe an der Besorgung der Redaction behindert ist, so lange nicht ein andrer verantwortlicher Stellvertreter vorschriftsmäßig bestellt worden. Es muß ein solcher bestellt werden, wenn und so lange der erstere eine Freiheitsstrafe zu verbüßen hat. (§. 16 in fine.)

§. 46.

Berichte von den öffentlichen Sitzungen des Landtags bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei, insofern sie wahrheitsgetreu erstattet werden.

§. 47.

Der Buchdrucker, Steindrucker oder Inhaber einer anderen zur mechanischen Vervielfältigung von Schriften oder Bildwerken bestimmten gewerblichen Anstalt, welcher den Bestimmungen der §§. 7 und 8 zuwider handelt, hat eine Geldbuße bis 50 Thlr. verwirkt.

Dieselbe Strafe trifft den Verleger (Selbstverleger, Commissionair) beziehungsweise den Redacteur, welcher dem §. 8 nicht Genüge leistet.

§. 48.

Eine wissentlich falsche Angabe der in den §§. 7 und 15 vorgeschriebenen Vermerke zieht gegen den Zuwiderhandelnden eine Gefängnißstrafe von einer Woche bis zu drei Monaten nach sich.

Derselben Strafe verfällt Derjenige, welcher die Form der §. 9 bezeichneten Drucksachen zu Preßerzeugnissen anderer Art mißbraucht.

§. 49.

Wer den Vorschriften der §§. 11, 12, 13 und 14 zuwider handelt, hat eine Strafe bis 50 Thlr. oder eine Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen verwirkt.

§. 50.

Wer eine periodische Druckschrift redigirt, ohne dazu nach den Vorschriften dieses Gesetzes bestellt oder befugt zu sein, (§§. 15, 16, 17, 29—31), hat eine Geldbuße von 5 bis 50 Thlr., oder Gefängniß von 8 Tagen bis sechs Wochen für jedes unter die Contravention fallende Stück, Heft oder Blatt (Nummer) der Schrift verwirkt.

Dieselbe Geld- oder Gefängnißstrafe trifft Denjenigen, welcher vor erfolgter Einhändigung der §. 30 erwähnten Bescheinigung die periodische Druckschrift ausgiebt oder verkauft. Sie tritt ferner ein, wenn der Vorschrift in §. 31 zuwider Aenderungen in denen nach §. 29 anzuzeigenden Punkten ohne vorherige Anzeige vorgenommen werden; sowie dann und da, wenn und wo die bezüglich der §. 31 erwähnten Blätter vorgeschriebenen Fristen nicht eingehalten werden.

§. 51.

Wer eine Druckschrift verkauft oder verbreitet, deren Beschlagnahme verfügt worden, hat, wenn die Beschlagnahme öffentlich bekannt gemacht oder zu seiner besondern Kenntniß gebracht worden ist, eine Geldbuße von 5 bis 100 Thlr., oder eine Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten, im Rückfalle das Doppelte dieser Strafe verwirkt.

Ist unter vorstehenden Voraussetzungen die Verbreitung gewerbsmäßig erfolgt, oder hat der Gewerbetreibende die in Beschlag genommene Schrift zum Verkauf ausgestellt, so trifft den Schuldigen die Strafe in doppeltem Grade.

§. 52.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des §. 28 werden mit einer Geldbuße von 10 bis 300 Thaler oder einer Gefängnißstrafe bis zu 9 Monaten bestraft.

Diese Strafe wird im Rückfalle verdoppelt.

§. 53.

Der Herausgeber einer periodischen Druckschrift, welcher den Bestimmungen der §§. 32 und 33 zuwider handelt, hat eine Geldbuße bis zu 50 Thaler oder eine Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen verwirkt. Das Recht, den Zuwiderhandelnden im Wege der Execution zur Erfüllung der ihm nach den §§. 32 und 33 obliegenden Verbindlichkeit zu zwingen, wird durch die Strafe nicht aufgehoben.

§. 54.

Die Strafe des Rückfalles tritt in den Fällen der §§. 51 und 52 nicht ein, wenn seit der letzten Verurtheilung fünf Jahre verstrichen sind.

§. 55.

Die wegen einer Preßpolizeiübertretung angedrohte Strafe ist, abgesehen von den durch den Inhalt der Druckschrift etwa sonst verwirkten Strafen, zu erkennen.

§. 56.

Die Namen der Geschwornen dürfen in Zeitungen nur bei der Mittheilung über die Bildung des Schwurgerichts genannt werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen ziehen eine Gefängnißstrafe von einer Woche bis zu drei Monaten nach sich.

Gleiche Strafe trifft Denjenigen, der eine Anklageschrift oder ein anderes Schriftstück eines Criminalprocesses veröffentlicht, bevor die mündliche Verhandlung Statt gefunden, oder der Proceß auf anderem Wege sein Ende erreicht hat.

§. 57.

Das Recht zur Verfolgung der in diesem Gesetze vorgesehenen durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen verjährt in sechs Monaten, von dem Tage ab gerechnet, an welchem die Veröffentlichung Statt gefunden hat. (§. 39 und 40). Die Verjährung wird unterbrochen durch jeden Antrag der Staatsanwaltschaft, jeden Beschluß oder jede sonstige Handlung des Richters, welche die Eröffnung, Fortsetzung oder Beendigung der Untersuchung oder die Verhaftung des Beschuldigten betreffen.

Die Unterbrechung der Verjährung gegen eine der verantwortlichen oder mitschuldigen Personen gilt, als solche, auch denjenigen Verantwortlichen oder Mitschuldigen gegenüber, gegen welche der Antrag, Beschluß oder die sonstige unterbrechende Handlung nicht gerichtet war.

Von dem Tage der letzten unterbrechenden Handlung an beginnt eine neue Verjährung von sechs Monaten.

Diese Bestimmungen berühren nicht die Klagen auf Schadenersatz vor den Civilgerichten, noch die Ansprüche der Privatankläger.

§. 58.

Wird in einer Schrift der Thatbestand einer strafbaren Handlung erkannt, so ist durch das Strafurtel die Vernichtung aller vorfindlichen Exemplare und der dazu bestimmten Platten und Formen auszusprechen. Die Vernichtung ist auch dann in dem Urtel auszusprechen, wenn zwar der Angeklagte freigesprochen, in der Schrift jedoch der Thatbestand einer strafbaren Handlung von dem Richter erkannt worden ist.

Ist die Schrift, Abbildung oder Darstellung ihrem Hauptinhalte nach eine erlaubte, so wird nur auf Vernichtung der gesetzwidrigen Stellen und desjenigen Theils der Platten und Formen erkannt, auf welchen sich diese Stellen befinden.

Diese Vernichtung bezieht sich auf alle, noch im Besitze des Verfassers, Druckers, Herausgebers, Verlegers, Buchhändlers befindlichen, oder an öffentlichen Orten ausgelegten Exemplare.

Hat wegen einer Schrift, welche den Thatbestand einer strafbaren Handlung darstellt, eine gerichtliche Verfolgung, weil es an einer verantwortlichen Person im Bereiche der richterlichen Gewalt fehlt, nicht eingeleitet werden können, so hat das im Bezirke der Beschlagnahme zuständige Kreisgericht die Vernichtung zu erkennen. — Diejenigen Personen, bei welchen die Beschlagnahme erfolgt ist, müssen zur Sitzung vorgeladen, und auf ihr Verlangen gehört werden.

§. 59.

Die Bestimmungen des vorstehenden Paragraphen finden keine Anwendung auf die in §. 46 gedachten Berichte von den Sitzungen des Landtags.

§. 60.

Ist gegen eine Nummer, ein Stück oder Heft einer ausländischen Zeitung oder Zeitschrift auf dem Wege des in §. 58 bezeichneten Verfahrens und auf Grund der hierbei zur Anwendung kommenden inländischen Strafgesetze die Vernichtung erkannt worden, so kann das Ministerium gleichzeitig das Verbot der ferneren Verbreitung der betreffenden Zeitung oder Zeitschrift aussprechen.

§. 61.

Wer einem solchen, öffentlich oder ihm besonders bekannt gemachten Verbote entgegen, eine Druckschrift verkauft, ausstellt oder sonst gewerbsmäßig vertheilt oder verbreitet, wird mit Geldbuße von 5 bis 100 Thaler oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Die Anwendung der durch die Verbreitung von Schriften strafbaren Inhalts etwa sonst verwirkten Strafen wird durch die Bestimmungen dieses Paragraphen nicht ausgeschlossen.

§. 62.

Gegen die im §. 1 dieses Gesetzes genannten Gewerbetreibenden kann von dem zuständigen Gerichte auf den Verlust der Befugniß zum Gewerbebetriebe erkannt werden, wenn

1) die Entziehung der staatsbürgerlichen Rechte auf bestimmte Zeit erkannt wird,
2) wegen eines mittelst der Presse begangenen Verbrechens zum ersten Male — oder wegen eines solchen Vergehens innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren zum zweiten Male eine Verurtheilung erfolgt;

es muß dagegen auf den Verlust der Befugniß zum Gewerbebetriebe erkannt werden, wenn

1) der Verlust der staatsbürgerlichen Rechte auf unbestimmte Zeit eintritt;
2) innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren, wegen eines mittelst der Presse begangenen Verbrechens zum zweiten Male, — oder wegen eines solchen Vergehens oder Verbrechens zum dritten Male eine Verurtheilung erfolgt.

§. 63.

Wird in einer periodischen Druckschrift beharrlich eine Richtung verfolgt, welche die Autorität der Regierung, die sittlichen Grundlagen der bürgerlichen Gesellschaft oder die Ehre von Privatpersonen angreift oder überhaupt mit der Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung unvereinbar ist, so kann, nach vorausgegangener wiederholter gerichtlicher Verurtheilung wegen durch den Inhalt der Druckschrift innerhalb der letzten drei Jahre begangener, von Amtswegen zu verfolgender Verbrechen oder Vergehen, oder nach vorausgegangener wiederholter schriftlicher Verwarnung durch den betreffenden Bezirksvorstand oder das Ministerium binnen Jahresfrist von dem letztern der Vertrieb der Druckschrift beschränkt, oder deren weiteres Erscheinen für einen bestimmten Zeitraum oder für immer verboten werden.

§. 64.

Unter den gleichen Bedingungen vorausgegangener wiederholter Verurtheilungen oder Verwarnungen (§. 63) kann den in den §§. 2 und 4 genannten Gewerbetreibenden, welche ihre Beschäftigung beharrlich zur Verbreitung von strafbaren und namentlich staatsgefährlichen Druckschriften mißbrauchen, die Gewerbsbefugniß von dem Ministerium zeitweise oder für immer entzogen werden.

§. 65.

Zuwiderhandlungen gegen die in den §§. 63 und 64 gedachten Verbote sind mit einer Geldstrafe von 20 bis 200 Thaler oder drei Wochen bis sechs Monate Gefängniß für jeden Contraventionsfall zu ahnden.

§. 66.

Wird eine periodische Druckschrift von dem Ministerium für immer verboten, (§. 63), so ist der verantwortliche Redacteur derselben während der nächsten fünf Jahre von der Uebernahme einer anderweiten Redaction ausgeschlossen, wenn er überhaupt ferner noch zur Fortführung der verantwortlichen Redaction befähigt ist. (§. 16).

§. 67.

Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen gelten für aufgehoben.

§. 68.

Mit der Ausführung desselben ist das Ministerium beauftragt.

Sondershausen, am 8. August 1852.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl**, F. z. S. S.

contrasignirt

F. Schönemann. A. H. Drechsler. W. Hülsemann.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

20. Stück, vom Jahre 1852.

Nr. 52.

Bekanntmachung des Fürstl. Schwarzb.-Sondershausenschen Appellationsgerichts in Eisenach, die gegenseitige Zulassung der Advocaten in den zum Appellationsgericht vereinigten Staaten zur Criminalpraxis betreffend. — Vom 13. August 1852.

Se. Durchlaucht, der Fürst, haben auf dem Grunde von Verhandlungen, welche zwischen den bei dem gemeinschaftlichen Appellations-Gericht betheiligten Staatsregierungen wegen gegenseitiger Zulassung der Advocaten zur Criminal-Praxis stattgefunden haben, im Einverständniß mit Sr. Königl. Hoheit, dem Großherzoge von Sachsen-Weimar-Eisenach, und Sr. Durchlaucht, dem Fürsten von Schwarzburg-Rudolstadt Folgendes zu verordnen gnädigst geruht:

1) Sämmtlichen Rechtsanwälten des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen, des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach und des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt wird die gesammte Criminalpraxis (also nicht blos die Vertheidigung) vor allen Gerichtsstellen der genannten Staaten mit Einschluß der Einzelgerichte gestattet.

2) An dieser gegenseitigen Zulassung nehmen auch die auf dem Grunde der Art. 24 unter A. und 18 unter B. des Staatsvertrags vom $\frac{\text{23. März}}{\text{9. und 15. April}}$ 1850 bei den gemeinschaftlichen Gerichten angestellten, bezüglich noch anzustellenden Anwälte Theil und werden insoweit die betreffenden Bestimmungen des allegirten Vertrags hierdurch aufgehoben.

3) Auch diejenigen Staatsdiener, welche die juristische Staatsprüfung bestanden oder den juristischen Doctor-Grad erlangt haben, sowie die bei Behörden beschäftigten oder auf der Expedition von Anwälten arbeitenden Auditoren und Accessisten werden zu Vertheidigungen vor sämmtlichen Ge-

Ausgegeben mit Nr. 35 des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl. und mit Nr. 36 des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.

richtsstellen der zu einer gemeinschaftlichen Gerichtsverfassung vereinigten drei Staaten zugelassen, die Accessisten jedoch mit der Beschränkung, daß denselben die Erlaubniß zu Vertheidigungen nur ausnahmsweise gestattet wird, und ist diese Erlaubniß, soweit in zweiter Instanz an das Appellationsgericht gelangende oder vor den Geschwornengerichten zu verhandelnde Untersuchungen in Frage sind, von dem Präsidenten des gemeinschaftlichen Appellations-Gerichts und, soweit es sich um Untersuchungen handelt, welche von den Kreisgerichten bezüglich den Einzelgerichten geführt werden, bezüglich an erstere in der Appellations-Instanz gelangen, von dem Directorium des betreffenden Kreisgerichts zu ertheilen.

Solches wird hiermit zur Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Eisenach, den 13. August 1852.

Fürstl. Schwarzb.-Sondershausensches Appellationsgericht.
v. Mandelsloh.

Nr. 53.

Druckfehlerberichtigung zu dem Finanzgesetze vom 2. August 1852. — Vom 20. August 1852.

Im 19. Stücke der Gesetzsammlung von 1852, Nr. 45, Seite 177, ist im Staatshaushalts-Etat, Einnahme A. I. 2., Contributionszuschlag statt „5194 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf.", zu lesen: „5154 Thlr. 6 Sgr. 8 Pf."

Sondershausen, den 20. August 1852.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Finanzabtheilung.
W. Hülsemann.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

21. Stück, vom Jahre 1852.

Nr. 54.

Berichtigung eines Schreibfehlers in den §§. 1 und 2 der Ministerialbekanntmachung vom 4. August dieses Jahres, wegen Abänderung der die Jagdausübung betreffenden Instruction der Gemeindebehörden vom 13. September 1848. — Vom 4. September 1852.

In der Bekanntmachung vom 4. August dieses Jahres, Nr. 49 der Gesetzsammlung, muß es in §. 1 Zeile 2 und in §. 2 Zeile 1 statt „§. 10" §. 11 heißen.

Sondershausen, den 4. September. 1852.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium, Abtheilung des Innern.

A. H. Drechsler

Ausgegeben mit Nr. 37 des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl. und mit Nr. 37 des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

22. Stück, vom Jahre 1852.

Nr. 55.

Verordnung, die Aufhebung zweier Justizämter betreffend. — Vom 7. September 1852.

Kraft des uns ertheilten höchsten Auftrags verordnen wir auf Grund des Gesetzes vom 25. Mai d. J., die Verminderung der Zahl der Justizämter betreffend, wie folgt:

§. 1.

Das Justizamt für den Landbezirk hier und das Justizamt für den Landbezirk in Arnstadt werden mit dem 1. October d. J. aufgehoben.

§. 2.

Mit dem erwähnten Zeitpunkte gehen die Functionen des ersten auf das Justizamt für die Stadt hier, die des zweiten auf das Justizamt für die Stadt in Arnstadt über.

§. 3.

Das erste erhält von da ab die Bezeichnung

„Fürstlich Schwarzburgsches Justizamt in Sondershausen"

das zweite

„Fürstlich Schwarzburgsches Justizamt in Arnstadt".

§. 4.

Die Justizämter für die Landbezirke hier und in Arnstadt geben bis zum 1. October d. J. ihre Acten an die an ihre Stelle tretenden Justizämter ab.

Die Termine, welche die erstgedachten Justizämter über die Zeit ihres Bestehens hinaus vor der Bekanntmachung dieser Verordnung angesetzt haben, gel-

Ausgegeben mit Nr. 38 des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl. und mit Nr. 38 des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.

ten als vor den bezüglichen an ihre Stelle tretenden Justizämtern angesetzt, jedoch sind die Geladenen durch jene hiervon besonders zu benachrichtigen; die Termine aber, welche nach Bekanntmachung dieser Verordnung von den erstgedachten Justizämtern über die Zeit ihres Bestehens hinaus noch angesetzt werden müssen, werden von denselben alsbald vor den künftig an ihre Stelle tretenden bezüglichen Justizämtern angesetzt.

Sondershausen, den 7. September 1852.

(L. S.) **Fürstlich Schwarzburg'sches Ministerium.**

F. Schönemann.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

23. Stück, vom Jahre 1852.

Nr. 56.

Ausführungs-Verordnung zu dem Gesetze vom 8. Juli d. J. — Vom 20. September 1852.

In Folge der im §. 3 des Gesetzes vom 8. Juli d. J. getroffenen Einrichtung, nach welcher vom 1. October d. J. ab die Domainenverwaltung unmittelbar von unserer Finanzabtheilung zu besorgen ist, verordnen wir hiermit Folgendes:

§. 1.

Die Bestimmungen der provisorischen Instruction für die Bezirksvorstände vom 21. Juni 1850 unter II. 2 bis 11 und III., soweit sie die Domainenverwaltung betreffen, werden vom 1. October d. J. ab mit der Beschränkung außer Kraft gesetzt, daß die genannten Behörden die Geschäfte unter II. 6, III. 4 bis 7, 14, 17, 18 für das laufende Jahr noch zu besorgen haben.

§. 2.

Vom 1. October d. J. ab sind alle die Domainenverwaltung betreffende Eingaben, insoweit sie nicht die nach §. 1 von den Bezirksvorständen noch zu erledigenden Geschäfte betreffen, unmittelbar an das Ministerium zu richten.

§. 3.

Die Domainenpachter und andere zur Benutzung von Grundstücken, welche zur Domainenverwaltung gerechnet werden, berechtigte Personen haben spätestens bis zum 1. August jeden Jahres schriftlich bei dem Ministerium anzuzeigen,

Ausgegeben mit Nr. 40 des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl. und mit Nr. 40 des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.

1) welche Bauten in den von ihnen benutzten Gebäuden im nächsten Jahre vorzunehmen sind,
2) an welchen Grundstücken sich eine Berichtigung der Grenzen nöthig macht, und
3) wie hoch sich ohngefähr die aufzuwendenden Vermessungs- und Vermarkungskosten belaufen werden.

§. 4.

Schadhaftigkeiten an den Gebäuden, welche nach Unterbringung der Ernte nicht mehr sichtbar sind, müssen von den im §. 3 genannten Personen so zeitig angezeigt werden, daß die Besichtigung vor Eintritt des angegebenen Hindernisses erfolgen kann.

§. 5.

Insofern es nach §. 4 nicht früher geschehen muß, werden in den Monaten August und September Besichtigungen der Domanialgebäude von dem Baubeamten des Bezirks unter Leitung eines Ministerialcommissars stattfinden, um das Baubedürfniß für das nächste Jahr zu ermitteln.

§. 6.

Bei diesen Baubesichtigungen sind nicht nur die als schadhaft bezeichneten, sondern sämmtliche Gebäude unter Zuziehung der im §. 3 angegebenen Betheiligten genau zu besichtigen, und dabei ist den Dachungen besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

§. 7.

Die von den Baubeamten nach Vorschrift des §. 6 der Verordnung vom 9. December 1850 aufzunehmenden Baubesichtigungsprotocolle sind bis zum 1. October jeden Jahres an das Ministerium einzusenden.

§. 8.

Nach Zusammenstellung und Prüfung dieser Protocolle hat die Finanzabtheilung unter Zurücksendung derselben mit Rücksicht auf die ihr für Domainenbauten zur Verfügung gestellten Etatsummen vor Ablauf des Monat October den Baubeamten diejenigen Bauten zu bezeichnen, über welche zum Zweck ihrer Ausführung im nächsten Jahre specielle Kostenanschläge gefertigt werden sollen.

§. 9.

Diese Kostenanschläge sind von den Baubeamten bis zum 15. December in zwei Exemplaren an das Ministerium einzusenden. Die Baurisse und Situations-

pläne, welche zu den Kostenanschlägen gehören, sind in der Regel nur in einem Exemplare zu fertigen. Dieselben sind später, sobald die Baubeamten ihrer nicht mehr bedürfen, an das Ministerium zur Aufbewahrung zurückzugeben.

§. 10.

Nach Prüfung und Berichtigung der Kostenanschläge erhalten die Baubeamten ein mit den Revisionsbemerkungen und dem Genehmigungsdecrete versehenes Exemplar zur Ausführung der Bauten zurück. Gleichzeitig werden den Rentämtern Verzeichnisse der auszuführenden Bauten behufs Auszahlung der dafür ausgeworfenen Kostensummen mitgetheilt.

§. 11.

Die Baubeamten haben den betreffenden Domainenpachtern und den zur Benutzung von Grundstücken, welche zur Domainenverwaltung gerechnet werden, berechtigten Personen von den zur Ausführung bestimmten Bauten unter Angabe des von denselben anzufahrenden Materials zeitig Nachricht zu geben.

§. 12.

Dieselben haben die genehmigten Bauten zeitig, und zwar jedenfalls innerhalb des Jahrs, für welches dieselben in dem Bauetat aufgenommen worden sind, auszuführen. Treten Hindernisse ein, so ist an das Ministerium sofort Bericht zu erstatten.

§. 13.

Sie haben die ihnen von den Bauhandwerkern und Lieferanten nach beendigten Arbeiten und erfolgten Lieferungen zu überreichenden Rechnungen, nachdem sie dieselben hinsichtlich der Rechtmäßigkeit und der Richtigkeit der Ansätze sowie in calculo geprüft haben, durch Beifügung der Worte:

.... Thaler .. Sgr. .. Pf. werden zur Auszahlung genehmigt

zu autorisiren, und die Rentämter haben auf Grund dieser Autorisate die auch von ihnen in calculo zu prüfenden Beträge der Rechnungen bis zur Höhe der ihnen bekannt gemachten Anschlagssummen (§. 10) auszuzahlen.

§. 14.

Bei Arbeiten und Lieferungen, welche einen längern Zeitraum erfordern, können die Baubeamten Abschlagszahlungen auf die Rentamtscassen anweisen.

§. 15.

Nach beendigter Ausführung aller in einem Kostenanschlage enthaltenen Bauten ist von dem Baubeamten in das an ihn abgegebene Exemplar des Anschlags diesem gegenüber ein Ausführungsbericht unter Verweisung auf die Baurechnungen einzutragen. Letztere sind sämmtlich in ihren Beträgen zusammenzustellen und dem Ausführungsberichte anzuheften, zu welchem Behufe die bereits bezahlten von den Rentämtern den Baubeamten gegen Bescheinigung zurückzugeben sind.

§. 16.

Wenn sich aus der Zusammenstellung der Baurechnungen eine Ueberschreitung des Kostenanschlags ergiebt, oder wenn es sich um einen mehr als 500 Thlr. kostenden Bau handelt, sind die Kostenanschläge mit den Ausführungsberichten spätestens bis zum 31. December zur Revision an das Ministerium einzusenden.

§. 17.

Den Kostenanschlägen mit Ausführungsberichten haben die Baubeamten, beziehungsweise nach erfolgter Revision durch die Finanzabtheilung die Autorisation in der Weise beizufügen, daß die Summe der bereits bezahlten Rechnungen von der der noch nicht autorisirten getrennt wird.

§. 18.

Das autorisirte Convolut des Kostenanschlags, nebst Ausführungsbericht und Rechnungen wird von dem Baubeamten an das betreffende Rentamt abgegeben, welches ihm die im §. 15 erwähnte Bescheinigung auszuhändigen und die Auszahlung der noch nicht bezahlten Rechnungen zu bewirken hat.

§. 19.

Bei einem mehrere Jahre dauernden Bau hat der Baubeamte den Ausführungsbericht erst nach dessen Vollendung zu fertigen. Am Schlusse eines jeden Jahrs hat er dem Ministerium eine Zusammenstellung der bereits verwendeten Kosten unter Beifügung der Rechnungen vorzulegen.

§. 20.

Die Bezirksvorstände haben alle Acten, Grundbücher, Rechnungen u. s. w. über diejenigen Geschäftsgegenstände, welche vom 1. October ab nicht mehr in

den Kreis ihrer Thätigkeit gehören, bis zum 15. desselben Monats, die übrigen nach beendigtem Geschäft an das Ministerium abzugeben.

§. 21.

Diese Verordnung findet auf die im Gehrner Bezirke belegnen herrschaftlichen Hütten- und Hammerwerke keine Anwendung. Der dortige Bezirksvorstand hat daher auch künftig die ihm bezüglich der Hüttenverwaltung übertragenen Geschäfte, wie zeither, zu besorgen.

Sondershausen, den 20. September 1852.

(L. S.) **Fürstlich Schwarzburgsches Ministerium.**

F. Schönemann.

Nr. 57.

Verordnung, die Beförderung im Militairdienste betreffend. — Vom 26. September 1852.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

finden Uns bewogen, unter Aufhebung Unserer Verordnung vom 18. Juli 1849, über die Beförderung im Militairdienste folgende Bestimmungen zu treffen:

§. 1.

Auf Beförderung zu Unterofficierstellen haben gemeine Soldaten nur dann zu rechnen, wenn sie sich nach dem Zeugnisse des Compagniechefs moralisch gut betragen und die erforderliche militairische Ausbildung erlangt haben, auch geläufig lesen, orthographisch schreiben können und im Rechnen Regeldetri verstehen. Auszeichnung im Dienste rechtfertigt eine Ausnahme.

Vorzüglich qualificirte und zuverlässige Individuen können ausnahmsweise schon zu Unterofficieren ernannt werden, wenn sie nach vollendetem 17. Lebensjahre ein halbes Jahr lang ununterbrochen den praktischen Soldatendienst erlernt haben.

§. 2.

Wer künftig Anspruch auf Avancement zum Officier erlangen will, hat sich spätestens vor zurückgelegtem 24. Lebensjahre bei dem Hauptmann seiner Compagnie zur Aufnahme unter die Officier-Aspiranten zu melden und folgende Zeugnisse beizubringen:

1) ein Geburtszeugniß,
2) ein Zeugniß über sein untadelhaftes Betragen in der Schule von einer öffentlichen Lehranstalt oder, wenn er eine solche nicht besucht hat, von seinem Privatlehrer,
3) ein Zeugniß eines inländischen Gymnasiums oder der Realschule über seine Reife zum Abgange aus der zweiten Classe eines Gymnasiums oder aus der ersten Classe der Realschule,
4) ein Zeugniß des Militairarztes, daß der Aspirant gesund und frei von körperlichen Fehlern und Gebrechen sei, die ihn an der Ausübung der dienstlichen Obliegenheiten eines Officiers hindern könnten.

§. 3.

Der Hauptmann bringt den Antrag an den Commandeur.

Auf Veranlassung des Letztern spricht sich das Officiercorps über die Frage aus, ob der Aspirant nach Maßgabe seiner Führung, seiner Dienstapplication, der erworbenen Dienstkenntnisse, seines natürlichen Orientirungsvermögens und seiner körperlichen Eigenschaften zum Dienen auf Avancement würdig sei.

Die Verhandlungen leitet der nach dem Commandeur in der Dienstzeit älteste Officier.

Ueber dieselben ist ein speciell sich aussprechendes Protocoll aufzunehmen.

Die Abstimmung der Officiere erfolgt chargenweise.

In jeder Charge ist zur Begründung des Vorschlags absolute Majorität erforderlich. Die Minorität hat ihre abweichende Meinung schriftlich zu motiviren.

§. 4.

Ueber den Ausfall der Verhandlungen ist von dem Militaircommando, unter Vorlegung der Acten und Schriften, an Uns zu berichten.

§. 5.

Wenn Wir den Antrag des Aspiranten genehmigen, so hat das Ministerium wegen Aufnahme desselben in die Divisionsschule zu Erfurt die geeigneten Verfügungen zu treffen.

§. 6.

Der neunmonatliche Cursus für die Vorbereitung zum Officierexamen in dieser Schule beginnt im October jeden Jahres. Vor Zulassung zur Anhörung der Vorträge hat der Aspirant eine Eintrittsprüfung zu bestehen, insofern nicht von ihm ein von einer Maturitätsprüfungscommission vollgültig ausgestelltes Zeugniß der Universitätsreife beigebracht worden ist.

§. 7.

Bei dieser Eintrittsprüfung werden folgende Schulkenntnisse und Fertigkeiten gefordert:

a) In der deutschen Sprache eine gute leserliche Handschrift, ein geordneter Styl, ohne orthographische und grammatische Fehler, Gewandtheit im schriftlichen Aufsatz, sowie im mündlichen Vortrage, Nachweis einiger Kenntniß der deutschen Literatur.

b) In der lateinischen Sprache das geläufige Verstehen der lateinischen Prosaiker, welche nach dem Lectionsplan in der Secunda eines Preußischen Gymnasii gelesen werden. Uebung im schriftlichen Uebertragen aus dem

Lateinischen in das Deutsche, und grammatikalisches Analysiren einzelner Stellen.

c) In der französischen Sprache geläufiges Lesen und Uebersetzen aus dem Deutschen in das Französische, und umgekehrt; grammatikalisch-etymologisches Analysiren französischer Sätze und Kenntniß der Syntax.

d) In der Mathematik.

aa) Arithmetik. Fertigkeit in den gewöhnlichen Rechnungsarten, im Ausziehen der Quadratwurzeln aus ganzen Zahlen und Brüchen, so wie der Proportionen und ihrer Anwendung bis einschließlich der Gesellschafts- und zusammengesetzten Proportions-Rechnung; ferner die Lehre von den Potenzen und Wurzeln mit ganzen und gebrochenen, positiven und negativen Exponenten, die Gleichungen der beiden ersten Grade mit einer und mit mehreren unbekannten Größen, die Logarithmen, Elemente der logarithmischen Gleichungen, die arithmetischen und geometrischen Progressionen und Uebung in der Anwendung dieser verschiedenen Lehren;

bb) die gesammte ebene Elementar-Geometrie nebst Berechnung der gradlinigen Figuren und des Kreises, Verwandlungen und Theilungen der Figuren; einfache Anwendung der Algebra auf die Geometrie.

cc) Ebene Trigonometrie. Die trigonometrischen Functionen und ihre Logarithmen, Gebrauch der trigonometrischen Tafeln, Berechnung der einzelnen Dreiecksstücke, der regulairen Polygone und der Kreis-Segmente.

Bei der vorzugsweisen Wichtigkeit dieser Disciplin für die Officiere der Artillerie und des Ingenieur-Corps sind die an die Aspiranten dieser beiden Waffen in der Mathematik zu machenden Anforderungen zwar nicht extensiv, doch intensiv, durch die Forderung eines höheren Prädicats der Leistungen angemessen zu steigern.

e) In der Geographie. Die Haupt-Grundzüge der mathematischen und physischen Geographie, die Kenntniß unseres Sonnensystems, der Bewegungen der Erde und der davon unmittelbar abhängigen Erscheinungen. Fertigkeit, aus dem Gedächtniß die Umrisse der bedeutenderen Länder mit ihren Hauptgebirgen, Flüssen und größeren Städten zu zeichnen. Allgemeine Umrisse der politischen Geographie der wichtigeren außereuropäischen Staaten, specieller der europäischen; Elemente der Statistik der letzteren, specieller von Deutschland und Preußen.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

24. Stück, vom Jahre 1852.

Nr. 58.

Verordnung, die Aufhebung des Justizamts Keula und die geographische Abgrenzung der Justizämter in Greußen und Ebeleben betreffend. — Vom 8. October 1852.

Wir Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

verordnen hierdurch auf Grund des Gesetzes vom 25. Mai d. J., die Verminderung der Zahl der Justizämter betreffend, wie folgt:

§. 1.

Das Justizamt in Keula wird mit dem 1. Januar k. J. aufgehoben.

§. 2.

Mit dem erwähnten Zeitpunkte gehen die Functionen dieses Justizamtes auf das Justizamt in Ebeleben über.

§. 3.

Das Justizamt in Keula giebt bis zum 1. Januar k. J. seine Akten an das Justizamt in Ebeleben ab.

Die Termine, welche das erstere über die Zeit seines Bestehens hinaus vor der Bekanntmachung dieser Verordnung angesetzt hat, gelten als vor dem Justizamte Ebeleben angesetzt, jedoch sind die Geladenen durch jenes hiervon zu benachrichtigen; die Termine aber, welche nach Bekanntmachung dieser Verordnung von dem Justizamte Keula über die Zeit seines Bestehens hinaus noch angesetzt werden müssen, werden von ihm alsbald vor dem Justizamte in Ebeleben anberaumt.

Ausgegeben mit Nr. 43 des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl. und mit Nr. 43 des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.

§. 4.

Die Ortschaften Bellstedt, Thüringenhausen und Bliederstedt werden vom 1. Januar k. J. ab dem Bezirke des Justizamts in Greußen zugewiesen.

§. 5.

Die auf diese Orte bezüglichen Akten hat das Justizamt in Ebeleben bis zum 1. Januar k. J. an das Justizamt in Greußen abzugeben.

Für die Termine kommt das Alinea 2 des §. 3 analog in Anwendung.

Sondershausen, den 8. October 1852.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl,** F. z. S. S.

contrasignirt

F. Schönemann.

Nr. 59.

Höchstes Rescript, die Classification einiger neuen Beamtenstellen in der Pensionsanstalt für die Hinterbliebenen Fürstlicher Diener betreffend. — Vom 8. October 1852.

Günther Friedrich Carl,

von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen.

Es macht sich nöthig, daß bezüglich einiger Beamten, über deren Classification unter die Mitglieder der Pensions-Anstalt für die Hinterbliebenen Fürstlicher Diener das Gesetz vom 15. März 1841 keine Vorschrift enthält, in dieser Beziehung eine Bestimmung getroffen werde, und Ich verordne daher hiermit auf Grund des §. 4 jenes Gesetzes, wie folgt:

1.

Der in neuester Zeit für die Bezirke Gehren und Arnstadt angestellte Techniker in Berg- und Hüttenangelegenheiten ist der dritten Classe jener Anstalt zuzutheilen.

2.

In die vierte Classe derselben dagegen sind
a) der Salinencontroleur in Arnstadt,
b) die bei der Fürstl. Staatshauptcasse angestellten Buchhalter
einzureihen.

Sie haben dieses Mein Rescript durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen und demselben gemäß das Weitere zu verfügen.

Sondershausen, den 8. October 1852.

Günther Friedrich Carl, F. z. S. S.

contrasignirt

F. Schönemann.

An
Fürstliches Ministerium
hier.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

25. Stück, vom Jahre 1852.

Nr. 60.

Druckfehlerberichtigung zu §. 4 der höchsten Verordnung vom 8. October 1852, die Aufhebung des Justizamts Keula ꝛc. betreffend. — Vom 1. November 1852.

Im 24. Stücke der Gesetzsammlung von 1852, Seite 218 ist in der ersten Zeile des §. 4, durch welchen eine übereinstimmende Abgrenzung der Justizamtssprengel Ebeleben und Greußen mit den gleichnamigen Verwaltungsbezirken bezweckt wird, Statt: „Bliederstedt" zu lesen: „Niederspier."

Sondershausen, den 1. November 1852.

Fürstlich Schwarzburgsches Ministerium.

F. Schönemann.

Ausgegeben mit Nr. 45 des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl. und mit Nr. 45 des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.

Nr. 61.

Bekanntmachung des Bundesbeschlusses, betreffend den militairischen Gerichtsstand in Strafsachen bei Bundestruppen, welche in Friedenszeiten zu Bundeszwecken zusammengezogen werden. — Vom 3. November 1852.

Die hohe Bundesversammlung hat in der sechzehnten Sitzung vom 24. Juni dieses Jahres folgenden Beschluß gefaßt:

Sobald Bundestruppen zu Bundeszwecken zusammengezogen sind, finden in Ansehung der nicht militairischen Verbrechen und Vergehen der Militairpersonen die Bestimmungen des §. 94 der Grundzüge der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes vom 11. Juli 1822 *) Anwendung, jedoch unter nachstehenden näheren Vorschriften wegen des Verfahrens:

§. 1.

Die Militairpersonen haben den militairischen Gerichtsstand in Strafsachen jeder Art nach den in den Staaten, welchen sie angehören, bestehenden Gesetzen.

Hierher sind auch Injurien- und Polizeisachen, sowie Zoll- und Steuer-Contraventionen zu rechnen.

§. 2.

Alle bürgerlichen Gerichts- und Polizeibehörden sind angewiesen, von den innerhalb ihres Amtsbezirks vorkommenden strafbaren Handlungen, wobei Militairpersonen als der Urheberschaft oder Theilnahme verdächtig sind, der vorgesetzten Militairbehörde schleunige Anzeige über den Vorfall zugehen zu lassen, auch derselben und dem betreffenden Militairgerichte jede zur Einleitung und Durchführung der strafrechtlichen Untersuchung nöthige Mittheilung zu machen.

§. 3.

Obgleich den bürgerlichen Gerichten und Polizeibehörden über diejenigen Personen, die den militairischen Gerichtsstand in Strafsachen haben, in Ansehung dieser Sachen keine Gerichtsbarkeit zusteht, so sind sie doch zur Ergreifung eilender, zur Sicherung dienender Maaßregeln gegen die gedachten Militairpersonen in allen den Fällen befugt und verpflichtet, bei denen Gefahr auf dem Verzuge

---

*) Der §. 94 der Bundes-Kriegsverfassung lautet: „Die in den Kriegsartikeln nicht genannten Verbrechen und Vergehen werden nach den bei den Contingenten der einzelnen Staaten gültigen Gesetzen beurtheilt.

haftet, d. h. wo kein militairischer Vorgesetzter an Ort und Stelle gegenwärtig ist und eine dringende Besorgniß obwaltet, daß, falls erst eine Militairbehörde requirirt oder auch nur der nächste militairische Vorgesetzte um seinen Beistand ersucht werden sollte, die den Umständen nach zu ergreifenden Maaßregeln zu spät kommen und ihr Ziel verfehlen würden.

§. 4.

Unter dieser Voraussetzung müssen die bürgerlichen Gerichte und Polizeibehörden, wenn Militairpersonen Aufläufe, Unruhen, Schlägereien oder andere Excesse erregen, oder daran Theil nehmen, oder Jemanden mit unerlaubten Gewaltthätigkeiten bedrohen, oder sonst irgend ein Verbrechen zu begehen im Begriffe sein möchten, denselben nachdrücklich Einhalt thun und nöthigenfalls dieselben in Verhaft nehmen und mit einer Anzeige desfalls an ihre vorgesetzte Militairbehörde, längstens binnen vier und zwanzig Stunden nach der Verhaftung, abliefern lassen.

§. 5.

Ferner müssen unter der gleichen Voraussetzung die bürgerlichen Gerichte und Polizeibehörden, wenn eine Militairperson in ihrem Amtsbezirke ein Verbrechen begangen, oder sich dessen dringend verdächtig gemacht hat, in den geeigneten Fällen die schleunige Verhaftung des Thäters oder dessen schleunige Verfolgung veranstalten. Auch müssen in diesen Fällen die bürgerlichen Gerichte und Polizeibehörden diejenigen Schritte thun, welche zur Ausmittelung der Wahrheit und Aufrechthaltung der Beweise gereichen und welche sich nicht ohne Nachtheil bis zur Dazwischenkunft der zuständigen Militairbehörde aufschieben lassen.

Die Civilbehörde, welche solche vorläufige Maaßregeln ergriffen hat, ist jedoch verpflichtet, hiervon und von der Veranlassung dieser Maaßregel der Militairbehörde unverzüglich Nachricht zu ertheilen. Hat eine Verhaftung von Militairpersonen Statt gefunden, so müssen die bürgerlichen Gerichte und Polizeibehörden dafür sorgen, daß dieselben, sobald als den Umständen nach irgend geschehen kann, jedenfalls innerhalb der nächsten vier und zwanzig Stunden nach der Verhaftung, an die zuständige Militairbehörde abgeliefert werden.

§. 6.

Wenn eine Militairperson wegen eines gemeinen (nicht militairischen) Verbrechens in Untersuchung geräth, welches anscheinend eine schwere Strafe nach sich ziehen würde, so ist die zuständige Militairbehörde — jedoch nur nach Maaßgabe der Gesetze des eigenen Landes — befugt, den Angeschuldigten zur Fortsetzung der Untersuchung und Bestrafung an das bürgerliche Gericht abzuliefern.

§. 7.

Diese Vorschriften gelten nur in Friedenszeiten, und so lange nicht die Aufstellung des Bundesheeres, bei bevorstehendem Kriege, vom Bunde beschlossen wird. In letzterm Falle hat es bei den Vorschriften der Bundes-Kriegsverfassung das Bewenden.

Im höchsten Auftrage Serenissimi bringen wir diesen Beschluß hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Sondershausen, den 3. November 1852.

Fürstl. Schwarzburgsches Ministerium.

F. Schönemann.

Gesetz-Sammlung
für das
Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.
26. Stück, vom Jahre 1852.

Nr. 62.

Wahlgesetz. — Vom 1. October 1852.

Wir Günther Friedrich Carl,
von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg,

erlassen mit Zustimmung des Landtags folgendes Wahlgesetz:

§. 1.

Der Landtag besteht aus
vier lebenslänglich ernannten Mitgliedern,
fünf Abgeordneten der Höchstbesteuerten,
zehn Abgeordneten aus allgemeinen Wahlen.

§. 2.

Die Wahl der Abgeordneten erfolgt jedesmal auf eine Finanzperiode von 4 Jahren.

Im Fall einer Auflösung des Landtags werden die neuen Wahlen nur für den Ueberrest der laufenden Finanzperiode vorgenommen, es müßte denn bei der Auflösung bereits die zweite Hälfte derselben eingetreten sein, in welchem Falle die Wahlen auch für die folgende Finanzperiode gelten.

Die ordentlichen Wahlen sind jederzeit in der Zeit vom 15. November bis 31. December des letzten Jahres der Wahlperiode vorzunehmen.

Ausgegeben mit Nr. 46 des Sondersh. Reg.- u. Int.-Bl. und mit Nr. 46 des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.

§. 3.

Personen, die ein öffentliches Amt bekleiden, sind wählbar, ausgenommen hiervon sind die Minister und die Ministerialbeamten.

Zum Eintritt in den Landtag bedarf es keines Urlaubs für die wählbaren Staatsdiener.

§. 4.

Wenn ein Abgeordneter von der Staatsregierung oder dem Fürstlichen Hofe ein Amt erhält, oder von einem vor der Wahl bekleideten Amte zu einer höhern oder bessern Stelle befördert wird, oder auch nur eine Gehaltsvermehrung annimmt, so erlöscht dadurch seine Eigenschaft als Abgeordneter.

Er kann jedoch, vorausgesetzt, daß ihm eine Stelle bei Fürstl. Ministerium nicht übertragen wurde (§. 3), bei der hierdurch bedingten neuen Wahl wieder gewählt werden.

§. 5.

Aus jedem der beiden Landestheile sollen zwei der vier lebenslänglich zu ernennenden Landtags-Mitglieder entnommen werden. Von dem Fürsten werden dem nächsten Landtage sechs Staatsangehörige der Unterherrschaft und sechs der Oberherrschaft zur Auswahl von je zwei Candidaten in Vorschlag gebracht.

§. 6.

Unter den Vorgeschlagenen sollen sich weder active Staats- und Hofdiener und Officiere noch Cammergutspächter befinden.

Auch müssen dieselben die allgemeinen Erfordernisse der Wählbarkeit haben (§. 20 des Gesetzes über Abänderung des Verfass.-Ges.)

§. 7.

Die §. 5 gedachten Mitglieder werden vom Landtage in abgesonderten Wahlhandlungen und durch verdeckte Stimmzettel gewählt.

§. 8.

Die Wahl eines jeden Mitglieds erfordert absolute Stimmenmehrheit. Wird diese bei der ersten Abstimmung nicht erreicht, so ist eine engere Wahl in der §. 28 vorgeschriebenen Weise vorzunehmen.

§. 9.

Das Nähere über Vornahme der Wahlhandlung und den Eintritt der Gewählten in die Landtagsversammlung bleibt einem Nachtrage zur Geschäftsordnung für den Landtag vorbehalten.

§. 10.

Lebenslänglich ernannte Mitglieder scheiden ohne Weiteres aus dem Landtage aus, wenn und sobald ein ihre Wählbarkeit (§. 6) ausschließender Grund eintritt.

Der freiwillige Austritt aus dem Landtage ist ihnen jederzeit unbenommen.

§. 11.

Nach dem Ausscheiden eines der vier lebenslänglich ernannten Mitglieder aus dem Landtage werden dem Letztern vom Fürsten drei Candidaten aus dem Landestheile vorgeschlagen, dem das ausgeschiedene Mitglied entnommen war.

§. 12.

Das Mandat der lebenslänglich ernannten Mitglieder wird durch eine Auflösung des Landtags (§. 91 des Verfassungsgesetzes) nicht aufgehoben.

§. 13.

In jedem der fünf Verwaltungsbezirke wählen diejenigen hundert stimmberechtigten Gemeindebürger, welche am höchsten besteuert sind, einen Abgeordneten.

§. 14.

Bei der Ermittelung dieser Personen kommen nur die directen Staatssteuern und diejenigen Steuerpflichtigen in Betracht, welche nicht mit der Entrichtung directer Staatssteuern Ein Jahr oder darüber hinaus im Rückstande sind.

§. 15.

Ergeben sich bei der Erfüllung der Zahl von 100 mehrere gleich Hochbesteuerte, so giebt das höhere Lebensalter den Vorzug.

§. 16.

Die näheren Bestimmungen über das Verfahren bei Aufstellung der Listen über die 100 Höchstbesteuerten bleiben einer Ausführungsverordnung vorbehalten.

§. 17.

Für jede neue Wahlperiode ist in den Monaten Julius und August des ihrem Eintritt vorhergehenden Jahres die Liste der Höchstbesteuerten neu anzufertigen.

Ab- und Zugänge im Laufe der nämlichen Wahlperiode bleiben insoweit unberücksichtigt, als sie in der Zeit zwischen Ansetzung des Wahltermins und diesem selbst vorkommen. Dagegen ist eine Berichtigung der Liste vorzunehmen, bevor

zu einer Wiederholung der ersten Wahlhandlung oder zu einer Ergänzungswahl geschritten wird.

Von Amtswegen ist hierbei nur die Frage zu erörtern, ob durch Tod, Wohnsitzveränderung oder Verlust der allgemeinen Bedingungen des Wahlrechts einzelne Wahlberechtigte ausgeschieden sind.

Dagegen sind Personalveränderungen, die lediglich in einem Fallen oder Steigen der Steuersummen ihren Grund finden, nur auf vorausgegangene, gehörig bescheinigte Reclamationen zu berücksichtigen.

§. 18.

Die Bezirksvorstände haben die Listen über die 100 Höchstbesteuerten bei den ordentlichen Wahlen (§. 2) im Monat September des dem Eintritt der neuen Wahlperiode vorhergehenden Jahres acht Tage lang in ihrem Geschäftslocale zu Jedermanns Einsicht auszulegen, und diese Auslegung in dem Regierungsblatte des betreffenden Landestheiles mit dem Bemerken bekannt zu machen, daß Reclamationen gegen die Richtigkeit der Liste nur dann berücksichtigt werden können, wenn sie binnen acht Tagen, vom Tage der Auslegung an, bei ihnen angebracht und bescheinigt werden. Diese Auslegung und Bekanntmachung ist, falls vor Eintritt der nächsten ordentlichen Wahlen eine neue Wahl nöthig wird, dann zu wiederholen, wenn inzwischen nach §. 17 eine durch Reclamation veranlaßte Abänderung der Liste stattgefunden hat.

§. 19.

Die Prüfung und Entscheidung der Reclamationen gegen die Richtigkeit der Listen steht den Bezirksvorständen zu. Gegen ihre Entscheidung, welche binnen acht Tagen erfolgen muß, ist binnen einer zehntägigen Nothfrist Recurs an das Fürstl. Ministerium zulässig.

Die endgültige Entscheidung des letzteren muß binnen vierzehn Tagen abgegeben werden.

§. 20.

Die Wahl der Höchstbesteuerten findet an dem Orte Statt, in welchem der Bezirksvorstand seinen Sitz hat.

§. 21.

Der Bezirksvorstand setzt nach Feststellung der Listen (§§. 17, 19) unter Berücksichtigung des §. 35 den Wahltermin an.

Jeder Wahlberechtigte muß zum Termine eine schriftliche, wenigstens acht Tage vor dem Termine abzugebende Vorladung erhalten.

§. 22.

Das Wahlrecht der Höchstbesteuerten kann nicht durch Vertreter, sondern nur durch persönliches Erscheinen im Wahltermine und durch Abstimmung in der §. 24 vorgeschriebenen Weise ausgeübt werden.

§. 23.

Die im angesetzten Termine erschienenen Wähler sind fähig, eine gültige Wahl zu treffen, ohne Rücksicht auf die Zahl der ausgebliebenen oder der Abstimmung sich enthaltenden Wahlberechtigten.

§. 24.

Jeder im Termine erschienene Wähler erhält einen gestempelten Stimmzettel, auf welchen er den Namen des von ihm zum Abgeordneten Gewählten deutlich und mit hinreichender Bezeichnung der Person zu schreiben, und welchen er dann zusammengefaltet in ein vor dem Bezirksvorstande stehendes verdecktes Gefäß selbst zu legen hat.

§. 25.

Die erschienenen Wähler werden bei Einhändigung der Stimmzettel nach den Nummern aufgeführt, unter welchen sie auf der Wählerliste stehen.

§. 26.

Zu der im Voraus zu bestimmenden Stunde werden die Stimmzettel von dem Bezirksvorstande ausgeschüttet, nummerirt, gezählt und sodann geöffnet. Der laut verlesene Inhalt jedes Zettels wird alsbald in der Weise zu Protocoll genommen, daß der Protocollführer bei jedem Gewählten die Nummern der auf ihn lautenden Stimmzettel aufschreibt, und hiernach die Gesammtzahl der auf ihn gefallenen Stimmen anmerkt.

Nach dem Ausschütten ist kein Stimmzettel mehr anzunehmen.

§. 27.

Stimmzettel, welche unleserlich geschrieben sind, oder die Person des Gewählten nicht hinlänglich bezeichnen, bleiben unberücksichtigt.

Ueber die Gültigkeit solcher Zettel entscheidet der Bezirksvorstand, nachdem er zwei Wähler darüber zugezogen und gehört hat.

Enthält ein Stimmzettel mehr als e i n e n Namen, so gilt der erste.

§. 28.

Der Gewählte muß eine die Hälfte der erschienenen Wähler übersteigende Zahl der Stimmen für sich haben. Hat sich bei der ersten Abstimmung eine sol-

che Stimmenmehrheit nicht ergeben, so werden diejenigen Candidaten, welche — den übrigen mit den wenigsten Stimmen bezeichneten gegenüber — zusammen mehr als die Hälfte der Stimmen nach der Zahl der Erschienenen erhalten haben, auf eine engere Wahl gebracht, und es wird hiermit fortgefahren, bis die erforderliche Stimmenzahl erlangt ist.

Wenn indessen sämmtliche Stimmen auf nur zwei Candidaten in gleicher Anzahl gefallen sind, so entscheidet das Loos.

§. 29.

Nach Beendigung des in §. 26 erwähnten Geschäfts ist den anwesenden Wählern das Ergebniß bekannt zu machen und das Protocoll vorzulesen.

Die Stimmzettel werden alsdann, insofern kein Widerspruch erhoben wird, vor dem Schlusse des Wahltermins vernichtet.

§. 30.

Der Gewählte ist durch den Bezirksvorstand von der auf ihn gefallenen Wahl sofort zu benachrichtigen. Es finden hierbei, sowie wegen eventueller Anordnung einer neuen Wahl und wegen Einsendung der Wahlacten die §§. 43 bis 45 Anwendung.

§. 31.

Von den aus allgemeinen Wahlen hervorgehenden Abgeordneten hat jeder der fünf Verwaltungsbezirke zwei zu stellen. Jeder Bezirk zerfällt für diese Wahlen in zwei Wahlkreise.

§. 32.

Diese Wahlkreise sind:

I. im Sondershäuser Bezirke

1. Wahlkreis: die Stadt Sondershausen,
2. Wahlkreis: sämmtliche Dörfer des Bezirks;

II. im Greußener Bezirke

1. Wahlkreis: Greußen, Clingen und Großenehrich,
2. Wahlkreis: sämmtliche Dörfer des Bezirks;

III. im Ebeleber Bezirke

1. Wahlkreis: Ebeleben, Billeben, Abtsbessingen, Allmenhausen, Rockensußra, Großmehlra, Gundersleben, Rockstedt, Holzsußra, Urbach, Wiedermuth,
2. Wahlkreis: Schernberg, Toba, Himmelsberg, Keula, Holzthaleben, Großbrüchter, Kleinbrüchter mit Peukendorf;

IV. im Arnstädter Bezirke

1. Wahlkreis: die Stadt Arnstadt,
2. Wahlkreis: die Stadt Plaue und sämmtliche Dörfer des Bezirks;

V. im Gehrner Bezirke

1. Wahlkreis: Gehren, Langewiesen, Oehrenstock, Wümbach, Angstedt, Jesuborn, Pennewitz, Garsitz, Möhrenbach,
2. Wahlkreis: Breitenbach, Willmersdorf, Gillersdorf, Neustadt, Altenfeld, Masserberg, Oelze mit den Thalorten, Schwarzmühle.

§. 33.

Die Wähler jedes zu einem Wahlkreise (§. 32) gehörigen Orts haben in dem letztern besonders, jedoch an dem nämlichen Tage abzustimmen.

§. 34.

Für jeden der zu seinem Bezirke gehörigen Wahlkreise hat der Bezirksvorstand einen Wahltermin anzusetzen, und im Regierungsblatte bekannt zu machen.

§. 35.

Hierbei ist Folgendes zu beobachten:

1) Die Wahltermine der beiden zum Bezirke gehörigen Wahlkreise für die allgemeinen Wahlen gehen dem Termin für die Wahl der Höchstbesteuerten nach. Alle drei Termine müssen in Zwischenräumen von je mindestens einem und längstens vier Tagen auf einander folgen.
2) So oft eine gänzliche Erneuerung des Landtags Statt findet, muß zwischen der Bekanntmachung der Wahltermine und dem nächsten derselben eine Frist von mindestens zwanzig und längstens dreißig Tagen liegen.
3) In den Fällen, in welchen einzelne Wahlkreise Ergänzungswahlen oder eine Wiederholung der ersten Wahlhandlung vorzunehmen haben, genügt die Hälfte dieser Fristen.

Dasselbe gilt für derartige Wahlen der Höchstbesteuerten.

4) Die Bestimmung der Terminsstunden für die Ortswahl bleibt den Gemeindevorständen überlassen. (Art. 76 der Gemeindeordnung.)

§. 36.

Die Leitung des Wahlgeschäfts in jedem Orte liegt dem Gemeindevorstande ob. Dasselbe wird auf Grund der nach Art. 74 der Gemeinde-Ordnung aufgestellten und berichtigten Listen für die Gemeindewahlen vorgenommen. Ausgeschlossen bleiben jedoch diejenigen Stimmberechtigten, welche unter den Höchstbesteuerten wählen, sowie diejenigen Stimmberechtigten, welche mit Entrichtung di-

recter Staatssteuern Ein Jahr oder darüber hinaus im Rückstande sind. Die Namen der erstern sind daher von den Bezirksvorständen den betreffenden Gemeindevorständen zeitig bekannt zu machen, während die Namen der Steuerrestanten von den Gemeindevorständen unter Zuziehung des Ortssteuereinnehmers ermittelt werden. Hinsichtlich der Vorladung der Wahlberechtigten und des Wahlverfahrens kommen die Art. 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82 und 87 der Gemeinde-Ordnung analog in Anwendung.

§. 37.

Auch bei Ergänzungswahlen sowie bei Wahlen, die im Laufe der Wahlperiode wegen Auflösung des Landtags nöthig werden, sind die Listen der stimmberechtigten Gemeindebürger zu Grunde zu legen, die im zuletzt vorausgegangenen October festgestellt worden sind. (Art. 74 der Gem.-Ordnung.)

§. 38.

Die Stimmzettel werden nach Beendigung des Geschäfts zusammengepackt und versiegelt, nach Verlauf von zehn Tagen aber vernichtet, falls eine Beschwerde (§. 39) nicht erhoben worden ist.

§. 39.

Beschwerden gegen das Wahlverfahren müssen innerhalb zehn Tagen nach dem Wahltermine bei dem Gemeindevorstande schriftlich angebracht werden, welcher solche den Wahlacten beilegt oder, falls diese bereits eingesendet sein sollten, nachträglich dem Bezirksvorstande zugehen läßt.

§. 40.

Spätestens am zweiten Tage nach dem Wahltermine hat der Gemeindevorstand die Wahlacten an den Bezirksvorstand einzusenden. Dieselben müssen außer den vollständigen Terminsverhandlungen eine beglaubigte Abschrift der bei der Wahl in Anwendung gekommenen Liste der Stimmberechtigten (Art. 74 der Gem.-Ordnung) und einen Nachweis über das bei der örtlichen Bekanntmachung des Wahltermins eingeschlagene Verfahren nebst einem Exemplare der etwa in Anwendung gebrachten Anschlagzettel enthalten. Das versiegelte Packet der Stimmzettel ist mit vorzulegen, wenn Beschwerde gegen das Wahlverfahren erhoben worden ist.

§. 41.

Aus den Wahlprotocollen der einzelnen Orte hat der Bezirksvorstand durch Zusammenstellung aller nach denselben abgegebenen Stimmen für jeden Wahlkreis das Ergebniß der Wahl zu ziehen.

Bedenken und Einsprüche gegen die Gesetzmäßigkeit der Ortswahlen bleiben zur Entscheidung des Landtags ausgesetzt.

§. 42.

Als Abgeordneter aus allgemeinen Wahlen ist derjenige anzusehen, welcher eine die Hälfte der im Wahlkreise abgegebenen Stimmen übersteigende Stimmenzahl für sich hat.

Ist eine solche Stimmenmehrheit nicht vorhanden, so hat der Bezirksvorstand eine engere Wahl zwischen den beiden Personen, welche die meisten Stimmen für sich haben, anzuordnen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos darüber, wer auf die engere Wahl gebracht werden soll. Für die Vornahme der engern Wahl gelten die Vorschriften des §. 36 ff.

Einer engern Wahl bedarf es jedoch dann nicht, wenn sämmtliche im Wahlkreise abgegebenen Stimmen auf nur zwei Personen in gleicher Anzahl gefallen sind. In diesem Falle entscheidet zwischen beiden das Loos.

Bei der Loosung, welche in beiden Fällen durch den Bezirksvorstand vorgenommen wird, bedarf es der Gegenwart der betreffenden Candidaten nicht, wohl aber der Zuziehung von wenigstens zwei Mitgliedern der Wahlbehörde des Orts, in welchem der Sitz des Bezirksvorstandes ist.

§. 43.

Der Bezirksvorstand hat den als Abgeordneten Gewählten von der auf ihn gefallenen Wahl sofort unter der Aufforderung zu benachrichtigen, sich über die Annahme binnen einer Nothfrist von acht Tagen zu erklären, widrigenfalls die Wahl als abgelehnt betrachtet werden würde.

§. 44.

Im Falle der erklärten oder als geschehen anzunehmenden Ablehnung hat der Bezirksvorstand für den betreffenden Wahlkreis sofort eine neue Wahl anzuordnen.

§. 45.

Sobald feststeht, wer als Abgeordneter eines Wahlkreises anzusehen ist, muß der Bezirksvorstand dem Ministerium hiervon unter Einsendung der Wahlacten Anzeige machen.

Das Ministerium hat sofort nach Empfang der Acten über die Wahl des einzelnen Abgeordneten die erfolgte Wahl und Annahme in den Regierungsblättern beider Landestheile bekannt zu machen.

§. 46.

Nach dem Zusammentritte des Landtags sind demselben sämmtliche Wahlacten von dem Ministerium vorzulegen.

§. 47.

Wird von dem Landtage eine Wahl für ungültig erklärt, so muß für den betreffenden Wahlkörper eine neue Wahl angeordnet werden.

§. 48.

Die bei der Leitung des Wahlgeschäfts betheiligten Personen erhalten für ihre Bemühungen keine Gebühren.

Die nach §. 36 (vergl. mit Art. 79 der Gem.-Ordn.) erforderlichen gestempelten Stimmzettel werden auf Staatskosten angeschafft. Etwaiger anderer Aufwand für die Ortswahlen ist aus den betreffenden Gemeindecassen zu bestreiten.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz neben Unserm Fürstlichen Siegel durch eigenhändige Unterschrift vollzogen.

Sondershausen, den 1. October 1852.

(L. S.) **Günther Friedrich Carl**, F. z. S. S.

contrasignirt

F. Schönemann.

Nr. 63.

Verordnung, die Einrichtung des Sportelrechnungswesens betreffend. — Vom 1. November 1852.

Unter Aufhebung der provisorischen Instructivbestimmungen für die Sportelrendanten vom 23. November 1850 und der Verordnung wegen Buchhaltung der Depositen vom 12. Juli 1851 verordnen wir über die Einrichtung des Sportelwesens bei den Justiz- und Verwaltungsbehörden, wie folgt:

I. Ueber das Liquidiren.

§. 1.

In allen sportelpflichtigen Justiz- und Verwaltungssachen wird nach deren Beendigung resp. bei den Abschnitten des Verfahrens, bei welchen Kosten einzufordern sind, speciell zu den Acten liquidirt. In Untersuchungssachen ist die Versteigerung etwaiger Confiscate, bei welcher die Vorschriften der Executionsordnung vom 13. August 1847 über die Versteigerung abgepfändeter Gegenstände zu befolgen sind, wo thunlich, vor der Kostenaufzeichnung, und außerdem mindestens innerhalb der nächsten vier Wochen nach derselben vorzunehmen.

§. 2.

Bei dem Kostenaufzeichnen werden die Sporteln, die früheren Accidentien und Separatgebühren, welche durch Fixirung der Bezugsberechtigten der öffentlichen Casse anheim gefallen sind, die sogenannten Zuchthaus- und Waisenhausgelder, die Stempelgebühren und die Verläge, wie sie sich aus der Reihenfolge der zu vergütenden Amtshandlungen ergeben, unter Bezug auf die Blattzahl der Acten in einer Columne vermerkt und aufsummirt.

Hiernach werden die etwaigen Strafgelder, die Erlöse aus Confiscaten und die Gebühren Dritter einzeln in Ansatz gebracht.

§. 3.

Das Resultat jedes einzelnen, auf diese Weise gewonnenen Kostenansatzes wird sofort nach der Liquidation in seinen Abtheilungen, als:

Kosten,
Strafen und Confiscationen,
Gebühren Dritter,

in das Kostenbuch (s. Beilage A) in folle nach fortlaufenden Nummern (und zwar 5—6 Posten auf jede Doppelseite) eingetragen.

Strafen und Confiscationen erscheinen in einer Columne unter einander in getrennten Beträgen.

§. 4.

Auf jedem Actenstücke sind in der linken Ecke unter dem Rubrum der Jahrgang und die laufenden Nummern des Kostenbuchs, unter welchen die einschlagenden Liquida gebucht wurden, zu vermerken.

Die bei den Gerichten mit den Registraturgeschäften betrauten Beamten dürfen Acten ohne diesen Vermerk nur dann reponiren, wenn dieselben an gleicher Stelle von dem Chef der Behörde als „sportelfrei" bezeichnet worden sind.

§. 5.

Die Eintragungen in das Kostenbuch liegen dem Sporteleinnehmer ob. Dieser hat die Uebereinstimmung jedes Eintrags mit den in den Acten liquidirten Beträgen von dem Chef der Behörde resp. bei den Fürstlichen Kreisgerichten von einem stimmführenden Mitgliede, sofern dieß Geschäft nicht einem Subalternbeamten besonders übertragen wird, im Kostenbuche unter der Spalte „zur Beglaubigung" durch Namenseinzeichnung bescheinigen zu lassen.

II. Ueber die Beitreibung der Kosten.

§. 6.

Die Beitreibung der Kosten erfolgt auf Grund der ergangenen Acten durch die betreffende Justiz- oder Verwaltungsbehörde selbst. Diese hat den deshalb zu erlassenden Zahlungsauflagen Abschriften der in den Acten befindlichen speciellen Liquidationen, sowie den Jahrgang und die Nummer des Kostenbuches beifügen zu lassen. Die Einziehung der Strafgelder ist dabei nach Maßgabe der Strafgesetzgebung zu bewirken.

§. 7.

Die in den Zahlungsauflagen bestimmt anzugebenden Zahlungsfristen sollen sich in den Fällen, für welche nicht besondere Regeln vorhanden sind, nach dem Ermessen der Behörde in den Grenzen von acht Tagen bis vier Wochen bewegen.

§. 8.

Die eingehenden Gelder nimmt der für jede Behörde bestellte Sporteleinnehmer gegen sofort auszustellende Quittung, welche den Jahrgang und die laufende Nummer des Kostenbuchs, sowie den eingezahlten Betrag in Buchstaben, nachweisen muß, in Empfang. Die Behörden haben darauf hinzuwirken, daß die Kostenpflichtigen im Interesse einer schleunigen Abfertigung die nach §. 6 zu empfangenden Specialliquidationen zur Quittirung vorlegen.

§. 9.

Contracte, Zeugnisse und andere Urkunden werden nur nach Bezahlung der dafür zu entrichtenden Gebühr ausgehändigt. Sie werden, nachdem sie in der Reinschrift vollzogen worden sind, an den Sporteleinnehmer zur Aushändigung abgegeben. Dieser haftet bei Abweichungen von der Eingangs dieses §. aufgestellten Regel für etwaige der Casse dadurch erwachsende Verluste.

III. Ueber Buchung und Ablieferung der Kosten.

§. 10.

Der Sporteleinnehmer bucht die eingehenden Gelder sofort nach der Einzahlung im Kostenbuche unter Hat, resp. im Restverzeichnisse (§. 20) unter „getilgter Betrag", und die Sporteln, Strafgelder oder Einnahmen aus Confiscationen im Tagebuche für die Einnahme. (s. Beilage B.)

Die eingehenden Gebühren und Forderungen Dritter vermerkt er dagegen, nach den Empfangberechtigten unterschieden, in dem Asservatenbuche. (s. Beilage C.) Die Ablieferung dieser Gebühren Dritter ist, wo nicht besondere Verordnungen dieselbe regeln, spätestens am Schlusse jedes Monats zu bewirken.

Diese Ausgabeposten werden im Asservatenbuche der Einnahme gegenüber in chronologischer Reihenfolge eingetragen und dabei der Nachweis der Quittung nach Anleitung des Schema's geführt, zugleich aber an der entsprechenden Stelle in der Einnahme unter der Rubrik „Nachweis der Tilgung" die Seite des Asservatenbuchs, auf welcher die Ausgabe nachgewiesen ist, eingetragen.

Beim Jahresschlusse (§. 19) müssen sich Einnahme und Ausgabe des Asservatenbuchs compensiren.

§. 11.

Die durch amtliche Handlungen in Partheisachen bedingten Verläge bestreitet der Sporteleinnehmer für Rechnung der mit dem Verwaltungsaufwande der betreffenden Behörde belasteten Fürstl. Bezirkscasse nur gegen Quittung und unter sofortiger Einzeichnung in das zur Ausgabe Anlaß gebende Acten- oder Schriftstück.

Diese Einzeichnung ist mit rother Tinte und zwar bei breit geschriebenen Verhandlungen am Kopfe, bei Schriften auf gebrochenen Bogen innerhalb der leeren Hälfte zu bewirken.

Die Quittung muß den Betrag in den Thalerstellen in Buchstaben angeben und mit dem Autorisate des Chefs versehen sein. (s. Beilage D.)

Die Auslagen an Porti, Bestellgebühren und Postvorschüssen in Partheisachen können auf Grund monatlicher, vom Chef beglaubigter Zusammenstellungen zur Verrechnung kommen. — Sollte in einer bereits liquidirten Sache nachträglich noch ein Verlag zu bestreiten sein, so bildet dieser unter Bezug auf das Hauptliquidum ein besonderes Liquidum.

§. 12.

Die Sporteleinnehmer können auch Ausgaben des sonstigen Verwaltungsaufwandes für Rechnung der betreffenden Fürstl. Bezirkscassen bestreiten.

Stellen sich bei den monatlichen Abrechnungen (§. 17) in Folge dieser Zurechnungen Etatüberschreitungen heraus, so haben die Fürstl. Bezirkscassen dieß dem Fürstl. Ministerium sofort anzuzeigen.

Passivrückstände aus dem Vorjahre dürfen jedoch nach dem 31. März jeden Jahres von den Sporteleinnehmern unter keiner Bedingung mehr bestritten werden, sondern die Bezugsberechtigten sind dann an die Fürstl. Bezirkscassen zu verweisen.

§. 13.

Die Bestimmungen über die Behandlung der Verläge (§§. 2 und 11) so wie die des §. 12 finden auf die Fürstl. Kreisgerichte keine Anwendung.

Die Sporteleinnehmer derselben können den Fürstl. Bezirkscassen neben den Belegen über Abgang und Erlaß nur die Ausgaben an Zählgeldern in Zurechnung bringen.

§. 14.

Die von den Sporteleinnehmern nach §. 11—13 zu bestreitenden Ausgaben werden sofort nach der Berichtigung in das Tagebuch für die Ausgabe (s. Beilage E.) nach chronologischer Ordnung eingestellt und die Quittungen bis zur Abrechnung mit den Fürstl. Bezirkscassen aufbewahrt.

§. 15.

Die Beträge an Abgang und Nachlaß werden sofort nach Eingang der denselben decretirenden Verfügung, resp. bei Erlassen nach vorschriftsmäßiger Publication der Verfügung im Kostenbuche unter IIa resp. dem Restverzeichnisse unter „getilgter Betrag", im Tagebuche für die Einnahmen unter der einschlagenden Haupt- und Unterrubrik und im Tagebuche für die Ausgaben in der Rubrik: „Abgang und Nachlaß" geeigneten Orts gebucht, die Belege darüber aber wie die Quittungen (im §. 14) aufbewahrt.

Uneinbringliche Kosten werden, wie die durch Arbeit und Gefängniß abgebüßten Geldstrafen, auf Grund der Acten von der betreffenden Behörde in Abgang decretirt.

§. 16.

Am letzten jeden Monats werden die Tagebücher für Einnahme und Ausgabe abgeschlossen. Dann wird die Vergleichung zwischen der Einnahme und der Ausgabe hinsichts der Rubriken „Abgang und Nachlaß" im Tagebuche für die Einnahme aufgestellt; die Zählgelder werden berechnet und im Tagebuche für die Ausgaben unter der Rubrik „an und für Fürstl. Bezirkscasse" eingetragen, von dem Ergebniß jener Vergleichung aber in der Rubrik „Hauptsumme" die Summen der Ausgaben „An und für Fürstl. Bezirkscasse" gekürzt. Das hierdurch erzielte Resultat, welches bei der Ablieferung mit der Summe des Abgangs ꝛc. unter der Rubrik „An und für Fürstl. Bezirkscasse" eingestellt wird, bildet die bis zum 8. des nächsten Monats an die Fürstl. Bezirkscasse abzuführende baare Gewährschaft. Eine Uebertragung der Resultate der Tagebücher von einem Monat auf den andern findet nicht Statt.

Sind die Sporteleinnehmer, welche Cassenbestände über hundert Thaler nicht ansammeln sollen, genöthigt, im Laufe des Monats Ablieferungen an die Fürstl. Bezirkscassen zu leisten, so haben sie dieselben, wie die Quittungen, für Rechnung der Fürstl. Bezirkscassen zu behandeln, die letzteren aber buchen sie bis zur Monatsabrechnung (§. 19) unter den Asservaten.

§. 17.

Mit der gesammten Gewährschaft an Baar, Abgang oder Nachlaß und Zurechnungen wird ein nach den §. 16 gewonnenen Resultaten ausgefüllter Mo-

natsnachweis (s. Beilage F.) mit römischen Chiffern fortlaufend nummerirt, der Fürstl. Bezirkscasse in doppelten Exemplaren übergeben. Diese benutzt das eine als Beilage für ihre Rechnung und ertheilt auf dem andern dem Sporteleinnehmer Quittung.

§. 18.

Die Fürstl. Bezirkscassen tragen die Resultate dieses Abschlusses und zwar der Einnahme nach den einzelnen Kapiteln und Titeln, den Abgang und die Zurechnungen nach den Beträgen der einzelnen Belege in die Tagebücher ein.

Bei Uebertragung aus den Tagebüchern in das Manual (Rechnungsconcept) werden die Resultate der Einnahme, nach Sporteln und Strafen unterschieden, bis zur Jahresabrechnung (§§. 20, 21) nur in das Hat eingestellt.

Unter jedem Kapitel und Titel der laufenden Einnahme haben dieselben ein für jede sportulirende Behörde des Bezirks getrenntes, auf 16 Eintragungen berechnetes, Conto zu halten. Die zugerechneten Verläge werden unter dem Verwaltungsaufwand der betreffenden Behörde in einer besonderen Unterabtheilung „Verläge" aufgenommen; die Zurechnungen an Ausgaben für Bureauaufwand auf die übrigen Unterabtheilungen vertheilt und die Zählgelder auf Grund der Monatsnachweise und der Quittungen unter „Erhebungskosten" in dem betreffenden Titel eingestellt.

§. 19.

Das Kostenbuch, im Soll am 31. December jeden Jahres zu schließen, wird im Hat mit den Tagebüchern über Einnahmen und Ausgaben und dem Asservatenbuche zugleich am 20. April des Nachjahres geschlossen; dann werden dessen Reste ausgeworfen und summirt.

§. 20.

Die einzelnen Restposten werden in ein in zwei Exemplaren anzufertigendes Restverzeichniß dergestalt eingestellt, daß zuerst die Reste aus früheren Jahren, und dann die Reste aus dem Vorjahre nach den Ortschaften und unter diesen nach den Namen der Restanten alphabetisch geordnet aufgeführt werden. (s. Formular G.)

Ein Exemplar dieses Restverzeichnisses verbleibt zur Einziehung und Nachweisung der Reste bei der sportulirenden Behörde, während das andere mit dem Kostenbuche und der Schlußgewährschaft spätestens den auf den Abschluß folgenden ersten Mai an die Fürstl. Bezirkscasse abgegeben wird. In diesem Exem-

plare muß unter der Spalte „Bemerkungen" bei den Resten aus früheren Jahren der Grund, resp. die Rechtfertigung der Reste beigebracht werden.

Die Tagebücher und das Asservatenbuch werden alsdann reponirt.

§. 21.

Die Fürstl. Bezirkscassen stellen hierauf das Soll des Kostenbuchs nach den Kapiteln und Titeln in das Soll ihrer Rechnung, werfen die Restsummen aus und benutzen die nach §. 20 gelieferten Rechnungsmaterialien als Unterbeilagen für ihre Rechnung.

IV. Ueber die Dienstführung der Sporteleinnehmer und im Allgemeinen.

§. 22.

Die Sporteleinnehmer sind in dieser Eigenschaft der Disciplinargewalt des Fürstlichen Ministeriums, Finanzabtheilung, unterworfen.

In Bezug auf Urlaub und Vertretung gilt der §. 6 der Dienstanweisung für die Fürstl. Bezirkscassen vom 24. Juni 1850.

§. 23.

Bücher und Gelder der Sporteleinnehmer sind in den Localen der betreffenden Behörden von den Materialien der übrigen Geschäftszweige getrennt aufzubewahren. — Bezüglich der ungebuchten Gelder gilt §. 32 der cit. Instruction Alinea 2, während bezüglich der Geldverpackung §. 15 derselben Anweisung Anwendung findet.

§. 24.

Sämmtliche Rechnungsbücher und Verzeichnisse sind zu paginiren und bis zu den angeordneten Abschlüssen durch Uebertrag zu summiren.

Bezüglich der äußern Haltung derselben gelten die Bestimmungen des §. 33 der mehrerwähnten Dienstanweisung für die Fürstl. Bezirkscassen.

§. 25.

Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Ordnungsstrafen von Einem bis Zehn Thalern geahndet.

§. 26.

Gegenwärtige Anweisung tritt mit dem 1. Januar 1853 in Kraft.

V. Transitorische Bestimmungen.

§. 27.

Die bisherigen Normen für das Sportelrechnungs- und Cassenwesen bleiben über den im §. 26 gestellten Termin bezüglich der diesjährigen Rechnungen

und der aus diesen resultirenden Restsummen bis zu deren vollständiger Erledigung in Kraft.

§. 28.

Die Sporteleinnehmer der sämmtlichen Justiz- und Verwaltungsbehörden mit Ausnahme der Kreisgerichte haben diejenigen Verläge aus der Zeit bis zum 31. December d. J., welche bis zu diesem Tage nicht zur Liquidation gelangt sein werden, wo dies nicht bereits geschehen, zu Anfang des nächsten Jahres in die einschlagenden Acten einzuzeichnen. Dieselben sind dann nach Maßgabe des §. 2 unter den Sporteln mitzuliquidiren. Ein Verzeichniß dieser Verläge ist bis zum 1. Februar 1853 bei dem Fürstlichen Ministerium, Finanzabtheilung, einzureichen, welches hierauf den Betrag derselben von den aus der Rechnung für 1852 zu gewährenden Verlagsresten absetzen wird.

§. 29.

Die am 1. Mai 1853, bis zu welchem Tage jeder Sporteleinnehmer den Cassenbestand aus der Rechnung für 1852 vollständig an die Fürstliche Staatshauptcasse abzuliefern hat, nach dieser Rechnung sich ergebenden Reste werden für Rechnung der Fürstlichen Staatshauptcasse eingezogen. Die Buchung und Ablieferung dieser innerhalb Jahresfrist zu erledigenden Reste erfolgt wie bisher. Ueber dieselbe wird besondere Restrechnung mit den Abtheilungen:

I. Einnahme
   1) Activrückstände
   2) Ersatzposten
II. Ausgabe
   1) Ersatzposten
   2) Abgang und Nachlaß
   3) Zählgelder
   4) Ablieferung an Fürstliche Staatshauptcasse

geführt.

Diese Restrechnung ist spätestens am 1. Mai 1854 zu schließen und mit den Belegen bis zum 1. Junius desselben Jahres an Fürstliches Ministerium, Finanzabtheilung, zur Revision einzusenden.

§. 30.

Sind aus den bis zum 31. December d. J. liquidirten Sachen Confiscate bis dahin noch nicht verwerthet, so müssen dieselben auf Grund eines aufzunehmenden Inventars bis zum 1. April 1853 zur Versteigerung gebracht wer-

den. Das Inventar und das Auctionsprotocoll sind dem Fürstlichen Ministerium, Finanzabtheilung, bis zum 15. April 1853 vorzulegen.

§. 31.

Die Sporteleinnehmer der Fürstl. Justizämter zu Ebeleben, Gehren und Breitenbach haben die ihnen zur Einziehung überwiesenen älteren Sportelreste, wie die Reste aus eigener Verwaltung, zu behandeln; die übrigen Sportelrestverwaltungen aufgelöster Behörden verfahren unter Beobachtung des §. 29 wie bisher.

§. 32.

Da nach den Bestimmungen der §§. 27—31 Reste, welche vor dem Jahr 1853 entstanden sind, nicht in die Bezirkscassenrechnungen gehören, so kann auch in dem ersten Restverzeichnisse, welches nach §. 20 aufzustellen ist, die Abtheilung für „Reste aus früheren Jahren" noch nicht vorkommen.

Sondershausen, den 1. November 1852.

Fürstl. Schwarzburgsches Ministerium.

(L. S.) F. Schönemann.

A.

Kostenbuch.

Laufende No.	Des Schuldners		Grund der Schuld. (Actenrubrum.)	Soll.					
	Name.	Wohnort.		Kosten.			Strafen u. Confiscationen.		
				ℳ	ßℊ	₰	ℳ	ßℊ	₰

			Hat.									Rest.									
·ühren itter.		Tag der Zahlung.	Kosten.			Strafen und Confiscationen.			Gebühren Dritter.			Kosten.			Strafen und Confiscationen.			Gebühren Dritter.			Zur Beglaubigung des Solls.
ggr	₰		ß	ggr	₰	ß	ggr	₰	ß	ggr	₰	ß	ggr	₰	ß	ggr	₰	ß	ggr	₰	

B.

Tagebuch für die Einnahme.

Tag der Zahlung.	Name und Wohnort des Schuldners.	Sportelbuch.		Haupt-summe.		
		Jahr.	No.	fl.	kr.	h.

Aus früheren Jahren.						Aus dem vorhergehenden Jahre.						Aus dem laufenden Jahre.					
Sporteln.			Strafen ꝛc.			Sporteln.			Strafen ꝛc.			Sporteln.			Strafen ꝛc.		
fl	kr	h	fl	kr	h	fl	kr	h	fl	kr	h	fl	kr	h	fl	kr	h

C.

Asservatenbuch.

Tag der Einnahme.	Sportelbuch.		Gegenstand.	Einnahme.			Nachweis der Tilgung. Asservatenbuch-Seite.
	Jahrg.	No.		ƒ	kr	d	

Tag der Ausgabe.	Name des Empfangsberechtigten.	Ausgabe.			Quittungsnachweis.	
		f	Jl	ʒ	Eigenhändige Unterschrift.	Acten Bl.

D.

Thlr. Sgr. Pf.

nämlich

sind de Unterzeichneten für Rechnung der Fürstl. Bezirkscasse heute baar ausgezahlt worden.

den ten 18..

Obige Summe wird auf den Verwaltungsetat der unterzeichneten Behörde Lit. hierdurch angewiesen.

, den ten 18..

Fürstlich Schwarzburg.

E.

Tagebuch für die Ausgaben.

Tag der Tilgung.	Gegenstand.

Abgang und Nachlaß.																					An und für Fürstliche Bezirkscasse.		
Summe.			Aus früheren Jahren.						Aus vorigem Jahre.						Aus laufendem Jahre.								
			Sporteln.			Strafen.			Sporteln.			Strafen.			Sporteln.			Strafen.					
ƒ	ℳ	₰	ƒ	ℳ	₰	ƒ	ℳ	₰	ƒ	ℳ	₰	ƒ	ℳ	₰	ƒ	ℳ	₰	ƒ	ℳ	₰	ƒ	ℳ	₰

F.

Rechnungsjahr 18   No.

Monat   18

Nach dem am letzten   bewirkten Abschlusse der Tagebücher ergab sich folgend[e] Gewährschaft des unterzeichneten Sporteleinnehmers.

Hauptrubrik.	Summe.	Aus früheren Jahren.		Aus vorigem Jahre.		Aus laufendem Jahre.		Beme[r]kung[en]
		Sporteln.	Strafen.	Sporteln.	Strafen.	Sporteln.	Strafen.	
Einnahme								
Abgang								laut [...] zeich[...] A.
Baar-Einnahme								und [...] S[...] Beleg[...]

Die Zählgelder betragen von der Baareinnahme mit   %

Thlr.   Sgr.   Pf.

der Gesammtbetrag der Baareinnahme wird hierbei gewährt

1) durch Zurechnung   Thlr.   Sgr.   Pf. laut Beilage B. und   Stück Beleg[e]

2) baar   "   "   "

Zusammen   . Thlr.   Sgr.   Pf.

, den   ten   18..

Der Sporteleinnehmer des Fürstl. Schwarzb.

G.

Restverzeichniß.

Sportelbuch. No.	Name des Restanten.	Grund der Schuld. (Actenrubrum).

Restbetrag.									Tag der Tilgung.	Getilgter Betrag.									Bemerkungen.
Sporteln.			Strafen und Confiscationen.			Gebühren Dritter.				Sporteln.			Strafen und Confiscationen.			Gebühren Dritter.			
Thlr.	Ngr.	₰	Thlr.	Ngr.	₰	Thlr.	Ngr.	₰		Thlr.	Ngr.	₰	Thlr.	Ngr.	₰	Thlr.	Ngr.	₰	

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

27. Stück, vom Jahre 1852.

Nr. 64.

Berichtigung zu der Verordnung über Einrichtung des Sportelrechnungswesens vom 1. November 1852. — Vom 15. November 1852.

Im 26. Stücke der Gesetzsammlung von 1852 Nr. 63 ist Seite 235 in der 2. Zeile des Eingangs „Buchung" statt „Buchhaltung" und Seite 239 in der letzten Zeile des §. 16 ist „(§. 17)" statt „(§. 19)" zu lesen.

Sondershausen, den 15. November 1852.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
F. Schönemann.

Nr. 65.

Verordnung, die Aufhebung der Fürstlichen Schulfondsverwaltungen hier und zu Arnstadt betreffend. Vom 15. November 1852.

Nachdem Serenissimus zur Ausführung des §. 3 des die Besoldungs- und Pensionsverhältnisse der Lehrer betreffenden Gesetzes vom 21. März 1850 die Aufhebung der Fürstlichen Schulfondsverwaltungen hier und zu Arnstadt zu befehlen geruht haben, verordnen wir, wie folgt:

§. 1.

Die Fürstlichen Schulfondsverwaltungen hier und zu Arnstadt werden mit dem 1. Januar 1853 aufgehoben.

Ausgegeben mit Nr. 47 des Sondersh. Reg.- u. Intell.-Bl. und mit Nr. 47 des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.

§. 2.

Die Einnahmen derselben gehen auf die Fürstlichen Bezirkskassen hier, resp. zu Arnstadt über.

Die Ausgaben werden nach den Bezirken auf die sämmtlichen Bezirkskassen vertheilt.

§. 3.

Die Fürstlichen Schulfondsverwaltungen haben bis zum 10. December d. J. ein Verzeichniß der ständigen Einnahmen mit Angabe der Quellen, der Verfallzeit und besondern Bedingungen, und der stehenden Ausgaben mit Angabe der Bezugsberechtigten und der Verfallzeit an Fürstliches Ministerium, Finanzabtheilung, einzureichen.

§. 4.

Die Verwalter der Fürstlichen Schulfonds schließen ihre gegenwärtige Rechnung den 31. März k. J. Der Verwalter des hiesigen Fürstlichen Schulfonds besorgt die Ablösungen Namens desselben bis zu diesem Tage fort und verrechnet demgemäß auch deren Ergebnisse.

§. 5.

Bei dem Schlusse der Rechnung werden die vorhandenen Kassenbestände, specielle Verzeichnisse der Geldreste und die Inventarienstücke an die Fürstliche Bezirkskasse hier resp. zu Arnstadt abgegeben.

Die Fürstlichen Bezirkskassen haben die bezüglich der Uebergabe aufzunehmenden Verhandlungen dem Fürstlichen Ministerium, Finanzabtheilung, vorzulegen, die Bestände und Reste für Rechnung der Fürstlichen Staatshauptkasse zu erheben und an diese abzuliefern.

§. 6.

Der Verwalter des hiesigen Fürstlichen Schulfonds hat die Ablösung der Gefälle thunlichst zu beschleunigen. Insoweit dieselbe bis zum Schluß der Rechnung (§. 4) noch nicht vollständig erledigt sein sollte, ist alsdann eine Nachweisung der noch stehenden Gefälle mit den betreffenden Büchern dem Fürstlichen Ministerium, Finanzabtheilung, vorzulegen.

§. 7.

Die Erhebung der nach dieser Nachweisung noch nicht abgelösten Fruchtgefälle wird dem Fürstlichen Rentamte hier übertragen, welches dafür den Etatpreis an die Fürstliche Bezirkskasse hier zu entrichten und die rückständigen Ablösungen zu erledigen hat.

§. 8.

Die am 1. April 1853 vorhandenen Fruchtvorräthe und Fruchtreste des hiesigen Fürstlichen Schulfonds erhebt das Fürstliche Rentamt hier für Rechnung der Fürstlichen Staatshauptkasse, an welche der Etatpreis dafür entrichtet wird.

Das Fürstliche Rentamt hat die Verhandlung über die Uebergabe dem Fürstlichen Ministerium, Finanzabtheilung, vorzulegen.

§. 9.

Die bisher geführte Seminaraspirantengelderrechnung wird mit dem 31. December d. J. aufgehoben und ihr Fonds zum Kassenbestande des hiesigen Schulfonds geschlagen.

Die eventuelle Erstattung dieser Gelder übernimmt die Fürstliche Bezirkskasse hier auf Grund besonderer vom Fürstlichen Ministerium, Abtheilung für Kirchen und Schulen, nach dem bisherigen Verfahren zu ertheilenden Anweisungen.

§. 10.

Ebenso werden die besonderen Bibliothekskassen der Landesschulanstalten aufgehoben. Die Rechnungsführer haben ihre Bestände an Baar und Resten nach dem Rechnungsschluß am 1. Januar k. J. den betreffenden Verwaltern der Fürstlichen Schulfonds zur Verrechnung zu übergeben, von welchem Tage ab die Einnahmen und Ausgaben für die Bibliotheken auf die Fürstlichen Bezirkskassen hier resp. zu Arnstadt übergehen. Die über die Uebergabe der Bibliothekskassen aufzunehmenden Verhandlungen haben die Verwalter der Fürstlichen Schulfonds ihrer Zeit dem Fürstlichen Ministerium, Finanzabtheilung, vorzulegen.

§. 11.

Die Directoren der Gymnasien, Realschulen und des Seminars haben vom 1. Januar 1853 ab die von den Klassenlehrern aufzustellenden Schülerlisten beglaubigt an die Fürstliche Bezirkskasse hier, resp. zu Arnstadt zur Einhebung der Schul-, Eintritts- und Bibliotheksgelder in der zweiten Hälfte des dritten Monats jedes Vierteljahres abzugeben.

(Vergl. Formular A.)

Die Listen über das Landesseminar haben nur die schulgeldpflichtigen Schüler (Ausländer) zu umfassen, bei deren Mangel Vacatscheine abzugeben sind.

§. 12.

Sportelpflichtige Zeugnisse werden mit Angabe des Kostenbetrags von den Directoren an die betreffende Fürstliche Bezirkskasse zur Aushändigung abgegeben.

Diese haben die Kosten dafür zu erheben, ohne besondere Anweisung zu buchen und geeigneten Orts zu verrechnen. Die Directoren führen über dieselben ein nach Ablauf jedes Jahres an Fürstliches Ministerium, Finanzabtheilung, einzureichendes Verzeichnis nach dem Schema B.

§. 13.

Die für Lehrer und Schüler des Gymnasiums zu Arnstadt bestimmten Legate des dortigen Schulfonds werden auf Grund einer Anweisung des Directors und der Originalquittungen der Empfangsberechtigten aus der dasigen Fürstlichen Bezirkskasse direct bestritten.

§. 14.

Die Documente der aufgelösten Kassenverwaltungen haben die Fürstlichen Bezirksvorstände hier, resp. zu Arnstadt aufzubewahren, während die betreffenden Bezirkskassen in einem, jeder Jahresrechnung beizugebenden, Kapitalverzeichnisse den Nachweiß des Vermögensbestandes zu liefern haben.

Sondershausen, den 15. November 1852.

(L. S.) **Fürstl. Schwarzburgsches Ministerium.**

F. Schönemann.

A.

Gymnasium zu Arnstadt

I. Classe

1853 Erstes Trimester.

Laufende No.	Name des Schülers.	Name und Wohnort der Eltern, Vormünder 2c.	Eintrittsgeld.			Schulgeld.			Bibliotheksgeld.			Zusammen.		
			ℛ	ſſ	₰	ℛ	ſſ	₰	ℛ	ſſ	₰	ℛ	ſſ	₰
1.	Fleischhauer, Carl	Oeconom Fleischhauer hier	2	—	—	2	—	—	—	3	9	4	3	9
2.	Schmidt, Otto	Lehrer Schmidt in Plaue	—	—	—	2	—	—	—	3	9	2	3	9
		Summe	2	—	—	4	—	—	—	7	6	6	7	6

Arnstadt, den 1. Januar 1853.

Der Classenlehrer:
N. N.

Beglaubigt,

Der Director des Gymnasiums:
N. N.

B.

Laufende No.	Tag der Abgabe.	Name des Zeugnißnehmers.	Kostenbetrag. ꝟ	ß	₰	Bemerkungen.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

28. Stück, vom Jahre 1852.

Nr. 66.

Verordnung, die künftige Einrichtung des Rechnungswesens betreffend. — Vom 16. November 1852.

Um das gesammte Staatsrechnungswesen mit der Gliederung des Staatshaushalts-Etat in Einklang zu bringen, und eine vollständigere Uebersichtlichkeit desselben herzustellen, sehen wir uns veranlaßt, mit höchster Genehmigung Serenissimi Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Sowohl der Staatshaushalts-Etat, als die Staatscassen-Rechnungen über die laufende Verwaltung erhalten die in der Beilage A. geordnete Gliederung. Die verschiedenen Positionen derselben werden unter die Staatshauptkasse, die Bezirkskassen und die Rentämter so vertheilt, wie es in der ersten Columne der Beilage A. nachgewiesen ist.

§. 2.

Obgleich in die Rechnung der einzelnen Kasse nur die ihr nach §. 1 zugetheilten Positionen aufgenommen werden, so erhalten doch sämmtliche Positionen in allen Rechnungen die nämliche Bezeichnung nach Buchstaben und Zahlen, wie sich diese aus der Beilage A. ergiebt.

§. 3.

Diesen Bezeichnungen entsprechen folgende Benennungen:

1) Abtheilung für die mit großen lateinischen Buchstaben,
2) Kapitel für die mit römischen Zahlen,
3) Titel für die mit arabischen Zahlen,
4) Rubriken für die mit kleinen lateinischen Buchstaben

bezeichneten Glieder.

Ausgegeben mit Nr. 48 des Sondersh. Reg.- u. Intell.-Bl. und mit Nr. 48 des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.

§. 4.

Wo zeither in den Rechnungen Posten, die unter einen Etatsatz gehören, aus Rücksicht auf die Ordnung der Eintragung in mehrere Unterabtheilungen gesondert worden sind, hat es hierbei auch künftig zu verbleiben. Es sind jedoch solche über die Gliederung des Etats hinaus gehende Unterabtheilungen künftig mit doppelten lateinischen Buchstaben (aa, bb, cc, etc.) zu bezeichnen.

§. 5.

Außer den in der Beilage A. enthaltenen Etats-Abtheilungen werden in die Rechnungen über die laufende Verwaltung noch folgende Abtheilungen aufgenommen:

1) bei der Staatshauptkasse.

Einnahme.

O. Ueberschüsse aus den Unterkassen.

Unter dieser Abtheilung wird jede der letzteren aufgeführt.

P. Ueberschüsse aus der Restverwaltung.

Q. Außerordentliche Einnahmen von Nebenfonds.

I. Aus den Rechnungen über extraordinäre Holzschläge.

Unter diesem Kapitel werden die Rentämter aufgeführt.

II. Aus der Staatsschulden-Verwaltung.

III. Aus der Kammerschulden-Verwaltung.

Ausgabe.

J. Etatmäßige Zuschüsse zu den Unterkassen.

2) bei den Bezirkskassen.

Einnahme.

B. Etatmäßige Zuschüsse aus der Staatshauptkasse.

Ausgabe.

K. Ablieferungen an die Staatshauptkasse auf laufende Einnahmen.

3) bei den Rentämtern.

Ausgabe.

K. Ablieferungen an die Staatshauptkasse auf laufende Einnahmen.

L. Für erkaufte Naturalien.

§. 6.

Ueber alle Einnahmen und Ausgaben, welche die Staatsschulden-Verwaltung betreffen, wird künftig eine besondere Rechnung von dem Personal der Fürstlichen Staatshauptkasse geführt.

Aus der Staatshauptkasse ist die zur Verzinsung der Staatsschuld im Ganzen erforderliche Summe, und sobald eine Tilgungsrente hinzukommen wird, auch

diese an die Staatsschuldenverwaltung in trimestrischen Fristen praenumerando abzuführen.

Dagegen werden die einzelnen Zinszahlungen, sowie die eingegangenen und zurückgezahlten Darlehne und Cautionen in der Rechnung über die Staatsschulden-Verwaltung verrechnet. Aus der letztern ist, wenn in einem Jahre die Staatsschuld zu Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse vermehrt wird, der sich aus der Vergleichung der eingezahlten und abgetragenen Schuldkapitalien ergebende Ueberschuß an die Staatshauptkasse abzuliefern.

§. 7.

Ueber extraordinaire Holzschläge sind von den Rentämtern auch künftig, wie bisher, besondere Rechnungen zu legen.

§. 8.

Ebenso sollen die Militairkassen-Rechnung, sowie die Haushaltsrechnungen des Zucht- und Arbeitshauses hier, der Correctionsanstalt und des Irrenhauses in Arnstadt fortbestehen.

Diese Specialrechnungen sind jedoch immer ohne Kassenbestand abzuschließen, und es sind daher die denselben etatmäßig überwiesenen Zuschüsse nur insoweit überzuführen, als es zur Deckung der Ausgaben des Rechnungsjahres nothwendig ist.

§. 9.

Außerdem ist die Anlegung von Specialrechnungen zu verfügen, wenn außerordentliche bedeutende Unternehmungen, für welche in der stehenden Rechnungsgliederung ein passender Platz nicht vorhanden ist, wie z. B. jetzt die Landesvermessung, auf Kosten des Staats ausgeführt werden.

§. 10.

Die Vorschüsse, zu welchen jedoch bloße Abschlagszahlungen bei Bauten, Lieferungen und dergleichen nicht zu rechnen sind, werden nicht mehr in der Rechnung, sondern nur in dem Tagebuche und zwar in der für die Deposita bestimmten Spalte — welche künftig die Ueberschrift „Asservaten" erhält — sowie in einem von jeder Kasse zu führenden Vorschuß-Manuale gebucht.

In den Kassenberichten werden die Beträge der noch nicht erledigten Vorschüsse nach der Nachweisung des Kassenbestands dem letzteren hinzugerechnet und bezüglich von demselben abgezogen.

§. 11.

In dem Vorschuß-Manuale, welches für jedes Rechnungsjahr nach dem unter B. beigefügten Schema anzulegen ist, wird jedem Vorschuß-Empfänger ein

Conto angewiesen, unter welchem die Einnahmen und Ausgaben einzutragen und sobald als thunlich zu balanciren sind.

Am Anfange des Buchs wird ein Register der einzelnen Conti mit Hinweis auf die Seitenzahlen angelegt, in welchem zuerst die im regelmäßigen Vorschuß-verkehr stehenden Kassen und Beamten, und nach diesen in alphabetischer Ordnung die Privatpersonen folgen, welche Vorschüsse erhalten haben.

§. 12.

Jeder Kasse liegt ob, für baldigste Erstattung der gegebenen oder erhaltenen Vorschüsse zu sorgen.

Ein Uebergang von Vorschüssen in das nächste Rechnungsjahr ist unstatthaft.

§. 13.

Die Unterkassen (Bezirkskassen und Rentämter) haben an die Staatshauptkasse für jedes Rechnungsjahr das ganze Ueberschuß-Soll, nämlich diejenige Summe, welche sich aus der Vergleichung des Rechnungssoll aller laufenden Einnahmen mit dem Gesammtbetrage der in der Rechnung der betreffenden Unterkasse unter „Hat" stehenden laufenden Ausgaben ergiebt, abzuliefern. Dieß geschieht:

1) durch die einzelnen Lieferungen im Laufe des Rechnungsjahrs,
2) durch Ablieferung des baaren Kassenbestands bei dem Rechnungsschluß,
3) durch Ueberweisung der Einnahmereste.

§. 14.

Nach der Bestimmung des §. 13 unter 2 haben also die Unterkassen ihre Rechnungen ohne Bestand abzuschließen.

Kann der Bestand ganz oder theilweise zu den Ausgaben des folgenden Jahres nicht entbehrt werden, so ist die hierzu zurückzubehaltende Summe als ein Vorschuß der Staatshauptkasse für das folgende Jahr zu behandeln, und über dieselbe eine Vorschuß-Quittung an die Staatshauptkasse alsbald einzusenden.

§. 15.

Die im §. 13 unter 3 vorgeschriebene Ueberweisung der Einnahmereste erfolgt durch eine alsbald bei dem Rechnungsschluß an die Fürstliche Staatshauptkasse in zwei Exemplaren einzusendende Schluß-Abrechnung nach dem unter C. beigefügten Formulare.

§. 16.

Auf Grund dieser Schluß-Abrechnung hat die Staatshauptkasse in ihrer Rechnung für das nämliche Jahr das Ueberschuß-Soll der betreffenden Unterkasse

unter Abtheilung O. ins Rechnungssoll, die Summe der überwiesenen Einnahmereste aber ebendaselbst unter „Rest" einzustellen. Diese Einnahmereste erscheinen dann in der folgenden Jahresrechnung der Staatshauptkasse unter der Restverwaltung nach der aus der Schluß-Abrechnung ersichtlichen Gliederung.

Zu jeder der beiden hier erwähnten Staatshauptkassen-Rechnungen kömmt ein Exemplar der Schluß-Abrechnung als Beleg.

§. 17.

In den Rechnungen der Unterkassen kömmt der Abschnitt: „A. Reste" sowohl in der Einnahme, als in der Ausgabe gänzlich in Wegfall. Die Rechnung über die gesammte Restverwaltung wird bei der Staatshauptkasse concentrirt, und bildet hier den ersten Hauptabschnitt der Jahresrechnung in der aus der Beilage D. hervorgehenden, ebenso in den Kassenberichten erscheinenden Gliederung.

§. 18.

Jede Kasse hat auch künftig sofort nach dem Rechnungsschluß ein specielles Restverzeichniß nach dem Seite 661—663 der Gesetzsammlung von 1850 ersichtlichen Muster aufzustellen, und der Rechnung beizufügen.

Dieses Restverzeichniß zerfällt aber künftig in zwei Hauptabschnitte für

I. Reste aus früheren Jahren und

II. Reste aus vorigem Jahre,

und jeder dieser beiden Hauptabschnitte wieder in die Abtheilungen A.—N., in welche nach dem Schema D. das Kapitel II. der Einnahme in der Rest-Rechnung der Staatshauptkasse über die Restverwaltung gegliedert ist.

Unter diesen Abtheilungen werden die einzelnen Reste nach den Wohnorten und unter diesen nach den Namen der Schuldner in alphabetischer Ordnung aufgeführt.

§. 19.

Jede Kasse hat auch künftig die bei ihr entstandenen Einnahme-Reste selbstständig einzuziehen.

Von den Unterkassen werden die eingehenden Reste nur im Restverzeichnisse und im Tagebuch für die Einnahme in einer besondern Spalte mit der Rubrik: „Reste" gebucht, und von Zeit zu Zeit mittelst besondrer Lieferscheine, welche nach dem unter E. beigefügten Muster einzurichten und mit fortlaufenden römischen Zahlen zu versehen sind, an die Staatshauptkasse abgeliefert.

§. 20.

In Abgang geschriebene oder erlassene Einnahme-Reste werden bei den Unterkassen eben so, wie die von ihnen gezahlten Ausgabe-Rückstände im Tagebuch

für die Ausgabe eingetragen, welches für diese Posten ebenfalls eine besondre Spalte mit der Rubrik „Reste" erhält.

Die Belege über solche Posten werden der Staatshauptkasse in Zurechnung gebracht.

§. 21.

Die Zahlung von Ausgabe-Rückständen darf nur auf specielle Autorisation der Finanzabtheilung des Ministeriums erfolgen.

Handelt es sich um rückständige Ausgaben für Gegenstände, welche in den Geschäftsbereich einer andern Ministerialabtheilung gehören, so hat letztere die betreffenden Rechnungen, falls sie dieselben zur Bezahlung geeignet findet, an die Finanzabtheilung unter Mittheilung der Sachlage zur Autorisation abzugeben.

In allen Fällen ist aber die Finanzabtheilung verpflichtet, zuvörderst zu ermitteln, ob durch die fragliche Ausgabe bei rechtzeitiger Berichtigung eine Ueberschreitung des betreffenden Etatsatzes verursacht worden sein würde, und hat, wenn diese Frage zu bejahen ist, die Autorisation erst nach eingeholter Genehmigung des Gesammtministeriums zu ertheilen.

§. 22.

Jede Kasse hat bei Einreichung ihrer Rechnung derselben eine Uebersicht der Verwaltungs-Resultate des abgelaufenen Rechnungsjahres nach dem unter F. beigefügten Schema in einem besondern Fascikel beizulegen.

In dieser Uebersicht werden alle Haupt- und Unter-Abtheilungen der Rechnung, für welche Etatsätze ausgeworfen sind, in der Reihenfolge der Rechnung aufgeführt, bei jeder die Ergebnisse der Verwaltung unter Vergleichung gegen den Etat sowohl im Soll als im Hat der Einnahmen und Ausgaben nachgewiesen, und alle Abweichungen von dem Etat in ihren Ursachen erläutert und gerechtfertigt.

Insoweit die Begründung dieser Abweichungen nicht mit wenigen Worten in der letzten Spalte der Tabelle F. erfolgen kann, ist sie durch anzuhängende Erläuterungen zu geben, welche fortlaufend numerirt, und in der erwähnten Spalte angezogen werden.

§. 23.

Auf Grund der von den einzelnen Kassen eingegebenen Uebersichten der Verwaltungs-Resultate wird von der Finanzabtheilung des Ministeriums eine Zusammenstellung der Resultate der gesammten Finanzverwaltung für das abgelaufene Rechnungsjahr aufgestellt, und mit den nöthigen Erläuterungen versehen.

Diese Zusammenstellungen bilden die Unterlage für eine nach dem Ablauf

jeder Finanzperiode anzufertigende Haupt-Uebersicht der Verwaltungsresultate der ganzen Finanzperiode.

§. 24.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1853 für alle an und nach diesem Tage anzulegende Rechnungen der Staatshauptkasse, der Bezirkskassen und Rentämter ihrem ganzen Umfange nach in Kraft.

Auf die für das Rechnungsjahr 1852 abzulegenden Rechnungen finden jedoch schon Anwendung die Vorschriften:

1) über die Abschließung der Rechnungen und die Ueberweisung der bei dem Abschluß vorhandenen Einnahme-Reste an die Staatshauptkasse in §§. 8, 12 — 16 einschließlich,
2) über Anordnung des Restverzeichnisses in §. 18,
3) über die Autorisation von Rechnungen über Ausgabe-Rückstände in §. 21,
4) in Betreff der Uebersichten der Verwaltungs-Resultate in §§. 22, 23.

§. 25.

Die in den früheren Verordnungen und Instructionen über das Kassen- und Rechnungswesen enthaltenen Bestimmungen bleiben insoweit in Wirksamkeit, als sie nicht durch die Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung aufgehoben oder abgeändert worden sind.

Sondershausen, den 16. November 1852.

(L. S.) **Fürstl. Schwarzburgsches Ministerium.**

F. Schönemann.

A.

Gliederung
des Etats und der Rechnungen über die laufende Verwaltung.

Cassen, welche die Einnahmen zu erheben haben.	Einnahme.
	A. Directe Steuern.
Bezirkscassen.	I. Grundsteuer 1) Contribution, 2) Contributionszuschlag, 3) Grundsteuer von den contributionsfreien Grundstücken. II. Klassensteuer.
	B. Indirecte Steuern.
Bezirkscassen.	I. Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben. II. Uebergangs-Abgaben. III. Branntweinsteuer und Uebergangs-Abgaben vom Branntwein. IV. Rübenzuckersteuer. V. Steuer vom Weinbau. VI. Steuer vom Tabacksbau. VII. Braumalzsteuer. VIII. Aus der Salzregie. IX. Verschiedene Einnahmen.
	C. Gebühren.
Bezirkscassen.	I. Chaussee- und Brückengelder. II. Sporteln der Justizbehörden. III. Sporteln der Verwaltungsbehörden. IV. Stempelgelder. V. Von Collateral-Erbfällen. VI. Von Dispensationen und Abolitionen. VII. Von Strafen und Confiscationen 1) Bei den Justizbehörden, 2) Bei den Verwaltungsbehörden.

Cassen, welche die Einnahmen zu erheben haben.	
	D. Regalien.
Staatshauptcasse.	I. Postregal.
	II. Münzregal.
Bezirkscassen.	III. Bergregal
	1) Aus dem Zwanzigsten von den Gruben,
	2) Quatembergelder von den Gruben,
	3) Von den Salinen.
	E. Vom Grundeigenthum und von Gerechtigkeiten des Staats.
Bezirkscassen.	I. Von den Chausseen
	1) Für Gras,
	2) Für Obst.
	II. Aus der Landesbaumschule.
	III. Pacht- und Miethgelder.
	IV. Verschiedene Einnahmen.
	F. Aus der Militairverwaltung.
Staatshauptcasse.	I. Für verkaufte Effecten.
	II. Verschiedene Einnahmen.
	G. Aus der Unterrichts-Verwaltung.
Bezirkscassen.*	I. Aus Stiftungen.
	II. Kapitalzinsen.
	III. Schulgelder.
	IV. Verschiedene Einnahmen.
	H. Von der Forstverwaltung.
Rentämter.	I. Für Brennholz.
	II. Für Nutzholz.
	III. Für Rindennutzung.
	IV. Für Harznutzung.
	V. Für Mastnutzung.
	VI. Für Grasnutzung.
	VII. Für Jagdnutzung.
	VIII. Pachtgeld von Forstgrundstücken.

Cassen, welche die Einnahmen zu erheben haben.	
Rentämter.	IX. Pachtgeld von Teichen und Fischwassern.
	X. Aus den Steinbrüchen, Lehm- und Thongruben.
	XI. Passagegelder.
	XII. Werth- und Schadenersatz für gestohlene Waldproducte.
	XIII. Ehemalige Accidentien der Forstbeamten.
	XIV. Verschiedene Einnahmen.
	J. Von der Domainenverwaltung.
Rentämter.	I. Domainen.
	II. Gewerbliche Anlagen.
	III. Einzelne Gebäude.
	IV. Einzelne Ländereien.
	V. Teiche und Fischwasser.
	VI. Verschiedene Einnahmen.
	K. Grundherrliche Gefälle.
Rentämter.	I. Erbpachtscanon.
	II. Erbzinsen.
	III. Wasserzinsen und Mühlenabgaben.
	IV. Mühlenzwangsgelder.
	V. Geschoß.
	VI. Besitzveränderungsabgaben.
	VII. Für erkaufte Naturalien.
	VIII. Stückrenten bei Ablösungen.
	IX. Verschiedene Einnahmen.
	L. Erträge von Activcapitalien.
Staatshauptcasse.	I. Des Staatsguts.
	II. Des Kammerguts.
Bezirkscassen und Rentämter.	**M. Erstattete Proceßkosten.**
Alle Cassen.	**N. Außerordentliche Einnahmen.**

Cassen, welche die Ausgaben zu bestreiten haben.	
	Ausgabe.
	A. Allgemeine Staatsausgaben.
Staatshauptcasse.	I. Ministerium
	1) Gehalte,
	2) Verwaltungsaufwand
	a) für Abtheilung . . . .
	b) für Abtheilung . . . .
	c) für Abtheilung . . . .
	d) für Abtheilung . . . .
	II. Gratificationen und Ehrengeschenke.
	III. Pensionen
	1) Zuschuß zur Staatsdiener-Wittwen- und Waisen-Casse,
	2) Wartegelder,
	3) Ruhegehalte,
	4) Gnadengehalte,
	5) Andere Aussterbe-Gehalte.
	B. Department des Fürstl. Hauses.
Staatshauptcasse.	I. Civilliste.
	II. Baukosten.
	III. Brandversicherung.
	IV. Verschiedene Ausgaben.
	C. Department des Auswärtigen.
Staatshauptcasse.	I. Für den deutschen Bund
	1) Beitrag zu den Kosten der Bundestagsgesandtschaft,
	2) Beitrag zu den Bundescanzleibedürfnissen,
	3) Beitrag für die Bundesfestungen,
	4) Sonstige Ausgaben.
	II. Auswärtige Angelegenheiten
	1) Gehalte von Gesandten und Agenten,
	2) Sonstige Ausgaben.
	D. Militair-Department.
Staatshauptcasse.	I. Zahlungen an die Militaircasse.

Cassen, welche die Ausgaben zu bestreiten haben.	
	E. Departement des Innern.
Staatshauptcasse.	I. Landtag
	1) Diäten und Reisekosten,
	2) Gehalte,
	3) Büreaukosten,
	4) Sonstige Ausgaben.
Bezirkscassen.	II. Bezirksvorstände
	1) Gehalte,
	2) Verwaltungsaufwand.
Bezirkscassen.	III. Medicinalwesen
	1) Bezirksphysikate
	a) Gehalte
	b) Verwaltungsaufwand,
	2) für die Irrenanstalt,
	3) Sonstige Ausgaben.
Bezirkscassen.	IV. Gendarmerie
	1) Gehalte,
	2) Remunerationen,
	3) Verwaltungsaufwand.
Bezirkscassen.	V. Correctionsanstalt
	1) Zuschuß zur Haushaltscasse.
Bezirkscassen.	VI. Für Handel und Gewerbe
	1) Jährliche Beiträge zu gewerblichen Instituten und Vereinen,
	2) Sonstige Ausgaben.
Bezirkscassen.	VII. Für Landescultur
	1) Landesbaumschule,
	2) Jährliche Beiträge zu landwirthschaftlichen Instituten und Vereinen,
	3) Prämien, Unterstützungen und sonstige Ausgaben,
	4) Auseinandersetzungs-Behörden.
Staatshauptcasse.	VIII. Landrentenbank
	1) Gehalte
	2) Verwaltungsaufwand
	3) Ersatz uneinbringbarer und erlassener Renten.

Cassen, welche die Ausgaben zu bestreiten haben.	
Bezirkscassen.	IX. Straßen-, Brücken- und Wasserbau
	1) Gehalte,
	2) Remunerationen,
	3) Verwaltungsaufwand,
	4) Für Unterhaltung der Chausseen nebst Brücken,
	5) Für Chaussee-Neubau,
	6) Beiträge zum Bau von Gemeinde-Straßen,
	7) Für Wasser- und Ufer-Bauten,
	8) Sonstige Ausgaben.
	X. Für wohlthätige Zwecke
Bezirkscassen.	1) Jährliche Zuschüsse des Staats zu milden Stiftungen und Armencassen,
Rentämter.	2) Privatrechtliche Leistungen des Cammerguts für wohlthätige Zwecke,
Bezirkscassen.	3) Dispositionsfonds für einzelne Unterstützungen.
	XI. Verschiedene Ausgaben.
	F. Departement der Finanzen.
Bezirkscassen.	I. Amtslocalien und Dienstwohnungen
	1) Baukosten,
	2) Brandversicherung,
	3) Abgaben,
	4) Sonstige Ausgaben.
	II. Cassenverwaltung
Staatshauptcasse.	1) Staatshauptcasse
	a) Gehalte
	b) Verwaltungsaufwand,
Bezirkscassen.	2) Bezirkscassen
	a) Gehalte
	b) Verwaltungsaufwand,
Rentämter.	3) Rentämter
	a) Gehalte
	b) Verwaltungsaufwand,

Cassen, welche die Ausgaben zu bestreiten haben.	
Bezirkscassen.	III. Verwaltung der directen Steuern
	1) Der Grundsteuer
	a) Veranlagungskosten
	b) Erhebungskosten,
	2) Der Klassensteuer
	a) Veranlagungskosten
	b) Erhebungskosten.
Bezirkscassen.	IV. Verwaltung der indirecten Steuern
	1) Bei den gemeinschaftlichen Steuern der Zollvereinsstaaten
	a) Gehalte
	b) Verwaltungsaufwand
	c) Ausfuhr und andere Steuervergütungen
	d) Sonstige Ausgaben,
	2) Bei der Braumalzsteuer
	a) Gehalte der Aufsichtsbeamten
	b) Verwaltungsaufwand bei der Aufsicht
	c) Erhebungskosten,
	3) Bei der Salzregie
	a) Salzankaufskosten
	b) Salzniederlagen-Verwaltung
	c) Salinencontrole.
Bezirkscassen.	V. Gebühren-Verwaltung
	1) Chaussee- und Brückengelder
	a) Gehalte der Einnehmer
	b) Verwaltungsaufwand,
	2) Sporteln der Justizbehörden
	a) Erhebungskosten,
	3) Sporteln der Verwaltungsbehörden
	a) Erhebungskosten,
	4) Stempelverwaltung
Staatshauptcasse.	a) Generalkosten
Bezirkscassen.	b) Provision
	5) Aufwand bei den übrigen Gebühren.
	VI. Regalien-Verwaltung
Staatshauptcasse.	1) Bei dem Münzregal.

Cassen, welche die Ausgaben zu bestreiten haben.	
Rentämter.	VII. Forstverwaltung 1) Forstinspection a) Gehalte b) Verwaltungsaufwand, 2) Revierdienst a) Gehalte des Revierpersonals b) Verwaltungsaufwand desselben c) Tagelöhne bei dem Forstschutz d) Remunerationen, 3) Vermessungs-, Vermarkungs-, Kartirungs- und Taxationskosten, 4) Culturkosten, 5) Samenmagazin, 6) Wegebaukosten, 7) Für Vertilgung forstschädlicher Thiere, 8) Holzhauer- und Rückerlöhne, 9) Flößereikosten, 10) Harz- und Pech-Gewinnungskosten, 11) Für Erhaltung der Teiche und Fischwasser, 12) Auf die Steinbrüche, Lehm- und Thongruben, 13) Jagdkosten, 14) Grundlasten, 15) Sonstige Ausgaben.
Rentämter.	VIII. Domainenverwaltung 1) Baukosten, 2) Brandversicherung, 3) Vermessungs-, Vermarkungs-, Ablösungs- und Separationskosten, 4) Abgaben, 5) Sonstige Ausgaben.
Rentämter.	IX. Gefällverwaltung 1) Gegenleistungen an die Verpflichteten, 2) Erhebungskosten, 3) Naturalverwaltungskosten, 4) Ablösungskosten.
Bezirkscassen und Rentämter.	X. Proceßkosten.

Cassen, welche die Ausgaben zu bestreiten haben.	
Staatshauptcasse.	XI. Staatsschuld
	1) Zahlungen an die Staatsschulden-Verwaltung.
Staatshauptcasse.	XII. Kammerschuld
	1) Zahlungen an den Kammerschuldentilgungsfonds,
	2) Zinsen von Passivrückständen der Grundstockscasse.
Alle Cassen.	XIII. Abgang und Nachlaß.
Staatshauptcasse.	XIV. Formularmagazin.
Staatshauptcasse.	XV. Verschiedene Ausgaben.
	G. Departement für Cultus und Unterricht.
Staatshauptcasse.	I. Kirchenrath.
Bezirkscassen.	II. Superintendenturen.
Bezirkscassen.	III. Zuschüsse zu den Pfarrerbesoldungen.
Staatshauptcasse.	IV. Zuschüsse zu den Pfarrer-, Wittwen- und Waisen-Cassen.
Bezirkscassen.	V. Sonstiger Staatsaufwand für kirchliche Zwecke.
Rentämter.	VI. Privatrechtliche Leistungen des Kammerguts für die Kirche.
Bezirkscassen.	VII. Bezirks-Schulcommissionen.
	VIII. Landesschulanstalten
	1) Gymnasium in Sondershausen
	a) Gehalte
	b) Schulbedürfnisse,
	2) Realschule in Sondershausen
	a) Gehalte
	b) Schulbedürfnisse,
	3) Seminar in Sondershausen
	a) Gehalte
	b) Schulbedürfnisse,
	4) Gymnasium in Arnstadt
	a) Gehalte
	b) Schulbedürfnisse,
	5) Realschule in Arnstadt
	a) Gehalte
	b) Schulbedürfnisse,
	6) Baukosten,
	7) Zur Unterstützung von Schülern,
	8) Sonstige Ausgaben.

Cassen, welche die Ausgaben zu bestreiten haben.	
	IX. Volksschulen
	1) Beiträge zu den Lehrergehalten,
	2) Sonstige Ausgaben.
	X. Für Fortbildungsschulen.
	XI. Gratificationen für Lehrer.
Rentämter.	XII. Privatrechtliche Leistungen des Kammerguts für das Unterrichtswesen.
	II. Departement der Justiz.
Staatshauptcasse.	I. Oberappellationsgericht in Jena
	1) Beitrag zur Sustentationscasse,
	2) Beitrag zur Verwaltungscasse.
Staatshauptcasse.	II. Appellationsgericht in Eisenach
	1) Beitrag zur Sustentationscasse,
	2) Beitrag zur Verwaltungscasse.
Staatshauptcasse.	III. Kreisgericht in Sondershausen
	1) Beitrag zur Sustentationscasse,
	2) Beitrag zur Verwaltungscasse.
Staatshauptcasse.	IV. Kreisgericht in Arnstadt
	1) Beitrag zur Sustentationscasse,
	2) Beitrag zur Verwaltungscasse.
Bezirkscassen.	V. Justizämter
	1) Gehalte,
	2) Verwaltungsaufwand.
Bezirkscassen.	VI. Zucht- und Arbeitshaus
	1) Zuschuß zur Haushaltscasse.
Staatshauptcasse.	VII. Für die Gesetzsammlung.
Staatshauptcasse.	VIII. Für das Landesarchiv
	1) Gehalte,
	2) Verwaltungsaufwand.
Staatshauptcasse.	IX. Verschiedene Ausgaben.

B.

Vorschuß-Manual

der (des)

Fürstlichen Staatshauptcasse (Bezirkscasse, Rentamts)

für das Rechnungsjahr 18..

Hat erhalten:

Der Zahlung		Seite des Tagebuchs.	Betrag der Zahlung.			Bezeichnung der Anweisung.	Bemerkungen.
Monat.	Tag.		ß	Sgr	₰		

Hierauf erstattet:

Der Zahlung		Seite des Tagebuchs.	Betrag der Zahlung.			Zahlungsweise.	Bemerkungen.
Monat.	Tag.		ß	ſgr	₰		
						(ob baar oder durch Zurechnungen.)	

C.

Schluß-Abrechnung für 18 . .

Die von Fürstl. (Bezirkscasse / Rentamt) zu . . . .

jetzt abgeschlossene Rechnung für das obige Jahr ergiebt:

Thlr.	Sgr.	Pf.	Summe der Einnahme im Rechnungs-Soll;
Thlr.	Sgr.	Pf.	Summe der Ausgabe im Hat;
Thlr.	Sgr.	Pf.	Ueberschuß-Soll für Fürstliche Staatshauptcasse. Hierauf sind abgeliefert laut der Lieferscheine A —
Thlr.	Sgr.	Pf.	Es bleiben also:
Thlr.	Sgr.	Pf.,	welche in Einnahmeresten aus dem obigen Jahre überwiesen werden.

Hiervon sind:

ß	Sgr	₰	
			A. Directe Steuern.
			B. Indirecte Steuern.
			C. Gebühren.
			D. Regalien.
			E. Vom Grundeigenthum und von Gerechtigkeiten des Staats.
			G. Aus der Unterrichts-Verwaltung.
			H. Von der Forstverwaltung.
			J. Von der Domainenverwaltung.
			K. Grundherrliche Gefälle.
			M. Erstattete Proceßkosten.
			N. Außerordentliche Einnahmen.
			Sa. wie oben.

. . . ., den 18 . .

Fürstl. Schwarzb. (Bezirkscasse / Rentamt)

D.

Restverwaltung.

Einnahme.

I. Kassenbestand der Staatshauptkasse vom vorigen Jahre.
II. Einnahmereste aus den Rechnungen.
A. Directe Steuern
1) Aus früheren Jahren.
a) Bezirkskasse zu Sondershausen.
b) " " " Ebeleben.
c) " " " Greußen.
d) " " " Arnstadt.
e) " " " Gehren.
2) Aus vorigem Jahre.
a) Bezirkskasse zu Sondershausen.
b) " " " Ebeleben.
c) " " " Greußen.
d) " " " Arnstadt.
e) " " " Gehren.
B. Indirecte Steuern
Eintheilung wie unter A.
C. Gebühren
Eintheilung wie unter A.
D. Regalien.
1) Aus früheren Jahren.
a) Staatshauptkasse.
b) Bezirkskasse zu Sondershausen.
c) " " " Ebeleben.
d) " " " Greußen.
e) " " " Arnstadt.
f) " " " Gehren.
2) Aus vorigem Jahre.
Folgen die Kassen wie unter D. 1.
E. Vom Grundeigenthum und von Gerechtigkeiten des Staats.
Eintheilung wie unter A.

F. Aus der Militairverwaltung
1) Aus früheren Jahren
Staatshauptkasse.
2) Aus vorigem Jahre
Staatshauptkasse.

G. Aus der Unterrichts-Verwaltung
Eintheilung wie unter A.

H. Von der Forstverwaltung
1) Aus früheren Jahren.
a) Rentamt zu Sondershausen.
b) „ „ Ebeleben.
c) „ „ Clingen.
d) „ „ Arnstadt.
e) „ „ Gehren.
2) Aus vorigem Jahre.
Folgen die Rentämter, wie unter H. 1.

J. Von der Domainenverwaltung.
Eintheilung wie unter H.

K. Grundherrliche Gefälle.
Eintheilung wie unter H.

L. Erträge von Activcapitalien.
1) Aus früheren Jahren
Staatshauptkasse.
2) Aus vorigem Jahre
Staatshauptkasse.

M. Erstattete Proceßkosten.
1) Aus früheren Jahren.
a) Bezirkskasse zu Sondershausen.
b) „ „ „ Ebeleben.
c) „ „ „ Greußen.
d) „ „ „ Arnstadt.
e) „ „ „ Gehren.
f) Rentamt zu Sondershausen.
g) „ „ Ebeleben.
h) „ „ Clingen.
i) „ „ Arnstadt.
k) „ „ Gehren.

2) Aus vorigem Jahre.

Folgen die Bezirkskassen und Rentämter wie unter M. 1.

N. Außerordentliche Einnahmen.

1) Aus früheren Jahren.

a) Staatshauptkasse.
b) Bezirkskasse zu Sondershausen.
c) " " " Ebeleben.
d) " " " Greußen.
e) " " " Arnstadt.
f) " " " Gehren.
g) Rentamt zu Sondershausen.
h) " " Ebeleben.
i) " " Clingen.
k) " " Arnstadt.
l) " " Gehren.

2) Aus vorigem Jahre.

Folgen alle Kassen, wie unter N. 1.

III. Verschiedene Einnahmereste, deren Betrag erst in diesem Jahre bekannt wurde.

IV. Ersatzposten von Rechnungsführern.

V. Reste der früheren Kammerhauptkasse, der Civilliste gehörig.

Ausgabe.

I. Ausgabe-Rückstände.

A. Allgemeine Staatsausgaben.
1) Aus früheren Jahren.
2) Aus vorigem Jahre.

B. Departement des Fürstlichen Hauses.
1) Aus früheren Jahren.
2) Aus vorigem Jahre.

C. Departement des Auswärtigen.
1) Aus früheren Jahren.
2) Aus vorigem Jahre.

D. Militairdepartement.
1) Aus früheren Jahren.
2) Aus vorigem Jahre.

E. Departement des Innern.
1) Aus früheren Jahren.
2) Aus vorigem Jahre.

F. Departement der Finanzen.
1) Aus früheren Jahren.
2) Aus vorigem Jahre.

G. Departement für Cultus und Unterricht.
1) Aus früheren Jahren.
2) Aus vorigem Jahre.

H. Departement der Justiz.
1) Aus früheren Jahren.
2) Aus vorigem Jahre.

II. Abgang und Nachlaß.
1) Aus früheren Jahren.
2) Aus vorigem Jahre.

III. Ersatzposten an Rechnungsführer.

IV. Ausgabe-Rückstände und Abgänge, welche die Civilliste zu tragen hat.

V. Ablieferungen an die Civilliste auf die dieser zu gewährenden Einnahmereste.

VI. Ablieferungen an die laufende Verwaltung.
(Letztere erhält den ganzen Ueberschuß der Restverwaltung.)

E.

Rechnungsjahr 18..

Zur

Fürstlichen Staatshauptkasse in Sondershausen

liefert

Fürstl. (Bezirkskasse / Rentamt) zu

auf Reste

(baar oder durch Zurechnung laut mitfolgender und umstehend (auf der 3. Seite) verzeichneter Belege)

Thlr. Sgr. Pf.

wörtlich:

nach umstehender Eintheilung.

den 18..

Fürstl. Schwarzburg.

Aus früheren Jahren.			Aus vorigem Jahre.			
ß	ßl	S	ß	ßl	S	
						A. Directe Steuern.
						B. Indirecte Steuern.
						C. Gebühren.
						D. Regalien.
						E. Vom Grundeigenthum und von Gerechtigkeiten des Staats.
						G. Aus der Unterrichts-Verwaltung.
						H. Von der Forstverwaltung.
						J. Von der Domainenverwaltung.
						K. Grundherrliche Gefälle.
						M. Erstattete Proceßkosten.
						N. Außerordentliche Einnahmen.
						Sa.

F.

Uebersicht der Verwaltungs-Resultate.

Rechnungsjahr 18 . .

Fürstl. Schwarzburg. (Staatshauptcasse. Bezirkscasse. Rentamt.) zu

Glied der Rechnung nach Zeichen und Ueberschrift.	Seite der Rechnung.	Etatsatz.			Dagegen ist						Mithin Rechnungssoll.		
					zugetreten.			abgegangen.					
		ℛ	Sgr	₰	ℛ	Sgr	₰	ℛ	Sgr	₰	ℛ	Sgr	₰

Hat.			Rest.			Das Hat beträgt gegen den Etat						Erläuterungen.
						Mehr.			Weniger.			
ℛ	ℳ	₰	ℛ	ℳ	₰	ℛ	ℳ	₰	ℛ	ℳ	₰	

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

29. Stück, vom Jahre 1852.

Nr. 67.

Berichtigung zu der Verordnung über die künftige Einrichtung des Rechnungswesens vom 16. Novbr. 1852. — Vom 29. dess. Mts.

Im 28. Stücke der Gesetzsammlung von 1852 Nr. 66 ist Seite 272 §. 5 unter 2 „Einnahme" „**R.** Etatmäßige Zuschüsse ꝛc." statt „B. Etatmäßige Zuschüsse ꝛc." und Seite 281 K. VII. „Für verkaufte Naturalien" statt „Für erkaufte Naturalien" zu lesen, während Seite 279 unter „C. Gebühren" noch „VIII. Verschiedene Einnahmen" anzuhängen ist.

Sondershausen, den 29. November 1852.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

F. Schönemann.

Ausgegeben mit Nr. 49 des Sondersh. Reg.- u. Intell.-Bl. und mit Nr. 49 des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.

Gesetz-Sammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

30. Stück, vom Jahre 1852.

Nr. 68.

Verordnung, die Anwendung der Chausseegeldtarife auf Hundefuhrwerke betr. — Vom 14. Decbr 1852.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Vorschriften in den Chausseegeldtarifen, in den dazu gehörigen zusätzlichen Bestimmungen, sowie in den Bestimmungen, die auf Aufrechthaltung der Ordnung auf den Chausseen und Bestrafung der Verletzung derselben abzwecken, sich auf Zugthiere jeder Art, daher auch auf Hunde erstrecken, wenn sie als Zugthiere benutzt werden. Es ist daher auch vom Hundefuhrwerke das tarifmäßige Chausseegeld zu erheben.

Sondershausen, den 14. December 1852.

(L. S.) **Fürstl. Schwarzburgsches Ministerium.**

F. Schönemann.

Ausgegeben mit Nr. 52 des Sondersh. Reg.- u. Intell.-Bl. und mit Nr. 52 des Arnst. Reg.- u. Int.-Bl.